

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ dieses Prospekts genannten Verwaltungsräte der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsräte bestätigen nach Prüfung mit angemessener Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Angaben weggelassen wurden, die die Bedeutung der Informationen verändern könnten.

Dieser Prospekt ist ein Teilverkaufsprospekt nur für den Vertrieb in und von der Schweiz und stellt nach dem anwendbaren irischen Recht keinen Prospekt dar. Dieser Teilverkaufsprospekt bezieht sich auf die hier aufgelisteten Fonds. Andre Fonds des Heptagon Fund plc wurden von der Central Bank of Ireland genehmigt, sind aber nicht zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen

Heptagon Fund plc

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die in Irland mit der Registernummer 449786 eingetragen wurde)

TEILVERKAUFSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

Für den Vertrieb in oder von der Schweiz aus

für einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der gemäss den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere von 2011 zugelassen ist

Anlageverwalter

Heptagon Capital LLP

Datum: 28. August 2015

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Fachbegriffe und -ausdrücke werden im Verlauf dieses Prospekts und/oder im Abschnitt „Definitionen“ definiert.

DER PROSPEKT

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts, den mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken oder der Eignung einer Anlage in der Gesellschaft für Sie haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder einen unabhängigen Finanzberater. Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Prospekt und den hierin angeführten Dokumenten enthaltenen sind. Die Preise für die Anteile können sowohl steigen als auch fallen. Die Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass eine Anlage in einem der Fonds, aufgrund der jeweiligen Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen, als mittel- bis langfristiges Engagement gesehen werden sollte.

Dieser Prospekt sowie die Zusatzerklärungen können in andere Sprachen übersetzt werden und diese Übersetzungen sollen ausschliesslich die gleichen Informationen mit der gleichen Bedeutung wie der englischsprachige Prospekt und die englischsprachigen Zusatzerklärungen enthalten. Im Falle von Widersprüchen oder Doppeldeutigkeiten in Verbindung mit der Bedeutung eines Begriffs oder eines Satzes in der Übersetzung haben der Prospekt/die Zusatzerklärungen in englischer Sprache Vorrang; Alle Streitigkeiten in Bezug auf die Bedingungen dieses Dokuments unterliegen den Gesetzen von Irland und werden dementsprechend ausgelegt.

DIE GESELLSCHAFT

In diesem Prospekt wird Heptagon Fund plc (die „Gesellschaft“) beschrieben, eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 27. November 2007 als Aktiengesellschaft in Irland gegründet wurde. Die Gesellschaft besteht aus einem Umbrella-Fonds, d. h., das Grundkapital der Gesellschaft wird in verschiedene Anteilsserien unterteilt, die jeweils ein getrenntes Portfolio von Vermögenswerten darstellen und einen separaten Teilfonds (einen „Fonds“) der Gesellschaft bilden. Die Anteile eines bestimmten Fonds können in verschiedene Klassen („Anteilklassen“) eingeteilt werden, die die unterschiedlichen Merkmale wiedergeben, die den verschiedenen Anteilklassen zuzuordnen sind.

Die Gesellschaft wurde ursprünglich am 19. Dezember 2007 von der irischen Zentralbank als eine Investmentgesellschaft ausschliesslich für „professionelle Anleger“ gemäss Teil XIII des Companies Act von 1990 zugelassen. Später beantragten die Verwaltungsräte der Gesellschaft die Aufhebung dieser ursprünglichen Zulassung sowie die Zulassung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW). Seitdem ist die Gesellschaft von der irischen Zentralbank als ein solcher Organismus gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen und wird von dieser reguliert.

Jeder Fonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten und die Gesellschaft haftet in ihrer Gesamtheit nicht gegenüber Dritten, es sei denn, die Verwaltungsräte kommen zu dem Schluss, dass eine bestimmte Verbindlichkeit nicht einem bestimmten Fonds oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden kann. In diesem Fall wird diese Verbindlichkeit gemeinsam von allen Fonds proportional zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Zuteilung getragen.

Dieser Prospekt kann ausschliesslich in Verbindung mit einem oder mehreren Zusatzerklärungen veröffentlicht werden, in denen jeweils Informationen zu einem bestimmten Fonds enthalten sind. Nähere Informationen zu den Anteilsklassen sind in der jeweiligen Zusatzerklärung zum Fonds oder in gesonderten Zusatzerklärungen für jede Anteilsklasse zu finden. Jede Zusatzerklärung ist Bestandteil dieses Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen diesem Prospekt und einer Zusatzerklärung auftreten, hat die jeweilige Zusatzerklärung Vorrang.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften als OGAW zugelassen und wird von dieser reguliert. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt weder eine Empfehlung der Gesellschaft oder eine Garantie für sie durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Zentralbank haftet nicht aufgrund ihrer Zulassung der Gesellschaft oder aufgrund der Ausübung der an sie gesetzlich übertragenen Funktionen für einen Ausfall der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung für deren Performance dar und die Zentralbank ist nicht für die Performance oder etwaige Ausfälle der Gesellschaft verantwortlich.

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts hatte die Gesellschaft weder rückzahlbares noch gezeichnetes aber noch nicht ausgezahltes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitdarlehen), noch rückzahlbare Hypothekendarlehen, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Darlehen, einschliesslich Überziehungskrediten bei Banken, Verbindlichkeiten unter Akzept (ausser üblichen Warenwechsell) oder Akzeptkredite, Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing, Ratenkaufvereinbarungen, Garantien oder sonstiger Eventualverbindlichkeiten.

Dieser Prospekt darf nach dem Veröffentlichungsdatum des ersten Halbjahresberichts der Gesellschaft in keinem Rechtsgebiet veröffentlicht werden, es sei denn, ihm liegt eine Kopie dieses Halbjahresberichts und später dann eine Kopie des letzten Jahres- oder Halbjahresberichts bei. Diese Berichte sowie dieser Prospekt und die Zusatzerklärungen bilden zusammen den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen. Alle Anteilhaber haben Anspruch auf die Ihnen satzungsgemäss zustehenden Leistungen und sind an die Bestimmungen der Satzung gebunden. Es wird vorausgesetzt, dass die Anteilhaber Kenntnis der Satzung besitzen. Kopien der Satzung sind auf die in diesem Prospekt genannte Weise erhältlich.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR VERTRIEB UND VERKAUF

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Anbieten oder Kaufen von Anteilen sind in bestimmten Rechtsgebieten möglicherweise eingeschränkt. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an Personen dar, soweit es sich um eine Rechtsordnung handelt, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht oder erhält, gesetzlich nicht zur Abgabe oder zum Empfang berechtigt ist. Personen, die diesen Prospekt oder ein beiliegendes Antragsformular in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet erhalten, dürfen diese nicht als Zeichnungsangebot betrachten und dürfen zu keiner Zeit einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, ausser ein solches Zeichnungsangebot kann innerhalb des jeweiligen Rechtsgebiets ohne die Einhaltung von Zulassungsbestimmungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen rechtmässig ergehen oder von diesen Personen angenommen werden. Es liegt in der Verantwortung einer jeden Person, die im Besitz dieses Prospekts ist, und einer jeden Person, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen möchte, sich über alle anzuwendenden Gesetze und Vorschriften der Länder ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Wohnsitzes oder ihrer Domizilierung zu informieren und diese einzuhalten.

Gemäss den Bestimmungen der Satzung haben die Verwaltungsräte die Befugnis, Anteile zurückzunehmen oder die Übertragung von Anteilen zu verlangen, die von einer Person oder auf

Rechnung einer Person, die gegen die Gesetze oder Bestimmung eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstösst, oder von einer anderen Person gehalten werden, deren Inhaberschaft nach Ansicht der Verwaltungsräte zu aufsichtsrechtlichen, vermögensrechtlichen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die Gesellschaft, den betreffenden Fonds oder die Anteilhaber in ihrer Gesamtheit führen würde, sowie zu gegebener Zeit einen Mindestanteilsbestand festzulegen.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) mögliche Ertragssteuern oder sonstige steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) gegebenenfalls Wechselkursbeschränkungen oder Devisenkontrollrichtlinien informieren, denen sie aufgrund ihrer Nationalität, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Wohnsitzes oder ihrer Domizilierung im Hinblick auf die Zeichnung, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen unterliegen.

Australien

Dieser Verkaufsprospekt entspricht nicht den Prospektanforderungen für Australien und darf daher nicht an Kunden in Australien ausgegeben oder von diesen als für sie gültig angesehen werden.

Der Verkaufsprospekt stellt kein Angebot zur Ausgabe von Anteilen an Personen in Australien dar. Eine Person in Australien, die Anteile erwerben möchte, muss:

- Gegenüber der Gesellschaft hinreichend nachweisen, dass sie den Status eines Wholesale-Kunden im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth) (der „Corporations Act“) besitzt; und
- ein Antragsformular zur Beantragung von Anteilen anfordern.

Promoter der Gesellschaft in Australien ist Heptagon Capital LLP (Heptagon Capital).

Heptagon Capital ist im Vereinigten Königreich von der Financial Conduct Authority zugelassen, wird von dieser reguliert und unterliegt britischem Recht, das vom australischen Recht abweicht.

Heptagon Capital ist bezüglich der Finanzdienstleistungen, die sie für Wholesale-Kunden in Australien bereitstellt, von der Lizenzpflicht der Australian Financial Services befreit. Die Gesellschaft kann keine Finanzdienstleistungen für Privatanleger in Australien anbieten.

Dieser Verkaufsprospekt ist für die Person bestimmt, an die er von Heptagon Capital zugestellt oder überreicht wurde. Er sollte nicht von anderen Personen als massgeblich angesehen werden.

Grossbritannien

Die Gesellschaft ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 264 des britischen Financial Services and Markets Act von 2000 („FSMA“) und Anteile an der Gesellschaft dürfen im Vereinigten Königreich von Personen, die für das Tätigen von Anlagegeschäften im Vereinigten Königreich autorisiert sind, öffentlich vertrieben werden. Dieser Prospekt stellt gemäss Abschnitt 21 des FSMA Werbung für Finanzprodukte dar und wurde von Heptagon Capital LLP genehmigt. Heptagon Capital LLP ist von der FCA zugelassen, steht unter deren Aufsicht und unterliegt deren Regeln.

Die Gesellschaft tätigt keine Anlagegeschäfte im Vereinigten Königreich, die eine Regulierung ihrer Geschäftstätigkeit gemäss dem FSMA erfordern würden. Die Anteilhaber werden daher nicht von den Schutzmechanismen profitieren, die das britische Regulierungssystem vorsieht. Die im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme vorgesehenen Entschädigungsleistungen stehen britischen Anlegern im Allgemeinen nicht zur Verfügung. Ein britischer Anleger, der mit der Gesellschaft einen Anlagevertrag über den Erwerb von Anteilen auf Grundlage dieses Prospektes abschliesst, ist nicht berechtigt, nach den Kündigungsregeln der FCA von dem Vertrag zurückzutreten. Nach Annahme des Antrags durch die Gesellschaft wird der Vertrag verbindlich.

Heptagon Capital LLP (die „Fazilitätsstelle“) ist zur Fazilitätsstelle für die Gesellschaft im Vereinigten Königreich ernannt worden und hat zugesagt, bezüglich der Gesellschaft bestimmte Einrichtungen in ihrer Niederlassung in 63 Brook Street, London, W1K 4HS, England, bereitzustellen. Die Fazilitätsstelle erhält Gebühren, die zu gegebener Zeit zwischen der Gesellschaft und der Fazilitätsstelle festgelegt werden können und den handelsüblichen Sätzen entsprechen werden.

Die folgenden Dokumente der Gesellschaft können in den Niederlassungen der Fazilitätsstelle in englischer Sprache kostenlos eingesehen werden und es sind dort Kopien dieser Dokumente erhältlich (kostenlos im Falle der Dokumente unter (b) und (c) sowie im Falle der anderen Dokumente zu einer angemessenen Gebühr):

- (a) die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung;
- (b) der zuletzt von der Gesellschaft herausgegebene Prospekt zusammen mit allen Zusatzerklärungen;
- (c) das zuletzt von der Gesellschaft herausgegebene Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger;
- (d) die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte bezüglich der Gesellschaft.

Der Nettoinventarwert je Anteil ist ebenfalls bei der Fazilitätsstelle erhältlich.

Beschwerden bezüglich des Betriebs der Gesellschaft können direkt an die Gesellschaft oder über die Fazilitätsstelle unter folgender Adresse übermittelt werden:

Heptagon Capital LLP
63 Brook Street
London
W1K 4HS

USA

Die in diesem Prospekt angebotenen Anteile sind und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „1933 Act“) oder einem anderen US-Wertpapiergesetz registriert oder von der United States Securities and Exchange Commission (der „SEC“) oder einer bundesstaatlichen US-Wertpapierbehörde registriert und dürfen ohne eine solche Registrierung weder an Personen in den USA noch auf deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten und verkauft werden, es sei denn, dies geschieht im Rahmen einer Ausnahmeregelung der Zulassungsvorschriften des 1933 Act und den anzuwendenden US-Wertpapiergesetzen oder in einer Transaktion, die diesen Vorschriften und Gesetzen nicht unterliegt. Infolgedessen können für den Weiterverkauf von Anteilen Beschränkungen bestehen. Ausserdem werden weder die Gesellschaft noch die Fonds gemäss dem Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (der „1940 Act“) registriert und die Anleger werden keinen Anspruch auf die Vorteile einer solchen Registrierung haben. Gemäss einer Ausnahme von der Registrierung kann die Gesellschaft eine Privatplatzierung der Anteile an eine beschränkte Kategorie von US-Personen vornehmen. Ausserdem wird der Anlageverwalter nicht gemäss dem United States Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert.

Die Gesellschaft ist von der Registrierung als Terminverwalter (Commodity Pool Operator) bei der United States Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) gemäss dem Commodity Exchange Act (der „CEA“) in der jeweils gültigen Fassung und den zugehörigen Verordnungen ausgenommen, da sie ihren Sitz ausserhalb der USA hat, ihre Warentermingeschäfte nur im Auftrag von ausserhalb

der USA ansässigen Personen getätigt werden und alle Warentermingeschäfte über einen registrierten Futures Commission Merchant zur Abrechnung übermittelt werden.

VERTRAUEN AUF DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT

Die Anteile der Gesellschaft werden ausschliesslich auf der Grundlage der in diesem Prospekt und den Zusatzerklärungen enthaltenen Informationen, den geprüften Jahresabschlüssen und den anschliessenden Halbjahresberichten der Gesellschaft ausgegeben. Alle darüber hinausgehenden Angaben oder Zusicherungen, die von einem Händler, Makler oder einer anderen Person gemacht werden, sollten nicht beachtet und als nicht vertrauenswürdig eingestuft werden. Von der Gesellschaft wurde keine Person dazu bevollmächtigt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft abzugeben, ausser jenen, die in diesem Prospekt und den Zusatzerklärungen, den folgenden Halbjahres- oder Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt sind. Falls derartige Informationen erteilt bzw. Zusicherungen abgegeben werden, sind diese Informationen oder Zusicherungen als nicht vertrauenswürdig und nicht als Informationen bzw. Zusicherungen der Gesellschaft, der Verwaltungsräte, des Anlageverwalters, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank zu betrachten. Die Aussagen in diesem Prospekt sowie den Zusatzerklärungen richten sich nach den derzeit geltenden Gesetzen und Verfahren in Irland zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Dokumente und können jederzeit geändert werden. Weder die Veröffentlichung dieses Prospekts noch die Ausgabe von Anteilen sollen zu irgendeiner Zeit den Eindruck vermitteln oder eine Zusicherung darstellen, dass die in diesem Prospekt und den Zusatzerklärungen enthaltenen Informationen zu einem anderen Zeitpunkt als dem Datum der Veröffentlichung dieser Dokumente korrekt sind oder dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit diesem Datum nicht mehr geändert haben.

Dieser Prospekt und etwaige Zusatzerklärungen können in andere Sprachen übersetzt werden. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen den in englischer Sprache verfassten Prospekten/Zusatzerklärungen und denen in einer anderen Sprache auftreten, haben die in Englisch verfassten Prospekte/Zusatzerklärungen Vorrang.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Die Verwaltungsräte können eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile erheben. Nähere Einzelheiten zu dieser Gebühr finden Sie in der jeweiligen Zusatzerklärung für den betreffenden Fonds. Soweit eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten die Anleger eine Anlage in dem betreffenden Fonds als mittel- bis langfristig ansehen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in der Gesellschaft birgt ein gewisses Risiko. Der Wert der Anteile sowie deren Erträge können sowohl sinken als auch steigen und die Anleger halten möglicherweise ihr Anlagekapital nicht zurück. Die mit den Anlagen verbundenen Risiken werden im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher erläutert und Anleger sollten diesen Abschnitt lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in die Gesellschaft tätigen.

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT	SEITE
Adressverzeichnis	8
Definitionen	9
Die Gesellschaft	19
Risikofaktoren	27
Management und Verwaltung	45
Vergütungen und Kosten	52
Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien	57
Berechnung des Nettoinventarwerts	64
Besteuerung	68
Rechtliche und allgemeine Informationen	82
Anhang I Definition von „US-Person“	96
Anhang II Anerkannte Märkte	98
Anhang III Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	101
Zusatzerklärungen	107
Erste Zusatzerklärung für den Yacktman US Equity Fund vom 28. August 2015	107
Zweite Zusatzerklärung für den Helicon Global Equity Fund vom 28. August 2015	126
Dritte Zusatzerklärung für den Oppenheimer Developing Markets Equity Fund vom 28. August 2015	143
Vierte Zusatzerklärung für den Kopernick Global All-Cap Equity Fund vom 28. August 2015	160
Fünfte Zusatzerklärung für den Oppenheimer Global Focus Equity Fund vom 28. August 2015	186

Sechste Zusatzklärung für den Oppenheimer Developing Markets Equity SRI Fund vom 28. August 2015	204
Siebte Zusatzklärung für den Harvest China A Shares Equity Fund vom 28. August 2015	224
Achte Zusatzklärung für den Heptagon European Focus Equity Fund vom 17. September 2015	252
Neunte Zusatzklärung für den Yacktman US Equity Fund II vom 28. August 2015	268
Spezielle Informationen für Schweizer Anleger	285

ADRESSVERZEICHNIS

Heptagon Fund plc
6th Floor
South Bank House
Barrow Street
Dublin 4
Irland

Verwaltungsräte:

Robert Rosenberg
Fionán Breathnach
Michael Boyce

Sekretär und eingetragener Sitz:

MHC Corporate Services Limited
6th Floor
South Bank House
Barrow Street
Dublin 4
Irland

Verkaufsstelle:

Heptagon Capital Limited
171, Old Bakery Street
Valletta
Malta
VLT1455

Anlageverwalter:

Heptagon Capital Limited
171, Old Bakery Street
Valletta
Malta
VLT1455

Depotbank:

Brown Brothers Harriman
Trustee Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Verwaltungsgesellschaft:

Brown Brothers Harriman
Fund Administration Services
(Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Rechtsberater für

Angelegenheiten des irischen Rechts:

Mason Hayes & Curran
South Bank House
Barrow Street
Dublin 4
Irland

Wirtschaftsprüfer:

Grant Thornton
24-26 City Quay
Dublin 2
Irland

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht:-

„Abrechnungsstichtag“	bezeichnet den 30. September jedes Jahres.
„Abrechnungszeitraum“	bezeichnet den Zeitraum, der mit dem Abrechnungsstichtag endet und der, im Fall der erstmaligen Erfassung, mit dem Gründungsdatum der Gesellschaft beginnt. In allen folgenden Zeiträumen beginnt er mit dem Tag, der auf den Abrechnungsstichtag des letzten Abrechnungszeitraums folgt.
„Gesetz“	ist der Companies Act von 1963 bis 2009, der sich aus den Companies Acts von 1963 bis 2005, den Teilen 2 und 3 des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2006 und der ergänzten Fassung des Companies Act von 2009 zusammensetzt.
„Verwaltungsgesellschaft“	steht für Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine andere Person, die gemäss den Vorschriften der Zentralbank für die Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen an die Gesellschaft bestellt wurde.
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle.
„Antragsformular“	ist das von der Gesellschaft zu gegebener Zeit festgelegte Antragsformular, das von den Zeichnern der Anteile ausgefüllt werden muss.
„Satzung“	ist die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Wirtschaftsprüfer“	bezeichnet Grant Thornton oder eine andere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zu gegebener Zeit als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestellt wird.
„Basiswährung“	ist in Bezug auf eine Anteilsklasse oder einen Fonds jene Währung, die in der entsprechenden Zusatzklärung für diese Klasse oder diesen Fonds festgelegt ist.
„Handelstag“	ist in Bezug auf einen Fonds jeder Tag, der in der entsprechenden Zusatzklärung für diesen Fonds festgelegt ist.

„Anteilsklasse“	bezeichnet eine bestimmte Kategorie von Anteilen in einem Fonds.
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank in Irland.
„Gesellschaft“	steht für Heptagon Fund plc.
„Depotbank“	steht für Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder eine andere Person, die gemäss den Vorschriften der Zentralbank als Depotbank der Gesellschaft bestellt wurde;
„Depotbankvertrag“	steht für den geänderten und neu formulierten Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank.
„Handelstag“	ist in Bezug auf einen Fonds jeder Tag, der in der entsprechenden Zusatzerklärung für diesen Fonds festgelegt ist.
„Handelsschluss“	ist in Bezug auf einen Fonds jener Zeitpunkt eines beliebigen Handelstages, der in der entsprechenden Zusatzerklärung für diesen Fonds festgelegt ist.
„Verwaltungsräte“	sind die derzeitigen Verwaltungsräte der Gesellschaft sowie jeder ihrer ordnungsgemäss bevollmächtigten Ausschüsse.
„Vertriebsvertrag“	bezeichnet den Vertriebsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle.
„Vertriebsstelle“	steht für Heptagon Capital Limited oder eine andere Person, die gemäss den Vorschriften der Zentralbank für die Bereitstellung von Vertriebsdienstleistungen an die Gesellschaft bestellt wurde.
„EWR“	steht für Europäischer Wirtschaftsraum.
„Steuerbefreiter Anleger in Irland“	bezeichnet: <p>einen Pensionsplan, der im Sinne von Absatz 774 des Taxes Act einen steuerbefreiten, anerkannten Pensionsplan, einen Rentenversicherungsvertrag oder ein Investmentfondsprogramm darstellt, auf den oder das Absatz 784 oder 785 des Taxes Act Anwendung findet;</p> <p>eine Gesellschaft, die im Sinne von Absatz 706 des Taxes Act Lebensversicherungsgeschäfte ausführt;</p> <p>einen Anlageorganismus im Sinne von Absatz 739B(1) des Taxes Act;</p> <p>einen Spezialfonds im Sinne von Absatz 737 des Taxes Act;</p>

einen Unit Trust, auf den Absatz 731(5)(a) des Taxes Act Anwendung findet;

eine Wohltätigkeitsorganisation, auf die Absatz 739D(6)(f)(i) des Taxes Act Anwendung findet;

ein qualifiziertes Verwaltungsunternehmen im Sinne von Absatz 734(1) des Taxes Act;

ein bestimmtes Unternehmen im Sinne von Absatz 734(1) des Taxes Act;

einen qualifizierten Fondsmanager im Sinne von Absatz 784A(1)(a) des Taxes Act, wobei die gehaltenen Anteile Beteiligungen an einem anerkannten Pensionsfonds oder an einem anerkannten Mindestpensionsfonds sind;

einen qualifizierten Manager von Sparanlagen im Sinne von Absatz 848B des Taxes Act für Anteile, bei denen es sich um Vermögenswerte eines besonderen Vermögensbildungskontos (Special Savings Incentive Account) im Sinne von Absatz 848C des Taxes Act handelt;

einen Verwalter eines persönlichen Rentensparkontos (Personal Retirement Savings Account, „PRSA“), der für eine Person handelt, die kraft Absatz 787I des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, und deren gehaltene Anteile zum Vermögen eines PRSA gehören;

eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Absatz 2 des Credit Union Act von 1997;

die National Asset Management Agency;

die National Pensions Reserve Fund Commission;

ein Unternehmen, das gemäss Absatz 110(2) des Taxes Act körperschaftssteuerpflichtig in Bezug auf Zahlungen ist, die es von der Gesellschaft erhält; oder

einen Intermediär, der im Auftrag von oben aufgeführten Anteilhabern handelt;

einen Intermediär, der im Auftrag von Personen handelt, die im steuerlichen Sinne in Irland weder ansässig noch ständig ansässig sind;

jede andere Person, die in Irland ansässig oder ständig ansässig ist und die im Rahmen des Steuerrechts oder der schriftlich niedergelegten Praxis oder einer Genehmigung der

Steuerbehörden Anteile besitzen darf, ohne dass dies zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft führt oder mit der Gesellschaft im Zusammenhang stehende Steuerbefreiungen gefährdet, so dass bei der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht;

vorausgesetzt, dass sie die Relevanzklärung ordnungsgemäss ausgefüllt haben.

„FATCA“

bezeichnet Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“), die auf dessen Grundlage erlassenen endgültigen US-Einkommensteuervorschriften (die „US-Steuerrichtlinien“), die vom US Internal Revenue Service („IRS“) herausgegebenen Richtlinien sowie alle zwischenstaatlichen Vereinbarungen zur Umsetzung der vorstehenden Regelungen, gemeinhin als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bezeichnet.

„FCA“

bezeichnet die Financial Conduct Authority (Finanzaufsichtsbehörde) des Vereinigten Königreiches und/oder alle Nachfolgebehörden, die alle oder einen Teil von deren relevanten Funktionen ausführen;

„Ausländische Person“

bezeichnet eine Person, die in Irland weder ansässig noch ständig ansässig ist, die der Gesellschaft eine Relevanzklärung übergeben hat und zu der die Gesellschaft über keinerlei Informationen verfügt, die angemessenerweise darauf hindeuten, dass die Relevanzklärung inkorrekt ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt inkorrekt war;

„Fonds“

bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft entsprechend der Beschreibung einer bestimmten Anteilsklasse bzw. bestimmter Klassen von Anteilen durch die Verwaltungsräte und dargestellt als Teilfonds, dessen Ausgabeerlöse separat gepoolt und gemäss dem für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel und dessen Anlagestrategien investiert werden, und der zu gegebener Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank von den Verwaltungsräten aufgelegt wird.

„Erstzeichnungspreis“

ist der Erstzeichnungspreis eines Anteils, der in der entsprechenden Zusatzklärung für den Fonds festgelegt ist.

„Intermediär“

bezeichnet eine Person, die: -

eine Geschäftstätigkeit ausübt, die aus dem Erhalt von Zahlungen seitens einer Investmentgesellschaft im Auftrag anderer Personen besteht oder solchen Erhalt beinhaltet; oder

im Auftrag anderer Personen Anteile an einer Investmentgesellschaft besitzt.

„Anlageverwalter“	ist Heptagon Capital Limited.
„Anlageverwaltungs- vertrag“	bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter.
„Irland“	bezeichnet die Republik Irland.
„In Irland ansässige Person“	bezeichnet:

- im Falle von natürlichen Personen jede Einzelperson, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.
- im Fall von Trusts jeden Trust, der im steuerlichen Sinne seinen Sitz in Irland hat.
- im Falle einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Unter folgenden Voraussetzungen gilt eine natürliche Person mit Blick auf ein gegebenes Steuerjahr von 12 Monaten als Person mit Wohnsitz in Irland:

- 1) wenn sie sich innerhalb dieses Steuerjahres von 12 Monaten für 183 Tage oder mehr im Staat aufhält; oder
- 2) wenn sie sich insgesamt 280 Tage im Staat aufhält, wobei die Anzahl der im Staat verbrachten Tage in diesem Steuerjahr von 12 Monaten und die Anzahl der im Staat verbrachten Tage im Vorjahr addiert werden.

Ein Aufenthalt im Staat von nicht mehr als 30 Tagen innerhalb eines Steuerjahres von 12 Monaten wird nicht auf den vorstehenden Richtwert für zwei Jahre angerechnet. Ein eintägiger Aufenthalt im Staat bedeutet den persönlichen Aufenthalt einer natürlichen Person zu einer beliebigen Zeit an einem Tag.

Eine Gesellschaft mit zentraler Geschäftsführung und Unternehmensleitung in Irland (der „Staat“) gilt unabhängig vom Gründungsland als im Staat ansässig. Eine Gesellschaft mit zentraler Geschäftsführung und Unternehmensleitung ausserhalb von Irland, die jedoch im Staat gegründet ist, gilt als Person mit Sitz im Staat, es sei denn: -

- dass die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft im Staat Handelsgeschäfte betreibt und die Gesellschaft in letzter Instanz von Personen kontrolliert wird, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in Ländern haben, mit denen die Republik Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder die

Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft an einer anerkannten Börse innerhalb der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert ist; oder

- die Gesellschaft gilt nach einem der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Republik Irland und anderen Ländern nicht als im Staat ansässig.

Es ist zu beachten, dass die Feststellung des steuerlichen Sitzes einer Gesellschaft in Einzelfällen komplex ausfallen kann. Wir verweisen auf die spezifischen Gesetzesbestimmungen in Abschnitt 23A des Taxes Consolidation Act von 1997.

Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland ansässig angesehen, wenn der Treuhänder in Irland ansässig ist oder eine Mehrheit der Treuhänder (wenn es mehrere sind) in Irland ansässig ist.

„Mitglied“	bezeichnet einen Anteilinhaber oder eine Person, die als der Inhaber eines oder mehrerer nicht-gewinnberechtigter Anteile an der Gesellschaft eingetragen ist.
„Mitgliedsstaat“	bezeichnet einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union.
„Mindestanteilsbestand“	steht in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse für die Mindestanzahl oder den Mindestwert der Anteile, die sich im Besitz eines Anteilinhabers befinden müssen, und dessen Höhe in der entsprechenden Zusatzerklärung für den Fonds oder die Anteilsklasse festgelegt ist.
„Mindestzeichnung“	bedeutet in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse die Mindestzeichnung von Anteilen, die in der entsprechenden Zusatzerklärung für den Fonds oder die Anteilsklasse festgelegt ist.
„Geldmarktinstrumente“	sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.
„Nettoinventarwert“ und „Nettovermögen“	bezeichnet den Nettoinventarwert, der (je nach Lage des Falles) dem Fonds oder einer Klasse von „Vermögenswerten“ zurechenbar ist und wie hierin beschrieben berechnet wird.
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Fonds, der durch die Anzahl der für diesen Teilfonds ausgegebenen Anteile dividiert wird, oder den einer Anteilsklasse zurechenbaren Nettoinventarwert, der durch die Anzahl der für diese

Anteilsklasse ausgegebenen Anteile dividiert und auf die von den Verwaltungsräten festgelegte Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird.

„Bekanntmachungen“ sind alle Bekanntmachungen oder Guidance Notes, die in Bezug auf die OGAW-Vorschriften von der Zentralbank herausgegeben werden.

„OECD“ ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der derzeit Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Spanien, Südkorea, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und die USA angehören.

„Inhaber eines ständigen Wohnsitzes in Irland“

der Begriff „ständiger Wohnsitz“ bezieht sich im Unterschied zu „Wohnsitz“ auf die normale Lebensweise einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität.

- bezeichnet im Fall einer natürlichen Person eine Person, die im steuerlichen Sinne ihren ständigen Wohnsitz in Irland hat.
- im Fall eines Trust einen Trust, der im steuerlichen Sinne seinen ständigen Sitz in Irland hat;

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten Steuerjahr als Person mit ständigem Wohnsitz in Irland, wenn sie die letzten drei aufeinander folgenden Steuerjahre in Irland ansässig gewesen ist (d. h., sie wird mit Wirkung ab dem Beginn des vierten Steuerjahres eine Person mit ständigem Wohnsitz in Irland). Eine natürliche Person behält ihren ständigen Wohnsitz in Irland, bis sie drei aufeinander folgende Steuerjahre nicht in Irland ansässig war. Somit behält eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 in Irland ansässig und ständig ansässig ist und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 ihren ständigen Wohnsitz in Irland.

Der Begriff des ständigen Sitzes eines Trusts ist etwas diffizil und hängt mit seiner steuerlichen Ansässigkeit zusammen.

„PPIU“

bezeichnet ein Personal Portfolio Investment Undertaking.

Ein PPIU ist als ein Anlageorganismus definiert, gemäss dessen Bestimmungen ein Teil des oder das gesamte Vermögen des

Organismus von folgenden Personen ausgewählt werden kann oder ausgewählt wurde oder die Auswahl von diesen beeinflusst werden kann oder beeinflusst wurde:

- der Anleger;
- eine Person, die im Auftrag des Anlegers handelt;
- eine mit dem Anleger verbundene Person;
- eine Person, die mit einer Person verbunden ist, die im Auftrag des Anlegers handelt;
- der Anleger und eine mit dem Anleger verbundene Person;
- eine Person, die im Auftrag sowohl des Anlegers als auch einer mit dem Anleger bzw. den Anlegern verbundenen Person handelt.

Es wird angenommen, dass die Bestimmungen eines Anlageorganismus eine solche Auswahl zulassen, wenn eine der oben genannten Parteien die Option, das Recht oder die Möglichkeit besitzt, die Vermögensauswahl oder die Ernennung einer für die Vermögensauswahl verantwortlichen Person in irgendeiner Weise zu beeinflussen.

Ein Anlageorganismus ist kein PPIU, wenn das einzige Vermögen, das ausgewählt werden kann oder ausgewählt worden ist, zu dem Zeitpunkt, an dem es zur Auswahl durch einen Anleger verfügbar ist, für die Öffentlichkeit verfügbar war und in den Marketing- oder anderen Werbematerialien des Anlageorganismus klar identifiziert ist. Ausserdem muss der Anlageorganismus alle Anleger in nicht diskriminierender Weise behandeln. Im Falle von Anlagen, deren Wert zu mindestens 50 % auf Grundstücken beruht, sind alle von Einzelpersonen getätigten Anlagen auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Prospekt“	bezeichnet den Prospekt der Gesellschaft sowie sämtliche Zusatzerklärungen und Nachträge, die in diesem Zusammenhang gemäss den Auflagen der Zentralbank herausgegeben wurden.
„Anerkannter Markt“	steht für alle Börsen und Aktienmärkte, die in Anhang II aufgeführt sind.
„Relevante Erklärung“	bezeichnet: - eine Relevanzklärung des Anteilinhabers, wie sie in Anhang 2B des Taxes Act ausgeführt ist. Die Relevanzklärung für Anleger, die weder in Irland ansässig noch ständig ansässig

(oder Intermediäre dieser Anleger) sind, ist im Antragsformular aufgeführt.

„Relevanter Zeitraum“	steht für einen Zeitraum von acht Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber beginnt, und für jeden nachfolgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgegangenen relevanten Zeitraum beginnt.
„SEC“	ist die Börsenaufsichtsbehörde der USA (Securities and Exchange Commission).
„Anteil“	steht für einen gewinnberechtigten Anteil oder, sofern der vorliegende Prospekt keine anders lautenden Angaben enthält, für den Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital der Gesellschaft.
„Anteilinhaber“	bezeichnet eine Person, die derzeit als Inhaber von Anteilen im Anteilregister eingetragen ist, das von oder im Namen der Gesellschaft geführt wird.
„Zusatzerklärung“	ist eine Zusatzerklärung zu diesem Prospekt, in der Informationen zu einem Fonds und/oder einer Anteilsklasse enthalten sind.
„Irisches Steuersubjekt“	bezeichnet jede Person, ausgenommen <ul style="list-style-type: none">• Ausländer; oder• Steuerbefreite Anleger in Irland;
„Taxes Act“	steht für den Taxes Consolidation Act (Steuerkonsolidierungsgesetz) von 1997 (in Irland) in seiner jeweils gültigen Fassung.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der gemäss der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 in der jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung gegründet wurde.
„OGAW-Vorschriften“	bezeichnet die Ausführungsverordnungen der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) (in der jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung) sowie alle diesbezüglich von der Zentralbank zu gegebener Zeit herausgegebenen geltenden Verordnungen oder Bekanntmachungen
„Vereinigtes Königreich“	ist das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.
„USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre

Territorien, ihre Besitzungen und die anderen Gebiete unter ihrer Hoheitsgewalt.

„US-Person“ bezeichnet eine US-Person gemäss der in Anhang I beschriebenen Definition in Regulation S des 1933 Act.

„Bewertungstag“ bezieht sich in Verbindung mit einem Fonds auf den Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert von der Verwaltungsgesellschaft für jeden Handelstag berechnet wird, der in der entsprechenden Zusatzerklärung für jeden Fonds festgelegt ist.

„Bewertungszeitpunkt“ ist jeder Zeitpunkt, der als solcher in der entsprechenden Zusatzerklärung für jeden Fonds festgelegt ist.

„MwSt.“ steht für Mehrwertsteuer.

Sofern keine gegenteiligen Bestimmungen existieren, beziehen sich in diesem Prospekt die Begriffe „Mrd.“ auf ein Tausend Millionen, „€“ oder „Euro“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der wirtschaftlichen Währungsunion gemäss den Römischen Verträgen am 25. März 1957 (in der aktuellen Fassung) durch Gründung der Europäischen Union eingeführt wurde, „£“ oder „Sterling“ auf Pfund Sterling und „US-Dollar“, „USD“, „US\$“ oder „Cent“ auf US-amerikanische Dollar oder Cent.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde am 27. November 2007 gemäss den Bestimmungen des Act als eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Irland gegründet. Sie ist in Irland von der Zentralbank als Investmentgesellschaft gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds organisiert und besteht aus diversen Fonds, die jeweils eine oder mehrere Anteilklassen umfassen. Die Anteile jeder Anteilklasse sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, sie können sich jedoch in bestimmten Aspekten voneinander unterscheiden, wie unter anderem der Währung, auf die sie lauten, den gegebenenfalls angewandten Strategien zur Absicherung der Währung einer bestimmten Anteilklasse, der Dividendenpolitik, der Höhe der zu berechnenden Gebühren und Aufwendungen, der Zeichnungs- oder Rücknahmeverfahren oder der geltenden Mindestzeichnungsbeträge und dem Mindestanteilsbestand. Die Anteile jeder Anteilklasse in einem Fonds sind in der betreffenden Zusatzerklärung festgelegt.

Die Fonds

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen in einem Fonds werden in den Büchern und Abrechnungen des betreffenden Fonds aufgeführt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung ebenfalls dem betreffenden Fonds zugerechnet. Die Vermögenswerte jedes Fonds werden gesondert für jeden Fonds und in Übereinstimmung mit dem in der betreffenden Zusatzerklärung erläuterten jeweiligen Anlageziel und den Anlagestrategien des jeweiligen Fonds angelegt. Ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten für die einzelnen Klassen wird nicht geführt.

Die Verwaltungsräte können nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank weitere Fonds einrichten. Der Name des jeweiligen Fonds, die Bedingungen für die Erstzeichnung/Platzierung von Anteilen sowie die Einzelheiten der geltenden Gebühren und Aufwendungen sind in der betreffenden Zusatzerklärung des Prospekts dargelegt. Die Verwaltungsräte können zusätzliche Anteilklassen nach vorheriger Benachrichtigung an und Genehmigung durch die Zentralbank einrichten. Die Anteilklassen innerhalb eines Fonds können sich hinsichtlich der für sie geltenden Bedingungen unterscheiden, wie unter anderem der Berechnung/Höhe der Gebühren. Informationen zu den Gebühren anderer Anteilklassen innerhalb eines Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung. Dieser Prospekt kann ausschliesslich in Verbindung mit einem oder mehreren Zusatzerklärungen veröffentlicht werden, in denen jeweils Informationen zu einem bestimmten Fonds und/oder einer bestimmten Anteilklasse enthalten sind.

Für eine Anlage in der Gesellschaft müssen Anteile in einem Fonds erworben werden. In jedem Fonds werden die Vermögenswerte im Namen der jeweiligen Anteilinhaber akkumuliert, und aus dem jeweiligen Fonds werden die Ausschüttungen an die Anteilinhaber des betreffenden Fonds geleistet. Ein Anteil an einem Fonds stellt eine wirtschaftliche Inhaberschaft an den Vermögenswerten eines bestimmten Fonds dar.

Jeder Fonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, die nach Ermessen der Verwaltungsräte nach Beratung mit dem Anlageverwalter festgelegt werden. Die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit haftet nicht gegenüber Dritten, es sei denn, die Verwaltungsräte sind der Ansicht, dass eine bestimmte Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann. In diesem Fall wird die Verbindlichkeit anteilig unter den betreffenden Fonds gemäss ihres jeweiligen Nettoinventarwerts aufgeteilt.

Die Vermögenswerte jedes Fonds sind ausschliesslich diesem Fonds zuzurechnen, werden von anderen Fonds sowie deren Vermögenswerten abgetrennt, dürfen nicht direkt oder indirekt zur Deckung von Verbindlichkeiten des oder Ansprüchen gegenüber einem anderen Fonds verwendet werden und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Die Basiswährung jedes Fonds ist in der betreffenden Zusatzerklärung jedes Fonds festgelegt.

Anlageziele und Anlagestrategien

Das jeweilige Anlageziel und die Anlagestrategien jedes Teilfonds werden in der betreffenden Zusatzerklärung erläutert und von den Verwaltungsräten zum Zeitpunkt der Einrichtung des betreffenden Fonds formuliert.

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht-börsennotierte Instrumente werden die Anlagen auf den in Anhang II dieses Prospekts aufgeführten anerkannten Märkten getätigt. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Abschnitt 3 von Anhang III kann ein Fonds in die Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft investieren, sofern die Anlage sich nicht auf Anteile von Fonds bezieht, die selbst Anteile in einem anderen Fonds halten. Wenn ein Fonds in einen anderen Fonds investiert, darf der investierende Fonds keine jährliche Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf den Anteil seiner Vermögenswerte erheben, der im anderen Fonds angelegt wird.

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder Ausgabe von Anteilen oder wenn der Markt oder sonstige Faktoren dies erlauben, kann ein Fonds in Übereinstimmung mit den unter „Anlagebeschränkungen und Kreditaufnahmebefugnisse“ genannten Anlagebeschränkungen ergänzende liquide Vermögenswerte halten, wie z. B. Geldmarktinstrumente und Bareinlagen in Währungen, die nach Ermessen der Verwaltungsräte nach Absprache mit dem Anlageverwalter festgelegt werden.

Ausserdem ist es jedem Fonds in der Regel gestattet, derivative Finanzinstrumente einzusetzen, um das Anlagerisiko effektiver zu steuern und die effiziente Anlage und Verwaltung der Barmittel und Liquidität zu ermöglichen. Nähere Einzelheiten finden sich im Abschnitt „Verwendung von Finanzderivaten“.

Die Anlagen jedes Fonds müssen stets die in Anhang III genannten Beschränkungen einhalten und potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage die damit verbundenen Risiken berücksichtigen, die unter „Risikofaktoren“ näher erläutert sind.

Die Verwaltungsräte sind verantwortlich für die Formulierung der Anlageziele und Anlagestrategien jedes Fonds sowie diesbezügliche, nachträgliche Änderungen. Das Anlageziel eines Fonds darf ohne die vorherige Genehmigung aller Anteilinhaber oder einen Mehrheitsentscheid auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen

Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Fonds nicht geändert werden. Ebenso erfordern wesentliche Änderungen der Anlagestrategien eines Fonds eine vorherige Genehmigung, die durch einen Mehrheitsentscheid auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber eines bestimmten Fonds erteilt werden muss. In diesem Kontext bedeutet eine „wesentliche“ Änderung eine Änderung, die die Art der Vermögenswerte, die Kreditqualität, die Kreditaufnahme, das Ausmass der Hebelwirkung oder das Risikoprofil des betreffenden Fonds in beträchtlichem Masse ändern würde. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagestrategie eines Fonds werden die Anteilhaber des betreffenden Fonds mit einer angemessenen Frist über eine solche Änderung in Kenntnis gesetzt, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Anteile vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung zurücknehmen zu lassen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der betreffenden Zusatzerklärung kann ein Fonds in die Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft investieren, sofern die Anlage sich nicht auf Anteile von Fonds bezieht, die selbst Anteile in einem anderen Fonds halten.

Typisches Anlegerprofil

Sofern keine gegenteiligen Bestimmungen festgelegt werden, eignet sich der Fonds für Anleger, die mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, gelegentlich auch ein mittleres Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Einsatz von Finanzderivaten

Effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann im Namen jedes Fonds und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken (um einen Fonds gegen oder seine Anfälligkeit für Schwankungen des Kurswerts oder Fremdwährungsrisiken abzusichern) und zum Zweck eines effizienten Portfolio-Managements einsetzen (wie unter anderem Devisenterminkontrakte, Futures-Kontrakte, Optionen, Put- und Call-Optionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen, Aktienindexkontrakte, Swap-Kontrakte, Repurchase-/Reverse-Repurchase- und Aktienleihgeschäfte in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen).

Ein Engagement der Gesellschaft in solchen Techniken und Instrumenten dient dazu, Risiken oder Kosten zu senken oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge für die Fonds bei angemessenem Risiko und unter Berücksichtigung des im vorliegenden Prospekt beschriebenen Risikoprofils der Gesellschaft und den allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Vorschriften zu erwirtschaften.

Direkte und indirekte Betriebskosten und/oder Gebühren, die aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten zum effizienten Portfoliomanagement im Auftrag eines Fonds entstehen, können von den vom relevanten Fonds erzielten Renditen abgezogen werden. Diese Kosten und/oder Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet und enthalten keine verborgenen Erträge. Alle aus Techniken zum effizienten Portfoliomanagement resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten fliessen wieder in den relevanten Fonds ein.

Gegebenenfalls werden die juristischen Personen, an die während des Jahreszeitraums bis zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Fonds solche direkten und indirekten Betriebskosten und/oder Gebühren gezahlt wurden (einschliesslich der Angabe, ob solche juristischen Personen mit der Gesellschaft oder der Depotbank verbunden sind) im Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum offengelegt.

Direktanlage

Ein Fonds kann zudem im Rahmen seiner Anlagestrategie und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen direkt in derivative Finanzinstrumente investieren, wenn ein solches Vorhaben in der Anlagestrategie des Fonds vorgesehen ist. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch einen Fonds erhöht die effektive Hebelwirkung innerhalb des Portfolios.

Risikomanagementprozess

Wenn ein Fonds das Engagement in Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten beabsichtigt, wird bei der Zentralbank in Übereinstimmung mit der Guidance Note 3/03 der Zentralbank ein Risikomanagementprozess eingereicht, bevor sich die Gesellschaft an Transaktionen in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten beteiligt. Durch den Risikomanagementprozess kann die Gesellschaft alle offenen derivativen Positionen sowie das allgemeine Risikoprofil des Fondsportfolios fortlaufend genau überwachen, messen und verwalten.

Sofern keine gegenteiligen Bestimmungen festgelegt werden und auf der Grundlage, dass der Fonds nur eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für nicht-komplexe Absicherungs- oder Anlagestrategien einsetzt, wird die Gesellschaft das globale Engagement jedes Fonds mit Hilfe eines Commitment-Ansatzes berechnen.

Politik bezüglich Sicherheiten

Unbare Sicherheit

Unbare Sicherheiten müssen zu jeder Zeit die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten (ausser Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- (ii) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (iii) **Bonität des Emittenten:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.

- (iv) **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- (v) **Diversifizierung (Vermögenskonzentration):** Sicherheiten müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement für einen einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts betragen darf. Wenn ein Fonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (vi) **Sofort verfügbar:** Die erhaltene Sicherheit muss von dem Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.

Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen vom Fonds nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten

Barsicherheiten und die Wiederanlage von Barsicherheiten müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Barmittel, die als Sicherheit entgegengenommen werden, dürfen nur wie folgt investiert werden:
 - Einlagen bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Unterzeichnerstaat (ausser den EU- oder EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenen Kreditinstitut oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut (die massgeblichen Kreditinstitute);
 - qualitativ hochwertige Staatsanleihen;
 - als umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; oder
 - als kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049).
- (ii) investierte Barsicherheiten müssen diversifiziert sein, um das Risiko der Konzentration auf eine Ausgabe, einen Sektor oder ein Land zu vermeiden.
- (iii) Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder einem verbundenen Institut hinterlegt werden.

Erforderlicher Umfang der Sicherheiten

Sofern nicht in einer Zusatzerklärung für einen Fonds anders angegeben, ist der erforderliche Umfang der Sicherheiten wie folgt:

Pensionsgeschäfte	Mindestens 100 % des Engagements in der Gegenpartei.
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Mindestens 100 % des Engagements in der Gegenpartei.
Ausleihungen von Wertpapieren im Portfolio	Mindestens 100 % des Engagements in der Gegenpartei.
OTC-Derivate	Sicherheiten, die in jedem Fall gewährleisten, dass das Engagement in der Gegenpartei innerhalb der Grenzen verwaltet wird, die in den Anlagebeschränkungen in Anhang III dargelegt sind.

Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Derzeit verwendet kein Fonds OTC-Derivate oder Techniken und -instrumente für Anlagen oder ein effizientes Portfoliomanagement, bezüglich derer der Fonds Sicherheiten erhalten würde. Bevor ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten, Repo- und umgekehrte Repogeschäfte und/oder Aktienleihgeschäfte eingeht, bestimmt der Anlageverwalter, welcher Sicherheitsabschlag ggf. für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse erforderlich und akzeptabel sein kann, was zum Zeitpunkt des Schliessens der Vereinbarung mit der betreffenden Gegenpartei in dieser Vereinbarung dargelegt oder anderweitig dokumentiert wird. Ein solcher Sicherheitsabschlag wird die Eigenschaften des Vermögenswertes, z. B. die Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität der als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte, und, sofern zutreffend, das Ergebnis eines in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank durchgeführten Stresstests berücksichtigen.

Anlagebeschränkungen und Kreditaufnahmebefugnisse

Die Anlage der Vermögenswerte jedes Fonds muss den OGAW-Vorschriften entsprechen. Die Verwaltungsräte können für jeden Fonds weitere Beschränkungen festlegen. Die für die Gesellschaft und jeden Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang III beschrieben. Jeder Fonds kann daneben ergänzende liquide Vermögenswerte halten.

Die Gesellschaft kann Kredite in Bezug auf einen Fonds nur vorübergehend aufnehmen, wobei der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds nicht übersteigen darf. Innerhalb dieser Grenze können die Verwaltungsräte alle Kreditaufnahmebefugnisse im Namen der Gesellschaft ausüben und die Vermögenswerte des betreffenden Fonds nur in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften als Sicherheit für diese Kredite belasten.

Die Gesellschaft wird im Hinblick auf jeden Fonds alle hierin enthaltenen und durch die OGAW-Vorschriften auferlegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sowie alle Kriterien einhalten, die für die Vergabe und/oder den Erhalt eines Bonitätsratings für die Anteile oder Anteilsklassen in der Gesellschaft erforderlich sind.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft oder ein Fonds (mit vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank) befugt ist, von Änderungen der in den OGAW-Vorschriften vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die die Anlage in Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten oder anderen Arten von Anlagen durch die Gesellschaft oder einen Fonds gestatten würden, in denen die Anlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder untersagt ist.

Abgesicherte und nicht-abgesicherte Anteilsklassen

Die Gesellschaft kann bestimmte Währungstransaktionen abwickeln (ist jedoch nicht dazu verpflichtet), um das Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Fonds, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, in der Währung auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, zum Zweck eines effizienten Portfolio-Managements abzusichern. Aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, können unbeabsichtigt über- oder untergesicherte Positionen entstehen. Jeder Fonds kann mit Hilfe dieser Techniken und Instrumente versuchen, die Rendite des Fonds zu erhöhen, solange das abgesicherte Währungsrisiko nicht 105 % des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse übersteigt. Durch die ständige Überprüfung der abgesicherten Positionen wird sichergestellt, dass die übergesicherten Positionen diese Grenze nicht überschreiten und Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse liegen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Wenn das abgesicherte Währungsrisiko aufgrund von Marktveränderungen bei den zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Fonds oder seiner Handelstätigkeit in Bezug auf seine Anteile über 100 % des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse liegt, muss der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als vorrangiges Ziel die Rückführung des abgesicherten Risikos auf 100 % festlegen. Andernfalls unterliegt der betreffende Fonds keiner Hebelwirkung wegen der Transaktionen, die er zu Absicherungszwecken abgewickelt hat.

Selbst wenn die Gesellschaft eine Absicherung des Währungsrisikos auf der Ebene einer Anteilsklasse anstrebt, gibt es keine Garantie, dass der Wert einer Anteilsklasse nicht doch von Schwankungen beim Wert der Basiswährung im Verhältnis zur Währung der Anteilsklasse beeinflusst wird. Alle Kosten in Verbindung mit einer solchen Absicherung werden separat von der jeweiligen Anteilsklasse getragen. Alle Gewinne/Verluste, die die Anteilsklasse eines Fonds infolge dieser Absicherungstransaktionen erwirtschaftet hat oder die ihr entstanden sind, werden der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet. Die Absicherungstransaktionen müssen der betreffenden Anteilsklasse eindeutig zuzuordnen sein. Das Währungsrisiko einer Anteilsklasse darf nicht mit dem einer anderen Anteilsklasse eines anderen Fonds verbunden oder dagegen verrechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Anteilsklasse zurechenbaren Vermögenswerte darf keinen anderen Anteilsklassen zugeordnet werden. Der Einsatz von Absicherungsstrategien auf Ebene der Klassen kann die Gewinne der Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse deutlich einschränken, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung fällt, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten.

Die Fonds können ihre Strategien zur Absicherung der Währung durch den Einsatz von Kassa- und Devisentermingeschäften sowie Währungs-Futures, Optionen und Swap-Kontrakten umsetzen.

Im Falle von nicht-abgesicherten Anteilsklassen wird die Währung mit der Zeichnung, der Rücknahme, dem Umtausch und jeder Ausschüttung zu den dann geltenden Wechselkursen umgerechnet. Der Wert eines Anteils in einer solchen Anteilsklasse ausgedrückt in einer Währung, die nicht der Basiswährung entspricht, birgt ein Anteilwährungsrisiko in Verbindung mit der Basiswährung.

Dividendenpolitik

Die Verwaltungsräte haben gemäss der Satzung die Befugnis, Dividenden in Bezug auf Anteile einer Anteilsklasse oder eines Fonds in der Gesellschaft festzulegen und aus den Nettoerträgen des betreffenden Fonds auszuschütten, die den Erträgen des betreffenden Fonds aus Dividenden, Zinsen oder sonstigen Erträgen entsprechen abzüglich der Kosten und/oder der realisierten und nicht-realisierten Gewinne (d. h. die realisierten und nicht-realisierten Kapitalgewinne abzüglich aller realisierten und nicht-realisierten Verluste) und abzüglich der aufgelaufenen Kosten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit bestimmten Anpassungen (die von der Depotbank genehmigt wurden). Angaben zur Dividendenpolitik und Informationen zur Erklärung und Ausschüttung von Dividenden für jeden Fonds finden Sie in der jeweiligen Zusatzerklärung.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil steht im Internet unter www.bloomberg.com zur Verfügung und wird nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil aktualisiert und auf dem neusten Stand gehalten. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann zudem in anderen, von den Verwaltungsräten festgelegten Publikationen in Rechtsgebieten veröffentlicht werden, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil aktualisiert werden. Darüber hinaus kann der Nettoinventarwert pro Anteil während der normalen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

RISIKOFAKTOREN

1. Allgemeine Risiken

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle Anlagen mit Risiken verbunden sind. Die folgenden Risiken sowie jene, die in den Zusatzerklärungen erläutert werden, gehören zu den Risiken, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind, stellen jedoch nur eine Zusammenfassung dar. Potenzielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in einem Fonds bewusst sein, dass ihre Anlage weiteren, durch aussergewöhnliche Umstände bedingten Risiken ausgesetzt sein kann. Eine Anlage in der Gesellschaft birgt ein gewisses Risiko. Verschiedene Fonds und/oder Anteilsklassen können mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken werden die für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Anteilsklasse geltenden Risiken in der entsprechenden Zusatzerklärung erläutert. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und die entsprechende Zusatzerklärung aufmerksam und vollständig lesen und vor der Zeichnung von Anteilen ihre professionellen Berater und Finanzberater konsultieren.

Anlagerisiko

Potenzielle Anleger sollten bedenken, dass die Anlagen der Gesellschaft und der Fonds den normalen Marktschwankungen unterliegen und es daher nicht garantiert werden kann, dass der Wert dieser Anlagen steigen wird. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen fliessenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile und ihre Erträge kann nicht nur steigen, sondern auch sinken und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein Anlagekapital nicht zurückerhält. Die Anleger sollten sich ebenfalls bewusst sein, dass im Falle einer Verkaufsprovision und/oder einer Rücknahmegebühr die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rücknahmepreis der Anteile in einem Fonds stets bedeutet, dass die Anlage mittel- oder langfristig beurteilt werden sollte. Änderungen des Kursverhältnisses zwischen den Währungen können ebenfalls ein Ansteigen oder Sinken des Werts der Anlage zur Folge haben. Die bisherige Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds darf nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung herangezogen werden. Auf Anfrage erteilt die Gesellschaft ihren Anteilinhabern weitere Informationen über die eingesetzten Risikomanagementmethoden einschliesslich der geltenden quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Anlagekategorien des entsprechenden Fonds.

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist verantwortlich für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds. Der Erfolg jedes Fonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, um die Anlageziele jedes Fonds zu erreichen.

Marktrisiko

Einige anerkannte Börsen, an denen ein Fonds Anlagen tätigt, sind möglicherweise weniger gut reguliert als jene auf entwickelten Märkten und können sich jederzeit als illiquide, ungenügend liquide oder stark volatil erweisen. Diese Entwicklung kann den Preis beeinträchtigen, zu dem ein Fonds Positionen liquidiert, um die Rücknahmeaufträge oder sonstige Finanzierungsanforderungen zu erfüllen.

Devisenkontroll- und Repatriierungsrisiko

Es kann für einen Fonds unmöglich sein, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus bestimmten Ländern in sein Land zurückzuführen, oder es können hierfür behördliche Genehmigungen nötig sein. Ein Fonds wäre in gleicher Weise beeinträchtigt durch die Einführung einer solchen behördlichen Genehmigung für den Rücktransfer von Geldern oder durch Verzögerungen bei der Erteilung einer solchen Genehmigung oder deren Verweigerung oder durch einen behördlichen Eingriff in das Verfahren der Abwicklung von Transaktionen. Die wirtschaftliche oder politische Lage könnte zum Widerruf oder zur Änderung einer vor der Vornahme einer Anlage in einem bestimmten Land erteilten Genehmigung oder zur Einführung neuer Beschränkungen führen.

Politik-, Aufsichts-, Abwicklungs- und Verwahrrisiko

Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann beeinflusst werden durch Unsicherheitsfaktoren wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Steueränderungen, Beschränkungen für Anlagen ausländischer Investoren und der Kapitalrückführung für bestimmte Währungen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften auf Märkten in Schwellenländern.

Da ein Fonds in Märkten anlegen kann, deren Handels-, Abwicklungs- und Verwahrsysteme nicht voll ausgereift sind, können die Vermögenswerte eines Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und in die Verwahrung von Sub-Depotbanken an solchen Märkten gegeben wurden, Risiken ausgesetzt sein, für die die Depotbank keine Haftung übernimmt.

Buchhaltungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Die in Ländern, in denen ein Fonds investiert, anzuwendenden Buchhaltungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsvorschriften können weniger umfangreich sein als jene, die für US-Unternehmen gelten.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die die Fonds investieren, sind an einer Börse notiert oder besitzen ein Rating, sodass die Liquidität möglicherweise gering ist. Darüber hinaus kann die Akkumulation und Veräusserung von Beständen in einigen Anlagen zeitintensiv sein und möglicherweise zu ungünstigen Kursen erfolgen. Aufgrund ungünstiger Marktbedingungen kann es für die Fonds schwierig sein, Vermögenswerte zu einem angemessenen Preis zu veräußern, sodass die Liquidität eingeschränkt ist.

Hebelrisiko

Ein Fonds kann innerhalb der Anlagebeschränkungen, die in der betreffenden Zusatzerklärung dieses Prospekts erläutert sind, eine Hebelwirkung für seine Anlagen einsetzen. Während ein Fonds einer Hebelwirkung unterliegt, können Ereignisse mit ungünstigen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage das Nettovermögen des Fonds erheblich beeinträchtigen. Weitere Einzelheiten zu den Einschränkungen bezüglich der Hebelwirkung in einem Fonds finden Sie in der betreffenden Zusatzerklärung.

Rücknahmerisiko

Aufgrund einer sehr grossen Anzahl von Rücknahmeaufträgen für Anteile in einem Fonds ist dieser möglicherweise gezwungen, Vermögenswerte gleichzeitig und zu einem von Anlageverwalter unter normalen Umständen als ungünstig eingeschätzten Preis zu veräussern, sodass für diese Vermögenswerte ein geringerer Preis realisiert wird.

Kreditrisiko

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in denen ein Fonds anlegt, keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen werden, die ganz oder teilweise zum Verlust der in diesen Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Gelder oder ganz oder teilweise zum Ausfall der auf diese Wertpapiere oder Instrumente geschuldeten Zahlungen führen. Die Fonds sind einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Gegenparteien ausgesetzt, mit denen sie in Bezug auf Transaktionen in derivative Finanzinstrumente Geschäfte abschliessen, bei denen sie Deckungen bieten oder Sicherheiten hinterlegen und sie tragen das Risiko bei einem Ausfall der Gegenpartei.

Rechtliches Risiko

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich informieren über (a) die rechtlichen Vorschriften in ihrem Wohnsitzland in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen, (b) ggf. Wechselkursbeschränkungen, und (c) die Ertragssteuern oder sonstige steuerliche Folgen einer Zeichnung und Rücknahme von Anteilen.

Quellensteuerrisiko

Auf die Erträge und Gewinne eines Fonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten wird möglicherweise Quellensteuer erhoben, die in den Ländern, in denen die Erträge und Gewinne anfallen, möglicherweise nicht absetzbar ist.

Risiko durch getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert. Jeder Fonds trägt daher seine eigenen Verbindlichkeiten und die Gesellschaft haftet in ihrer Gesamtheit nicht gegenüber Dritten, es sei denn, die Verwaltungsräte kommen zu dem Schluss, dass eine bestimmte Verbindlichkeit nicht einem bestimmten Fonds oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden kann. In diesem Fall wird diese Verbindlichkeit von allen Fonds anteilig entsprechend ihren jeweiligen Nettoinventarwerten zum Zeitpunkt der Zuteilung getragen.

Bestimmte Rechtsprechungen ausserhalb Irlands erkennen einen solchen Rückgriffsanspruch im Rahmen der separierten Struktur der Gesellschaft jedoch möglicherweise nicht an. In einem solchen Fall könnten die Gläubiger eines bestimmten Fonds Regress aus den Vermögenswerten eines anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft fordern. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind den Verwaltungsräten keine bestehenden oder Eventualverpflichtungen bekannt.

Steuerrisiko

Jede Änderung des steuerlichen Status der Gesellschaft oder der Steuergesetze kann Auswirkungen auf den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen haben oder die Fähigkeit der Gesellschaft oder eines Fonds beeinträchtigen, Renditen für die Anleger zu erwirtschaften. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass die hier und in jeder Zusatzerklärung getroffenen Aussagen zur Besteuerung auf Empfehlungen beruhen, die die Verwaltungsräte hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken im jeweiligen Land zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts und aller Zusatzerklärungen erhalten haben. Wie bei allen Anlagen kann nicht zugesichert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die geplante Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tätigkeit einer Anlage in der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Wir weisen potenzielle Anleger auf das Steuerrisiko hin, das mit einer Anlage in die Gesellschaft verbunden ist und im Abschnitt „Besteuerung“ näher erläutert wird.

Währungsrisiko

Die Vermögenswerte eines Fonds lauten möglicherweise auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds und Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des betreffenden Vermögenswertes können zur Folge haben, dass der Wert der Vermögenswerte des Fonds, ausgedrückt in der Basiswährung, sinkt. Es ist unter Umständen nicht möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Wechselkursrisiko abzusichern. Der Anlageverwalter des Fonds kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet.

Fonds können von Zeit zu Zeit entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten Devisengeschäfte tätigen. Weder Devisenkassageschäfte noch Devisenterminkontrakte sind vor Preisschwankungen bei den Wertpapieren eines Fonds oder den Devisenkursen gefeit, ebenso wenig vor Verlusten infolge eines eventuellen Preisverfalls dieser Wertpapiere. Die Performance eines Fonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Ein Fonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Techniken und Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen im relativen Wert der in seinem Portfolio befindlichen Positionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen den Abschluss- und Abrechnungsterminen von bestimmten Wertpapiergeschäften oder geplanten Wertpapiergeschäften abzusichern. Zwar sollen diese Geschäfte das Risiko eines Verlusts im Fall einer Abnahme des Werts der abgesicherten Währung minimieren, doch begrenzen sie gleichzeitig einen möglichen Gewinn, der realisiert werden könnte, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen

Kontraktbeträgen und dem Wert der betreffenden Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, zu dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern kann. Die erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Fonds abgestimmt ist, kann nicht zugesichert werden. Eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen ist möglicherweise nicht zu einem Preis durchführbar, der ausreicht, um das Vermögen vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen.

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse eines Fonds kann auch auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können einen Wertverlust der Anteile in der Währung der Anteilsklasse zur Folge haben.

Derivatrisiko

- Allgemeines

Die Kurse derivativer Anlageinstrumente, einschliesslich Futures- und Optionskurse, sind äusserst volatil. Die Kursbewegungen von Termingeschäften, Futures-Kontrakten und anderen Derivaten werden unter anderem von Zinssätzen, einem sich verändernden Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogrammen, der Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst. Darüber hinaus greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und über die Gesetzgebung auf bestimmten Märkten ein, besonders auf Märkten für Futures und Optionen auf Währungen und Zinssätze. Diese Eingriffe sind häufig auf die direkte Beeinflussung der Kurse ausgelegt und können zusammen mit anderen Faktoren, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen, all diese Märkte zu einer raschen Bewegung in dieselbe Richtung veranlassen. Mit dem Einsatz von Derivaten sind auch bestimmte besondere Risiken verbunden, darunter: (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Veränderungen von Preisen der abgesicherten Wertpapiere und Zinsschwankungen vorherzusagen, (2) gestörte Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass die zum Einsatz dieser Instrumente benötigten Fähigkeiten von jenen abweichen, die zur Auswahl der Wertpapiere des Fonds notwendig sind, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmen zu bedienen.

Vermögenswerte, die bei Maklern und Gegenparteien als Deckung hinterlegt werden, dürfen von diesen nicht in gesonderten Konten gehalten werden und stehen deshalb bei einer Insolvenz oder einem Konkurs Gläubigern dieser Parteien zur Verfügung. Die Bestimmungen für diese Deckungen können die Liquidität eines Fonds für seine Anlagetätigkeit verringern.

- Ausserbörsliche Transaktionen

Die Fonds können in Instrumente anlegen, die nicht auf organisierten Börsen gehandelt werden und daher nicht standardisiert sind. Diese ausserbörslichen Transaktionen werden als OTC-Transaktionen (Over-the-Counter-Transaktionen) bezeichnet und können Terminkontrakte oder Optionen umfassen. Während einige OTC-Märkte äusserst liquide sein können, sind Transaktionen in OTC-Derivaten mit einem grösseren Risiko verbunden als eine Anlage in börsengehandelten Derivaten, da es keine Börse gibt, an der eine offene Position geschlossen oder veräussert werden kann.

Möglicherweise ist es unmöglich, eine bestehende Position zu liquidieren, um den Wert der Position oder ihr Risiko einzuschätzen, die sich aus einer ausserbörslichen Transaktion ergeben. Geld- und Ausgabekurse müssen nicht notiert sein und selbst bei einer Notierung werden sie von den an diesen Instrumenten beteiligten Händlern festgelegt. Daher kann es schwierig sein, einen angemessenen Kurs zu bestimmen. In Bezug auf diese Transaktionen ist ein Fonds dem Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei oder deren Unfähigkeit oder Weigerung ausgesetzt, diese Kontrakte zu erfüllen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für den Fonds zu grösseren Verlusten führen.

- Futures- und Optionsrisiko

Der Anlageverwalter kann durch den Einsatz von Futures und Optionen unterschiedliche Portfolio-Strategien im Namen der Fonds verfolgen. Aufgrund der Natur von Futures werden Barmittel für die Bareinschüsse von einem Makler gehalten, bei dem jeder Fonds eine offene Position besitzt. Im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses des Maklers gibt es keine Garantie, dass der Fonds diese Beträge zurückerhält. Bei der Ausübung einer Option müssen die Fonds möglicherweise einen Aufschlag an die Gegenpartei zahlen. Im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses der Gegenpartei gehen möglicherweise sowohl die Optionsaufschläge als auch die nicht-realisierten Gewinne aus dem Kontrakt verloren.

- Gegenparteiisiko

Jeder Fond ist aufgrund der Anlagepositionen des Fonds in Optionen, Terminkontrakten und anderen OTC-Kontrakten einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien ausgesetzt. Insofern eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds Verzögerungen hinnehmen muss oder davon abgehalten wird, seine Rechte in Bezug auf die Kapitalanlagen in seinem Portfolio durchzusetzen, kann er einen Wertrückgang seiner Position verzeichnen, Gewinne einbüssen oder Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte in Kauf nehmen müssen. Obwohl das Portfolio der Fonds gemäss den OGAW-Vorschriften breit gefächert ist, können die Fonds auch einem Kreditrisiko in Verbindung mit den Gegenparteien ausgesetzt sein, mit denen sie Transaktionen tätigen, und tragen das Risiko bei einem Ausfall der Gegenpartei.

- Interessenskonflikte

Anleger werden speziell auf den potenziellen Interessenkonflikt hingewiesen, der in der Bewertungsmethode von OTC-Optionskontrakten und ähnlichen Kontrakten und derivativen Finanzinstrumenten ausser Kassa- und Terminkontrakten implizit ist, bei denen die Verwaltungsgesellschaft darauf vertraut, dass die Gegenparteien solcher Kontrakte oder

Instrumente einen Preis für den betreffenden Kontrakt bzw. das betreffende Instrument angeben. Weitere Informationen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Bewertungsrisiko“.

Liquidität von Futures-Kontrakten

Futures-Positionen können illiquide sein, da bestimmte Rohstoffbörsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures im Laufe eines einzigen Tages durch Bestimmungen einschränken, die als „tägliches Kursschwankungslimit“ oder „Tageslimit“ bezeichnet werden. Im Rahmen dieser Tageslimits sind an einem bestimmten Handelstag unter Umständen keine Transaktionen zu Preisen jenseits der Tageslimits möglich. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures um einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken ist, können Positionen in dem Future weder eingerichtet noch liquidiert werden, es sei denn, dass Händler bereit sind, Transaktionen bis zu dem Limit durchzuführen. Dadurch könnte der Fonds daran gehindert sein, unvorteilhafte Positionen zu schliessen.

Termingeschäfte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen ungeregelt; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen erhebliche Zeit illiquide sein. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für den Fonds zu grösseren Verlusten führen.

Risiko bei Wertpapierleihgeschäften

Wie bei allen Kreditgewährungen bestehen auch hier Säumnis- und Regressrisiken. Sollte der Leihnehmer der Wertpapiere finanziell scheitern oder seine Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllen, wird auf die im Zusammenhang mit diesem Geschäft gestellte Sicherheit zurückgegriffen. Der Wert der Sicherheit wird auf einer Höhe gehalten, die dem Wert der übertragenen Wertpapiere entspricht oder diesen übersteigt. Allerdings besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere sinken kann. Da ein Fonds die erhaltene Bardeckung investieren kann, unterliegt der anlegende Fonds darüber hinaus den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, wie beispielsweise dem Ausfall oder der Nichterfüllung durch den Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere sind mit Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken verbunden. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten üblicherweise höhere Erträge als Wertpapiere mit höherem Rating, um auf diese Weise die geringere Kreditwürdigkeit sowie das erhöhte Ausfallrisiko, mit dem derartige Wertpapiere behaftet sind, auszugleichen. Wertpapiere mit schlechterem Rating tendieren im Allgemeinen dazu, kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen in grösserem Ausmass als Wertpapiere mit besserem Rating widerzuspiegeln, welche in erster Linie auf Veränderungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. Es gibt weniger Anleger bei Wertpapieren mit schlechterem Rating und es ist schwerer, diese Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu

kaufen oder zu verkaufen.

Das Transaktionsvolumen auf bestimmten internationalen Obligationenmärkten kann wesentlich unter demjenigen auf den weltgrössten Märkten liegen, wie beispielsweise den Vereinigten Staaten. Die Anlagen des Fonds in diesen Märkten könnten daher weniger liquide und die Kurse volatiler sein als vergleichbare Anlagen in Wertpapiere, die an Märkten mit höheren Umsatzvolumina gehandelt werden. Darüber hinaus sind die Abwicklungszeiträume an einigen Märkten länger als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Änderungen der Zinssätze

Der Wert der Anteile kann durch substantiell nachteilige Veränderungen der Zinssätze beeinträchtigt werden.

In Zeiten mit rückläufigen kurzfristigen Zinssätzen dürften die neuen Nettozuflüsse in solche Fonds aus der kontinuierlichen Ausgabe von Anteilen im Gegensatz zum restlichen Bestand des Fonds in Portfolio-Instrumente mit geringerer Rendite investiert werden. Die laufende Rendite des Fonds dürfte daher sinken. In Zeiten steigender Zinssätze kann das Gegenteil der Fall sein.

Bewertungsrisiko

Ein Fonds kann seine Vermögenswerte sowohl in notierte als auch in nicht-notierte Wertpapiere investieren, für die es keine verlässliche Quelle für Kursinformationen gibt. Solche Anlagen werden in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ genannten Bestimmungen zum wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet. Der angemessene Wert solcher Anlagen ist von Natur aus schwierig zu bestimmen und birgt erhebliche Unsicherheiten. Zum Zweck eines effizienten Portfolio-Managements kann der Fonds in derivative Instrumente investieren und es kann nicht zugesichert werden, dass der gemäss den Bestimmungen im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ ermittelte Wert den tatsächlichen Betrag wiedergibt, zu dem diese Instrumente geschlossen werden.

Risikofaktoren ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anlagerisiken stellen keine erschöpfende Beschreibung dar. Potenzielle Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass eine Anlage in die Gesellschaft oder einen Fonds zeitweise weiteren, durch aussergewöhnliche Umstände bedingten Risiken unterliegen kann.

2. Weitere Risiken in Verbindung mit den zugrunde liegenden Fonds

Ein Fonds kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („zugrunde liegende Fonds“) erwerben, sofern die Käufe mit dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des Fonds konform sind. Die im Folgenden beschriebenen Risiken beziehen sich auf die zugrunde liegenden Fonds sowie die von diesen Fonds eingesetzten Anlagestrategien. Die Auswirkungen der beschriebenen Risiken können durch die Anlage der Gesellschaft in einen Korb der zugrunde liegenden Fonds verwässert werden.

Performance der zugrunde liegenden Fonds

Die Performance einer Anlage des Fonds in einem zugrunde liegenden Fonds in der Vergangenheit kann nicht als Hinweis auf die zukünftigen Ergebnisse einer solchen Anlage betrachtet werden.

Portfolios der zugrunde liegenden Fonds

Jeder zugrunde liegende Fonds wird entsprechend seinem eigenen Anlageziel und -ansatz verwaltet, ohne dabei die Portfolios an Vermögenswerten zu berücksichtigen, die von anderen zugrunde liegenden Fonds gehalten werden. Dies kann dazu führen, dass das Engagement eines Fonds in den zugrunde liegenden Anlagen eines zugrunde liegenden Fonds steigen oder sinken kann aufgrund der zugrunde liegenden Anlagen anderer zugrunde liegenden Fonds.

Vertrauen auf die Bewertung zugrunde liegender Fonds

Wenn die von einem zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Anlagen weder an einer anerkannten Börse notiert noch gehandelt werden, wird der Wert dieser Anlagen von der Verwaltungsgesellschaft des betreffenden Fonds anhand von Schätzungen des Anlageverwalters ermittelt, der sich möglicherweise in einem Interessenskonflikt in Verbindung mit einer solchen Bewertung befindet.

Risiko eines staatlichen Eingriffs

Die Kurse der Instrumente, in die ein zugrunde liegender Fonds investiert oder mit denen er handelt, unterliegen bestimmten Risiken, die sich aus staatlichen Vorschriften oder einem staatlichen Eingriff in Bezug auf die betreffenden Kapitalmärkte ergeben durch eine Regulierung der lokalen Märkte, Beschränkungen hinsichtlich Anlagen durch ausländische Anleger oder Begrenzungen für die Cashflows von Investmentfonds. Es besteht ausserdem das Risiko, dass sich die Regierungspolitik in Bezug auf die zu zahlenden Steuern und Abgaben für bestimmte Anlagen wie unter anderem Differenzkontrakte ändern. Solche Regulierungsmassnahmen, Eingriffe oder Änderungen können sich nachteilig auf die Performance des zugrunde liegenden Fonds und damit letztlich auf die des betreffenden Fonds auswirken.

Anlagestrategien

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Strategien unter allen Marktbedingungen erfolgreich sein werden. Ein zugrunde liegender Fonds kann zu Anlagezwecken Finanzinstrumente wie Derivate einsetzen und versuchen, sich gegen Schwankungen der relativen Werte seiner Portfoliopositionen abzusichern, die durch Änderungen der Wechselkurse, Zinssätze, Aktienkurse sowie der Zinssätze und Kurse anderer Wertpapiere entstehen. Solche Absicherungstransaktionen haben nicht immer den beabsichtigten Erfolg und können zudem potenzielle Gewinne einschränken.

Währung

Der zugrunde liegende Fonds kann einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Investmentfonds und/oder Vermögenswerten anlegen, die auf andere Währungen als die

Basiswährung für die Buchhaltung des betreffenden Fonds lauten und deren Preis anhand von Währungen bestimmt wird, die nicht der Währung entsprechen, in der die betreffenden Anlagen getätigt werden. Die zugrunde liegenden Fonds können die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte jedoch in US-Dollar bewerten. Wenn diese Anlagen nicht abgesichert sind, unterliegt der Wert der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Fonds den Schwankungen des Dollarwechsellkurses sowie den Kursänderungen für die Anlagen des zugrunde liegenden Fonds auf den verschiedenen lokalen Märkten und in den unterschiedlichen Währungen.

Termingeschäfte

Termingeschäfte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen unreguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen erhebliche Zeit illiquide sein. Aufgrund eines ungewöhnlich hohen Transaktionsvolumen, politischer Eingriffe oder sonstiger Faktoren können auf den Märkten Störungen auftreten, auf denen ein zugrunde liegender Fonds tätig ist, in den der betreffende Fonds investiert. Die Umsetzung von Kontrollmassnahmen durch staatliche Behörden kann die Termingeschäfte (und Futures-Transaktionen) ebenfalls auf einen geringeren Wert sinken lassen, als den, der vom betreffenden Anlageverwalter unter normalen Umständen bevorzugt würde, und so zu einem möglichen Nachteil für den zugrunde liegenden Fonds (und dem des betreffenden Fonds) führen. In Bezug auf diese Transaktionen ist der zugrunde liegende Fonds dem Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei oder deren Unfähigkeit oder Weigerung ausgesetzt, diese Kontrakte zu erfüllen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für den zugrunde liegenden Fonds (und damit für den betreffenden Fonds) zu grösseren Verlusten führen.

Optionen

Die zugrunde liegenden Fonds können Optionen auf Wertpapiere und Währungen erwerben und verkaufen („write“). Der Verkäufer („Writer“) einer ungedeckten Put- oder Call-Option (d. h. der Writer besitzt effektiv eine Long- oder Shortposition in dem zugrunde liegenden Wertpapier oder der zugrunde liegenden Währung) trägt das Risiko (das theoretisch unbegrenzt ist) für ein Sinken oder Steigen des Börsenwerts des zugrunde liegenden Wertpapiers oder der zugrunde liegenden Währung unter oder über den Verkaufs- oder Kaufpreis. Transaktionen mit Optionen sind hoch spezialisierte Tätigkeiten und obwohl sie die Gesamrendite erhöhen können, bergen sie ein wesentlich höheres Risiko als herkömmliche Anlagen.

Börsengehandelte Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte

Die zugrunde liegenden Fonds können börsengehandelte Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte einsetzen. Daher kann ein Fonds in Futures und damit verbundene Optionen anlegen, sofern die Commodity Futures Trading Commission (US-Regulierungsbehörde für die Futures- und Optionsmärkte; „CFTC“) die erforderlichen Zulassungen oder Ausnahmegenehmigungen erteilt hat. Diese Zulassungen oder

Ausnahmegenehmigung beinhalten keine Prüfung oder Bewilligung der CFTC in Bezug auf Emissionsdokumente oder die Transaktionsstrategien des betreffenden Fonds. Der Einsatz von Futures-Kontrakten und Optionen auf Futures-Kontrakte durch einen zugrunde liegenden Fonds ist mit den gleichen Volatilitäts- und Hebelrisiken verbunden wie Transaktionen mit derivativen Instrumenten im Allgemeinen (siehe Erläuterung unten). Darüber hinaus bergen diese Transaktionen weitere Risiken, die möglicherweise nicht mit dem Erwerb und Verkauf anderer Anlageprodukte verbunden sind.

Eine Futures- oder Optionsposition kann vor ihrer Ausübung oder ihrem Ablauf nur durch die Durchführung eines Gegengeschäfts beendet werden. Dazu ist ein liquider Sekundärmarkt an der Börse erforderlich, an der die ursprüngliche Position eingerichtet wurde. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein solcher Markt zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Kontrakt existiert. In diesem Fall könnte es unmöglich sein, eine Position einzurichten oder zu liquidieren.

Die Fähigkeit des zugrunde liegenden Fonds, Futures und Optionen auf Futures zur Absicherung des Risikos bei bestimmten Positionen oder als Anlageersatz in Instrumente oder Märkte einzusetzen, hängt vom Grad der Korrelation zwischen dem Wert des abgesicherten Instruments oder Marktes oder der Art des damit verbundenen Risikos ab sowie vom Wert des Futures- und Optionskontrakts. Da sich das Instrument, das dem vom zugrunde liegenden Fonds gehandelten Futures- oder Optionskontrakt zugrunde liegt, oft von dem abzusichernden Instrument oder Markt oder dem damit verbundenen Risiko unterscheidet, kann das Korrelationsrisiko beträchtlich sein und zu erheblichen Verlusten für den zugrunde liegenden Fonds führen. Der Einsatz von Futures und Optionen ist mit dem Risiko verbunden, dass Änderungen des Werts des zugrunde liegenden Instruments nicht vollständig im Wert der Futures- oder Optionskontrakte wiedergegeben werden.

Die Liquidität eines Sekundärmarktes für Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte ist zudem abhängig von Unterbrechungen oder Aussetzungen des Handels, Ausrüstungsausfälle an der Börse oder den Abrechnungsstellen, staatlichen Eingriffen, einer Insolvenz der Maklergesellschaft, der Abrechnungsstelle oder der Börse oder Störungen der normalen Handelstätigkeit.

Wertpapiere und sonstige Anlagen können illiquide sein

Bestimmte von den zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Anlagen können illiquide sein. Diese Fonds können in Wertpapiere von Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten, illiquide OTC-Wertpapiere und nicht-börsengehandelte Wertpapiere investieren. Futures-Positionen können illiquide sein, da bestimmte Börsen die Kursschwankungen für Futures-Kontrakte im Laufe eines einzigen Tages durch Bestimmungen einschränken, die als „tägliches Kursschwankungslimit“ oder „Tageslimit“ bezeichnet werden. Sobald der Kurs eines bestimmten Futures um einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken ist, können Positionen in dem Future weder eingerichtet noch liquidiert werden, es sei denn, dass Händler bereit sind, Transaktionen bis zu dem Limit durchzuführen. Ähnliche Ereignisse können verhindern, dass ein zugrunde liegender Fonds unvorteilhafte Positionen unverzüglich schliesst, und so zu erheblichen Verlusten für den Investmentfonds führen. Zudem ist der betreffende zugrunde liegende Fonds möglicherweise nicht in der Lage, Futures-Kontrakte zu vorteilhaften Kursen auszuüben, wenn nur wenige Transaktionen mit den betroffenen Kontrakten abgewickelt werden. Ausserdem ist es möglich, dass eine Börse den Handel mit einem bestimmten Kontrakt aussetzt, dessen

unverzögliche Liquidation oder Abwicklung anordnet oder verlangt, dass der Handel mit einem bestimmten Kontrakt nur zu Liquidationszwecken abgewickelt wird.

Transaktionen mit Indizes, Finanzinstrumenten und Währungen

Der Schwerpunkt bestimmter zugrunde liegender Fonds kann auf Transaktionen mit Indizes, Finanzinstrumenten und Währungen liegen. Staatliche Eingriffe können für die Märkte für Futures und Optionen auf Währungen und Finanzinstrumente beträchtliche Folgen haben. Solche Eingriffe (ebenso wie andere Faktoren) können unter anderem wegen Schwankungen der Zinssätze zu schnellen Marktbewegungen in die gleiche Richtung führen.

Keine festgelegten Ratingkriterien

Möglicherweise gibt es keine Ratingkriterien für Schuldtitel, in die bestimmte zugrunde liegende Fonds investieren. Daher können diese zugrunde liegenden Fonds Anlagen in Schuldtitel mit niedrigem Rating (Rating unter „Investment Grade“) und ohne Rating tätigen. Schuldtitel mit einem Rating unter „Investment Grade“ und ohne Rating sind das Gegenstück zu High-Yield- und High-Risk-Anleihen, sog. „Junk-Bonds“, und gelten in der Regel als spekulativ in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, Zinsen zu zahlen und Tilgungen entsprechend den eingegangenen Verbindlichkeiten für diese Wertpapiere zu leisten.

Rehypothekarisierung von Vermögenswerten

Der Hauptmakler für bestimmte zugrunde liegende Fonds kann Kredite für die Anlagen dieser Fonds aufnehmen, die Anlagen verleihen oder in sonstiger Weise für dessen oder seine eigenen Zwecke verwenden. Solche Anlagen werden das Eigentum des Hauptmaklers und im Falle einer Insolvenz des Hauptmaklers kann der betreffende zugrunde liegende Fonds seine Vermögenswerte nicht mehr vollständig zurückfordern.

Schwellenländer

Bestimmte zugrunde liegende Fonds können alle oder einen Teil ihrer Vermögenswerte auf Märkten in Schwellenländern investieren. Eine Anlage auf diesen Märkten birgt gewisse Risiken und erfordert besondere Überlegungen (unter anderem auch die in diesem Abschnitt beschriebenen), die mit einer Anlage auf stärker entwickelten Märkten normalerweise nicht verbunden sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die politische oder wirtschaftliche Lage ändert oder instabil wird, ist wesentlich höher, wodurch die Wirtschaft und die Märkte in Schwellenländern stärker beeinflusst werden. Dem zugrunde liegenden Fonds können Verluste durch nachteilige Entwicklungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und die Währungsumrechnung und -rückführung, Wechselkursschwankungen und sonstige rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Schwellenländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme, entstehen. Im Vergleich zu besser entwickelten Aktienmärkten sind die Aktienmärkte in den Schwellenländern eher klein und weisen eine geringere Liquidität und höhere Volatilität auf. Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Ausserdem sehen die rechtliche Infrastruktur,

die Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz vor, der im Allgemeinen für die Hauptmärkte gilt.

Es bestehen weitere Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenmärkten, insbesondere in Russland. Zu diesen Risiken zählen ein potenziell niedriges Niveau des Anlegerschutzes (Fehlen oder Nichtbeachtung rechtlicher und regulatorischer Standards zum Schutz der Anleger); mangelhafte oder undurchsichtige Unternehmensführung (Verluste können aufgrund der ineffizienten Art der Kontrolle oder des Managements einer Organisation entstehen); legislative Risiken (dass Gesetze rückwirkend und/oder mit sofortiger Wirkung geändert werden können); und politische Risiken (dass die Auslegung oder Methode der Durchsetzung von Gesetzen mit nachteiligen Auswirkungen auf einen zugrunde liegenden Fonds geändert werden kann).

Obwohl eine Anlage in russischen Wertpapieren möglicherweise nicht der Hauptschwerpunkt des zugrunde liegenden Fonds ist und möglicherweise nur einen Sektor der Anlagen des zugrunde liegenden Fonds darstellt, kann der zugrunde liegende Fonds mehr russische Wertpapiere als Wertpapiere aus einem anderen einzelnen anerkannten Markt halten, wenn der Anlageverwalter mehr Anlagegelegenheiten in Russland identifiziert als in anderen anerkannten Märkten. Trotzdem stellt eine Anlage in russischen Wertpapieren keinen bedeutenden Sektor der Anlagen des zugrunde liegenden Fonds dar. Im Hinblick auf notierte Wertpapiere, die in Russland gehandelt werden, wird nur in Wertpapiere investiert, die an der RTS Stock Exchange und MICEX notiert sind oder gehandelt werden.

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Bestimmte zugrunde liegende Fonds können in die Wertpapiere kleiner Unternehmen investieren. Diese Anlagen bergen bestimmte Risiken und erfordern besondere Überlegungen, die mit einer Anlage in grössere Unternehmen in der Regel nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken gehört ein erhöhtes Risiko einer erheblich kleineren Höhe und eines geringeren Transaktionsvolumens bei den Wertpapieren dieser kleineren Unternehmen (im Vergleich zu den Aktien grösserer Unternehmen), die möglicherweise eine fehlende Liquidität und eine höhere Preisvolatilität zur Folge haben.

Portfolioumschlagsrate

Die Umschlagsrate von Anlagen bestimmter zugrunde liegender Fonds kann über dem Durchschnitt für eher traditionellere Portfolios liegen und dementsprechend liegen die Höhe der gezahlten Provisionen sowie die sonstigen Transaktionskosten wahrscheinlich ebenfalls über dem Durchschnitt.

Die obige Liste der Risikofaktoren ist nicht vollständig. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Berater wenden, bevor sie Anteile zeichnen.

Volksrepublik China - Risiko in Verbindung mit Stock Connect

Stock Connect ist ein verbundenes Handels- und Clearingprogramm für Wertpapiere, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities

Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) betrieben wird, um einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen.

Das Stock Connect-Programm umfasst einen Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger in Hongkong und ausländische Anleger (auch der Fonds) über ihre Makler in Hongkong und die Wertpapierdienstleistungsgesellschaft der SEHK via Order Routing an die SSE mit an der SSE notierten zugelassenen A-Aktien handeln.

Zugelassene Wertpapiere

Anleger in Hongkong und ausländische Anleger können mit bestimmten am SSE-Markt notierten Titeln handeln („SSE-Wertpapiere“). Dazu gehören derzeit alle Aktien, die jeweils Bestandteil des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sind, sowie alle an der SSE notierten A-Aktien, die keine Bestandteile der jeweiligen Indizes sind, jedoch entsprechende, an der SEHK notierte H-Aktien haben, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi („RMB“) gehandelt werden; und
- an der SSE notierte Aktien, die im „Risk Alert Board“ aufgeführt sind.

Die Liste der zugelassenen Wertpapiere wird voraussichtlich überarbeitet werden.

Handelsquote

Der Handel über das Stock Connect-Programm unterliegt einer grenzüberschreitenden Höchstanlagenquote („Gesamtquote“) sowie einer Tagesquote („Tagesquote“). Für den Northbound-Handel gelten besondere Gesamt- und Tagesquoten. Die Gesamtquote begrenzt den absoluten Betrag der Mittelzuflüsse in die VRC über den Northbound Trading Link. Die Tagesquote begrenzt den maximalen Nettowert der täglich im Rahmen des Stock Connect-Handels getätigten grenzüberschreitenden Käufe. Die Quoten gehören nicht dem Fonds und werden nach der Reihenfolge des Ordereingangs vergeben. Die SEHK überwacht die Quote und veröffentlicht den verbleibenden Restbetrag der Northbound-Gesamt- und Tagesquote zu festgelegten Zeiten auf der Website von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“).

Handelstag

Anleger (einschliesslich der Fonds) dürfen nur an den Tagen an dem jeweils anderen Markt handeln, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind, und unter der Voraussetzung, dass Bankdienstleistungen für die entsprechenden Abrechnungstage zur Verfügung stehen.

Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, ist verantwortlich für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahr- und Nomineefunktionen und sonstigen damit verbundenen Dienstleistungen für die von den Marktteilnehmern und Anlegern in Hongkong durchgeführten Transaktionen.

Die im Rahmen von Stock Connect gehandelten SSE-Wertpapiere werden in papierloser Form ausgegeben. Die Anleger halten daher keine physischen SSE-Wertpapiere. Anleger in Hongkong und ausländische Anleger, die A-Aktien im Northbound-Handel erworben haben, sollten diese auf dem Bestandskonto ihres Maklers bzw. ihrer Depotbank beim CCASS (Central Clearing and Settlement System - zentrales Clearing- und Abwicklungssystem der HKSCC für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere) halten.

Währung

Anleger in Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich der Fonds) dürfen ausschliesslich in RMB mit SSE-Wertpapieren handeln und abrechnen.

(a) Quotenbeschränkungen

Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen. Insbesondere gilt: Wenn der Restbetrag der Northbound-Tagesquote auf Null sinkt oder die Tagesquote während der Eröffnungs-Kaufszugung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (die Anleger dürfen jedoch unabhängig vom Restbetrag der Gesamtquote ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere verkaufen). Die Möglichkeiten des Fonds, zeitnah über Stock Connect in A-Aktien zu investieren, können daher durch die Quotenbeschränkungen eingeschränkt sein.

(b) Risiko der Handelsaussetzung

Es ist vorgesehen, dass sowohl die SEHK als auch die SSE sich das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder den Southbound-Handel auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemässen und gerechten Marktes erforderlich ist, und dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Vor einer Aussetzung muss die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Eine Aussetzung des Northbound-Handels durch die Stock Connect hat negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten des Fonds, Zugang zum chinesischen Markt zu erlangen.

(c) Aufsichtsrechtliches Risiko

Stock Connect ist ein relativ neues Programm und unterliegt den von den Regulierungsbehörden erlassenen Verordnungen sowie den Umsetzungsvorschriften der Börsen in der VRC und Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Verordnungen in Bezug auf die Transaktionen und die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften über Stock Connect erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die Verordnungen keine juristischen Präzedenzfälle gibt und es daher nicht sicher ist, wie diese angewandt werden. Auch können sich die derzeitigen Verordnungen ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Derartige Veränderungen können sich nachteilig für den Fonds auswirken, da er möglicherweise über Stock Connect in die chinesischen Märkte investiert.

(d) Wirtschaftliches Eigentum an A-Aktien über Stock Connect

Die über Stock Connect gehandelten A-Aktien werden bei ChinaClear gehalten. Die HKSCC wird zu einem direkten Teilhaber von ChinaClear. Die von dem Fonds über Stock Connect erworbenen A-Aktien werden:

- im Namen der HKSCC in einem von der HKSCC bei ChinaClear eröffneten Nominee-Wertpapierdepot gehalten, wobei die HKSCC der Nominee-Besitzer der betreffenden A-Aktien ist; und
- von ChinaClear als Depotstelle verwahrt und im Namen der HKSCC im Aktionärsregister der an der SSE notierten Unternehmen eingetragen. Die HKSCC vermerkt die Beteiligungen an den betreffenden A-Aktien im CCASS-Wertpapierdepot des jeweiligen Clearing-Teilnehmers.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss den Gesetzen der VRC die Rechte und Beteiligungen an SSE-Wertpapieren Eigentum der Anleger in Hongkong bzw. der ausländischen Anleger (einschliesslich des Fonds) sind und durch die HKSCC als Inhaber der SSE-Wertpapiere ausgeübt werden. Gemäss den Regeln des CCASS ist die HKSCC als Nominee-Besitzer jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um Rechte bezüglich der SSE-Wertpapiere im Namen der Anleger (einschliesslich des Fonds) auf dem chinesischen Festland oder Andernorts durchzusetzen. Auf Verlangen eines Teilnehmers, der über die HKSCC SSE-Wertpapiere hält, muss die HKSCC als Nominee-Besitzer einen Nachweis über den SSE-Wertpapier-Bestand des betreffenden CCASS-Teilnehmers beim CCASS erbringen.

Infolgedessen kann der Fonds, auch wenn sein Eigentum an den Rechten und Beteiligungen in Verbindung mit den SSE-Wertpapieren letztendlich gemäss den Gesetzen der VRC anerkannt wird, mit Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner diesbezüglichen Rechte konfrontiert werden, da die HKSCC nicht verpflichtet ist, sich an rechtlichen Schritten oder Gerichtsverhandlungen zu beteiligen, um Rechte im Namen der Anleger durchzusetzen.

Zwar sehen die relevanten CSRC-Verordnungen und den Regeln der ChinaClear das Konzept eines „Nominee-Besitzers“ vor und erkennen die Anleger in Hongkong bzw. die ausländischen Anleger (einschliesslich des Fonds) als „letztendliche Eigentümer“ der Rechte und Beteiligungen durch über Stock Connect gehandelte A-Aktien an, doch sind die genauen Umstände und die Rechte der Anleger in Hongkong bzw. der ausländischen Anleger (einschliesslich des Fonds) als wirtschaftliche Eigentümer von A-Aktien, die von der HKSCC als Nominee gehalten werden, in den Gesetzen der VRC weniger klar definiert. In den Gesetzen der VRC fehlt eine eindeutige Definition und Unterscheidung der Begriffe „Rechtseigentum“ und „wirtschaftliches Eigentum“. An den chinesischen Gerichten gab es bisher nur wenige Fälle, in denen Nominee-Strukturen involviert waren.

Trotz der Unklarheiten hinsichtlich der juristischen Terminologie ist in den entsprechenden CSRC-Verordnungen eindeutig festgelegt, dass die Rechte und Beteiligungen in Bezug auf die SSE-Wertpapiere bei den Anlegern in Hongkong bzw. den ausländischen Anlegern liegen. Im Hinblick auf bestimmte Rechte und Beteiligungen in Bezug auf SSE-Wertpapiere (beispielsweise einige Rechte von Minderheitsinvestoren), die nur durch die Einleitung rechtlicher Schritte an den zuständigen Gerichten in der VRC ausgeübt werden können, ist jedoch nicht sicher, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da die HKSCC in den CCASS-Regeln klargestellt hat, dass sie nicht verpflichtet ist, rechtliche Schritte einzuleiten oder ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um die Rechte der Anleger durchzusetzen. Da sich die HKSCC an rechtlichen Schritten bzw. Gerichtsverfahren nicht beteiligt, wurde die Möglichkeit, die Rechte von Anlegern in Hongkong bzw. von ausländischen Anlegern auf

diesem Wege durchzusetzen, noch nicht erprobt. Ob die zuständigen Gerichte in der VRC einen Prozess annehmen werden, der direkt von Anlegern in Hongkong bzw. von ausländischen Anlegern angestrengt wurde, um Rechte und Beteiligungen in Bezug auf SSE-Wertpapiere durchzusetzen, wurde noch nicht erprobt.

(e) Unterschiedliche Handelstage

Aufgrund der unterschiedlichen Handelstage ist der Teilfonds eventuell einem Risiko von Preisschwankungen bei chinesischen A-Aktien an einem Tag ausgesetzt, an dem der chinesische Markt für den Handel geöffnet, der Markt in Hongkong jedoch geschlossen ist.

(f) Streichung von zugelassenen Aktien

Anleger in Hongkong und ausländische Anleger können mit bestimmten am SSE-Markt notierten Titeln handeln („SSE-Wertpapiere“). Wenn eine Aktie aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien gestrichen wird, kann die betreffende Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann sich negativ auf das Anlageportfolio oder die Strategien eines Fonds auswirken, beispielsweise wenn der Verwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Universum der zugelassenen Aktien gestrichen wurde.

(g) Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Verbindungen einrichten und jeweils Teilhaber des anderen werden, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu erleichtern. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Falls das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear als Schuldner erklärt werden sollte, sind die Verpflichtungen der HKSCC im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern im Northbound-Handel darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Forderungen gegen ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC wird in gutem Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear anstreben. In diesem Fall könnte der Fonds von Verzögerungen beim Wiedererlangungsprozess betroffen sein bzw. nicht in der Lage sein, die durch ChinaClear erlittenen Verluste vollständig auszugleichen.

(h) Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen des Fonds über Stock Connect sind nicht vom Investor Compensation Fund von Hongkong gedeckt. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Kompensation zu zahlen. Da sich Ausfälle im Northbound-Handel über Stock Connect nicht auf Produkte beziehen, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited

notiert sind bzw. gehandelt werden, sind sie nicht durch den Investor Compensation Fund gedeckt. Andererseits führt der Fonds den Northbound-Handel über Wertpapiermakler in Hongkong durch, nicht aber über chinesische Makler. Daher sind die Anlagen auch nicht durch den China Securities Investor Protection Fund der VRC geschützt. Der Fonds unterliegt daher dem Risiko eines Zahlungsausfalls des/der von ihm im Rahmen des Programms mit dem A-Aktien-Handel betrauten Makler(s).

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsräte

Die Verwaltungsräte sind verantwortlich für die Verwaltung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung und der allgemeinen Anlagestrategie. Die Verwaltungsräte haben einige ihrer Pflichten an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter delegiert.

Keiner der Verwaltungsräte besitzt Führungsaufgaben. Die Adresse aller Verwaltungsräte ist für die Zwecke dieses Prospekts der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft.

Robert Rosenberg (Brite/US-Amerikaner) ist der Chief Operating Officer von Heptagon Capital LLP und Verwaltungsratsmitglied verschiedener juristischer Persönlichkeiten der Gesellschaft. Er besitzt eine über 20-jährige Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowohl bei grossen, globalen Institutionen als auch bei spezialisierten Vermögensverwaltern. Vor seinem Wechsel zu Heptagon Capital LLP war Rosenberg Partner und Chief Operating Officer bei Lancaster Investment Management LLP. Zudem hatte er den Posten des Global Head im Bereich Prime Services bei Deutsche Bank und des Synthetic Equity Middle Office und Regional Head im Bereich Derivative and Convertible Securities Product Control Groups bei Lehman Brother in New York und London inne. Rosenberg trägt den Titel eines Chartered Financial Analyst und besitzt einen Masterabschluss, einen Bachelor of Science in Finanzwesen und einen Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaften von der Rutgers University in den USA.

Fionán Breathnach (Ire) ist Partner bei der irischen Rechtsanwaltskanzlei Mason Hayes & Curran und ist Leiter der Kanzlei im Bereich Investment Funds Practice. Er hat eine Ausbildung und Zulassung als Anwalt in einer anderen irischen Rechtsanwaltskanzlei, William Fry, erworben, bevor er 1997 zum Rechtsberater der Irland-Abteilung der Bank of Bermuda ernannt wurde. Im Jahr 2000 wechselte er zur Abteilung Banking and Financial Services Practice von Landwell in Irland und 2003 zu Mason Hayes & Curran. Breathnach besitzt über 18 Jahre Erfahrung in der Investmentfondsbranche für private wie auch professionelle Anleger. Er absolvierte sein Jurastudium am Trinity College in Dublin, erhielt 2000 ein staatlich anerkanntes Diplom der ACCA und ist Mitglied des Investment Funds Committee der International Bar Association sowie Mitglied des Legal and Regulatory Committee der Irish Funds Industry Association.

Michael Boyce (Ire) ist als unabhängiger Verwaltungsrat und Berater für eine Reihe von Organismen für gemeinsame Anlagen in Irland tätig. Zuvor war er seit 1990 Executive Director bei Northern Trust Investor Services (Ireland) Limited, ehemals Ulster Bank Investment Services Limited (UBIS). Zwischen 1990 - 1997 war er Managing Director von Ulster Bank Custodial Services, die als Treuhänder und Depotbank für die Geschäftstätigkeit der Ulster Bank-Fonds tätig war. Von 1997 bis 2000 war er Managing Director bei Ulster Investment Bank Investment Services. Nach der Übernahme von UBIS durch Northern Trust im Mai 2000 wurde er Director of Client Operations und war zuständig für eine grosse Bandbreite von Klienten bei Institutionen und im Einzelhandel. Er arbeitet seit über 30 Jahren in der Finanzdienstleistungsbranche und besitzt unter anderem

Erfahrung als Börsenmakler sowie in den Bereichen Fondsmanagement und Fondsverwaltung. Er besitzt einen Abschluss der Michael Smurfit School of Business am University College Dublin, von der er ein Diplom in Corporate Governance hat. Er ist Mitglied des Securities Institute und war Mitglied in mehreren Ausschüssen der Irish Funds Industry Association. Darüber hinaus ist er Mitglied des Institute of Directors Ireland und der Corporate Governance Association of Ireland.

Keiner der Verwaltungsräte:

- (i) unterliegt einem noch nicht erfüllten Urteil wegen schwerer Vergehen; oder
- (ii) war bisher an einem Konkurs oder einem aussergerichtlichen Vergleich beteiligt oder war als Verwaltungsratsmitglied von einer Zwangsverwaltung in Bezug auf Vermögenswerte der entsprechenden Gesellschaft betroffen; oder
- (iii) war während oder innerhalb von 12 Monaten nach seiner Zeit als Verwaltungsratsmitglied mit Führungsaufgaben eines Unternehmens tätig, das einer Zwangsverwaltung unterlag oder Gegenstand einer Zwangsliquidation, einer freiwilligen Liquidation, einer Insolvenzverwaltung oder eines Vergleichs war oder mit seinen Gläubigern allgemein oder einer Gruppe von ihnen einen Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung geschlossen hat; oder
- (iv) war Partner einer Gesellschaft, die Gegenstand einer Zwangsliquidation, einer Insolvenzverwaltung oder eines Vergleichs war oder für die eine Zwangsverwaltung für ihre Vermögenswerte bestellt wurde; oder
- (v) wurde öffentlich von staatlichen oder Aufsichtsbehörden (einschliesslich anerkannter professioneller Einrichtungen) kritisiert; oder
- (vi) wurde von einem Gericht von seinem Posten als Verwaltungsratsmitglied oder von der Verwaltung oder Durchführung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ausgeschlossen.

Verkaufsstelle und Anlageverwalter

Die Verkaufsstelle (gleichzeitig Anlageverwalter) stellt Anlageverwaltungs-, Marketing- und Beratungsdienstleistungen in Verbindung mit der Gesellschaft bereit. Die Verkaufsstelle (Anlageverwalter) erhielt von der Maltese Financial Services Authority (die „MFSA“) die Genehmigung zum Anbieten von Anlagedienstleistungen in Malta. Die Hauptgeschäftstätigkeit konzentriert sich auf die Bereitstellung von Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für Klienten.

Die Verwaltungsräte des Anlageverwalters sind:

Eran Ben-Zour (Managing Partner)

Vor der Gründung von Heptagon war Ben-Zour Executive Director bei Morgan Stanley in London, wo er Vermögens- und Risikoverwaltungsdienstleistungen für vermögende Privatpersonen und institutionelle Klienten entwickelte und veranlasste. Während seiner Tätigkeit bei Morgan Stanley verwaltete er festverzinsliche Erträge und Aktienportfolios in

Höhe von USD 250 Mio. und beriet Klienten in Bezug auf Vermögenswerte von insgesamt 1,2 Mrd. USD. Dabei war er auf globale Vermögensanlagen und Risikomanagement spezialisiert. Ben-Zour sammelte 16 Jahre lang Erfahrung im Bereich der Anlageverwaltung bei Oppenheimer and Co, Salomon Brothers und Morgan Stanley. Er besitzt einen Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaft und Philosophie der Tel Aviv University mit magna cum laude sowie einen Masterabschluss der University of Chicago und wurde aufgrund seiner Leistungen auf der Dean's Liste geführt.

Adam de Domenico

Adam de Domenico ist der Gründer und Geschäftsführer von ZAS. Er arbeitete zuvor bei PricewaterhouseCoopers (1988-2002) in Malta, New York und San Francisco als Abschlussprüfer und Berater. Adam de Domenico sammelte Erfahrungen in der Beratung von kleinen bis mittleren Fortune 50-Unternehmen aus verschiedenen Branchen in den USA und Europa und erwarb einen soliden Hintergrund in Finanzen, im Management und im operativen Geschäft. Zwischen 2004 und 2007 war er der CFO und COO eines in Malta ansässigen und von der MFSA regulierten Commodity Trading Advisors. Im Jahr 2008 erhielt ein von Adam de Domenico mitgegründetes Unternehmen von der MFSA eine Lizenz für den Betrieb als Immobilienfonds. Er wurde 1996 als Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants in Grossbritannien aufgenommen und erhielt 2009 einen M.A. in Financial Services von der University of Malta sowie 2010 ein Diplom in Corporate Finance, Treasury and Portfolio Management. De Domenico ist über ZAS als Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Anlageausschusses, Beauftragter zur Verhinderung von Geldwäsche und Compliance-Officer für verschiedene Fonds, Fondsverwalter und Anlageberater tätig.

Paul Apap Bologna

Paul Apap Bologna ist Verwaltungsratsmitglied von mehreren maltesischen Einrichtungen, darunter Associated Drug Co Limited, wo er die Position des Executive Directors innehat, sowie Inside Out Co, Investments Limited und CP Holdings Limited. Er besitzt einen MSc-Abschluss in Logistics und einen BSc-Abschluss in Business Management von den Universitäten Buckingham und Cranfield.

Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft hat Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited im Rahmen eines Administrationsvertrags zur Verwaltungs- und Registerstelle bestellt, die mit der täglichen Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betraut ist. Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehören die Bereitstellung von Register- und Transferstellendienstleistungen, die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. März 1995 in Irland (unter der Registernummer 231236) als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und verfügt über ein eingezahltes Gesellschaftskapital von 700.000 US-Dollar. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich unter der im Verzeichnis genannten Anschrift. Die Haupttätigkeit der Verwaltungsgesellschaft umfasst die Bereitstellung von Dienstleistungen als Transferstelle und für die Fondsverwaltung, Rechnungslegung, Registrierung sowie damit verbundene

Dienste für die Inhaber von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds.

Depotbank

Die Gesellschaft hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited im Rahmen des Depotbankvertrags als Depotbank für ihr gesamtes Vermögen bestellt.

Die Depotbank wurde am 29. März 1995 in Irland unter der Registernummer 231235 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Gesellschaftskapital von 1.500.000 US-Dollar. Die Depotbank ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co., die gemäss den Gesetzen des Staates New York gegründet wurde. Der Sitz der Depotbank befindet sich unter der im Verzeichnis genannten Anschrift. Ihre Haupttätigkeit ist die Bereitstellung von Verwahr- und Treuhanddienstleistungen, wie z. B. die Unternehmens-Treuhänderleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Depotbank hat u. a. die Pflicht zu gewährleisten, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Fonds in Übereinstimmung mit der entsprechenden Gesetzgebung und der Satzung der Gesellschaft erfolgt. Die Depotbank wird die Anweisungen der Verwaltungsräte ausführen, sofern diese nicht den OGAW-Vorschriften oder der Satzung widersprechen. Die Depotbank ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebaren der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilhabern anschliessend darüber Bericht zu erstatten.

Die Depotbank hat die Befugnis, ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Die Haftung der Depotbank wird aber nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Damit die Depotbank ihre Verantwortung Dritten übertragen kann, muss die Depotbank die erforderliche Sorgfalt und Umsicht bei der Auswahl von Dritten als Sub-Depotbank walten lassen, um auf diese Weise sicherzustellen, dass diese über die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe als Sub-Depotbank erforderliche Erfahrung, Kompetenz und die entsprechende finanzielle Position verfügen. Die Depotbank muss ein angemessenes Niveau der Überwachung der Sub-Depotbanken aufrechterhalten. Zu diesem Zweck stellt sie in regelmässigen Abständen Nachforschungen an, um zu bestätigen, dass sie ihre Verpflichtungen weiterhin sachkundig erfüllen

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft hat Heptagon Capital Limited (der Anlageverwalter) im Rahmen eines Vertriebsvertrags als Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft bestellt. Die Vertriebsstelle ist befugt, alle oder einen Teil ihrer Pflichten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank an Untervertriebsstellen zu delegieren.

Die Gesellschaft kann weitere Vertriebsstellen für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft bestellen. Die Gebühren und Kosten für diese Untervertriebsstellen entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft bzw. dem Fonds getragen, für den die Vertriebsstelle bestellt wurde.

Zahlstellen und Vertretungen

Die Gesellschaft kann Zahlstellen, Vertretungen, Vertriebsstellen und Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) bestellen, um den Vertrieb der Anteile eines Fonds in einem bestimmten Land zu erleichtern. Die lokalen Gesetze in den EEA-Ländern schreiben möglicherweise die Bestellung von Zahlstellen sowie eine Buchhaltung durch diese Zahlstellen vor, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die den Wunsch haben oder nach den Vorschriften eines Landes verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Dividenden über einen Intermediär und nicht direkt an die bzw. von der Depotbank (z. B. über eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung) zu zahlen bzw. entgegenzunehmen, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor deren Überweisung an die Depotbank zugunsten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds und (b) Rücknahmeerlöse, die vom Intermediär an den betreffenden Anteilinhaber auszuzahlen sind. Die Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft oder einem Fonds ernannten Zahlstellen entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für den die Zahlstelle bestellt wurde.

Ergänzende Erklärungen für Länder, die Angelegenheiten in Bezug auf Anteilinhaber in Rechtsordnungen behandeln, in denen Zahlstellen ernannt worden sind, können erstellt und diesen Anteilinhabern zugestellt werden. Darüber hinaus wird diesen ergänzenden Erklärungen eine Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsbestimmungen beigelegt, gemäss denen die Zahlstelle bestellt wurde.

Die Gebühren und Kosten, die an die von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen zu zahlen sind, werden von der Gesellschaft oder einem ihrer Fonds getragen und ausschliesslich aus dem den Anteilklassen zuzurechnenden Nettoinventarwert entnommen, deren Anteilinhaber zu einer Inanspruchnahme der entsprechenden Zahlstelle berechtigt sind.

Interessenskonflikte

Der Anlageverwalter und andere Beauftragte der Gesellschaft, der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft, deren verbundenen Unternehmen, Führungskräften und Anteilinhabern (zusammen „die Parteien“) sind oder können an anderen finanziellen, professionellen und Anlagetätigkeiten oder -transaktionen beteiligt sein, die einen möglichen oder tatsächlichen Interessenskonflikt mit der Anlageverwaltung und der Geschäftigkeit der Gesellschaft mit sich bringen oder verursachen. Dazu gehören die Verwaltung anderer Fonds, der Erwerb und Verkauf von Wertpapieren, die Anlage- und Verwaltungsberatung, Maklerdienstleistungen und Posten als Verwaltungsräte, Führungskräfte, Berater oder Vertreter für andere Fonds, Konten oder Unternehmen, einschliesslich Unternehmen, an denen die Gesellschaft möglicherweise beteiligt ist. Insbesondere kann der Anlageverwalter an der Beratung oder Verwaltung anderer Investmentfonds mit Anlagezielen beteiligt sein, die mit denjenigen der Gesellschaft vergleichbar sind oder sich zum Teil mit diesen überschneiden. **Bei der Zuweisung der Anlagegelegenheiten stellt der Anlageverwalter sicher, dass diese Anlagen in gerechter und gleichberechtigter Weise zugewiesen werden.** Jede der Parteien wird sicherstellen, dass die Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch eine solche sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen gelöst werden. Die Verwaltungsräte werden angemessene Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass etwaige Interessenskonflikte angemessen und im besten Interesse der Anteilinhaber gelöst werden.

Portfolio-Transaktionen und Aktiengeschäfte des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und alle Rechtspersonen, die mit dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank verbunden sind, können:

- (i) selbst Inhaber von Anteilen werden sowie Anteile halten, veräussern oder in sonstiger Weise mit ihnen handeln; oder
- (ii) Geschäfte mit beschriebenen Anlagen auf Rechnung der entsprechenden Person tätigen, auch wenn die beschriebenen Anlagen auch zum Vermögen der Gesellschaft gehören; oder
- (iii) als Prinzipal oder Agent auf Rechnung der Gesellschaft Anlagen an die Depotbank verkaufen oder von dieser erwerben, ohne gegenüber einer anderen Person oder den Anteilhabern über die Gewinne oder Vorteile Rechenschaft ablegen zu müssen, die aus diesen Transaktionen erzielt werden oder durch oder in Verbindung mit diesen erzielt wurden, vorausgesetzt die Transaktionen werden im besten Interesse der Anteilhaber sowie zu den handelsüblichen Bedingungen gemäss dem Fremdvergleichsprinzip abgewickelt; und
 - (a) eine solche Transaktion wurde in einer zertifizierten Bewertung von der Depotbank (oder im Falle einer Transaktion mit der Depotbank von einer von den Verwaltungsräten bestellten Rechtsperson) als unabhängig und qualifiziert bestätigt, oder
 - (b) eine solche Transaktion wurde zu den bestmöglichen Konditionen an einer organisierten Börse nach Massgabe der anwendbaren Vorschriften durchgeführt; oder
 - (c) falls die unter (a) und (b) genannten Bedingungen nicht anwendbar sind, eine solche Transaktion zu solchen Konditionen durchgeführt wurde, welche nach Ansicht der Depotbank (oder im Falle einer Transaktion mit der Depotbank nach Ansicht der Verwaltungsräte) dem Prinzip genügen, dass solche Transaktionen so abgewickelt werden, als wenn sie zu den handelsüblichen Bedingungen gemäss dem Fremdvergleichsprinzip ausgehandelt und im besten Interesse der Anteilhaber geschlossen würden.

Indirekte Provisionen

Der Anlageverwalter oder sein Beauftragter, die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft (die „Parteien“ und jeweils die „Partei“) können Transaktionen über die Vermittlung einer anderen Person abwickeln, mit der die Partei einen Vertrag abgeschlossen hat, gemäss dem der Vermittler der Partei von Zeit zu Zeit Waren und Dienstleistungen und sonstige Leistungen wie Forschungs- oder Beratungsleistungen sowie Computerhardware beispielsweise in Verbindung mit einer bestimmten Software bereitstellt, wobei diese Bereitstellung die Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Fonds in seiner Gesamtheit unterstützt und für die keine direkte Vergütung geleistet wird, sondern die Partei stattdessen Geschäfte mit dem Vermittler tätigt. In allen Fällen werden die Transaktionen

auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführungsstandards abgewickelt und die Maklergebühren überschreiten nicht die handelsüblichen, institutionellen Sätze. Diese Verträge für indirekte Provisionen werden in den regelmässigen Berichten des Fonds offengelegt.

Bar-/Provisionsrückvergütungen und Gebührenteilung

Wenn der Anlageverwalter oder einer seiner Beauftragten erfolgreich die Rückvergütung eines Teils der an die Makler oder Händler gezahlten Provisionen in Verbindung mit dem Erwerb und/oder Verkauf von Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten oder Techniken und Instrumente für die Gesellschaft oder einen Fonds aushandelt, wird die rückvergütete Provision an die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds je nach Sachlage ausgezahlt.

VERGÜTUNGEN UND KOSTEN

Vergütung des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter erhält aus den Vermögenswerten eines oder mehrerer Fonds eine jährliche Vergütung für die Verwaltung des oder der Fonds und dessen/deren Anteilsklassen, die täglich anfällt und monatlich rückwirkend zu einem vereinbarten jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts (vor Abzug der Gebühren, Ausgaben, Kredite und Zinsen) des Fonds oder der Anteilsklasse gezahlt wird, der in der betreffenden Zusatzerklärung festgelegt ist. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Erstattung seiner Auslagen durch die Gesellschaft, die ihm in angemessenem Umfang entstehen.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Performance-Gebühr, die sich nach der Performance des Fonds entsprechend den Bestimmungen in der betreffenden Zusatzerklärung richtet.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist zum Erhalt einer jährlichen Vergütung aus den Vermögenswerten jedes Fonds berechtigt, die täglich anfällt und monatlich rückwirkend zu einem vereinbarten jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Fonds gezahlt wird, der in der betreffenden Zusatzerklärung festgelegt ist. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft Register- und Transferstellengebühren und sonstige Gebühren erheben, die in der betreffenden Zusatzerklärung offengelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiterhin Anrecht auf eine Erstattung ihrer Auslagen (zzgl. ggf. MwSt.), die ihr im Namen des Fonds in angemessenem Umfang entstehen. Diese Auslagen werden aus den Vermögenswerten des Fonds auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beglichen.

Jeder Fonds trägt seinen Anteil an den Gebühren und Kosten der Verwaltungsgesellschaft.

Vergütung der Depotbank

Die Depotbank ist zum Erhalt einer jährlichen Treuhandgebühr in Bezug auf jeden Fonds berechtigt, die täglich anfällt und monatlich rückwirkend zu einem vereinbarten jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds gezahlt wird, der in der betreffenden Zusatzerklärung festgelegt ist. Die Depotbank darf nach Vereinbarung Gebühren für Transaktionen und Kassahandel berechnen und ordnungsgemäss belegte Auslagen aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds (zzgl. MwSt., sofern zutreffend) zurückfordern, einschliesslich der Auslagen für eine durch sie ernannte Sub-Depotbank, die zu handelsüblichen Sätzen erstattet werden.

Jeder Fonds trägt seinen Anteil an den Gebühren und Kosten der Depotbank.

Vergütung der Vertriebsstelle

Die Gebühren und Kosten für die Vertriebsstelle sowie etwaige weitere Vertriebsstellen, die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder eines Fonds bestellt werden, sind in der betreffenden Zusatzerklärung festgelegt.

Gebühren der Zahlstelle

Die Gebühren und Kosten der Zahlstellen, die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder eines Fonds beauftragt wurden, werden zu handelsüblichen Sätzen abgerechnet und von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für die bzw. den die Zahlstelle beauftragt wurde.

Vergütungen und Kosten, die an die von der Gesellschaft benannte Zahlstelle zu zahlen sind, werden ausschliesslich aus dem den Anteilklassen des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwert entnommen, deren Anteilinhaber zu einer Inanspruchnahme der entsprechenden Zahlstelle berechtigt sind.

Provisionen

Anteilinhabern kann eine Verkaufsprovision berechnet werden, die als Prozentsatz der Zeichnungsgelder, wie in der entsprechenden Zusatzerklärung dargelegt, berechnet wird und jährlich maximal 3 % des Nettoinventarwerts eines durch Anteilinhaber gehaltenen Anteils betragen darf. Eine solche Provision kann entweder als einmalige Ausgabegebühr oder als eine eventuell verzögerte Verkaufsgebühr berechnet werden. Im Falle einer eventuell verzögerten Verkaufsgebühr werden keine zusätzlichen Rücknahmegebühren erhoben. Die Einzelheiten in Bezug auf die zu zahlende Verkaufsprovision sind in der betreffenden Zusatzerklärung dargelegt.

Rücknahmegebühr

Den Anteilinhabern kann eine Rücknahmegebühr berechnet werden, die einem in der betreffenden Zusatzerklärung festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil entspricht und jährlich maximal 3 % des Nettoinventarwerts eines von Anteilinhabern gehaltenen Anteils betragen darf. Falls eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Umtauschgebühr

Gemäss der Satzung sind die Verwaltungsräte berechtigt, eine Gebühr für den Umtausch von Anteilen in einem Fonds in Anteile eines anderen Fonds in Höhe von maximal 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile im ursprünglichen Fonds zu erheben.

Verwässerungsgebühr/Abgaben und Gebühren

Die Verwaltungsräte behalten sich das Recht vor, für den Fall von Nettozeichnungs- oder Rücknahmeaufträgen für einen Fonds, einschliesslich Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die infolge von Umtauschaufträgen für Anteile von einem Fonds in Anteile eines anderen Fonds abgewickelt werden, eine „Verwässerungsgebühr“ zu erheben, die eine Rückstellung für Marktspreads (die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Vermögenswerte bewertet

und/oder gekauft oder verkauft werden), Abgaben und Gebühren und sonstige Handelskosten darstellt, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten und dem Werterhalt der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds anfallen. Diese Rückstellung wird auf den Preis addiert, zu dem die Anteile bei einem Überhang von Zeichnungsanträgen ausgegeben werden, und von dem Preis subtrahiert, zu dem die Anteile bei einem Überhang von Rücknahmeaufträgen eingelöst werden. Selbiges gilt für den Preis, zu dem die Anteile infolge von Umtauschaufträgen ausgegeben oder eingelöst werden. Eine solche Summe wird auf das Konto des betreffenden Fonds eingezahlt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, auf die Gebühr in Fällen zu verzichten, in denen seiner Ansicht nach die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber durch die Nettozeichnungs- oder Nettorücknahmeposition nicht beeinträchtigt würden.

Vergütung der Verwaltungsräte

Die Verwaltungsräte sind kraft Satzung befugt, eine Gebühr für ihre Dienstleistungen in einer von den Verwaltungsräten festgelegten Höhe zu erheben. Die Verwaltungsräte haben entschieden, dass die Gebühr pro Verwaltungsratsmitglied einen Höchstbetrag von 30.000 Euro pro Jahr (ohne MwSt., sofern zutreffend) nicht überschreiten darf. Alle Verwaltungsräte haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf die Rückerstattung der Kosten, die ihnen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Übertragung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Gründungskosten

Alle Gebühren und Kosten in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft oder der Einrichtung des Fonds und der Anteilklassen, einschliesslich der Gebühren für die professionellen Berater der Gesellschaft, alle Gründungsgebühren, die von der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden, sowie die Gebühren und Kosten, die für die Börsennotierung des Fonds und der Anteilklassen, die zum Veröffentlichungsdatum dieses Prospekts bestehen, oder ihre Zulassung für den Verkauf auf verschiedenen Märkten werden von der Gesellschaft getragen. Diese Gebühren und Kosten werden auf etwa 75.000 Euro geschätzt und können über die ersten fünf Abrechnungszeiträume der Gesellschaft oder einen anderen von den Verwaltungsräten festgelegten Zeitraum abgeschrieben werden auf eine Art und Weise, die von den Verwaltungsräten in ihrem alleinigen Ermessen als angemessen erachtet wird, und können von den Verwaltungsräten nach der Einrichtung neuer Fonds angepasst werden.

Sonstige Kosten

Der Anlageverwalter, die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft haben Anspruch auf die Rückerstattung ihrer Auslagen aus den Vermögenswerten der Gesellschaft (zzgl. MwSt., sofern zutreffend), die ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten in angemessenem Umfang entstehen.

Die Gesellschaft und gegebenenfalls jeder Fonds tragen all ihre betrieblichen Kosten und Gebühren, wie unter anderem:-

- (i) alle Verwaltungsaufwendungen und Stempelabgaben (ausser jenen, die von einem Antragsteller für Anteile oder einem Anteilinhaber zu zahlen sind) oder sonstigen Steuern und Abgaben, die gelegentlich in Bezug auf einen Fonds oder eine

Anteilsklasse oder die Bildung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse oder in sonstiger Weise anfallen oder erhoben werden.

- (ii) alle Finanz- und Kauf- bzw. Finanz- und Verkaufsabgaben, die in Verbindung mit einem Erwerb oder einer Veräusserung von Anlagen entstehen;
- (iii) alle Kosten für die Zulassung von Anlagen in und die Übertragung von Anlagen aus einem Fonds, der Depotbank, einer Sub-Depotbank oder deren Bevollmächtigten oder für den Besitz oder die Verwahrung von Anlagen und/oder Dokumenten oder Titeln (einschliesslich Bankgebühren, Versicherungen der Dokumente und Titel gegen Verluste bei der Sendung oder Lieferung oder sonstige Verluste) und Abgaben, die von der Registerstelle oder den Vertretern der Depotbank oder der Sub-Depotbank für die Annahme von Dokumenten für eine sichere Verwahrung, Einbehaltung und/oder Lieferung erhoben werden;
- (iv) alle Kosten, die für die Beitreibung der Erträge und für die Verwaltung der Fonds anfallen;
- (v) alle Kosten und Aufwendungen für die Versammlungen der Anteilhaber und die Vorbereitung ihrer Beschlüsse;
- (vi) alle anfallenden Steuern für den Besitz eines Fonds, den Handel mit einem Fonds oder daraus resultierenden Erträgen in Verbindung mit dem Eigentum dieses Fonds und Bezug auf die Zuteilung und Ausschüttung von Erträgen an die Anteilhaber, ausgenommen den von den Anteilhabern zu zahlenden Steuern oder den Steuern, die für die Steuerverpflichtungen der Anteilhaber einbehalten werden;
- (vii) alle direkten oder indirekten Provisionen, Abgaben, Stempelgebühren, Mehrwertsteuern und sonstigen Kosten und Aufwendungen für den Erwerb, den Besitz, die Abwicklung von oder den Handel mit Anlagen jeglicher Art, einschliesslich aller Devisenoptionen, Finanzfutures oder sonstiger derivativer Instrumente, oder die damit verbundene Rückstellung von Bareinschüssen oder Beträgen zur Tilgung;
- (viii) alle stationären Kosten sowie Ausgaben für Telefon, Fax, Druck, Übersetzung und Postgebühren in Verbindung mit der Erstellung, Veröffentlichung und Verteilung des Nettoinventarwerts, für alle erstellten, ausgestellte oder verschickten Schecks, Optionsscheine, Steuerbescheinigungen, Abschlüsse, Buchhaltungen und Berichte;
- (ix) alle Gebühren für Rechts- oder sonstige professionelle Berater, wie unter anderem die Gebühren und Kosten für die Wirtschaftsprüfer und den Company Secretary der Gesellschaft;
- (x) alle gesetzlichen Gebühren, einschliesslich aller an das Handelsregister, die Zentralbank und alle sonstigen Aufsichtsbehörden in einem Land oder Territorium zu zahlenden Gebühren, die Kosten und Ausgaben (einschliesslich der Kosten für Rechtsbeistand, Buchhaltung, Druck und sonstige professionellen Dienstleistungen), die zur kontinuierlichen Erfüllung der Bescheide, Registrierungen und sonstigen Anforderungen dieser Aufsichtsbehörden anfallen, sowie alle sonstigen Gebühren und Kosten für Beauftragte oder Vertretungen in diesen Ländern oder Territorien;

- (xi) alle Gebühren und Kosten in Verbindung mit der Notierung oder Streichung von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse an einer Börse;
- (xii) alle Gebühren und Kosten in Verbindung mit Umstrukturierungen und Fusionen (sofern nicht festgelegt wurde, dass diese Kosten von anderen Parteien getragen werden), durch die ein Fonds Eigentum erwirbt; und
- (xiii) alle Zinsen für die von der Gesellschaft aufgenommenen Kredite;
- (xiv) alle Kosten und Gebühren in Verbindung mit Marketingmaterialien, Dienstleistungen, Werbung und dem Vertrieb der Gesellschaft sowie ausgegebenen oder künftig auszugebenden Anteilen, den regelmässigen Aktualisierungen des Prospekts sowie sonstiger Unterlagen der Gesellschaft;
- (xv) die Versicherungsprämien für die Verwaltungsräte; und
- (xvi) alle Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft, den Fonds, der Depotbank, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten entstehen und die satzungsgemäss von der Gesellschaft getragen werden (einschliesslich aller Einrichtungskosten).

Zuweisung der Gebühren und Kosten

Alle Vergütungen, Kosten, Abgaben und Gebühren werden dem betreffenden Fonds sowie den Anteilsklassen innerhalb dieses Fonds, für die sie entstanden sind, in Rechnung gestellt. Wenn die Kosten von den Verwaltungsräten nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, werden die Kosten in der Regel anteilig auf alle Fonds oder betreffenden Anteilsklassen entsprechend ihrem Nettoinventarwert oder in sonstiger Weise verteilt, die nach Ansicht der Verwaltungsräte gerecht und gleichberechtigt ist. Die Fonds tragen weitere mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Aufwendungen, die variieren und die Gesamtaufwendungen der Fonds beeinflussen können, beispielsweise Steuern und Abgaben, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Kosten für Kreditaufnahmen einschliesslich Zinsaufwendungen, Gründungskosten und ausserordentliche Aufwendungen (z. B. Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten und Entschädigungen). Wenn Gebühren oder Kosten regelmässig oder wiederkehrend sind, wie z. B. Wirtschaftsprüfungskosten, können die Verwaltungsräte diese Gebühren oder Kosten auf Basis eines geschätzten Betrags für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und anteilig über diesen Zeitraum abgrenzen.

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Die ausgegebenen Anteile werden in einem Fonds oder einer Anteilsklasse als Namensanteile ausgegeben und lauten auf die in der massgeblichen Zusatzerklärung für den betreffenden Fonds angegebene Währung oder auf die zu einer bestimmten Anteilsklasse zugeordneten Währung. Die Anteile haben keinen Nennwert und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf des Erstausgabezeitraumes zu dem in der betreffenden Zusatzerklärung angegebenen Erstausgabepreis ausgegeben. Danach werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben. Das Eigentum an Anteilen wird durch den Eintrag des Namens des Anlegers im Verzeichnis der Anteilinhaber der Gesellschaft verbrieft. Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anteilinhaber werden nur nach Eingang der urschriftlichen Anweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Die Verwaltungsräte können einen Zeichnungsantrag für Anteile der Gesellschaft ohne weitere Begründung ablehnen und in bestimmten Fällen das Eigentum an Anteilen von Personen, Firmen oder Unternehmen ohne Angabe von Gründen beschränken, wenn dieses Eigentum aufsichtsrechtliche oder rechtliche Vorschriften verletzt oder den Steuerstatus der Gesellschaft berühren würde oder dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bestimmte Nachteile erleidet, die sie anderweitig nicht erleiden würde. Gegebenenfalls für einen bestimmten Fonds oder eine Anteilsklasse auferlegte Beschränkungen werden in der betreffenden Zusatzerklärung für den Fonds oder die Anteilsklasse beschrieben. Personen, die Anteile unter Verletzung dieser Beschränkungen besitzen oder mit diesem Besitz gegen Gesetze und Verordnungen einer zuständigen Rechtsordnung verstossen oder deren Anteilsbesitz nach Ansicht der Verwaltungsräte zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft oder einem der Anteilinhaber eine Steuerpflicht oder aufsichtsrechtliche, vermögensrechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die einzelnen oder allen von ihnen ansonsten nicht entstanden wären, oder anderweitig unter Umständen, die nach Ansicht der Verwaltungsräte den Interessen der Anteilinhaber abträglich sein könnten, haben die Gesellschaft, den Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber von Verlusten freizustellen, die ihnen dadurch entstanden sind, dass diese Person bzw. diese Personen Anteile an der Gesellschaft erwerben oder besitzen.

Die Verwaltungsräte sind kraft Satzung befugt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, die entgegen den von ihnen festgelegten Beschränkungen oder gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gehalten werden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum befinden.

Allgemein werden die Anteile an US-Personen weder ausgegeben noch übertragen. Die Verwaltungsräte können jedoch die Angebote zu und den Verkauf von Anteilen an US-Personen nach eigenem Ermessen genehmigen, wenn diese Angebote und Verkäufe ohne eine Zulassung der Anteile gemäss dem 1933 Act im Rahmen einer zulässigen Ausnahmeregelung erfolgen. Die Anteile werden zu keiner Zeit öffentlich in den USA angeboten.

Alle US-Personen, die Anteile gemäss einer zulässigen Ausnahmeregelung des 1933 Act erwerben möchten, müssen nachweisen, dass sie „zugelassene Anleger“ im Sinne von Vorschrift 501(a) des 1933 Act und ggf. „qualifizierte Käufer“ im Sinne von Absatz 2(a)(51) des 1940 Act sowie der darin enthaltenen Bestimmungen sind.

Anteile, die von US-Personen erworben wurden, dürfen ohne die vorherige Genehmigung der Verwaltungsräte nicht auf andere US-Personen übertragen werden. Die Verwaltungsräte erteilen diese Genehmigung nur dann, wenn die geplante Übertragung im Rahmen einer zulässigen Ausnahmeregelung zu den Bestimmungen des 1933 Act erfolgt und je nach der für den Fonds geltenden Ausnahmeregelung zum 1940 Act darf die Übertragung nicht dazu führen, dass mehr als 100 US-Personen wirtschaftliche Eigentümer der Anteile im Sinne des 1940 Act werden oder der geplante Übertragungsbegünstigte ist ein „qualifizierter Käufer“ im Sinne von Absatz 2(a)(51) des 1940 Act.

Die Verwaltungsräte werden angemessene Sicherheiten einholen, dass ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf der Anteile oder deren anschliessende Übertragung nicht gegen die US-Aktiengesetze (z. B. die Zulassungsbestimmung des 1933 Act und das Verbot öffentlicher Angebote durch Nicht-US-Investmentgesellschaften des 1940 Act) oder den CEA (US-Warenbörsengesetz) verstossen oder nachteilige steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft oder die Nicht-US-Anteilhaber haben.

Jeder Anleger (oder geplante Übertragungsbegünstigte) der eine US-Person ist, ist verpflichtet, die von der Gesellschaft oder den Verwaltungsräten geforderten Nachweise, Garantien oder Unterlagen zu erbringen, um sicherzustellen, dass diese Auflagen vor der Ausgabe oder der Übertragung der Anteile erfüllt werden.

Weder die Gesellschaft, der Anlageverwalter, die Administrationsgesellschaft oder die Depotbank noch deren jeweilige Verwaltungsräte, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter sind für die Echtheit der als echt erachteten Anweisungen von Anteilhabern verantwortlich oder haftbar und haften auch nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in Verbindung mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft muss jedoch angemessene Verfahren anwenden, um die Echtheit von Anweisungen zu bestätigen.

Zeichnungsantrag

Die für einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen in einem Fonds oder einer Anteilsklasse sowie den Erstzeichnungspreis geltenden Bedingungen werden zusammen mit den Informationen und Verfahren für die Zeichnung und Abwicklung sowie die Einreichungsfrist für die Anträge in der Zusatzerklärung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse dargelegt. Die Antragsformulare können bei der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Der Mindestzeichnungsbetrag sowie der Mindestanteilsbestand sind in der Zusatzerklärung jedes Fonds festgelegt.

Aufgrund der Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche werden möglicherweise detaillierte Nachweise zur Identität der Anleger benötigt. Je nach den Umständen jedes Zeichnungsantrags ist ein detaillierter Nachweis möglicherweise nicht erforderlich, wenn (i) der Anleger Zahlungen von einem Konto tätigt, dass im Namen des Anlegers von einem anerkannten Finanzinstitut verwaltet wird, oder (ii) der Antrag über einen anerkannten Intermediär gestellt wird. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn sich das betreffende

Finanzinstitut oder der betreffende Intermediär in einem Land befinden, das von Irland als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche anerkannt ist oder sonstige anzuwendende Bedingungen erfüllt. Beispielsweise kann von einer natürlichen Person eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises zusammen mit einem Nachweis über die Anschrift, wie etwa die Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder Kontoauszüge, sowie über das Geburtsdatum verlangt werden. Bei Anlegern, die juristische Personen sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsbescheinigung (und ggf. eine Bescheinigung über eine Änderung des Firmennamens), der Gründungsurkunde und der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments) sowie eine Liste der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten und die Privat- und Geschäftsadressen aller Verwaltungsräte verlangt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, alle für die Bestätigung der Identität eines Anlegers erforderlichen Nachweise zu verlangen. Wenn der Anleger die für die Überprüfung erforderlichen Angaben gar nicht oder verspätet vorlegt, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft die Annahme des Antrags und der entsprechenden Zeichnungsgelder verweigern. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen der Gesellschaft das Recht vor, einen Antrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder entsprechende Salden auf das auf dem Antrag angegebene Konto des Antragstellers oder auf Risiko des Antragstellers auf dem Postweg zurückerstattet. Dabei hat dieser keinen Anspruch auf Zinsen, Kostenerstattung oder Entschädigung.

Informationen zum Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen des Zeichnungsantrags persönliche Daten zur Verfügung stellen, die persönliche Daten im Sinne der Datenschutzgesetze in Irland darstellen können. Diese Daten werden für die Zwecke der Kundenidentifikation und -verwaltung, statistischer Analysen, der Marktforschung, der Einhaltung geltender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften und, sofern die Zustimmung des Antragstellers vorliegt, für die direkte Vermarktung verwendet. Die Daten können für die angegebenen Zwecke an Dritte, darunter Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden im Einklang mit der Europäischen Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen, Beauftragte, Berater und Dienstleistungserbringer der Gesellschaft sowie an ordentlich bevollmächtigte Vertreter derselben oder deren Vertreter, Berater und Dienstleistungserbringer und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen unabhängig vom Sitz (einschliesslich ausserhalb des EWR) weitergeleitet werden. Durch Unterzeichnung des Zeichnungsantrags stimmen Anleger dem Erhalt sowie der Speicherung, Verwendung, Offenlegung und Verarbeitung ihrer Daten für einen oder mehrere der im Zeichnungsantrag angeführten Zwecke zu. Anleger haben gegen Zahlung einer Gebühr Anspruch auf Erhalt einer Kopie ihrer persönlichen Daten, die von der Gesellschaft gespeichert werden, sowie bei Bedarf auf Berichtigung derselben.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können ihre Anteile am und mit Wirkung zu einem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil berechnet am oder in Hinblick auf den jeweiligen Handelstag gemäss den in der betreffenden Zusatzerklärung angegebenen Verfahren zurücknehmen lassen (mit Ausnahme eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde). Der Mindestwert der Anteile, die bei einer einzelnen

Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden können, ist in der betreffenden Zusatzerklärung für jeden Fonds oder jede Anteilsklasse angegeben. Wenn der Anteilsbestand eines Anteilinhabers als Folge einer teilweisen Rücknahme seiner Anteile unter den Mindestanteilsbestand fällt, sind die Verwaltungsräte nach eigenem Ermessen berechtigt, den gesamten Anteilsbestand des Anteilinhabers zurückzunehmen.

Auf die Anteile werden keine Dividenden ausgeschüttet oder gutgeschrieben, die am oder nach dem Handelstag festgelegt wurden, an dem die Anteile zurückgenommen wurden.

Sofern die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile ein Zehntel oder mehr der Gesamtzahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile eines Fonds beträgt, sind die Verwaltungsräte oder ihr Beauftragter nach eigenem Ermessen berechtigt, die über ein Zehntel der im Umlauf befindlichen Anteile (wie vorstehend beschrieben) hinausgehenden Rücknahmen abzulehnen. In diesem Fall werden die für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeaufträge anteilig verringert. Die Anteile, auf die sich die einzelnen Aufträge beziehen und die wegen dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, werden dann so behandelt, als ob ein Rücknahmeauftrag für jeden darauf folgenden Handelstagtag erteilt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Rücknahmeauftrag bezog, zurückgenommen worden sind. Rücknahmeaufträge, die auf einen der nachfolgenden Handelstage verschoben wurden, werden (stets vorbehaltlich der vorstehenden Grenzen) vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeaufträgen abgewickelt.

Die Verwaltungsräte können nach Absprache mit den zurückgegebenen Anteilinhabern Aufträge auf die Rücknahme von Anteilen in einer Weise begleichen, dass diesen Anteilinhabern Vermögenswerte aus dem Fonds übertragen werden. Der Wert der betreffenden Vermögenswerte muss dem Wert der zurückgegebenen Anteile entsprechen, als wären die Rücknahmeerlöse in bar, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren und sonstiger Kosten für die Übertragung, ausgezahlt worden. Voraussetzung ist, dass der Anteilinhaber, der die Rücknahme beauftragt, berechtigt ist, den Verkauf bestimmter für die Ausschüttung als Sachleistung vorgeschlagener Vermögenswerte sowie den Erhalt der Barerlöse aus diesem Verkauf zu beauftragen. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind vom entsprechenden Anteilinhaber zu tragen. Im Falle einer Ausschüttung als Sachleistung muss die Zuweisung der Vermögenswerte von der Depotbank genehmigt werden. Wenn ein solcher Rücknahmeauftrag 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds darstellt, können die Verwaltungsräte nach alleinigem Ermessen im Namen der Gesellschaft entscheiden, die Rücknahme durch eine Ausschüttung in Form von Sachleistungen auszuführen. In diesem Fall muss die Gesellschaft, sofern dies vom zurückgegebenen Anteilinhaber gefordert wird, alle für eine Ausschüttung in Sachleistung vorgeschlagenen Vermögenswerte veräußern und diesem Anteilinhaber die Barerlöse aus diesem Verkauf auszahlen. Die Kosten für eine solche Rücknahme trägt der betreffende Anteilinhaber.

Zwangsrücknahme von Anteilen/Steuerabzug

Anteilinhaber sind verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft, über die sie Anteile erworben haben, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ihr Status als US-Person oder sonstige Person geändert hat, die in anderer Weise den von den Verwaltungsräten festgelegten Beschränkungen im Hinblick auf den Anteilsbestand unterliegt. Diese Anteilinhaber können dazu aufgefordert werden, ihre Anteile zurückzugeben oder zu übertragen. Die Gesellschaft kann Anteile zurücknehmen, wenn sie entweder direkt oder indirekt auf Rechnung oder zu

Gunsten einer Person gehalten werden oder in deren Besitz kommen, die gegen die im vorliegenden Prospekt ggf. festgelegten Beschränkungen der Inhaberschaft verstösst, oder wenn der Besitz der Anteile durch eine Person ungesetzlich ist oder aller Wahrscheinlichkeit zur Folge hat oder haben könnte, dass der Gesellschaft, den Anteilhabern insgesamt oder dem betreffenden Fonds eine Steuerpflicht oder rechtliche, aufsichtsrechtliche, vermögensrechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile durch eine Person entstehen, die weniger als den Mindestbestand an Anteilen hält oder innerhalb von sieben Tagen nicht die gemäss der Satzung erforderlichen Angaben oder Erklärungen zur Verfügung stellt, obwohl sie dazu aufgefordert wurde. Jede Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil, der an diesem oder in Bezug auf den betreffenden Handelstag für die geplante Rücknahme der Anteile berechnet wird. Die Gesellschaft kann den Erlös aus einer solchen Zwangsrücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern verwenden, die auf den Anteilsbesitz oder das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen durch einen Anteilhaber fällig geworden sind, einschliesslich darauf fälliger Zinsen oder Bussgelder. Anleger werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts verwiesen, der nähere Informationen zu den Umständen enthält, unter denen die Gesellschaft berechtigt ist, von etwaigen Zahlungen an in Irland ansässige oder ständig ansässige Anteilhaber Beträge für Steuerverbindlichkeiten in Irland einzubehalten, einschliesslich Bussgelder und darauf fälliger Zinsen. Ebenso kann sie Anteile zwangsweise zurücknehmen, um derartige Verbindlichkeiten zu begleichen. Die betreffenden Anteilhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft für alle Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die dieser dadurch entstehen, dass sie aufgrund des Eintritts eines Ereignisses steuerpflichtig wird.

Vollständige Rücknahme von Anteilen

Sämtliche Anteile eines Fonds oder einer Anteilsklasse können zurückgenommen werden:

- (a) wenn die Gesellschaft den Anteilhabern mindestens vier und höchstens zwölf Wochen vor Ablauf eines Handelstags ihre Absicht mitteilt, diese Anteile zurückzunehmen; oder
- (b) wenn die Inhaber von 75 % des Wertes des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse anlässlich einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber eine Rücknahme dieser Anteile beschliessen.

Umtausch von Anteilen

Anteilhaber können in Übereinstimmung mit Bestimmungen in Bezug auf Mindestzeichnung und Mindestanteilsbestand des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklassen den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile in einem Fonds oder einer Anteilsklasse (der „ursprüngliche Fonds“) in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse oder einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds (der „neue Fonds“) beantragen. Die dafür massgebliche Formel und die entsprechenden Verfahren werden im Folgenden erläutert. Anträge auf den Umtausch von Anteilen sind mittels Telefax oder schriftlicher Mitteilung zu stellen und sollten die zu gegebener Zeit von den Verwaltungsräten oder ihrem Beauftragten festgelegten Angaben enthalten. Die Anträge auf einen Umtausch von Anteilen müssen vor dem Handelsschluss für die Rücknahme von Anteilen im ursprünglichen Fonds, spätestens jedoch vor dem

Handelsschluss für Zeichnungen von Anteilen im neuen Fonds eingereicht werden. Alle Umtauschaufträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden erst am nächsten Handelstag des betreffenden Fonds bearbeitet, sofern die Verwaltungsräte nicht nach alleinigem Ermessen gegenteilig entscheiden, vorausgesetzt diese Anträge gehen vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt ein. Umtauschanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel und die vollständigen Unterlagen aus den ursprünglichen Zeichnungen vorliegen.

Wenn ein Umtauschantrag zur Folge hätte, dass ein Anteilinhaber anschliessend eine Anzahl von Anteilen entweder im ursprünglichen oder den neuen Fonds halten würde, deren Wert niedriger als der für den betreffenden Fonds geltende Mindestanteilsbestand läge, können die Gesellschaft oder ihr Beauftragter nach eigenem Ermessen den gesamten Anteilsbestand im ursprünglichen Fonds in Anteile des neuen Fonds umtauschen oder es ablehnen, einen Umtausch aus dem ursprünglichen Fonds durchzuführen.

Anteilsbruchteile, die mindestens ein Tausendstel eines Anteils ausmachen müssen, können bei einem Umtausch von der Gesellschaft ausgegeben werden, wenn der Wert der aus dem ursprünglichen Fonds umgetauschten Anteile nicht ausreicht, um eine ganze Zahl an Anteilen des neuen Fonds zu erwerben. Ebenso wird jeder Betrag, der weniger als ein Tausendstel eines Anteils ausmacht, von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile im neuen Fonds wird anhand der folgenden Formel errechnet:-

$$S = \frac{(R \times NIW \times ER) - F}{SP}$$

Wobei:

S = die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds.

R = die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Fonds.

NIW = der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag.

ER = der Währungsumrechnungsfaktor (sofern zutreffend), der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt wird.

F = die Umtauschgebühr (sofern zutreffend) von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, die im neuen Fonds ausgegeben werden.

SP = der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag.

Umtauschgebühr

Die Erhebung einer Umtauschgebühr ist seitens der Verwaltungsräte momentan nicht beabsichtigt. Die Verwaltungsräte sind berechtigt, eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro auszugebenden Anteil im Fonds zu erheben, für den der Umtausch beantragt wurde, und über die die Anteilinhaber einen Monat im Voraus informiert werden müssen.

Stornierung von Umtauschanträgen

Umtauschanträge können nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft oder ihres Bevollmächtigten storniert werden, oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des/der Fonds ausgesetzt wurde, für den der Umtausch beantragt wurde.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert jedes Fonds oder, sofern es unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Fonds gibt, jeder Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft zum Bewertungszeitpunkt am oder für jeden Handelstag in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung berechnet. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird zum Bewertungszeitpunkt für den massgeblichen Handelstag berechnet, indem die Vermögenswerte des betreffenden Fonds (einschliesslich aufgelaufener aber nicht vereinnahmter Erträge) bewertet und die Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds (einschliesslich einer Rückstellung für Abgaben und Gebühren, aufgelaufene Kosten und Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten) abgezogen werden. Der einer Anteilsklasse zuzurechnende Nettoinventarwert wird zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag festgelegt, indem der Anteil des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds ermittelt wird, welcher der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnen ist, vorbehaltlich einer Anpassung um die dieser Anteilsklasse zuzuschreibenden Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung des Fonds ausgedrückt sowie in jeder anderen Währung, die von den Verwaltungsräten entweder allgemein oder in Verbindung mit einer bestimmten Anteilsklasse festgelegt wird.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil an einem Handelstag wird, im Falle von Nettozeichnungen/-rücknahmen, der Nettoinventarwert pro Anteil durch ggf. Hinzufügung/Abzug einer Verwässerungsgebühr korrigiert, um die Abwicklungskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds zu erhalten.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem oder in Bezug auf jeden Handelstag berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds oder der einer Anteilsklasse zurechenbare Nettoinventarwert durch die Gesamtzahl der zum Bewertungszeitpunkt umlaufenden oder als im Umlauf geltenden Anteile des Fonds oder der Anteilsklasse dividiert und das Ergebnis auf vier Dezimalstellen bzw. für bestimmte Anteilsklassen oder Fonds auf die in der jeweiligen Zusatzklärung angegebene Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und jedes Fonds:-

- (a) werden Wertpapiere, die auf einem anerkannten Markt zugelassen und notiert sind oder dort gehandelt werden, zum letzten Handelspreis bewertet, sofern nicht die Bestimmungen von Punkt (f) unten Anwendung finden. Wenn ein Wertpapier auf mehr als einem anerkannten Markt notiert oder auf diesem gehandelt wird, gilt die betreffende Börse oder der entsprechende Markt als die Hauptbörse oder der Hauptmarkt für die Notierung des oder den Handel mit dem Wertpapier. Wertpapiere, die zwar auf einem anerkannten Markt notiert sind oder dort gehandelt werden, jedoch ausserhalb der betreffenden Börse oder des entsprechenden Marktes oder im Freiverkehr mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des jeweiligen Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, sofern die Depotbank sicherstellt, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens zur Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (b) Der Wert eines Wertpapiers, das nicht auf einem anerkannten Markt zugelassen und notiert ist oder dort gehandelt wird oder dessen Zulassung oder Wert entweder nicht verfügbar ist oder nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert ist, entspricht dem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von (i) den Verwaltungsräten oder (ii) dafür zuständigen Personen, Unternehmen oder Körperschaften, die von den Verwaltungsräten beauftragt und von der Depotbank für diesen Zweck zugelassen wurden oder (iii) durch andere Massnahmen bestimmt wird, sofern die Depotbank dem Wert zustimmt. Wenn für fest verzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktzulassungen zur Verfügung stehen, wird der Wert dieser Wertpapiere anhand einer von den Verwaltungsräten erstellten Matrix ermittelt, bei der diese Wertpapiere unter Bezug auf die Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die hinsichtlich ihrer Einstufung, ihres Ertrags, ihres Fälligkeitsdatums oder anderer Merkmale vergleichbar sind.
- (c) Der Wert des Bar- oder Kontobestands wird zum Nennwert zzgl. aller Zinsen bestimmt, die bis zum Bewertungszeitpunkt am Ende des betreffenden Tags aufgelaufen sind (sofern zutreffend).
- (d) Der Wert von Futures- und Optionskontrakten, die auf einem anerkannten Markt gehandelt werden, wird zum Abrechnungskurs des betreffenden Markts am betreffenden Tag bestimmt, vorausgesetzt, auf dem betreffenden Markt wird kein offizieller Schlusskurs berechnet oder, wenn der offizielle Schlusskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, der Wert dem wahrscheinlichen Veräusserungswert entspricht, der von den Verwaltungsräten oder einer dafür zuständigen und von der Depotbank für diesen Zweck zugelassenen Person mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird.
- (e) Devisenterminkontrakte werden anhand frei verfügbarer Marktzulassungen bewertet.
- (f) Ungeachtet der Bestimmungen in Punkt (a) oben werden die Einheiten in Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Einheit oder dem Geldkurs bewertet, der für den betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde, oder bei einer Notierung oder dem Handel an einer anerkannten Börse gemäss den Bestimmungen von Punkt (a) oben, vorausgesetzt die Bewertungsmethode, die für die erste Bestimmung des Werts der Einheiten in den Organismen für gemeinsame Anlagen verwendet wurde, wird auch über die gesamte Lebensdauer des Vermögenswerts angewendet.
- (g) Der Wert von OTC-Derivatkontrakten wird ermittelt durch:
 - (i) die Notierung der Gegenpartei, vorausgesetzt diese Notierung erfolgt mindestens einmal täglich und wird mindestens einmal wöchentlich von einer Person überprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der Depotbank zu diesem Zweck zugelassen wurde; oder
 - (ii) eine alternative Bewertungsmethode, die von den Verwaltungsräten gemäss den Anforderungen der Zentralbank erstellt wird. Der Wert wird von der Gesellschaft oder einem unabhängigen Bewertungsdienst (der zwar in Verbindung zur Gegenpartei stehen darf, jedoch von dieser unabhängig sein

muss, und der nicht auf die gleichen Bewertungsmodelle zurückgreift wie die Gegenpartei) berechnet, vorausgesetzt dass bei Verwendung einer anderen Bewertungsart (d. h., die Bewertung wurde von einer dafür zuständigen Person durchgeführt, die von den Verwaltungsräten bestellt und von der Depotbank für diesen Zweck zugelassen wurde (oder eine Bewertung mit anderen Mitteln, sofern die Depotbank dem Wert zustimmt)) die eingesetzten Bewertungsgrundsätze entsprechen den bewährten internationalen Verfahren, die von Einrichtungen wie IOSCO (International Organisation of Securities Commission; Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden) und AIMA (Alternative Investment Management Association; Vereinigung für alternative Anlageverwaltung) entwickelt wurden, und eine solche Bewertung muss monatlich auf die der Gegenpartei abgestimmt werden. Wenn der monatliche Abgleich wesentliche Unterschiede ergibt, werden diese unverzüglich untersucht und begründet.

- (h) Die Verwaltungsräte können den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktfähigkeit, gültigen Zinssätze, voraussichtlichen Dividendensätze, Laufzeit, Liquidität oder anderer relevanter Erwägungen anpassen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Anpassung den beizulegenden Zeitwert der Anlage widerspiegelt.
- (i) Jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds berechnet wird, muss in die Basiswährung des betreffenden Fonds zu einem von den Verwaltungsräten als angemessen erachteten Wechselkurs (der offizielle oder ein anderer Wechselkurs) umgerechnet werden.
- (j) Eine bestimmte Anlage kann nach einer von der Depotbank zugelassenen alternativen Bewertungsmethode bewertet werden, wenn die Verwaltungsräte dies für nötig halten.

Alle Entscheidungen, die frei von Fahrlässigkeit, Betrugsabsicht und ohne vorsätzliches Unterlassen von den Verwaltungsräten, einem Ausschuss der Verwaltungsräte oder einer ordnungsgemäss bevollmächtigten Person im Namen der Gesellschaft in Bezug auf die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Anteilsklasse oder pro Anteil getroffen werden, sind endgültig und bindend für die Gesellschaft sowie für ehemalige, derzeitige oder künftige Anteilinhaber.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Nach der Berechnung wird der Nettoinventarwert entsprechend den Angaben unter „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts veröffentlicht.

Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten

Die Verwaltungsräte können die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Anteilsklasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse jederzeit für eine gewisse Zeit aussetzen, wenn:

- a) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon ein anerkannter Markt, auf dem Anlagen des betreffenden Fonds zugelassen sind, notiert und gehandelt werden,

geschlossen ist (mit Ausnahme von üblichen Feiertagen oder Wochenenden) oder die Transaktionen oder der Handel auf einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt sind, oder

- b) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle der Verwaltungsräte entziehen und die zur Folge haben, dass die Veräusserung oder die Bewertung von Kapitalanlagen des betreffenden Fonds nicht unter angemessenen Voraussetzungen möglich ist oder den Interessen der Anteilhaber schaden würde, oder wenn es nicht möglich ist, Beträge im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Kapitalanlagen an das oder vom entsprechende/n Konto der Gesellschaft zu überweisen; oder
- c) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon die üblicherweise zur Bestimmung des Werts einer Kapitalanlage des entsprechenden Teilfonds eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen; oder
- d) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon der Wert der Anlagen des betreffenden Fonds aus irgendeinem Grund nicht angemessen, zeitnah oder präzise festgestellt werden kann;
- e) während des gesamten Zeitraums oder eines Teils davon die Zeichnungserlöse nicht auf das oder vom Konto eines Fonds überwiesen werden können oder die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für die Leistung von Zahlungen für Rücknahmen erforderlichen Mittel zurückzuführen, oder wenn derartige Zahlungen nach Meinung der Verwaltungsräte nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können; oder
- f) die Gesellschaft und die Depotbank in gegenseitigem Einvernehmen die Auflösung der Gesellschaft beschliessen; oder
- g) die Bewertung eines wesentlichen Bestandteils der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds aus einem anderen Grund nicht möglich oder durchführbar ist.

Die Aussetzung der Bewertung muss der Zentralbank und der Depotbank unverzüglich und in jedem Fall noch am gleichen Handelstag mitgeteilt werden. Sofern möglich, werden alle geeigneten Massnahmen ergriffen, um eine Aussetzung so rasch wie möglich zu beenden.

Ferner kann die Zentralbank von der Gesellschaft verlangen, dass die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Fonds zeitweise ausgesetzt werden, wenn diese Massnahme nach Ansicht der Zentralbank im besten Interesse der Öffentlichkeit und der Anteilhaber ist.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die Besteuerung von Erträgen und Kapitalgewinnen der Gesellschaft sowie der Anteilinhaber unterliegt den Steuergesetzen und -verfahren in Irland sowie anderen Ländern, in denen Anteilinhaber ansässig oder in sonstiger Weise steuerpflichtig sind.

Die folgende Zusammenfassung gewisser, relevanter Steuern beruht auf den derzeit geltenden irischen und US-amerikanischen Gesetzen und Verfahren, stellt keine gesetzliche oder steuerliche Beratung dar und ist nicht als vollständig zu betrachten. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre professionellen Berater wenden in Bezug auf relevante steuerliche Gesichtspunkte, die für den Erwerb, den Besitz und die Veräusserung von Anteilen sowie die Ausschüttung von Dividenden gemäss den Gesetzen in den Ländern berücksichtigt werden müssen, deren Bürger sie sind oder in denen sie ihren Wohnsitz oder ihr Domizil haben.

Die Erträge und Gewinne der Gesellschaft aus Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen, einer Quellensteuer unterliegen. Die Gesellschaft kann möglicherweise nicht von ermässigten Quellensteuersätzen profitieren, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern vorgesehen sind. Falls sich diese Voraussetzung zukünftig ändert und sich infolge eines geringeren Satzes eine Rückzahlung an die Gesellschaft ergibt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen und der Gewinn geht bei Rückzahlung anteilmässig an die derzeitigen Anteilinhaber.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten eines Fonds zu bilden und potenzielle Steuerzahlungen zugunsten des Fonds zurückzubehalten. Der Betrag einer Rückstellung wird im Abschluss des Fonds angegeben. Anleger sollten beachten, dass solche Rückstellungen zu hoch oder zu niedrig sein könnten, um eine tatsächliche Steuerpflicht aufgrund der von einem Fonds in der VRC vorgenommenen Anlagen zu begleichen. Wenn die Rückstellung die Steuerverbindlichkeit des Fonds übersteigt, wird der überschüssige Betrag an den Fonds zurückgeführt.

Die Republik Irland

Die Verwaltungsräte haben die Auskunft erhalten, dass sich die steuerliche Behandlung der Gesellschaft und der Anteilinhaber, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig ist, wie folgt darstellt:

Die Gesellschaft wird für steuerliche Zwecke als in Irland ansässig betrachtet, wenn die zentrale Verwaltung und Kontrolle ihrer Geschäfte in Irland ausgeübt wird und sie nicht andernorts als ansässig betrachtet wird. Die Verwaltungsräte beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise zu führen, dass ihre steuerliche Behandlung als in Irland ansässige Gesellschaft sichergestellt ist.

Die Gesellschaft

Gemäss den derzeit geltenden Gesetzen und Verfahren in Irland erfüllt die Gesellschaft die Bedingungen eines Anlageorganismus im Sinne der Definition in Absatz 739B des Taxes Act. Es besteht keine Steuerpflicht in Irland in Bezug auf die Erträge und Gewinne.

Die Gesellschaft kann jedoch bei Eintritt eines „steuerrelevanten Ereignisses“ steuerpflichtig werden. Ein steuerrelevantes Ereignis beinhaltet die Ausschüttung von Geldern an die Anteilhaber oder die Einlösung, die Rücknahme, die Stornierung oder den Umtausch von Anteilen oder die Aneignung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilhabers durch die Gesellschaft zur Deckung der zu zahlenden Steuern auf den aus einer Übertragung resultierenden Gewinn. Nach Ablauf eines relevanten Zeitraums gilt die Anlage in einem Fonds als vom Anleger veräussert und neu erworben (als steuerrelevant betrachtetes Ereignis). Soweit bei einem solchen als steuerrelevant betrachteten Ereignis Steuern anfallen, können solche Steuern gegen die Steuerverbindlichkeit aufgerechnet werden, wenn die Anlage in diesem Fonds endgültig veräussert wird (weitere Erläuterungen siehe unten). Falls der Wert der Anlage nicht gestiegen ist, fallen bei einem solchen als steuerrelevant betrachteten Ereignis keine Steuern an. Für die Gesellschaft ergibt sich keine Steuerpflicht bei steuerrelevanten Ereignissen im Zusammenhang mit einem Anteilhaber, der zum Zeitpunkt des Eintritts des steuerrelevanten Ereignisses weder in Irland ansässig noch ständig ansässig ist, sofern eine Relevanzklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die begründet darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr richtig sind. Bei Fehlen einer Relevanzklärung ist davon auszugehen, dass der Anleger in Irland ansässig oder ständig ansässig ist. Folgendes gilt nicht als steuerrelevantes Ereignis: -

- eine Transaktion (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis sein könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, das gemäss der irischen Finanzverwaltung so bezeichnet worden ist;
- ein Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile an der Gesellschaft durch einen Anteilhaber mittels eines wie zwischen unabhängigen Parteien durchgeführten Geschäfts, bei dem keine Zahlung an den Anteilhaber geleistet wird;
- Zahlungen oder Gewinne, die dem Courts Service entstehen. In dem Fall, dass der Courts Service Zahlungen oder Gewinne, die aus der Gesellschaft entstehen, den wirtschaftlichen Eigentümern zuweist, wird der Courts Service (und nicht die Gesellschaft) bei solchen steuerrelevanten Ereignissen steuerpflichtig;
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund eines bzw. einer entsprechende Voraussetzungen erfüllenden Zusammenschlusses oder Umstrukturierung (im Sinne von Absatz 739H des Taxes Act) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus;
- ein Umtausch von Anteilen im Rahmen eines Verschmelzungsplans („scheme of amalgamation“) im Sinne von Section 739D (8C) des Taxes Act, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen;
- ein Umtausch von Anteilen im Rahmen eines Migrations- und Verschmelzungsplans

(„scheme of migration and amalgamation“) im Sinne von Section 739D (8D) des Taxes Act, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen; oder

- eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilinhaber an einen anderen, wenn die Übertragung vorbehaltlich bestimmter Bedingungen zwischen Ehegatten oder eingetragenen Lebensgefährten bzw. ehemaligen Ehegatten oder eingetragenen Lebensgefährten erfolgt.

Wenn die Gesellschaft in Bezug auf steuerrelevante Ereignisse steuerpflichtig ist und die Anlage in der Gesellschaft nicht als PPIU betrachtet wird, gilt für Ausschüttungen (mit jährlichen oder häufigeren Auszahlungen) ein Steuersatz von 25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, und 41 %, wenn der Anteilinhaber keine Gesellschaft ist. Für alle anderen steuerrelevanten Ereignisse gilt ein Steuersatz von 25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, und 41 %, wenn der Anteilinhaber keine Gesellschaft ist. Wenn die Anlage in der Gesellschaft unter die Definition eines PPIU fällt, zieht die Gesellschaft Steuern zu einem Steuersatz von 60 % von allen steuerrelevanten Ereignissen bezüglich in Irland ansässiger Anteilinhaber (die keine steuerbefreiten irischen Anleger sind) ab.

Wenn die Gesellschaft aufgrund des Eintritts eines steuerrelevanten Ereignisses steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der Zahlung, die im Zusammenhang mit einem steuerrelevanten Ereignis entsteht, einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen bzw. sich diejenigen Anteile von dem Anteilinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehaltenen Anteile anzueignen oder zu stornieren, die zur Begleichung des Steuerbetrags erforderlich sind. Wenn der zur Erhebung von Steuern bei einem steuerrelevanten Ereignis verwendete Mechanismus die Aneignung von Anteilen durch die Gesellschaft erfordert, wird eine ausreichende Anzahl von Anteilen storniert, um den auf das anfängliche steuerrelevante Ereignis und auch auf die angeeigneten Anteile fälligen Steuern zu entsprechen. Der betreffende Anteilinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft für alle Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die dieser dadurch entstehen, dass sie aufgrund des Eintritts eines steuerrelevanten Ereignisses steuerpflichtig wird, sofern kein solcher Abzug bzw. keine solche Rücknahme oder Stornierung erfolgt ist.

Von der Gesellschaft aus Kapitalanlagen in irische Aktien erhaltene Dividenden können der irischen Dividendenquellensteuer zum Standardsatz der Einkommensteuer (von derzeit 20 %) unterliegen. Allerdings kann die Gesellschaft dem Zahlungspflichtigen eine Erklärung (gemäß Schedule 2A des Taxes Act) abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Sinne von Absatz 739B des Taxes Act) mit wirtschaftlichem Anspruch auf die Dividenden ist, was der Gesellschaft den Anspruch verleiht, diese Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenquellensteuer zu vereinnahmen.

Im folgenden Abschnitt „Anteilinhaber“ finden Sie weitere Informationen zu bestimmten steuerlichen Aspekten bei Eintritt eines steuerrelevanten Ereignisses der Gesellschaft in Bezug auf: -

- (i) Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch ständig ansässig sind; und
- (ii) Anteilinhaber, die in Irland entweder ansässig oder ständig ansässig sind.

Anteilinhaber

Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Zahlungen an einen Anteilinhaber als Ausschüttung oder bei einer Einlösung, Rückgabe, Stornierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, dürften voraussichtlich nicht zu einem steuerrelevanten Ereignis in Bezug auf die Gesellschaft führen. Demzufolge muss die Gesellschaft keine irischen Steuern von solchen Zahlungen abziehen. Allerdings können Anteilinhaber, die Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland sind oder deren Anteile einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zugeordnet werden können, dennoch einer Besteuerung (auf Selbstveranlagungsbasis) von Ausschüttungen oder Einlösungen, Rücknahmen oder Übertragungen ihrer Anteile in Irland unterliegen.

Soweit Anteile zum Zeitpunkt eines steuerrelevanten Ereignisses nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, ergeben sich bei Eintritt eines steuerrelevanten Ereignisses die folgenden steuerlichen Auswirkungen.

Anteile, die nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch ständig ansässig sind

Die Gesellschaft muss bei Eintritt eines steuerrelevanten Ereignisses für einen Anteilinhaber keine Steuer abziehen, wenn der Anteilinhaber weder in Irland ansässig noch ständig ansässig ist, der Anteilinhaber diesbezüglich eine Relevanzklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben hat, und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die begründet darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr richtig sind. Liegt keine Relevanzklärung vor, fällt bei Eintritt eines steuerrelevanten Ereignisses eine Besteuerung für die Gesellschaft an, ungeachtet des Umstands, dass ein Anteilinhaber weder in Irland ansässig noch ständig ansässig ist. Die jeweils anfallende Steuer wird wie nachstehend erläutert abgezogen.

Soweit ein Anteilinhaber als Intermediär im Auftrag von Personen handelt, die weder in Irland ansässig noch ständig ansässig sind, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerrelevanten Ereignisses keine Steuer abziehen, sofern der Intermediär eine Relevanzklärung abgegeben hat, dass er im Auftrag solcher Personen handelt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die begründet darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr richtig sind.

Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch ständig ansässig sind und Relevanzklärungen abgegeben haben, bezüglich derer der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründet darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen sachlich nicht mehr zutreffend sind oder die Gesellschaft im Besitz eines schriftlichen Genehmigungsbescheids der Steuerbehörde ist, wonach Section 739D(7) des Taxes Act in Bezug auf den Anteilinhaber als eingehalten gilt und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den aus dem Verkauf ihrer Anteile erzielten Gewinnen in Irland keiner Besteuerung. Dagegen sind Anteilinhaber, bei denen es sich um eine juristische Person handelt und die nicht in Irland ansässig sind und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsgeschäfte betreibende Niederlassung oder eine Vertretung in Irland halten, mit den Ausschüttungen aus ihren

Anteilen oder Gewinnen aus der Einlösung, Rücknahme, Übertragung oder angenommenen Veräusserung ihrer Anteile in Irland steuerpflichtig.

Steuererstattungen

Wenn Steuern von der Gesellschaft auf der Grundlage einbehalten werden, dass vom Anteilinhaber keine Relevanzklärung bei der Gesellschaft eingereicht wurde, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuerrückerstattung nur für Unternehmen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen vor. Steuererstattungen werden nur unter folgenden Umständen zugelassen:

- i. Die entsprechenden Steuern wurden von der Gesellschaft korrekt angemeldet und innerhalb eines Jahres nach der Anmeldung kann die Gesellschaft in einer die irischen Finanzkommissare zufrieden stellenden Form nachweisen, dass eine Rückerstattung dieser gezahlten Steuern richtig und angemessen ist.
- ii. Wenn ein Antrag auf Erstattung der irischen Steuer im Rahmen von Section 189, 189A und 192 des Taxes Act gestellt wird (Bestimmungen zur Befreiung behinderter Personen, Treuhandgesellschaften in Verbindung mit behinderten Personen und Personen, deren Behinderung auf Thalidomid enthaltende Medikamente zurückzuführen ist), werden erhaltene Erträge als gemäss Fall III von Schedule D des Taxes Act steuerpflichtige Nettoerträge behandelt, von denen Steuern abgeführt wurden.
- iii. Wenn ein in Irland ansässiges Unternehmen bezüglich einer relevanten Zahlung von der Gesellschaft der Steuerpflicht unterliegt und die Gesellschaft von einer solchen Zahlung Steuern abgezogen hat, können solche Steuern mit der irischen Körperschaftsteuer, die für den Anteilinhaber festzusetzen ist, verrechnet werden und zu viel gezahlte Beträge können zurückgefordert werden.

Anteilinhaber, die in Irland entweder ansässig oder ständig ansässig sind

Wenn die Gesellschaft nicht als PPIU betrachtet wird, muss die Gesellschaft von einer Ausschüttung (mit jährlichen oder häufigeren Auszahlungen) an einen Irland ansässigen oder ständig ansässigen Anteilinhaber, der eine juristische Person ist, Steuern in Höhe von 25 % abziehen. Wenn der Anteilinhaber keine Gesellschaft ist, muss die Gesellschaft von einer Ausschüttung (mit jährlichen oder häufigeren Auszahlungen) Steuern in Höhe von 41 % abziehen. Ebenso muss von der Gesellschaft eine Steuer zum Satz von 25 % von sonstigen Ausschüttungen oder Gewinnen, die ein Anteilinhaber, der eine juristische Person ist (mit Ausnahme eines steuerbefreiten irischen Anlegers, der eine relevante Erklärung abgegeben hat), bei der Einlösung, Rücknahme, Übertragung oder angenommenen Veräusserung von Anteilen erzielt hat, abgezogen werden, wenn der Anteilinhaber in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist. Wenn der Anteilinhaber keine Gesellschaft ist, muss die Gesellschaft von allen anderen Ausschüttungen (bei denen Auszahlungen nicht jährlich oder häufiger erfolgen) oder Gewinnen aus der Einlösung, Rücknahme, Übertragung oder angenommenen Veräusserung von Anteilen Steuern in Höhe von 41 % abziehen.

Wenn die Anlage in der Gesellschaft unter die Definition eines PPIU fällt, muss die Gesellschaft Steuern zu einem Steuersatz von 60 % von allen Gewinnen aus

steuerrelevanten Ereignissen, d. h. Zahlungen, Ausschüttungen, Rücknahmen usw., die an einen in Irland ansässigen oder ständig ansässigen Anteilinhaber erfolgen, abziehen.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind und Ausschüttungen (mit jährlichen oder häufigeren Auszahlungen) erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche, gemäss Fall IV von Schedule D des Taxes Act steuerpflichtige Zahlung erhalten, von der Steuern zum Satz von 25 % abgeführt wurden. Solche Anteilinhaber können auch Steuern auf Fremdwährungsgewinne bezüglich der Anschaffungskosten von Anteilen unterliegen, wie nachfolgend dargelegt. In Irland ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind und Zahlungen (mit Ausnahme der Ausschüttungen, die jährlich oder häufiger erfolgen) erhalten, von denen Steuern abgeführt wurden, unterliegen keiner weiteren irischen Steuer auf diese Zahlungen.

Im Allgemeinen müssen in Irland ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind und deren Anteile in Verbindung mit einer geschäftlichen Aktivität gehalten werden, Steuern auf jegliche Erträge oder Gewinne im Rahmen dieser geschäftlichen Aktivität zahlen, wobei eine Verrechnung aller von der Gesellschaft einbehaltenen Steuern mit der abzuführenden Körperschaftsteuer erfolgt.

Im Allgemeinen unterliegen in Irland ansässige Anteilinhaber, die keine juristischen Personen sind, mit Erträgen aus ihren Anteilen oder bei der Veräusserung erzielten Gewinnen keiner weiteren irischen Steuer, wenn von der Gesellschaft ein Steuerabzug auf erhaltene Zahlungen erfolgt ist.

Alle Anteilinhaber, die in Irland ansässig oder ständig ansässig sind und Zahlungen erhalten, von denen die Gesellschaft noch keine Steuern abgezogen hat, können Ertragssteuern oder Körperschaftsteuern auf diese Zahlungen unterliegen. Wenn jedoch die Zahlung für eine Übertragung, Einziehung, Rücknahme oder einen Rückkauf von Anteilen erfolgt, wird ein solcher Ertrag um den Betrag der Gegenleistung in Geld oder geldwerten Gegenleistung reduziert, die vom Anteilinhaber für den Erwerb der Anteile erbracht wurde. Solche Anteilinhaber können auch Steuern auf Fremdwährungsgewinne unterliegen, wie nachfolgend dargelegt.

Wenn Anteile auf eine andere Währung als den Euro lauten, unterliegen bestimmte in Irland ansässige und ständig ansässige Anteilinhaber für die Dauer der Anteilsbesitzzeit Steuern auf steuerpflichtige Gewinne (derzeit zu einem Satz von 33 %) auf die Umrechnungsdifferenz zwischen der ausländischen Währung und dem Euro. Der Betrag des Gewinns wird berechnet, indem die Kosten für die Anteile in Fremdwährung zum Euro-Umrechnungskurs am Tag des Erwerbs mit den Kosten für die Anteile in Fremdwährung zum Euro-Umrechnungskurs am Tag der Veräusserung verglichen werden. Personen, die in Irland weder ansässig noch ständig ansässig sind, würden dieser Besteuerung nur unterliegen, wenn die Anteile zum Zwecke eines Handels gehalten werden, der über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland getätigt wird.

Wie oben angegeben, wird das Ende eines relevanten Zeitraums auch als steuerrelevantes Ereignis angesehen, das für Anteilinhaber, die in Irland ansässig oder ständig ansässig (und keine steuerbefreiten irischen Anleger) sind, zu einer automatischen Veräusserungssteuer („Exit Tax“) in Bezug auf ihre in der Gesellschaft gehaltenen Anteile führt. Bei diesen Anteilinhabern (sowohl juristische als auch natürliche Personen) wird angenommen, dass sie ihre Anteile bei Ablauf dieses relevanten Zeitraums veräussert haben („angenommene

Veräußerung“), wodurch sie einem Steuersatz von entweder 25 % oder 41 % auf jeden angenommenen Gewinn (der ohne Berücksichtigung der Indexierungsvergünstigung berechnet wird) unterliegen, der ihnen gegebenenfalls durch den Wertzuwachs der Anteile seit ihrem Erwerb oder seit der letzten Anwendung der Exit Tax (je nachdem, was zuletzt eintritt) entstanden ist. Die Gesellschaft hat die Option, die Anteile statt am Datum der angenommenen Veräußerung zu halbjährlichen Terminen (d. h. am 30. Juni oder 31. Dezember vor dem Datum der angenommenen Veräußerung) zu bewerten.

Wenn weniger als 10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft von steuerpflichtigen irischen Personen gehalten werden, kann sich die Gesellschaft dafür entscheiden, keine Quellensteuer auf eine angenommene Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft anzuwenden und den Irish Revenue Commissioners jährlich bestimmte Angaben zu Anteilhabern zu melden, die in Irland ansässig oder ständig ansässig sind. Anteilhaber, bei denen es sich um steuerpflichtige irische Personen handelt, sind daher verpflichtet, etwaige Gewinne aus der angenommenen Veräußerung zurückzuzahlen und den Irish Revenue Commissioners gegenüber die entsprechenden Steuern aus der angenommenen Veräußerung unmittelbar offenzulegen. Anteilhaber sollten sich an die Gesellschaft wenden, um sich zu vergewissern, ob die Gesellschaft eine solche Entscheidung getroffen hat, und ihre Verantwortung bezüglich relevanter Steuern gegenüber den Irish Revenue Commissioners festzustellen. Im Fall von Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, müssen die Anteilhaber möglicherweise auf Selbstveranlagungsbasis die entsprechende Steuer zahlen, die am Ende eines relevanten Zeitraums anfällt.

Befinden sich weniger als 15 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft im Besitz von Steuerpflichtigen Irischen Personen, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, Anteilhabern etwaige zu viel gezahlte Steuern nicht zu erstatten. Die Anteilhaber müssen stattdessen eine Erstattung etwaiger zu viel gezahlter Steuern direkt bei den Irish Revenue Commissioners geltend machen. Wenn eine solche Entscheidung getroffen wird, benachrichtigt die Gesellschaft den Anteilhaber darüber, dass sie eine Entscheidung getroffen hat, und stellt den Anteilhabern die erforderlichen Informationen zur Verfügung, die ihnen ermöglichen, ihre Forderungen gegenüber den Revenue Commissioners geltend zu machen.

Für die Zwecke der Berechnung, ob aus einem nachfolgenden steuerrelevanten Ereignis eine weitere Steuerpflicht entsteht (mit Ausnahme von steuerrelevanten Ereignissen, die aus dem Ablauf eines nachfolgenden massgeblichen Zeitraums oder dem Umstand entstehen, dass Zahlungen jährlich oder häufiger geleistet werden), bleibt die vorhergehende angenommene Veräußerung anfänglich unberücksichtigt und die entsprechende Steuer wird wie unter normalen Umständen berechnet. Nach Berechnung dieser Steuer wird dieser Steuerbetrag sofort mit dem Steuerbetrag verrechnet, der ggf. aufgrund der vorhergehenden angenommenen Veräußerung gezahlt worden ist. Wenn die auf das folgende steuerrelevante Ereignis anfallende Steuer höher ist als die Steuer, die auf die vorhergehende angenommene Veräußerung zu zahlen ist, erstattet die Gesellschaft dem Anteilhaber den überschüssigen Betrag, vorausgesetzt (i) der Anteilhaber hat bei der Gesellschaft eine Erklärung eingereicht, in der bestätigt wird, dass das folgende steuerrelevante Ereignis nach Treu und Glauben abgewickelt wurde und nicht Teil einer Transaktion ist, deren Hauptzweck eine Befreiung von der auf die vorhergehende angenommene Veräußerung fällige Steuer ist, und (ii) die Gesellschaft nicht im Besitz von

Informationen ist, die begründet darauf schliessen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr richtig sind.

Die Gesellschaft ist nicht steuerpflichtig in Bezug auf eine Ausschüttung durch die Gesellschaft oder ein anderes steuerrelevantes Ereignis, wenn der Gesellschaft eine Relevanzklärung vorliegt, in der der Status des Anteilhabers als steuerbefreiter irischer Anleger bestätigt wird. Die Relevanzklärung beinhaltet zudem die Verpflichtung, die Gesellschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald sich die Angaben in der Erklärung ändern. Ein Anteilhaber, der zwar gemäss Definition ein steuerbefreiter irischer Anleger ist, jedoch keine gültige Erklärung eingereicht hat, wird von der Gesellschaft in jeder Hinsicht so behandelt, als ob er eine in Irland ansässige oder ständig ansässige Person wäre. Wenn Anteile vom Courts Service gehalten werden, zieht die Gesellschaft für die Zahlungen an den Courts Service ebenfalls keine Steuern ab. Der Courts Service berechnet die Steuer auf die durch die Gesellschaft geleisteten Zahlungen, sobald diese den wirtschaftlichen Eigentümern zugewiesen werden.

Anteilhaber (je nach ihrem jeweils eigenen Steuerstatus), die in Irland ansässig oder ständig ansässig sind, bleiben möglicherweise weiterhin steuerpflichtig für eine Ausschüttung durch die Gesellschaft oder Gewinne, die aus einer Rücknahme oder einer Übertragung ihrer Anteile stammen. Alternativ dazu können sie Anspruch auf eine Erstattung aller oder eines Teils der Steuern haben, die von der Gesellschaft in Bezug auf ein steuerrelevantes Ereignis abgezogen wurden.

Es gibt Sonderbestimmungen bezüglich der Besteuerung von in Irland ansässigen oder ständig ansässigen natürlichen Personen, die Anteile an Anlageorganismen halten, bei denen es sich um Personal Portfolio Investment Undertakings (PPIU) handelt. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger dann als PPIU angesehen, wenn dieser Anleger die Auswahl einiger oder aller vom Anlageorganismus gehaltenen Vermögenswerte entweder direkt oder über Personen, die im Auftrag des Anlegers handeln oder mit diesem verbunden sind, beeinflussen kann. Je nach der Situation einer natürlichen Person kann ein Anlageorganismus in Bezug auf einzelne, keine oder alle Anleger, die natürliche Personen sind, als PPIU betrachtet werden, d. h., er ist nur in Bezug auf diejenigen Anleger ein PPIU, die auf die Anlagenauswahl Einfluss nehmen können. Gewinne, die aus einem steuerrelevanten Ereignis in Verbindung mit einem Anlageorganismus, der in Bezug auf eine Einzelperson ein PPIU ist, entstanden sind, werden zu einem Steuersatz von 60 % besteuert. Es gelten bestimmte Ausnahmen, wenn die Vermögenswerte, in die investiert wurde, auf breiter Basis vermarktet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, oder wenn es sich bei den Anlagen des Anlageorganismus um Kapitalerträge aus Wertpapieranlagen handelt.

Stempelgebühr

Für die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft fallen in Irland keine Stempelgebühren an. Wenn Anteilszeichnungen oder -rücknahmen durch die Übertragung effektiver Wertpapiere, Immobilien oder anderer Vermögensarten erfolgen, kann auf die Übertragung dieser Vermögenswerte irische Stempelsteuer anfallen.

Von der Gesellschaft ist keine irische Stempelsteuer auf die Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren zahlbar, jedoch mit der Massgabe, dass die betreffenden

Aktien oder marktgängigen Wertpapiere nicht von einem in Irland registrierten Unternehmen emittiert worden sind und sich die Übertragung nicht auf Immobilien in Irland oder ein Recht bzw. eine Beteiligung an solchen Immobilien bzw. solchen Aktien oder marktgängigen Wertpapieren eines Unternehmens (ausser einem Unternehmen, das ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz 739B des Taxes Act ist) bezieht, das in Irland registriert ist.

Kapitalerwerbssteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt unter Umständen der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbssteuer). Jedoch unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber, sofern die Gesellschaft unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Absatz 739B des Taxes Act) fällt, keiner Kapitalerwerbssteuer, wenn (a) der Beschenkte oder Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder domiziliert noch ständig ansässig oder Irischer Bürger ist; (b) entweder der über die Anteile verfügende Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Verfügung in Irland weder ansässig, noch ständig ansässig oder domiziliert ist oder die Verfügung nicht irischem Recht unterliegt; und (c) die Anteile zum Zeitpunkt dieser Schenkung bzw. dieser Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt Teil der Schenkung oder des Erbes sind.

Hinsichtlich des irischen Steuersitzes für die Zwecke der Kapitalerwerbssteuer gelten besondere Regelungen für Personen, die nicht in Irland domiziliert sind. Ein nicht in Irland domizilierter Beschenkter oder Verfügender gilt nicht als zu dem betreffenden Zeitpunkt in Irland ansässig oder ständig ansässig, es sei denn:

- i) diese Person ist in den fünf aufeinander folgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das der betreffende Zeitpunkt fällt, in Irland ansässig gewesen; und
- ii) diese Person ist zu dem betreffenden Zeitpunkt in Irland entweder ansässig oder ständig ansässig.

Europäische Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Dividenden und andere Ausschüttungen eines Fonds sowie die Auszahlung der Erlöse aus dem Verkauf und/oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft können künftig (abhängig vom Anlagenportfolio des Fonds und dem Standort der Zahlstelle – die Definition einer Zahlstelle für die Zwecke der Zinsbesteuerungsrichtlinie deckt sich nicht notwendigerweise mit der Person, die rechtlich als Zahlstelle angesehen wird) dem Verfahren des Informationsaustausches oder der Quellenbesteuerung gemäss der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (die „Richtlinie“) über die Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinszahlungen unterliegen. Wenn eine Zahlung an einen Anteilinhaber erfolgt, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist (oder um eine in einem Mitgliedsstaat ansässige juristische Person), die über eine Zahlstelle abgewickelt wird, die in einem anderen Mitgliedsstaat (oder unter gewissen Umständen im selben Mitgliedsstaat des Anteilinhabers) ansässig ist, findet die Richtlinie ggf. Anwendung. Die Richtlinie gilt für Zahlungen von „Zinsen“, die ab dem 1. Juli 2005 geleistet werden. Von Personen, die die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft beantragen, werden bestimmte im Rahmen der Richtlinie erforderliche Angaben verlangt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auflagen des Informationsaustauschs und/oder der Quellenbesteuerung auf Zahlungen an bestimmte in einem der folgenden Staaten ansässige natürliche und juristische Personen auch für die folgenden von Grossbritannien und den Niederlanden abhängige und mit ihnen verbundene Territorien gilt: Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Niederländische Antillen und Turks- und Caicosinseln. Die Richtlinie gilt ebenfalls für bestimmte Länder, die keine Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, jedoch deren Bestimmungen in die nationale Gesetzgebung aufgenommen haben (z. B. die Schweiz).

Erwägungen zur US-Einkommensteuer

Eine allgemeine Erörterung bestimmter wesentlicher Aspekte hinsichtlich der Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber gemäss den Steuergesetzen der USA ist nachfolgend zusammengefasst. Diese Zusammenfassung basiert auf der Annahme, dass Besitzverhältnisse, Verwaltung und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft der hier dargelegten Art und Weise entsprechen. Dazu gehört, dass die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in den USA ausschliesslich in der Durchführung von Transaktionen mit Aktien, Wertpapieren, Rohstoffen oder Derivaten besteht und die Gesellschaft nicht als Händler von Aktien, Wertpapieren, Rohstoffen oder Derivaten auftritt. Diese Zusammenfassung basiert auf den aktuellen Vorschriften des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“), den auf dessen Grundlage erlassenen US-Einkommensteuervorschriften (die „**US-Steuerrichtlinien**“), den entsprechenden Verwaltungsvorschriften, Gerichtsfällen und sonstigen geltenden Gesetzen. Es besteht jedoch keine Zusicherung seitens der Gesellschaft, (i) dass diese Gesetze, ihre Anwendung oder Auslegung in Zukunft nicht geändert werden (möglicherweise rückwirkend) oder (ii) dass der U.S. Internal Revenue Service (der „**IRS**“), die Gerichte oder andere Steuerbehörden der unten beschriebenen Auslegung der Gesetze bei der Anwendung auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zustimmen. Die Gesellschaft hat sich nicht um eine Entscheidung der IRS oder einer anderen Behörde im Hinblick auf die steuerlichen Fragen bezüglich der Gesellschaft bemüht und auch in dieser Hinsicht nicht die Meinung eines Beraters eingeholt.

Wenn nicht anders angegeben, befasst sich diese Zusammenfassung ausschliesslich mit Anteilen, die als Kapitalvermögen von einem wirtschaftlichen Eigentümer gehalten werden, wobei dieser der ursprüngliche Inhaber der Anteile ist. Diese Zusammenfassung behandelt nicht die steuerlichen Folgen im Hinblick auf die US-Einkommensteuer für Anleger, die als „US-Personen“ im Sinne von Section 7701(a)(30) des Code gelten. Weiterhin behandelt diese Zusammenfassung, sofern im Folgenden nicht anders angegeben, nicht die steuerlichen Folgen im Hinblick auf die US-Einkommensteuer, die sich aus der Anwendung eines eventuellen Steuerabkommens zwischen den USA und Irland oder einer anderen ausländischen Regierung ergeben. In dieser Zusammenfassung werden nicht alle steuerlichen Folgen im Hinblick auf die US-Einkommensteuer erörtert, die sich für die Gesellschaft oder einen Anteilinhaber angesichts seiner besonderen Umstände ergeben. Auch die Besteuerung in einzelnen Staaten oder Kommunen innerhalb der USA wird nicht behandelt. Personen, die an einer Anlage in den Anteilen interessiert sind, sollten sich bezüglich der eventuellen steuerlichen Folgen in Verbindung mit dem Kauf, dem Besitz, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen an ihren eigenen unabhängigen Steuerberater wenden.

Die Gesellschaft

Die von der Gesellschaft aus ihren Handelsgeschäften realisierten Einkünfte oder Gewinne sollten in der Regel nicht der Besteuerung durch die USA unterliegen (abgesehen von den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen), sofern die Gesellschaft nicht einer US-Geschäftstätigkeit beteiligt ist oder als daran beteiligt gilt, deren Einkünfte oder Gewinne als „Effectively Connected Income“ behandelt werden (und sofern die Einkünfte oder Gewinne, falls dies aufgrund eines geltenden Einkommensteuerabkommens erforderlich ist, einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in den USA zuzurechnen sind). Im Allgemeinen können reine Portfolioinvestment-Aktivitäten (im Gegensatz zu ähnlichen, aber weniger passiven Handelsaktivitäten) normalerweise nicht als US-Geschäftstätigkeit im Sinne der US-Einkommensteuer angesehen werden. Weiterhin sind im Code und den US-Steuerrichtlinien bestimmte „Safe Harbors“ vorgesehen. Wenn die Bedingungen hierfür erfüllt sind, werden Handelsgeschäfte in Aktien und Wertpapieren, Rohstoffen und Derivaten durch Personen, bei denen es sich nicht um US-Personen (im Sinne von Section 7701(a)(30) des Code) handelt, nicht als Beteiligung an einer US-Geschäftstätigkeit angesehen. Einkünfte aus der Veräusserung einer direkt oder indirekt von der Gesellschaft gehaltenen „Beteiligung an US-Immobilien“ würden jedoch als Einkünfte behandelt, die in direktem Zusammenhang mit einer US-Geschäftstätigkeit stehen („Effectively Connected Income“). Der Begriff „Beteiligung an US-Immobilien“ umfasst Beteiligungen an US-Immobilien sowie Aktien von Unternehmen, beispielsweise Aktien oder Wertpapiere bestimmter Immobilieninvestmentgesellschaften, die Beteiligungen in ausreichendem Umfang halten, um als „United States Real Property Holding Company“ im Sinne des Code zu gelten. Weiterhin könnten bestimmte direkte oder indirekte Anlagen durch die Gesellschaft, die nicht unter die oben erwähnten Ausnahmen („Safe Harbors“) im Hinblick auf Handelsgeschäfte in Aktien und Wertpapieren, Rohstoffen und Derivaten fallen, ebenfalls dazu führen, dass die Gesellschaft für Zwecke der US-Einkommensteuer als an einer US-Geschäftstätigkeit beteiligt gilt.

Die Gesellschaft erwartet, dass ihre Handelsgeschäfte unter die oben erwähnte Ausnahmeregelung fallen und daher nicht als Beteiligung an US-Geschäftstätigkeit behandelt werden. Soweit die Gesellschaft behandelt wird, als sei sie an einer US-Geschäftstätigkeit beteiligt, unterliegen die Einkünfte der Gesellschaft, die ganz oder

teilweise in Zusammenhang mit einer US-Geschäftstätigkeit stehen, der US-Einkommensteuer (im Allgemeinen zu den gleichen Steuersätzen, wie sie für steuerpflichtige US-Unternehmen gelten). In diesem Fall müsste die Gesellschaft eine US-Einkommensteuererklärung abgeben, in der der Anteil dieser Einkünfte dargelegt ist, und auf diese Einkünfte US-Einkommensteuer in Höhe des aktuell geltenden US-Körperschaftsteuer-Höchstsatzes zahlen. Weiterhin müsste die Einheit, die das „Effectively Connected Income“ erwirtschaftet hat, einen Betrag in Höhe von 35 % (bzw. des aktuell geltenden US-Körperschaftsteuer-Höchstsatzes) der Einkünfte der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit einer US-Geschäftstätigkeit stehen, einbehalten und diesen an das US-Finanzministerium abführen. Die hierfür einbehaltenen Beträge könnten auf die endgültige US-Einkommensteuerverbindlichkeit der Gesellschaft angerechnet werden. Die Gesellschaft hätte Anspruch auf Rückerstattung, soweit die Quellensteuer ihre US-Einkommensteuerverbindlichkeit für das betreffende Steuerjahr übersteigt. Ferner würden die Einkünfte der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit einer US-Geschäftstätigkeit stehen, abzüglich der zuvor aus diese Einkünfte gezahlten US-Einkommensteuer, unter bestimmten Umständen zusätzlich einer US-Steuer auf Filialgewinne in Höhe von 30 % (bzw. einem niedrigeren Satz aufgrund eines Steuerabkommens) unterliegen.

US-Quellensteueranforderungen und Meldepflichten

Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise auch der Quellensteuer im Hinblick auf Dividenden und bestimmte von ihr erwirtschaftete Zinserträge. Gemäss Section 881 des IRC unterliegt eine Nicht-US-Kapitalgesellschaft, beispielsweise die Gesellschaft, die nicht an einer US-Geschäftstätigkeit beteiligt ist, trotzdem der Quellensteuer in Höhe von 30 % (bzw. einem niedrigeren Satz aufgrund eines Steuerabkommens) auf den Bruttobetrag bestimmter festgesetzter oder bestimmbarer jährlicher oder periodischer US-Einkünfte, einschliesslich Dividenden und bestimmter Zinseinkünfte. Bestimmte Arten von Einkünften sind jedoch ausdrücklich von der 30-prozentigen Quellensteuer ausgenommen. Die 30-prozentige Quellensteuer findet keine Anwendung auf (lang- oder kurzfristige) Kapitalgewinne aus US-Quellen oder Zinsen, die an eine Nicht-US-Kapitalgesellschaft auf ihre Einlagen bei US-Banken gezahlt werden.

Ferner fällt die 30-prozentige Quellensteuer nicht auf Zinsen an, die als „Portfoliozinsen“ gelten. In diesem Sinne umfasst der Begriff „Portfoliozinsen“ in der Regel Zinsen (einschliesslich eines Emissionsdisagios) auf eine Schuldverschreibung in Namensform, die nach dem 18. Juli 1984 ausgegeben wurde und für welche die betreffende Person die erforderliche Erklärung erhält (in der Regel auf dem IRS-Formular W-8), dass der wirtschaftliche Eigentümer des Schuldtitels keine US-Person (im Sinne von Section 7701(a)(30) des Code) ist. Beträge, die durch bestimmte Aktienswaps erwirtschaftet wurden und auf einer Dividende basieren (z. B. Zahlungen von Dividendenäquivalenten) können als Zahlung aus US-Quellen behandelt werden und der Quellensteuer in Höhe von 30 % (bzw. einem niedrigeren Satz aufgrund eines Steuerabkommens) unterliegen. Wenn ein Credit-Default-Swap als Versicherungskontrakt oder Garantie eingestuft wird, unterliegen Zahlungseingänge im Rahmen eines solchen Credit-Default-Swap zudem möglicherweise einer indirekten oder US-Quellensteuer.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen US-Quellensteuerregelungen gilt gemäss FATCA generell eine US-Quellensteuer von 30 % für von der Gesellschaft vereinnahmte Zahlungen bestimmter passiver Einkünfte aus US-Quellen (einschliesslich Zinsen und Dividenden aus US-Quellen) sowie ab dem Jahr 2017 für Einkünfte der Gesellschaft aus Bruttoerlösen

durch den Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Instrumente, die solche Einkünfte generieren. Um dies zu vermeiden, muss sich die Gesellschaft durch eine Vereinbarung mit der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners - IRS, wie in der geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der irischen Regierung und der Regierung der USA vorgesehen (siehe unten)), zur Prüfung, Meldung und Offenlegung wesentlicher Informationen über US-Personen verpflichten, die eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gesellschaft halten.

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten Irland und die USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement) (die „IGA“) zur Verbesserung der internationalen Compliance in Steuerangelegenheiten und zur Umsetzung von FATCA. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde der automatische Austausch bestimmter Steuerinformationen zwischen den Steuerbehörden Irlands und der USA festgelegt. Die IGA sieht einen automatischen jährlichen Informationsaustausch in Bezug auf von bestimmten US-Personen gehaltene Konten und Anlagen bei einer breiten Palette irischer Finanzinstitute vor. Als irisches Finanzinstitut wird die Gesellschaft voraussichtlich der IGA und den entsprechenden Durchführungsverordnungen in Irland unterliegen.

Die Gesellschaft wird sich bemühen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung dieser Quellensteuer zu vermeiden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen entweder im Rahmen einer Vereinbarung mit dem IRS oder der IGA zu erfüllen, ist davon abhängig, dass jeder einzelne Anteilhaber der Gesellschaft die erforderlichen Angaben gegenüber der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten macht, einschliesslich Angaben zu den unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümern der Gesellschaft, die die Gesellschaft als erforderlich für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ansieht. Falls die Gesellschaft diese Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder ein Anteilhaber der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten die erforderlichen Informationen nicht bereitstellt, unterliegen Zahlungen von Erträgen aus bestimmten US-Quellen und Zahlungen von Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer anderen Veräußerung von Anlagevermögen (wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben) ab 2017 einer 30-prozentigen Quellensteuer im Rahmen des FATCA. Die Gesellschaft kann ihr Recht ausüben, alle Anteile eines Anteilhabers (zu jeder Zeit und mit einer beliebigen Frist oder fristlos) zurückzunehmen, der der Gesellschaft die von dieser zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des FATCA angeforderten Informationen nicht bereitstellt. Soweit die Gesellschaft infolge des FATCA US-Quellensteuern auf ihre Anlagen zahlen muss, kann der Verwaltungsrat in Zusammenhang mit der Anlage eines Anlegers in der Gesellschaft alle Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein solcher Steuerabzug wirtschaftlich von dem betreffenden Anleger getragen wird, der diesen verursacht hat, indem er nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt hat oder kein teilnehmendes FFI oder als konform geltendes FFI im Sinne von Section 1471 des Code geworden ist. Anteilhaber sind angehalten, die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Beteiligung an der Gesellschaft mit ihren eigenen Steuerberatern zu erörtern.

Nicht-US-Personen

Anteilhaber, die keine US-Personen sind (im Sinne von Section 7701(a)(30) des Code) unterliegen nicht der US-Einkommensteuer im Hinblick auf Anlagen in der Gesellschaft, es sei denn, der betreffende Anleger hält eine Anlage im Zusammenhang mit einer US-Geschäftstätigkeit, oder es handelt sich um eine natürliche Person, die sich in dem Jahr, in

dem die Beteiligung an der Gesellschaft veräußert wird, mehr als 183 Tage im Jahr in den USA aufhält, und bestimmte weitere Bedingungen treffen zu. Da die Gesellschaft für die Zwecke der US-Einkommensteuer als Kapitalgesellschaft behandelt wird, brauchen Anteilhaber, die keine US-Personen sind (im Sinne von Section 7701(a)(30) des Code) keine US-Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn sie lediglich eine Beteiligung an der Gesellschaft besitzen.

RECHTLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, Geschäftssitz und Grundkapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 27. November 2007 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 449786 in Irland gegründet. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- (b) Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft ist eingangs im Verzeichnis des Prospekts angegeben.
- (c) Gemäss Klausel 3 der Gründungsurkunde der Gesellschaft ist das alleinige Ziel der Gesellschaft die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere aber auch sowohl übertragbare als auch andere liquide finanzielle Vermögenswerte, auf die in Richtlinie 68 der OGAW-Vorschriften zu öffentlich beschafftem Kapital Bezug genommen wird. Die Gesellschaft strebt dabei die Streuung des Anlagerisikos an.
- (d) Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 Euro, die in 2 rücknahmeberechtigte, nicht-gewinnberechtigte Anteile von je 1 Euro aufgeteilt sind, und besteht aus 500.000.000.000 Anteilen ohne Nennwert. Das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft beträgt mindestens 2 rücknahmeberechtigte, nicht-gewinnberechtigte Anteile von jeweils 1 Euro. Das maximal ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 rücknahmeberechtigte, nicht-gewinnberechtigte Anteile von jeweils 1 Euro sowie 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert. Bei nicht-gewinnberechtigten Anteilen haben die Inhaber keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen. Im Falle einer Liquidation haben deren Inhaber Anspruch auf die Erstattung des für diese Anteile gezahlten Betrags, aber keinen weiteren Anspruch auf eine Beteiligung an den Vermögenswerten der Gesellschaft. Die Verwaltungsräte sind berechtigt, Anteile am Kapital der Gesellschaft unter den Konditionen und in der Art und Weise zuzuteilen, die sie für angemessen erachten. Derzeit sind zwei nicht-gewinnberechtigte Anteile in Umlauf, die von den Zeichnern auf die Gesellschaft übertragen wurden und von Bevollmächtigten der Gesellschaft gehalten werden.
- (e) Derzeit ist an das Grundkapital der Gesellschaft weder ein Optionsrecht geknüpft noch ist ein solches Optionsrecht (unter oder ohne Vorbehalt) geplant.

2. Änderung von Rechten an Anteilen und Vorkaufsrechte

- (a) Die mit den ausgegebenen Anteilen bzw. der Anteilsklasse eines Fonds verbundenen Rechte, ganz gleich, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, können per schriftlicher Zustimmung der Anteilinhaber von 75 % der umlaufenden Anteile dieses Fonds bzw. dieser Anteilsklasse oder durch einen ordentlichen auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse gefassten Beschluss geändert oder aufgehoben werden.

- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilhabern und Inhabern nicht gewinnberechtigter Anteile unterzeichnet ist, die jeweils berechtigt sind, an einer Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und dort über diesen Beschluss abzustimmen, ist in jeder Hinsicht ebenso gültig und wirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung gefasst worden. Bei Bezeichnung als Sonderbeschluss gilt dieser als ausserordentlicher Beschluss.
- (c) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte ändern sich durch die Schaffung, Zuteilung oder Emission weiterer Anteile, die den bereits emittierten gleichwertig sind, nicht.
- (d) Für die Anteile der Gesellschaft besteht kein Vorkaufsrecht.

3. Stimmrechte

Folgende Regelungen gelten für die Stimmrechte:-

- (a) Anteilsbruchteile besitzen keine Stimmrechte.
- (b) Jeder persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Anteilhaber oder Inhaber nicht-gewinnberechtigter Anteile, der per Handzeichen abstimmt, hat eine Stimme.
- (c) Eine Abstimmung per Stimmzettel kann durch den Vorsitzenden der Versammlung eines Fonds oder einer Anteilsklasse sowie jeden Anteilhaber eines Fonds oder einer Anteilsklasse, der persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten auf der Versammlung eines Fonds oder einer Anteilsklasse vertreten ist, beantragt werden. Der Vorsitzende der Hauptversammlung der Gesellschaft oder mindestens zwei ihrer persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder oder ein oder mehrere persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilhaber, die mindestens ein Zehntel der umlaufenden Anteile repräsentieren und auf der Versammlung stimmberechtigt sind, können eine Abstimmung per Stimmzettel beantragen.
- (d) Bei einer Abstimmung per Stimmzettel hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und jeder Inhaber von nicht-gewinnberechtigten Anteilen hat eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht-gewinnberechtigten Anteile. Ein Anteilhaber, der über mehr als eine Stimme verfügt, muss nicht alle Stimmen abgeben oder nicht alle seiner Stimmen im selben Sinne abgeben.
- (e) Jede Person (unabhängig davon, ob sie ein Anteilhaber ist oder nicht) kann als Bevollmächtigter eines Anteilhabers bestellt werden. Ein Anteilhaber kann mehr als einen Bevollmächtigten für die Teilnahme an der gleichen Versammlung bestellen.
- (f) Das Schriftstück über die Beauftragung eines Bevollmächtigten muss spätestens 48 Stunden vor der Versammlung beim Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort und innerhalb einer anderen Frist hinterlegt werden, die in der Einberufung zur Versammlung festgelegt ist. Die Verwaltungsräte können den Anteilhabern auf Kosten der Gesellschaft auf dem Postweg oder auf andere Weise Vollmachturkunden

(mit oder ohne Rückporto) zusenden. Die Stimmrechtsvollmacht kann entweder blanko gelassen werden oder ein oder mehrere Verwaltungsräte oder andere Personen können als Bevollmächtigte beauftragt werden.

- (g) Ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Fonds bzw. einer Anteilsklasse bedürfen einer beschlussfähigen, einfachen Mehrheit der persönlich oder durch Vollmacht vertretenen Anteilinhaber auf der Versammlung, auf der der Beschluss vorgelegt wurde. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Fonds oder einer Anteilsklasse, ebenso wie ein Beschluss zur Änderung der Satzung, bedürfen der Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Anteilinhaber und der Abstimmung auf einer Hauptversammlung.

4. Versammlungen

- (a) Die Verwaltungsräte können jederzeit ausserordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen. Die Verwaltungsräte berufen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Abrechnungszeitraums eine Jahreshauptversammlung ein.
- (b) Anteilinhaber sind mindestens einundzwanzig Tage vor einer Jahreshauptversammlung und allen sonstigen Versammlungen, die zwecks Verabschiedung von Sonderbeschlüssen einberufen werden, sowie vierzehn Tage vor allen anderen Hauptversammlungen entsprechend zu benachrichtigen.
- (c) Die Beschlussfähigkeit auf einer Hauptversammlung ist durch zwei entweder persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Mitglieder gegeben. Die Beschlussfähigkeit auf einer Hauptversammlung, die einberufen wurde, um eine Änderung der Klassenrechte von Anteilen zu erwägen, ist jedoch nur unter der Bedingung gegeben, dass zwei Anteilinhaber, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, mindestens ein Drittel der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds bzw. der Anteilsklasse halten. Ist innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Versammlungsbeginn keine beschlussfähige Mehrheit vorhanden, wird die Versammlung aufgelöst, wenn sie auf Antrag von oder durch Anteilinhaber(n) einberufen wurde. Andernfalls wird sie auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit und am selben Ort oder auf einen anderen Tag, eine andere Uhrzeit und einen anderen Ort, je nach Festlegung der Verwaltungsräte, vertagt. Wenn bei der vertagten Versammlung innerhalb von einer halben Stunde nach der für die Versammlung anberaumten Uhrzeit noch keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, ist die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Mitglieder gegeben und im Fall einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse, die einberufen wurde, um eine Änderung der Rechte der Anteilinhaber eines solchen Fonds bzw. dieser Anteilsklasse zu erwägen, ist die Beschlussfähigkeit durch einen Anteilinhaber oder dessen Bevollmächtigten gegeben, der Anteile an dem betreffenden Fonds bzw. der Anteilsklasse hält. Alle Hauptversammlungen finden in Irland statt.
- (e) Die vorstehenden Bestimmungen im Hinblick auf die Einberufung und Durchführung von Versammlungen gelten, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen hinsichtlich Versammlungen von Fonds oder Anteilsklassen und vorbehaltlich des Wertpapiergesetzes, für separate Versammlungen jedes Fonds oder jeder

Anteilsklasse, auf denen ein Beschluss zur Änderung der Stimmrechte von Anteilhabern solcher Fonds oder Anteilsklassen vorgebracht wird.

5. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft erstellt zum 30. September eines jeden Jahres einen Jahresbericht und geprüfte Abschlüsse sowie einen Halbjahresbericht und ungeprüfte Abschlüsse zum 31. März eines jeden Jahres. Der erste Jahresbericht nach der Zulassung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere wurde zum 30. September 2011 erstellt und der erste Halbjahresbericht zum 31. März 2011. Die geprüften Jahresberichte und Abschlüsse werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Steuerjahres der Gesellschaft veröffentlicht bzw. der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Halbjahreszeitraums. Die Berichte und Abschlüsse werden den Zeichnern und Anteilhabern in jedem Fall kostenlos auf Anfrage zur Verfügung gestellt und sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

6. Mitteilungen und Benachrichtigungen an die Anteilhaber

Mitteilungen und Benachrichtigungen an die Anteilhaber oder die Person, die bei Gemeinschaftsinhabern im Register zuerst genannt wird, gelten wie nachstehend beschrieben als ordnungsgemäss zugestellt:

ZUSTELLUNGSART	ANGENOMMENER EINGANG
Persönliche Aushändigung:	Tag der Aushändigung oder der nächste darauf folgende Werktag, wenn die Zustellung ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt ist.
Auf dem Postweg:	48 Stunden nach der Absendung.
Per Fax:	Tag des Empfangs der Übermittlungsbestätigung.
Auf elektronischem Wege:	Tag, an dem die elektronische Übertragung an das von einem Anteilhaber angegebene elektronische Informationssystem gesendet wird.
Veröffentlichung einer Mitteilung oder Anzeige einer Veröffentlichung:	Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die in dem Land oder in den Ländern, in denen Anteile vertrieben werden, herausgegeben wird.

7. Übertragung von Anteilen

- (a) Die Übertragung von Anteilen muss schriftlich in üblicher oder gebräuchlicher Form erfolgen. Der Übertragungsauftrag muss vom oder im Namen des Übertragenden

unterzeichnet sein, und bei jeder Übertragung müssen Name und Anschrift des Übertragenden sowie des Übertragungsbegünstigten in voller Länge angegeben sein.

- (b) Die Verwaltungsräte können zu gegebener Zeit eine Gebühr für die Eintragung der Übertragungsurkunden festlegen. Diese Gebühr darf jedoch 5 % des Nettoinventarwerts der zu übertragenden Anteile an dem Handelstag, der dem Übertragungsdatum unmittelbar vorausgeht, nicht überschreiten.

Die Verwaltungsräte können die Anerkennung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn:-

- (i) Der Übertragende oder der Übertragungsbegünstigte infolge dieser Übertragung einen Anteilsbestand halten würde, der unter dem Mindestanteilsbestand liegt;
 - (ii) In Bezug auf die Übertragungsurkunde die gültigen Steuern und/oder Stempelsteuern nicht bezahlt wurden;
 - (iii) die Übertragungsurkunde zusammen mit denjenigen Nachweisen, die die Verwaltungsräte zum Nachweis des Rechts des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung berechtigterweise verlangt, sowie die entsprechenden Informationen und Erklärungen, die die Verwaltungsräte berechtigterweise vom Übertragungsbegünstigten verlangen kann, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf jene Informationen und Erklärungen, die von einem Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft verlangt werden können, und jene Gebühren, die zu gegebener Zeit von den Verwaltungsräten für die Eintragung einer Übertragungsurkunde festgelegt werden, nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einer anderen, von den Verwaltungsräten berechtigterweise geforderten Stelle hinterlegt wurden; oder
 - (iv) sie Kenntnis oder Grund zu der Annahme haben, dass eine Person das wirtschaftliche Eigentum der Anteile durch eine Übertragung unter Verstoß gegen die von den Verwaltungsräten festgesetzten Beschränkungen erhalten würde, oder der Gesellschaft, dem betreffenden Fonds oder der Gesamtheit der Anteilhaber dadurch rechtliche, aufsichtsrechtliche, vermögensrechtliche, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstünden, einschliesslich (beispielsweise und ohne Einschränkung) der geplanten Übertragungen auf eine US-Person, durch die der Fonds oder die Gesellschaft gegen die Bestimmungen der US-Aktiengesetze verstossen würde.
- (c) Die Eintragung von Übertragungen kann für einen von den Verwaltungsräten festgelegten Zeitraum ausgesetzt werden, jedoch stets unter der Voraussetzung, dass eine Eintragung maximal für 30 Tage ausgesetzt werden darf.

8. Verwaltungsräte

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Satzung im Zusammenhang mit den Verwaltungsräten:

- (a) Sofern durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft keine gegenteiligen Bestimmungen in einer Hauptversammlung festgelegt werden, beträgt die Anzahl der Verwaltungsräte mindestens zwei und höchsten neun.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilinhaber sein.
- (c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsräte verpflichtet sind, bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder turnusmässig auszuscheiden.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann bei einer Entscheidung abstimmen und zählt zur beschlussfähigen Mehrheit einer Versammlung, bei denen es um die Festlegung und Änderung der Bedingungen für die Ernennung von Verwaltungsräten für ein bestimmtes Amt oder einen bestimmten Posten in der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, geht; Ein Verwaltungsratsmitglied darf sich jedoch nicht an Abstimmungen beteiligen und zählt nicht zur beschlussfähigen Mehrheit, wenn es um seine eigene Ernennung geht.
- (e) Die Verwaltungsräte der Gesellschaft haben derzeit Anspruch auf die von den Verwaltungsräten festgelegte und in diesem Prospekt angegebene Vergütung. Ferner haben sie Anspruch auf die Rückerstattung aller angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Spesen, die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Übertragung ihrer Pflichten entstanden sind. Ebenso haben sie Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, wenn sie auf Aufforderung für die Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft Sonderleistungen oder zusätzliche Leistungen erbringen.
- (f) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied andere Ämter oder mit Einkünften verbundene Positionen (ausser als Wirtschaftsprüfer) innerhalb der Gesellschaft zu denjenigen Bedingungen hinsichtlich Amtszeit und anderer Aspekte innehaben, die die Verwaltungsräte festlegen.
- (g) Einem Verwaltungsratsmitglied ist es weder aufgrund seines Amtes untersagt, mit der Gesellschaft Verträge als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft abzuschliessen, noch ist ein solcher Vertrag oder ein Vertrag bzw. eine Vereinbarung, der/die von oder im Namen der Gesellschaft abgeschlossen wird und an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, für ungültig zu erklären. Ferner ist ein Verwaltungsratsmitglied, das derart beteiligt ist, aufgrund seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied oder aufgrund des dadurch entstandenen Treuhandverhältnisses nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die durch diese Verträge oder Vereinbarungen erzielt werden. Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds muss jedoch von diesem erklärt werden. Diese Erklärung erfolgt auf der Sitzung des Verwaltungsrats, auf der der Abschluss des Vertrages bzw. der Vereinbarung erstmals erörtert wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied am Tag dieser Sitzung nicht an dem vorgesehenen Vertrag bzw. der vorgesehenen Vereinbarung beteiligt war, auf der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrats, die abgehalten wird, nachdem es sich derart beteiligt hat. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung eines

Verwaltungsratsmitglieds an die Verwaltungsräte mit dem Inhalt, dass es Teilhaber einer bestimmten Gesellschaft oder Firma und als Beteiligter jedes Vertrags oder jeder Vereinbarung zu betrachten sei, der/die möglicherweise anschliessend mit dieser Gesellschaft oder Firma geschlossen wird, gilt als hinlängliche Offenlegung der Beteiligung in Bezug auf jeglichen in dieser Weise geschlossenen Vertrag bzw. jegliche geschlossene Vereinbarung.

- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied ist nicht berechtigt, an einer Abstimmung im Hinblick auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung oder einen sonstigen Vorschlag teilzunehmen, an dem (bzw. der) es ein wesentliches Interesse oder eine Verpflichtung hat, das/die zu einem Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft führen würde. Ferner wird es für die Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgerechnet, bei der über den Beschluss, über den es nicht abstimmen darf, entschieden wird, sofern die Verwaltungsräte keine gegenteiligen Bestimmungen festlegen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedoch an einer Abstimmung teilnehmen und für die Beschlussfähigkeit mitgerechnet werden, wenn sie einen Vorschlag über eine Gesellschaft betrifft, an der es direkt oder indirekt entweder als Führungskraft, Anteilinhaber, Partner, Mitarbeiter, Vertreter oder in sonstiger Weise beteiligt ist. Ferner kann ein Verwaltungsratsmitglied an einer Abstimmung teilnehmen und für die Beschlussfähigkeit mitgerechnet werden, wenn sie einen Vorschlag über die Emission von Anteilen betrifft, an denen es als Teilhaber eines Konsortialvertrags oder untergeordneten Konsortialvertrags beteiligt ist. Ebenso kann es an Abstimmungen teilnehmen, welche die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen für Gelder, die das Verwaltungsratsmitglied zu Gunsten der Gesellschaft verliehen hat, oder die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen gegenüber Dritten für eine Schuldverschreibung der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied die Gesamtverantwortung übernommen hat, oder den Erwerb einer Haftpflichtversicherung für Verwaltungsräte und Führungskräfte betreffen.
- (i) In den folgenden Fällen wird der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds frei:-
 - (a) wenn das Verwaltungsratsmitglied durch eine von ihm unterzeichnete, schriftliche Mitteilung, die am Sitz der Gesellschaft vorzulegen ist, erklärt, dass es sein Amt niederlegt;
 - (b) wenn das Verwaltungsratsmitglied zahlungsunfähig wird oder allgemein mit seinen Gläubigern eine Vereinbarung oder einen Vergleich schliesst;
 - (c) wenn das Verwaltungsratsmitglied unzurechnungsfähig wird;
 - (d) wenn das Verwaltungsratsmitglied sechs Monate in Folge nicht an den Versammlungen der Verwaltungsräte teilnimmt, ohne von den Verwaltungsräten freigestellt worden zu sein und die Verwaltungsräte beschliessen, dass es sein Amt niederlegen soll;
 - (e) wenn das Verwaltungsratsmitglied aufgrund einer Verfügung nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder Erlasses nicht mehr die Kriterien eines Verwaltungsratsmitglieds erfüllt oder es ihm verboten oder untersagt wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein;

- (f) wenn das Verwaltungsratsmitglied von der Mehrheit der anderen Verwaltungsräte (mindestens jedoch zwei) dazu aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen; oder
- (g) wenn das Verwaltungsratsmitglied durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft seines Amtes enthoben wird.

9. Beteiligungen der Verwaltungsräte

- (a) Kein Verwaltungsratsmitglied war oder ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts direkt an der Verkaufsförderung der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft abgewickelten Transaktion, die ungewöhnlich in ihrer Art oder ihren Bedingungen oder von Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist, oder an Verträgen oder Vereinbarungen der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt beteiligt, bis auf die folgenden zwei Ausnahmen:

Robert Rosenberg ist Chief Operating Officer des Anlageverwalters und gilt daher als beteiligt am Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter.

Fionán Breathnach ist Partner bei Mason Hayes & Curran, den Rechtsberatern der Gesellschaft in Irland.

- (b) Weder ein derzeitiges Verwaltungsratsmitglied noch eine verbundene Person sind wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, mit Ausnahme der Beteiligung des Anlageverwalters an zwei rücknahmeberechtigten, nicht-gewinnberechtigten Anteilen von jeweils 1 Euro in der Gesellschaft.
- (c) Kein Verwaltungsratsmitglied ist Partei im Rahmen eines derzeitigen oder geplanten Dienstleistungsvertrags mit der Gesellschaft.
- (d) Kein Verwaltungsratsmitglied: (i) wurde bisher wegen schwerer Vergehen verurteilt; oder (ii) war Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder eines aussergerichtlichen Vergleichs oder war Gegenstand eines Zwangsverwaltungsverfahrens für einen Vermögensgegenstand des jeweiligen Verwaltungsratsmitglied; oder (iii) war Verwaltungsratsmitglied mit Führungsaufgaben in einem Unternehmen, das während seiner Zeit oder innerhalb von 12 Monaten nach seiner Zeit einer Zwangsverwaltung ausgesetzt war oder Gegenstand einer Zwangsliquidation, einer freiwilligen Liquidation, einer Insolvenzverwaltung oder eines Vergleichs war oder mit seinen Gläubigern allgemein oder einer Gruppe von ihnen einen Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung abgeschlossen hat; oder (iv) war Partner einer Gesellschaft, die Gegenstand einer Zwangsliquidation, einer Insolvenzverwaltung oder eines Vergleichs war oder für die eine Zwangsverwaltung für ihre Vermögenswerte bestellt wurde; oder (v) wurde öffentlich von staatlichen oder Aufsichtsbehörden (einschliesslich anerkannten professionellen Einrichtungen) kritisiert; oder (vi) wurde von einem Gericht von seinem Posten als Verwaltungsratsmitglied oder von der Verwaltung oder Durchführung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ausgeschlossen.

10. Auflösung

- (a) Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn:
- (i) der Nettoinventarwert der Gesellschaft an einem beliebigen Handelstag nach Ablauf des Gründungsjahres der Gesellschaft für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Wochen unter 5 Mio. USD sinkt und die Anteilinhaber mit ordentlichem Beschluss die Auflösung der Gesellschaft beschliessen;
 - (ii) innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem (a) die Depotbank der Gesellschaft ihren Wunsch mitteilt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags ihr Amt niederzulegen und ihre Mitteilung über die Absicht dies zu tun nicht zurückgenommen hat, (b) die Ernennung der Depotbank in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags durch die Gesellschaft beendet wird, oder (c) die Depotbank nicht länger von der Zentralbank als Depotbank zugelassen ist, keine neue Depotbank ernannt wurde, müssen die Verwaltungsräte den Company Secretary anweisen, umgehend eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, bei der die Fassung eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit zur Liquidation der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Satzung vorgeschlagen wird. Ungeachtet aller obigen Bestimmungen endet die Bestellung der Depotbank erst zu dem Zeitpunkt, an dem die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank zurückgezogen wird;
 - (iii) die Anteilinhaber durch ordentlichen Beschluss beschliessen, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Verbindlichkeiten einstellen und aufgelöst werden soll;
 - (iv) die Anteilinhaber durch einen Sonderbeschluss die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.
- (b) Im Falle einer Auflösung verwendet der Liquidator die Vermögenswerte jedes Fonds in der Weise und Reihenfolge, die er zur Befriedigung der Gläubigeransprüche für richtig hält.
- (c) Der Liquidator muss im Hinblick auf die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber verfügbaren Vermögenswerte Übertragungen an die und von den Fonds oder Anteilklassen vornehmen, die notwendig sein können, um die effektive Belastung durch Forderungen solcher Gläubiger so zwischen den Anteilhabern verschiedener Fonds oder Anteilklassen aufzuteilen, wie es der Liquidator in seinem Ermessen für angemessen hält.
- (d) Die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber verfügbaren Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge verwendet:-
- (i) Erstens, zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jedes Fonds bzw. jeder Anteilkategorie in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, zu dem von ihm festgelegten Wechselkurs) der

dem Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Fonds, die sich am Tag des Beginns der Abwicklung im Besitz dieser Anteilhaber befinden, so weit wie möglich entspricht.

- (ii) Zweitens, zur Zahlung von Summen an die Inhaber von nicht-gewinnberechtigten Anteilen, deren Höhe maximal dem Nennbetrag entspricht, der aus den keinem Fonds zugehörigen Vermögenswerten der Gesellschaft gezahlt wird; Wenn die Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Zahlung in vollständiger Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die einem der Fonds zuzuordnen sind.
 - (iii) Drittens, zur Zahlung aller Restbeträge im Fonds an die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse oder des Fonds entsprechend der Anzahl an Anteilen, die sie im betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse besitzen.
 - (iv) Viertens, werden möglicherweise verbliebene Restbeträge, die nicht einem bestimmten Fonds oder einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, anteilig auf die verschiedenen Fonds oder Anteilsklassen im Verhältnis der Nettoinventarwerte dieser Fonds oder Anteilsklassen unmittelbar vor Aufteilung an die Anteilhaber umgelegt. Die auf diese Weise zugewiesenen Beträge werden den Anteilhabern dann anteilig entsprechend der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse ausgezahlt.
- (e) Der Liquidator kann, mit Ermächtigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen unter den Anteilhabern (anteilig entsprechend dem Wert ihrer jeweiligen Beteiligungen an der Gesellschaft) aufteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht, und unter der Massgabe, dass ein Anteilhaber berechtigt ist, den Verkauf eines oder mehrerer der auf diese Weise zugeteilten Vermögenswerte und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf an ihn zu verlangen. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind vom entsprechenden Anteilhaber zu tragen. Der Liquidator kann mit derselben Vollmacht Teile des Vermögens an von ihm für kompetent erachtete Treuhänder zur Verwahrung zugunsten der Anteilhaber übergeben; damit ist die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst, ohne dass ein Anteilhaber zur Annahme von Vermögenswerten, für die Haftung besteht, gezwungen wäre. Der Liquidator kann darüber hinaus mit derselben Ermächtigung das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise an eine Gesellschaft oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen übertragen (der „Übertragungsbegünstigte“), wobei Anteilhaber der Gesellschaft vom Übertragungsbegünstigten Anteile des Übertragungsbegünstigten erhalten, deren Wert dem ihres Anteilsbesitzes an der Gesellschaft entspricht.
- (f) Sollten die Verwaltungsräte zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem alleinigen Ermessen beschliessen, dass es im besten Interesse der Anteilhaber liegt, die Gesellschaft aufzulösen, muss der Company Secretary auf Antrag der Verwaltungsräte ungeachtet aller anderen sonstigen Bestimmungen dieser Satzung unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen; Auf dieser wird ein Vorschlag zur Ernennung eines Liquidators eingebracht, der die

Gesellschaft abwickelt und nach seiner Ernennung die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung verteilt.

11. Entschädigungen und Versicherungen

Die Verwaltungsräte (einschliesslich deren Stellvertreter), der Company Secretary und andere Führungskräfte der Gesellschaft sowie ihre ehemaligen Verwaltungsräte und Führungskräfte werden von der Gesellschaft für alle Verluste und Kosten entschädigt, die diesen Personen aufgrund eines geschlossenen Vertrags oder einer von ihnen in ihrer Eigenschaft als Führungskräfte ausgeübten Handlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen (sofern es sich dabei nicht um Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung handelt). Die durch die Verwaltungsräte handelnde Gesellschaft ist kraft Satzung befugt, für alle Personen, die Verwaltungsräte oder Führungskräfte der Gesellschaft sind oder in der Vergangenheit waren, eine Versicherung für die Haftung dieser Personen im Falle von Handlungen oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihres Amts abzuschliessen.

12. Allgemeines

- (a) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts besass die Gesellschaft weder Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitdarlehen), das umlaufend oder geschaffen war jedoch nicht ausgegeben wurde, noch etwaige Hypothekendarlehen, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Darlehen, einschliesslich Überziehungskrediten bei Banken, Verbindlichkeiten unter Akzepten (ausser üblichen Warenwechseln), Akzeptkredite, Finanzierungsleasingverträge, Ratenkaufvereinbarungen, Garantien, Zusicherungen oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Für keinen Anteil und kein Fremdkapital der Gesellschaft besteht ein Bezugsrecht oder wurde, mit oder ohne Vorbehalt, ein solches Bezugsrecht vereinbart.
- (c) Die Gesellschaft hat und hatte seit ihrer Gründung keine Mitarbeiter.
- (d) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, Immobilien zu kaufen oder zu erwerben oder deren Kauf oder Erwerb zu vereinbaren.
- (e) Die den Anteilhabern kraft ihrer Beteiligungen gewährten Rechte unterliegen der Satzung, dem allgemeinen Recht Irlands und dem Act.
- (f) Die Gesellschaft ist nicht Partei von Gerichts- oder Schlichtungsverfahren, und den Verwaltungsräten sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt, die gegen die Gesellschaft anhängig sind oder ihr angedroht wurden.
- (g) Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- (h) Dividenden, die ab dem Tag der Erklärung ihres Zahlungstermins sechs Jahre nicht beansprucht wurden, verfallen. Bei Verfallen dieser Dividenden werden sie in die Vermögenswerte jenes Fonds zurückgeführt, auf den sie sich beziehen.

- (i) Keine Person hat ein Vorzugsrecht irgendeiner Art auf die Zeichnung von genehmigtem aber noch nicht ausgegebenem Kapital der Gesellschaft.

13. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die wesentlicher Natur sind oder sein können, wurden ausserhalb des Rahmens der normalen Geschäftstätigkeit geschlossen:

- (a) Der *Anlageverwaltungsvertrag* zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter vom 19. Dezember 2007 und die geänderte Fassung in Form eines Änderungsvertrags vom 11. November 2010, die Änderungen durch eine Nebenabrede vom 29. Juni 2011 sowie die erneuerte Fassung in Form eines Novationsvertrags vom 29. November 2013, gemäss denen der Anlageverwalter unter der Gesamtaufsicht der Gesellschaft als Anlageverwalter für deren Vermögenswerte bestellt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung, fristlos schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwalter ist befugt, seine Aufgaben unter Einhaltung der Auflagen der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft den Anlageverwalter aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds für alle Verluste entschädigt, die dem Anlageverwalter entstehen, ausgenommen in Bezug auf eine Angelegenheit, die dadurch entsteht, dass der Anlageverwalter seine Aufgaben und Pflichten gemäss dem Vertrag nicht mit angemessener Sorgfalt und Umsicht erfüllt hat oder wenn ein bewusstes Verschulden, ein Betrug, Arglist oder Fahrlässigkeit vorliegen.
- (b) Der *Administrationsvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 30. Dezember 2011, gemäss dem die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Administrationsvertrags und unter der Gesamtaufsicht der Gesellschaft als Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung und Administration der Angelegenheiten der Gesellschaft beauftragt wurde. Der Administrationsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung, fristlos schriftlich gekündigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, ihre Aufgaben mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag legt fest, dass die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft sowie deren befugten Beauftragten oder Vertreter entschädigt und schadlos hält in Bezug auf alle Verluste, Ansprüche, Schäden, Verbindlichkeiten oder Kosten (einschliesslich der Gebühren und Kosten für eine Rechtsberatung in angemessenem Umfang), die durch ein Tun oder Unterlassen, einen Fehler oder Verzug oder einem Anspruch, einer Forderung, einer Klage oder einem Verfahren in Verbindung mit oder aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem Administrationsvertrag entstehen, es sei denn, es liegen ein bewusstes Verschulden, ein Betrug, Arglist oder Fahrlässigkeit seitens der Verwaltungsgesellschaft vor;
- (c) Der *Depotbankvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vom 30. Dezember 2011, gemäss dem die Depotbank unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsräte zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt wurde. Der Depotbankvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen oder

unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung, fristlos schriftlich gekündigt werden. Die Depotbank fungiert jedoch weiterhin als Verwahrstelle, bis von der Gesellschaft eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolgerin als Depotbank bestellt wurde oder die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank widerrufen wird. Die Depotbank ist befugt, ihre Aufgaben Dritten zu übertragen. Ihre Haftung wird jedoch nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Gemäss dem Vertrag entschädigt die Gesellschaft die Depotbank sowie deren Beauftragte, Vertreter und Mitarbeiter und hält diese schadlos in Bezug auf alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verluste, Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschliesslich der Kosten für Rechts- und professionelle Berater), die gegen die Depotbank eingereicht wurden oder dieser aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem Vertrag entstehen (sofern keine schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten seitens der Depotbank vorliegt).

- (d) Der Vertriebsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle vom 26. Januar 2010, die geänderten Fassungen in Form von Änderungsverträgen vom 11. November 2010 bzw. 9. Februar 2011, eine Nebenabrede vom 1. April 2011 sowie eine Rücktrittsvereinbarung vom 29. November 2013, gemäss denen der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle als Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsräte und des Anlageverwalters bestellt wurden. Der Vertriebsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer nach Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung, fristlos schriftlich gekündigt werden. Die Vertriebsstelle kann ihre Aufgaben an Dritte delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft und der Anlageverwalter die Vertriebsstelle entschädigt und schadlos hält in Bezug auf sämtliche Gerichtsverfahren, Prozesse, Schäden, Ansprüche, Kosten, Forderungen, Verluste, Fähigkeiten und Aufwendungen (einschliesslich damit direkt oder indirekt verbundener Kosten für juristische und professionelle Beratung), die gegen die Vertriebsstelle im Rahmen der ordnungsgemässen Ausübung ihrer Pflichten geltend gemacht wurden, die sie hinnehmen musste oder ihr entstanden sind, sofern sie nicht auf vorsätzliche Unterlassung, Betrug, Arglist, grobe oder sonstige Fahrlässigkeit der Vertriebsstelle im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.

14. Unterlagen zur Einsichtnahme

Exemplare der folgenden Dokumente, die lediglich Informationszwecken dienen und nicht Bestandteil des vorliegenden Dokuments sind, stehen zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft in Irland zur Einsichtnahme zur Verfügung:-

- (a) Die Satzung (Exemplare können kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden).
- (b) Der Act und die Mitteilungen.
- (c) Die oben aufgeführten wesentlichen Verträge.
- (d) Soweit veröffentlicht, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft (Exemplare sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich).
- (e) Eine Liste aller Unternehmenschäften und Mitunternehmenschäften, an denen die Verwaltungsräte der Gesellschaft in den letzten 5 Jahren beteiligt waren, sowie ein Hinweis, ob eine solche Beteiligung noch immer besteht.

Anteilinhaber können Exemplare des Prospekts ebenfalls kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.

ANHANG I

Definition von „US-Person“

Die Gesellschaft definiert den Begriff „US-Person“ so, dass alle in Regulation S des Securities Act von 1933 (der „1933 Act“) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten „US-Personen“ enthalten sind.

Gemäss Regulation S in der derzeit gültigen Fassung:

bezeichnet der Begriff „US-Person“:

- (1) alle natürlichen in den USA ansässigen Personen;
- (2) alle gemäss den Gesetzen der USA gegründeten oder eingetragenen Gesellschaften oder Körperschaften;
- (3) jeden Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (4) jeden Trust mit einer US-Person als Treuhänder;
- (5) jede Vertretung oder Zweigstelle einer Nicht-US-Körperschaft in den USA;
- (6) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder jedes ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das von einem Händler oder einem Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person geführt wird;
- (7) jedes Treuhandkonto oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder Treuhänder geführt wird; und
- (8) jede Gesellschaft oder Körperschaft, wenn sie (i) gemäss den Gesetzen eines Nicht-US-Hoheitsgebietes gegründet wurde oder eingetragen ist und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wird, die nicht gemäss dem 1933 Act eingetragen sind, es sei denn, sie wird von zugelassenen Anlegern (gemäss der Definition von Rule 501(a) des 1933 Act) gegründet oder eingetragen und kontrolliert, die keine natürlichen Personen, kein Nachlass oder Trust sind.

Keine „US-Personen“ sind:

- (1) jedes Treuhandkonto oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusts), das zu Gunsten oder auf Rechnung einer Nicht-US-Person von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen oder im Falle einer Einzelperson dort ansässigen Händler oder Treuhänder geführt wird;
- (2) jeder Nachlass, dessen als Vollstrecker oder Verwalter agierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn (i) ein

Testamentsvollstrecker oder Verwalter eines Nachlasses, der keine US-Person ist, bezüglich der Vermögensmasse des Nachlasses die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Anlagen hat und (ii) der Nachlass nicht US-Recht untersteht;

- (3) jeder Trust, dessen professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, bezüglich des Trustvermögens die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Anlagen hat, und kein Nutzniesser des Trusts (und kein Treugeber im Falle eines widerrufbaren Trusts) eine US-Person ist;
- (4) ein gemäss den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und gemäss dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen eines solchen Landes errichteter und verwalteter Arbeitnehmervergünstigungsplan;
- (5) jede Vertretung oder Zweigstelle einer US-Person ausserhalb der USA, wenn (i) die Vertretung oder Zweigstelle aus rechtsgültigen Geschäftsgründen besteht und (ii) die Vertretung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und im Gebiet, in dem sie tätig ist, einer bedeutenden Versicherungs- oder Bankenaufsicht untersteht; oder
- (6) der Internationalen Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Organe, angegliederten Organisationen und Pensionskassen und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Organe, angegliederten Organisationen und Pensionskassen.

Auch Anleger, die gemäss den Bestimmungen von Regulation S „Nicht-US-Personen“ sind, müssen in der Regel in Übereinstimmung mit den Ertragssteuergesetzen der USA Ertragssteuern abführen. Diese Anleger sollten sich in Bezug auf eine Anlage im Fonds an ihrem Steuerberater wenden.

ANHANG II

Anerkannte Märkte

Der folgende Abschnitt enthält eine Liste der geregelten Börsen und Märkte, an denen die Wertpapiere notiert und gehandelt werden, in denen ein Fonds neben den zulässigen Anlagen in nicht-börsennotierten Anlagen anlegt; Diese Liste wurde nach den Anforderungen der Zentralbank erstellt. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren ist die Anlage in Wertpapieren auf die nachfolgend oder in den Zusatzerklärungen zum Prospekt aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus.

(i) Alle Wertpapierbörsen, die sich:

- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union; oder
 - einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) („EEA“) befinden
 - in einem der folgenden Länder befinden:

Australien
Kanada
Japan
Hongkong
Neuseeland
Schweiz
USA

(ii) ohne Einschränkung an folgenden Börsen:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	Mercado Abierto Electronico S.A.
Brasilien	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	Bolsa Electronica de Chile
Volksrepublik China	Shanghai Securities Exchange
Volksrepublik China	Shenzhen Stock Exchange
Indien	Bangalore Stock Exchange
Indien	Calcutta Stock Exchange
Indien	Delhi Stock Exchange
Indien	The Stock Exchange, Mumbai
Indien	National Stock Exchange of India
Israel	Tel-Aviv Stock Exchange
Korea	Korea Stock Exchange
Korea	KOSDAQ
Malaysia	Bursa Malaysia
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores

Marokko	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Russland	RTS Stock Exchange
Russland	Moscow Interbank Currency Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	JSE Securities Exchange
Taiwan (Republik China)	Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan (Republik China)	Gre Tai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Venezuela	Venezuela Electronic Stock Exchange
Venezuela	Caracas Stock Exchange
Venezuela	Maracaibo Stock Exchange

(iii) alle folgenden Märkte:-

- ein von den „börsennotierten Geldmarktinstitutionen“ geführter Markt gemäss der FCA-Publikation „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (die das „Grey Paper“ ersetzt) in der jeweils gültigen Fassung;
- AIM – der britische Alternative Investment Market, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;
- der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;
- der NASDAQ-Markt in den Vereinigten Staaten;
- der Markt für US-Staatsanleihen, der von Primärhändlern geführt wird, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden;
- der Freiverkehrsmarkt (OTC-Markt) in den Vereinigten Staaten, der durch Primär- und Sekundärhändler betrieben und von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) und der Vereinigung der US-Wertpapier-Händlerfirmen (National Association of Securities Dealers, Inc.) und von Finanzinstitutionen geregelt wird, die von dem US-Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden;
- der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation);
- der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investments Dealers Association of Canada reguliert wird;

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
 - NASDAQ Europe;
- (iv) Nur für den Zweck der Ermittlung des Werts eines Fondsvermögens ist der Begriff „anerkannte Börse“ in Bezug auf die von einem Fonds eingesetzten Futures- oder Optionskontrakte so auszulegen, dass er eine organisierte Börse oder einen organisierten Markt einschliesst, an dem solche Kontrakte regelmässig gehandelt werden:
- The Chicago Board of Trade;
 - The Chicago Board Options Exchange;
 - The Chicago Mercantile Exchange;
 - Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx);
 - The London International Financial Futures Exchange (LIFFE);
 - Marché des Options Négociables de Paris (MONEP);
 - MEFF Renta Fija (the Barcelona Futures Exchange);
 - MEFF Renta Variable (the Madrid Futures Exchange);
 - Sydney Futures Exchange;
 - Tokyo International Financial Futures Exchange (TIFFE);
 - EUREX;
 - New York Mercantile Exchange (NYMEX).
- (v) In Bezug auf alle eingesetzten Derivatkontrakte jeder Markt und jede Börse, auf denen ein solcher Kontrakt erworben oder verkauft werden kann und auf den vorstehend in (i), (ii), (iii) oder (iv) Bezug genommen wird oder die sich im EEA befinden oder im Folgenden aufgeführt sind, die geregelt und anerkannt sind, regelmässig arbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich sind:
- European Options Exchange;
 - Eurex Deutschland;
 - Euronext.liffe;
 - Financieel Termijnmarkt Amsterdam;
 - Finnish Options Market;
 - Hong Kong Futures Exchange
 - Irish Futures and Option Exchange (IFOX);
 - Kansas City Board of Trade;
 - Marché à Terme International de France;
 - New Zealand Futures and Options Exchange;
 - OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd;
 - OM Stockholm AB;
 - Osaka Securities Exchange
 - Philadelphia Board of Trade;
 - Singapore International Monetary Exchange;
 - Singapore Commodity Exchange
 - South Africa Futures Exchange (SAFEX);
 - Sydney Futures Exchange;
 - Toronto Futures Exchange.

ANHANG III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie in den OGAW-Vorschriften beschrieben, die entweder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedsstaats oder eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedsstaats oder Drittlandes gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist.
- 1.2 Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die binnen eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Andere, als die an einem geregelten Markt gehandelten Geldmarktinstrumente, wie in den OGAW-Vorschriften definiert.
- 1.4 Anteile von OGAW.
- 1.5 Anteile von Nicht-OGAW, wie in der Guidance Note 2/03 der Zentralbank dargelegt.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten nach Massgabe der OGAW-Vorschriften.
- 1.7 Derivative Finanzinstrumente nach Massgabe der OGAW-Vorschriften.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter Ziffer 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie unter Ziffer 1.1 beschrieben) innerhalb eines Jahres erlangt wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Rule-144A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, sofern:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der U.S. Securities and Exchange Commission registrieren zu lassen; und
 - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von einem OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, mit dem sie von dem OGAW bewertet werden.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen er jeweils mehr als 5 % anlegt,

weniger als 40 % ausmachen muss.

- 2.4** Die unter 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank auf 25 % für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diesen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.
- 2.5** Die unter Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder verbürgt werden.
- 2.6** Die unter 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung der unter 2.3 angegebenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.
- 2.7** Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen bei einem Kreditinstitut, mit Ausnahme:

- von Kreditinstituten, die im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen sind,
- einem Kreditinstitut, das (abgesehen von einem EWR-Mitgliedsstaat) von einem der übrigen Unterzeichnerstaaten der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassen ist; oder
- einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut, das als ergänzende Liquidität gehalten wird, dürfen 10 % der Nettovermögenswerte nicht überschreiten.

Diese Grenze kann für Einlagen bei dem Treuhänder/der Depotbank auf 20 % angehoben werden.

- 2.8** Das Risikoengagement eines OGAW gegenüber der Gegenpartei bei einer Transaktion mit ausserbörslich gehandelten Derivaten („OTC-Derivate“) darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

Im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem Unterzeichnerstaat (ausser einem EWR-Mitgliedstaat) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituts oder eines in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts wird diese Grenze auf 10 % angehoben.

- 2.9** Ungeachtet der vorstehend unter 2.3, 2.7 und 2.8 festgelegten Einzelobergrenzen dürfen höchstens 20 % der Nettovermögenswerte in einer Kombination aus:
- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - Einlagen; und/oder
 - Gegenparteirisikoengagements aus Geschäften in OTC-Derivaten mit dieser Einrichtung angelegt werden.
- 2.10** Die unter 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 angegebenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass das Engagement in ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt.
- 2.11** Gruppenunternehmen gelten für die Zwecke von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittenten. Jedoch kann für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
- 2.12** Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften bzw. von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder verbürgt werden.

Die Einzelemittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können aus der folgenden Liste stammen:

OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC.

Ein OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen im Bestand halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Schemes, „OGA“)

- 3.1** Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einem OGA anlegen.
- 3.2** Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht

übersteigen.

- 3.3** Den OGA ist es untersagt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in anderen offenen OGA anzulegen.
- 3.4** Wenn ein OGAW in Anteilen anderer OGA anlegt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.
- 3.5** Falls der Manager/Anlageverwalter/Anlageberater des OGAW aufgrund einer Anlage in die Anteile eines anderen OGA eine Provision (einschliesslich einer ermässigten Provision) erhält, ist diese Provision dem Vermögen des OGAW zuzuführen.

4 Indexnachbildende OGAW

- 4.1** Ein OGAW kann bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte in Anteilen und/oder Schuldtiteln anlegen, die von derselben Einrichtung begeben werden, wenn die Anlagepolitik eines OGAW in der Nachbildung eines Indexes besteht, der die in den OGAW-Vorschriften genannten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.
- 4.2** Die in Artikel 4.1 angegebene Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewandt werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1** Eine Investment- oder Verwaltungsgesellschaft darf im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGA keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2** Ein OGAW darf höchstens:
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - (iii) 25 % der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA);
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

HINWEIS: Die unter (ii), (iii) und (iv) oben festgelegten Grenzen brauchen nicht beachtet zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3** Absatz 5.1. und 5.2 gelten nicht für:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) von einem Drittstaat begebene oder verbürgte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der EU angehört;
 - (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer in einem Drittstaat errichteten Gesellschaft hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die unter 5.5 und 5.6 genannten Beschränkungen eingehalten werden.
 - (v) Von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten bezüglich der Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- 5.4** Ein OGAW braucht die hier angeführten Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten nicht einzuhalten, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil seiner Vermögenswerte sind.
- 5.5** Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen unter 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
- 5.6** Wenn die hier festgelegten Grenzen aus von einem OGAW nicht zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, so hat der OGAW bei seinen Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel die Bereinigung dieser Lage unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- 5.7** Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Unit Trust oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen vertraglichen Fonds (Common Contractual Fund) handelt, dürfen Leerverkäufe tätigen in Bezug auf:
übertragbare Wertpapiere;

Geldmarktinstrumenten*;
Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA); oder
derivative Finanzinstrumente

5.8 Ein OGAW darf zusätzliche Barmittel halten.

6 Derivative Finanzinstrumente („FDIs“)

6.1 Das Gesamtrisiko (nach Massgabe der OGAW-Vorschriften) des OGAW aus DFI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.

6.2 Die Höhe der Engagements in Basiswerten von FDIs, einschliesslich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate, darf, wenn sie ggf. mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden, die in den OGAW-Vorschriften angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte FDIs, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Kriterien erfüllt.)

6.3 OGAW können in ausserbörslich gehandelte FDIs (OTC-FDIs) investieren, vorausgesetzt

- die Gegenparteien bei OTC-Transaktionen einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

6.4 Anlagen in FDIs unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

7 Beschränkungen für Kreditaufnahmen und Darlehen

(a) Ein Fonds darf Kredite von bis 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt. Ein Fonds darf diese Kredite durch seine Vermögenswerte besichern.

(b) Ein Fonds darf Fremdwährungen im Wege einer Vereinbarung über einen Gegenkredit („back-to-back loan“) erwerben. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen gelten für die Zwecke der vorstehend unter (a) genannten Kreditaufnahmebeschränkungen nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage:

- (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet; und
- (ii) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

Die Gesellschaft wird im Hinblick auf jeden Fonds alle in diesem Dokument enthaltenen und durch die OGAW-Vorschriften auferlegten Kriterien einhalten, die für die Vergabe und/oder den Erhalt eines Bonitätsratings für die Anteile oder Anteilsklassen in der Gesellschaft erforderlich sind.

* Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW ist untersagt.

ERSTE ZUSATZERKLÄRUNG

**Yacktman US Equity Fund
28. August 2015**

zum Prospekt für Heptagon Fund plc

Diese Zusatzerklärung enthält Informationen, die sich speziell auf den **Yacktman US Equity Fund** beziehen, einen Fonds der Heptagon Fund plc, eine in Irland in Form eines Umbrella-Fonds gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die von der Zentralbank am 11. November 2010 als eine Investmentgesellschaft nach den OGAW-Richtlinien zugelassen wurde. Es sind auch Anteile der anderen Fonds der Gesellschaft erhältlich, d. h. Anteile des Yacktman US Equity Fund II, des Helicon Global Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity Fund, des Kopernik Global All Cap Equity Fund, des Oppenheimer Global Focus Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity SRI Fund, des Harvest China A-Shares Equity Fund und des Heptagon European Focus Equity Fund.

Diese Zusatzerklärung ist Bestandteil des Prospekts für die Gesellschaft vom 28. August 2015 (der „Prospekt“), der bei der Verwaltungsgesellschaft unter 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland erhältlich ist, und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in dieser Zusatzerklärung verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in dieser Zusatzerklärung und dem Prospekt enthalten sind. Die in diesem Nachtrag und diesem Prospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die die grösstmögliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die Verkaufsstelle der Gesellschaft ist Heptagon Capital Limited.

Eine Anlage im Fonds darf keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich daher möglicherweise nicht für alle Anleger. Als Anleger lesen und erwägen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“, bevor sie in den Fonds investieren.

1. Auslegung

In dieser Zusatzerklärung haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht:

„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem Banken in Dublin und London

allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und die New York Stock Exchange (die „NYSE“) für den Handel geöffnet ist, sowie alle anderen Tage, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilhabern schriftlich im Voraus mitgeteilt werden.

„Handelstag“

ist jeder Geschäftstag und/oder alle anderen Tage, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurden, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.

„Handelsschluss“

ist um 14.00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag oder an einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.

„Mindestanteilsbestand“

ist die Mindestanzahl von Anteilen, die sich aus dem von den Verwaltungsräten in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse bekannt gegebenen Wert der Anlage ergibt, den die Anteilhaber halten müssen.

„Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“

ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Erstzeichnung verzichten.

„Mindestbetrag bei Folgezeichnungen“

ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Folgezeichnungen verzichten.

„Sub-Anlageverwalter“

bezeichnet Yacktman Asset Management LP.

„Bewertungstag“

ist der entsprechende Handelstag.

„Bewertungszeitpunkt“

ist der Geschäftsschluss auf dem entsprechenden Markt am Bewertungstag (oder jeder andere Zeitpunkt, der von den Verwaltungsräten bestimmt und in dieser Zusatzerklärung bekannt gegeben wird).

Alle anderen in dieser Zusatzerklärung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar (USD). Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Abwicklung und der Handel erfolgen in der Währung, auf die die Klassen jeweils lauten, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung dargelegt.

3. Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist maximaler langfristiger Kapitalzuwachs.

4. Anlagepolitik

Der Fonds investiert hauptsächlich in Stammaktien US-amerikanischer Unternehmen, die zum Teil Dividenden zahlen. Der Sub-Anlageverwalter verfolgt eine disziplinierte Anlagestrategie und investiert zu solchen Kursen in Unternehmen jeder Grösse, die er für attraktiv erachtet.

Der Fonds investiert ohne besonderes Augenmerk auf die Marktkapitalisierung oder die Sektoren solcher Emittenten, sodass es vorkommen kann, dass er einen Anteil des Fondsvermögens in bestimmten Branchen anlegt, der prozentual höher als in anderen, ähnlichen Fonds ist. Jedoch bevorzugt der Sub-Anlageverwalter in der Regel grössere Unternehmen gegenüber kleineren und der Fonds wird weniger als 25 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren einer einzigen Branche konzentrieren. Diese Einschränkung gilt nicht für Obligationen (wie Anleihen, Vorzugsaktien und handelbare Wertpapiere), die von den USA, ihren Organen oder Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden. Der Fonds wird seine Anlagen in Unternehmen verkaufen, wenn sie nicht mehr den Anlagekriterien entsprechen oder bessere Anlagemöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Der Sub-Anlageverwalter ist möglicherweise der Meinung, dass es sinnvoll ist, in die lukrativsten Unternehmen zu investieren, statt in eine seines Erachtens weniger attraktive Anlage. Infolgedessen wird der Fonds im Vergleich zu eher Benchmark-orientierten Fonds in eine eher begrenzte Anzahl von Unternehmen investieren. Dennoch unterliegt der Fonds jederzeit den folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen:

- Der Fonds investiert nicht mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere, die nicht börsennotiert sind oder für die es keinen etablierten Markt gibt.
- Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren vornehmen.
- Der Fonds investiert nicht in andere Fonds, die vom Sub-Anlageverwalter verwaltet werden.
- Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
- Der Fonds darf maximal 3 % seines Vermögens in ein Unternehmen mit Sitz ausserhalb der USA investieren, das nicht in einem breit angelegten US-Aktienindex wie dem S&P 500, dem NASDAQ, dem Dow Jones oder dem Russell 2000 enthalten

ist, und der Anteil solcher Anlagen am Fondsvermögen muss insgesamt unterhalb von 7 % bleiben.

Die Aktien, in die der Fonds investiert, sind Stamm- und Vorzugsaktien (in den unten beschriebenen Grenzen auch wandelbare Vorzugsaktien), Rechte und Optionsscheine für den Kauf von Aktien und Einlagenzertifikate (gehandelt an anerkannten Märkten in den Vereinigten Staaten wie z. B. American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts).

Der Fonds investiert in Geldmarktinstrumente, wie z. B. kurzfristige Staatsanleihen, Einlagenzertifikate, Geldmarktfonds, Commercial Papers, Overnight-Einlagen und Masteranleihen für Commercial Papers. Hierbei handelt es sich um Nachfrageinstrumente ohne festgelegte Laufzeit, deren Zinsen den bekannten Sätzen entsprechen und automatisch korrigiert werden, sobald sich diese Sätze ändern. Zudem werden Sie von Standard & Poor's Corporation („Standard & Poor's“) mit A-2 oder von Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) mit Prime-2 bewertet. Als Reaktion auf negative Markttendenzen sowie wirtschaftliche, politische und sonstige Bedingungen kann der Fonds zeitweilig eine defensive Position einnehmen. Das bedeutet, dass der Fonds seine Vermögenswerte teilweise oder vollständig in diesen Geldmarktinstrumenten anlegt.

Wenn der Fonds keine zeitweilige defensive Position einnimmt, wird er weiterhin Barmittel und Geldmarktinstrumente für untergeordnete Zwecke halten, sodass die Ausgaben gedeckt sind, Rücknahmeanträge bewilligt oder Anlagegelegenheiten genutzt werden können. Der Fonds kann zudem seine Liquidität erhöhen, wenn der Sub-Anlageverwalter keine Unternehmen findet, die den Anlageanforderungen entsprechen. Wenn der Fonds einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte als Barmittel und -reserven hält, kann er sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und infolgedessen wird die Performance des Fonds möglicherweise negativ beeinflusst.

Der Fonds investiert nicht mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in Aktien eines Emittenten, für den weniger als drei (3) Jahre kontinuierliche Geschäftstätigkeit erfasst sind, einschliesslich der Geschäftstätigkeit eines Geschäftsvorgängers eines Unternehmens, das im Zuge einer Fusion, Konsolidierung, Umstrukturierung oder dem Erwerb praktisch aller Vermögenswerte dieses Geschäftsvorgängers entstanden ist.

Der Fonds investiert möglicherweise in Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“). Equity REITs investieren direkt in die Immobilie selbst, während Hypotheken-REITs ihre Anlage in die Hypotheken auf Immobilien investieren. Der Fonds erwirbt oder verkauft jedoch keine Immobilien oder Hypothekendarlehen und tätigt keine Anlage in Immobiliengesellschaften mit begrenzter Haftung.

Der Fond erwirbt oder verkauft keine Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte, einschliesslich Futures-Kontrakten, noch erwirbt oder verkauft der Fonds Anteile an Förderungs- oder Entwicklungsprogrammen für Öl, Gas oder sonstige Bodenschätze, einschliesslich diesbezüglicher Pachtverträge.

Der Fonds investiert möglicherweise in US-Staatsanleihen und börsengehandelte Anleihen und Schuldverschreibungen von Unternehmen, um laufende Erträge und mögliche Kapitalgewinne zu generieren, wenn diese Wertpapiere nach Ansicht des Sub-Anlageverwalters Möglichkeiten für langfristiges Kapitalwachstum bieten, wie z. B. in Zeiten

sinkender Zinssätze, in denen der Kurs solcher Wertpapiere in der Regel steigt. Zu den festverzinslichen Wertpapieren, die der Fonds erwirbt, gehören unter anderem: Anleihen und Schuldverschreibungen von Unternehmen sowie Schuldtitel, die von staatlichen Körperschaften der USA ausgegeben und durch diese garantiert sind. Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere mit beliebiger Laufzeit investieren.

Der Fonds kann zudem in wandelbare Wertpapiere investieren (Schuldtitel oder Vorzugsaktien von Unternehmen, die in Stammaktien gewandelt oder gegen diese ausgetauscht werden können). Der Sub-Anlageverwalter wählt nur jene wandelbaren Wertpapiere aus, von denen er denkt, dass (a) die zugrunde liegende Stammaktie eine geeignete Anlage darstellt und (b) aufgrund ihrer höheren Rendite und/oder einer günstigen Marktbewertung ein grösseres Potenzial für eine Gesamtrendite besteht, wenn diese wandelbaren Wertpapiere erworben werden.

Dem Fonds sind keine Beschränkungen in Bezug auf das Bonitätsrating oder die Kreditqualität der festverzinslichen oder wandelbaren Wertpapiere auferlegt, die er erwirbt oder hält. Unternehmensanleihen, die kein Investment-Grade-Rating besitzen (nachstehend bezeichnet als „Wertpapiere mit schlechterem Rating“), werden in der Regel als „Junk-Bonds“ bezeichnet. Sie bieten zwar üblicherweise höhere Renditen als Wertpapiere mit erstklassigem Rating und ähnlichen Laufzeiten, bergen jedoch auch grössere Risiken, einschliesslich der Möglichkeit eines Ausfalls oder Konkurses. Sie gelten hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten, Zins- und Rückzahlungen zu leisten, als vorwiegend spekulativ. Dementsprechend wird der Fonds nur bis zu insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in wandelbare Schuldverschreibungen und Wertpapiere mit schlechterem Rating investieren (unter der Voraussetzung, dass der investierte Gesamtbetrag die Grenze von 10 % nicht übersteigt).

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in auf US-Dollar lautende Wertpapiere ausländischer Emittenten in Form von amerikanischen Einlagenzertifikaten anlegen, die regulär auf einem anerkannten Markt gehandelt werden.

Der Fonds wird weder übermässigen Gebrauch von Derivaten machen noch komplexe Derivate verwenden, da der Erwerb von und der Handel mit Verkaufs- und Kaufoptionen nicht zu den vorrangigen Anlagestrategien des Fonds gehört. Der Sub-Anlageverwalter erwirbt jedoch möglicherweise Verkaufsoptionen für bestimmte Aktien als Absicherung gegen Verluste, die durch sinkende Kurse der vom Fonds gehaltenen Aktien verursacht werden. Ebenso erwirbt er möglicherweise Kaufoptionen auf einzelne Aktien, um Gewinne zu realisieren, wenn die Kurse dieser Aktien steigen. Der Fonds handelt möglicherweise mit Verkaufsoptionen auf bestimmte Aktien, um Erträge zu erzeugen, jedoch nur dann, wenn er beabsichtigt, die Aktien zum Ausübungspreis zu erwerben. Der Fonds handelt möglicherweise mit Kaufoptionen auf bestimmte Aktien, um Erträge zu erzeugen und sich gegen Verluste abzusichern, die durch sinkende Kurse der vom Fonds gehaltenen Aktien entstehen. Zudem kann der Fonds Kauf- und Verkaufsoptionen auf Finanzindizes erwerben und/oder mit ihnen handeln, um das Gesamtrisiko für das Portfolio abzusichern.

Der Sub-Anlageverwalter wird Geduld beweisen und nicht versuchen, die Anlageziele des Fonds durch aktives und häufiges Handeln mit Stammaktien oder sonstigen Finanzinstrumenten zu erreichen. Zwar sind sehr häufige Korrekturen des Portfolios nicht beabsichtigt, jedoch werden kurzfristige Gewinne oder Verluste von Zeit zu Zeit realisiert, wenn es den Zielen des Fonds dienlich ist.

Der Fonds kann infolge des Einsatzes von Derivaten möglicherweise einer Hebelwirkung von bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts ausgesetzt sein. Gewöhnlich wird jedoch von weniger als 20 % des Nettoinventarwerts ausgegangen. Der Fonds verhält sich möglicherweise leicht volatil.

Weitere Informationen zur Verwendung von Finanzderivaten

Gemäss den von der Zentralbank festgelegten Anforderungen kann der Anlageverwalter Optionen einsetzen (sowohl durch Zeichnen als auch durch Kauf), um die Risiken des Fonds abzusichern und so die Volatilität des Fonds zu reduzieren. Optionen sind Kontrakte, die den Inhaber berechtigen, jedoch nicht verpflichten, das zugrunde liegende Wertpapier zu einem festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu einem festgelegten Datum oder während des Ablaufs eines festgelegten Datums von der Gegenpartei zu erwerben (Kaufoption) oder an sie zu verkaufen (Verkaufsoption) (oder gegen börsengehandelte Optionen umzutauschen). Die den Instrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Indizes können bestehen aus: übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Finanzindizes.

Finanzderivate können vom Anlageverwalter entweder zu Anlage- oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, gelegentlich auch ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die laufende Erträge benötigen. Der Fonds bietet kein vollständiges Investitionsprogramm. Vor einer Anlage im Fonds sollten Anleger sorgfältig über ihre persönlichen Anlageziele und die eigene Risikobereitschaft nachdenken.

6. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang III des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die in Anhang III genannten Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Wenn diese Grenzen später aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen, oder wenn die Überschreitung aus der Ausübung von Bezugsrechten resultiert, so setzt sich die Gesellschaft das vorrangige Ziel, dieser Situation in einer Weise abzuwehren, mit der die Interessen der Anteilhaber angemessene Berücksichtigung finden.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft darf gelegentlich bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds vorübergehend als Kredit aufnehmen, wenn die Verwaltungsräte nach alleinigem Ermessen der Ansicht sind, dass die Aufnahme eines solchen Kredits zu Liquiditätszwecken notwendig oder sogar wünschenswert ist. Die Gesellschaft kann diese Kredite von Zeit zu Zeit und gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen durch Verpflichtung, hypothekarische oder sonstige Belastung der Nettovermögenswerte des Fonds sichern.

7. Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann, zum Zweck der Absicherung, unter den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente für effiziente Vermögensverwaltung einsetzen (wie unter anderem Optionen, Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapiere und/oder Aktienleihverträge). Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören auch Devisengeschäfte (wie z. B. Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen, Währungs-Futures, Optionen und Swap-Kontrakte), die möglicherweise die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere beeinflussen. Der Fonds kann zudem Techniken und Instrumente einsetzen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Aktiva und Passiva als Schutz vor Wechselkursrisiken dienen.

Um Sicherheiten oder Deckung für Transaktionen mit Finanzderivaten zu liefern, darf der Fonds Vermögenswerte oder Barmittel übertragen und hypothekarisch oder in sonstiger Weise belasten.

Bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie kann der Fonds zum Zweck effizienter Vermögensverwaltung Wertpapiere auch per Emission oder auf Termin erwerben.

8. Anteilsklassen

Die Anteile werden als Anteile einer Klasse des Fonds an die Anleger ausgegeben. Die Verwaltungsräte können bei Einrichtung des Fonds oder, nach vorheriger Benachrichtigung und Genehmigung durch die Zentralbank, jederzeit mehr als eine Anteilsklasse des Fonds einrichten. Die Verwaltungsräte können nach alleinigem Ermessen uneingeschränkt darüber entscheiden, auf welche Währung die verschiedenen Klassen lauten und welche Absicherungsstrategie für die jeweilige Währung der Klasse eingesetzt wird, welche Dividendenpolitik betrieben wird, welche Gebühren und Aufwendungen und welche Mindesterstzeichnung bzw. welcher Mindestanteilsbestand für die Klasse gelten.

Im Fonds stehen 49 Anteilsklassen zur Zeichnung zu Verfügung. Diese werden im Folgenden detaillierter beschrieben:

Klasse	Währung der Klasse	Anlageverwaltungsgebühr	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen	Mindestanteilsbestand	Mindestrücknahmebetrag	Thesaurierend/Ausschüttend	Abgesichert
A	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	_____
C	USD	1,00 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	_____
I	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	_____
B	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	_____
A1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	_____

AD	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	___
AD1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	___
AE	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	___
AE1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	___
AED	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	___
AED1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	___
AG	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	___
AG1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	___
AGD	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	___
AGD1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	___
B1	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	___
CD	USD	1,00 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	___
CE	EUR	1,00 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	___
CG	GBP	1,00 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	___
CGD	GBP	1,00 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	___
I1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	___
ID	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	___

ID1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	___
IE	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	___
IE1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	___
IED	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	___
IED1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	___
IG	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	___
IG1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	___
IGD	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	___
IGD1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	___
ACH	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Ausschüttend	___
ACH1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Ausschüttend	___
ACHH	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Ausschüttend	Ja
ACHH 1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Ausschüttend	Ja
AEH	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	Ja
AEH1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	Ja
ICH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Ausschüttend	___
ICH1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Ausschüttend	___

ICHH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Ausschüttend	Ja
ICHH1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Ausschüttend	Ja
IEH	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	Ja
IEH1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	Ja
CCH	CHF	1,00 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Ausschüttend	_____
CCH1	CHF	1,00 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Ausschüttend	_____
CCHH	CHF	1,00 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Ausschüttend	Ja
CCHH 1	CHF	1,00 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Ausschüttend	Ja
CEH	EUR	1,00 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	Ja
CEH1	EUR	1,00 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	Ja

Möglicherweise erfolgt eine Währungsabsicherung, um die Anfälligkeit des Fonds für Schwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Währung einer Klasse zu reduzieren. Das Währungsrisiko zukünftiger, nicht auf USD lautender Anteilsklassen darf auf den USD abgesichert werden. Eine solche Absicherung wird 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, der dem Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, damit übersicherte Positionen dieses zulässige Niveau nicht überschreiten. Diese Überwachung beinhaltet ferner ein Verfahren, um zu gewährleisten, dass wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Die Anteilsklassen sind abgesichert, wo dies angegeben ist, ansonsten findet keine Absicherung statt.

9. Ausgabe

Während der Erstzeichnungsperiode vom 1. bis 23. Dezember 2010 wurden die Anteile der Klassen A, C und I zu einem Erstausgabepreis von 100 USD angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 1. Dezember 2011 bis 30. März 2012 wurden die Anteile der Klasse B zu einem Erstausgabepreis von 100 USD angeboten.

Während der Erstzeichnungsperiode vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 wurden die Anteile der Klasse I1 zu einem Erstausgabepreis von 100 USD angeboten. Während der

Erstzeichnungsperiode vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 wurden die Anteile der Klasse IE zu einem Erstaussgabepreis von 100 EUR angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 wurden die Anteile der Klassen IG, IG1 und IGD zu einem Erstaussgabepreis von 100 GBP angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode für die Klassen A1, AD, AD1, B1, CD, ID und ID1 vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 wurden die Anteile zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode für die Klassen AG, AGD, AGD1, CG, CGD, IG1 und IGD1 vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 wurden die Anteile zu einem Erstzeichnungspreis von 100 GBP angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode für die Klassen AE, AE1, CE und IE1 vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 wurden die Anteile zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode von 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 20. Januar 2015 bis 14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27. Februar 2015 wurden Anteile der Klassen AED, AED1, IED und IED1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten.

Anteile der Klassen A, C, I, B, AG1, I1, IE, IG, IGD, A1, AD, AD1, AE, AE1, AG, AGD, AGD1, B1, CD, CE, CG, CGD, ID, ID1, IE1, IG1, IGD1, AED, AED1, IED und IED1 werden derzeit zu Preisen ausgegeben, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

Während der Erstzeichnungsperiode von 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. September 2015 bis 14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. Oktober 2015 werden Anteile der Klassen ACH, ACH1, ACHH, ACHH1, ICH, ICH1, ICHH, ICHH1, CCH, CCH1, CCHH und CCHH1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 CHF, Anteile der Klassen AEH, AEH1, IEH, IEH1, CEH und CEH1 zum Preis von 100 EUR angeboten.

Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile durch die Gesellschaft werden die Anteile erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode ausgegeben. Die Erstzeichnungsperiode kann von den Verwaltungsräten nach eigenem Ermessen verkürzt oder verlängert werden und muss der Zentralbank mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden Anteile zu Preisen ausgegeben, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

10. Zeichnungsantrag

Zeichnungsanträge können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden (die diesbezüglichen Einzelheiten finden Sie im Antragsformular). Anträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem vom Verwaltungsrat für diesen Zweck zugelassenen Intermediär eingehen (vorausgesetzt, ein solcher Intermediär bestätigt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dass solche Anträge vor Handelsschluss eingegangen sind), werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Anträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern nicht die Verwaltungsräte unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen entscheiden, einen oder mehrere Anträge auch noch nach Handelsschluss für diesen Handelstag zu akzeptieren, jedoch vorausgesetzt, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des Handelstags eingegangen sind.

Die Erstzeichnungsanträge werden über das Antragsformular oder, nach Entscheidung durch die Verwaltungsräte, per Fax eingereicht, sofern der Verwaltungsgesellschaft

unverzüglich das Antragsformular mit der Originalunterschrift sowie alle sonstigen von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter geforderten Dokumente (wie z. B. Unterlagen in Verbindung mit den Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche) übermittelt werden. Folgeanträge für den Erwerb von Anteilen nach der Erstzeichnung können per Fax an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Solche Anträge müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anteilinhaber werden nur nach Eingang der urschriftlichen Anweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden nicht an den Anleger zurückerstattet. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmacht, vorausgesetzt, die Bruchteile betragen nicht weniger als 0,01 eines Anteils.

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als 0,01 eines Anteils werden nicht an den Anleger zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind zzgl. Bankgebühren über CHAPS, SWIFT oder telegrafisch oder elektronisch auf das im Antragsformular, das dem Verkaufsprospekt beiliegt, angegebene Bankkonto zu überweisen. Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus von den Verwaltungsräten genehmigt werden. Wenn Zahlungen unter Umständen eingehen, die eine Verschiebung des Antrags auf den nächsten Handelstag bedingen, werden keine Zinsen darauf gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung zu zahlen, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Die Gesellschaft kann jedoch eine Zahlung in solchen anderen Währungen akzeptieren, denen die Verwaltungsräte zustimmen. Hierfür gilt dann der von der Verwaltungsgesellschaft angegebene aktuelle Wechselkurs. Die Kosten und Risiken der Konvertierung der Währung werden vom Anleger getragen.

Zeitpunkt der Zahlung

Zeichnungszahlungen müssen innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem entsprechenden Handelstag in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Die Verwaltungsräte behalten sich hierbei das Recht vor, die Zeichnung von Anteilen bis zum Erhalt der Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln zurückzuhalten. Wenn die Zeichnungszahlungen in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen sind, tragen die betroffenen Anleger die damit verbundenen Kosten des Fonds, wie z. B. die Kosten des Fonds für die Kreditaufnahme bei der Depotbank zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen. Darüber hinaus haben die Verwaltungsräte das Recht, die Anteile eines Anlegers an diesem oder einem anderen Fonds der Gesellschaft

vollständig oder teilweise zu verkaufen, um solche Gebühren auszugleichen. Für den Fall, dass die Zeichnungszahlung in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen ist, behalten sich die Verwaltungsräte oder ihr Vertreter ebenfalls das Recht vor, die Zuteilung zu stornieren.

Bestätigung des Eigentumsrechts

Innerhalb von 72 Stunden nach dem Erwerb erhalten die Anteilhaber eine Bestätigung über den Kauf der Anteile. Der Anteilstitel wird durch die Eintragung des Anlegers im Anteilhaberregister der Gesellschaft bestätigt. Ein Zertifikat wird nicht ausgestellt.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf eine Rücknahme von Anteilen sind per Fax oder in einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft als Vertreter der Gesellschaft zu richten (dessen Kontaktinformationen im Antragsformular genannt werden). Sie müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern die Verwaltungsräte nicht unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen eine andere Entscheidung treffen, vorausgesetzt, dass der Rücknahmeantrag vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags eingegangen ist. Die Rücknahmeanträge werden nur dann akzeptiert, wenn die benötigten freigegebenen Gelder und ausgefüllten Unterlagen zusammen mit den Originalzeichnungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem Dokumente für die Prüfungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Auf die Anteile eines Anlegers werden keine Rücknahmezahlungen geleistet, bis der Anleger das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Geldwäschevorschriften) eingereicht und die Geldwäschevorschriften eingehalten wurden.

Der Mindestwert von Anteilen, die von einem Anteilhaber in einer einzigen Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden können, ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, die im Falle der Ausführung dazu führt, dass der Anteilhaber nur noch so viele Anteile einer Klasse besitzt, dass deren Nettoinventarwert unter dem Mindestanteilsbestand liegt, kann die Gesellschaft, sofern sie es für angebracht erachtet, alle Anteile des Anteilhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Der Fonds kann jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % der Rücknahmeerlöse erheben. Falls eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Zahlungsmethode

Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Die Rücknahmeaufträge werden mit Erhalt der entsprechenden Anweisungen per

Fax und erst dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf dem registrierten Konto des Anteilhabers erfolgt ist.

Zahlungswahrung

Anteilhaber erhalten ihre Ruckzahlung normalerweise in der Wahrung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklahrung angegeben. Wenn jedoch ein Anteilhaber wunscht, in einer anderen frei konvertierbaren Wahrung ausgezahlt zu werden, darf die erforderliche Fremdwahrungstransaktion durch die Verwaltungsgesellschaft (nach deren Ermessen) im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anteilhabers arrangiert werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Es ist vorgesehen, dass Rucknahmezahlungen fur Anteile innerhalb von 5 Geschaftstagen nach dem Handelstag geleistet werden, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht und von dieser erhalten wurden. Die Zeitspanne zwischen dem Einreichen des Rucknahmeantrags und der Rucknahmezahlung darf nicht mehr als 10 Geschaftstage betragen.

Stornierung von Rucknahmeantragen

Rucknahmeantrage durfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft und ihres Bevollmachtigten storniert werden oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt wurde.

Zwangsrucknahme/Rucknahme aller Anteile

Wenn die im Verkaufsprospekt in den Unterabschnitten „Zwangsweise Rucknahme von Anteilen“ und „Vollstandige Rucknahme von Anteilen“ beschriebenen Umstande eintreten, konnen Fondsanteile zwangsweise bzw. vollstandig zuruckgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Anforderungen in Bezug auf Mindesterstzeichnung und Mindestanteilsbestand des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klassen konnen Anteilhaber den vollstandigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds beantragen. Die Verfahren, die dafur massgeblich sind, werden im Prospekt unter der uberschrift „Umtausch von Anteilen“ erlautert.

13. Aussetzung des Handels

Anteile können nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fonds, wie unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ dargelegt, ausgesetzt wird. Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen und Anteilinhaber, die Anträge auf die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert. Wenn die Zeichnungsanträge daraufhin nicht zurückgenommen wurden, werden sie zusammen mit den Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen am nächsten Handelstag nach dieser Aussetzung bearbeitet.

14. Sub-Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist uneingeschränkt befugt, einen oder mehrere von der Gesellschaft und der Zentralbank genehmigte Sub-Anlageverwalter zu ernennen, um die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte jedes Fonds zu verwalten. Einzelheiten zu solchen Sub-Anlageverwaltern werden in den regelmässigen Berichten des Fonds offengelegt.

Der Anlageverwalter hat Yacktman Asset Management LP aus 6300 Bridgepoint Parkway, Building One, Suite 500, Austin, Texas 78730, USA als Sub-Anlageverwalter (der „Sub-Anlageverwalter“) bestellt. Der Sub-Anlageverwalter wird durch die Übertragung des Sub-Anlageverwaltungsvertrags vom 11. November 2010 zwischen dem Anlageverwalter und Yacktman Asset Management Co. (der „Sub-Anlageverwaltungsvertrag“) am 22. Juni 2012 bestellt. Der Sub-Anlageverwalter übernimmt die Anlageverwaltung mit Ermessensbefugnis sowie Marketingdienstleistungen in Verbindung mit dem Fonds unter der Gesamtaufsicht des Anlageverwalters. Der Sub-Anlageverwalter ist ein von der SEC zugelassenes Unternehmen in den USA.

Die Haupttätigkeit und -aufgabe des Sub-Anlageverwalters ist die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Klienten. Weitere Informationen bezüglich des Anlageverwalters und des Sub-Anlageverwalters werden Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

15. Vergütungen und Kosten

Vergütung des Anlageverwalters

Die für jede Anteilsklasse an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung aufgelistet.

Vergütung des Sub-Anlageverwalters

Die Vergütungen und Kosten des Sub-Anlageverwalters werden aus der Vergütung des Anlageverwalters gezahlt. Der Fonds haftet für die Handelskosten, die in Verbindung mit dem Erwerb und Verkauf von Anlagen durch den Sub-Anlageverwalter entstehen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Fonds gezahlte jährliche Vergütung, die täglich aufläuft und zu einem Satz von 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet und gezahlt wird. Die Vergütung beläuft sich auf

mindestens 60.000 USD pro Jahr. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Register- und Transferstellengebühren.

Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gesamtvergütung von 10.000 USD für die Erstellung der Zwischen- und Jahresabschlüsse des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiterhin Anrecht auf eine Erstattung ihrer Auslagen (zzgl. ggf. MwSt.), die ihr im Namen des Fonds in angemessenem Umfang entstehen. Diese Auslagen werden aus den Vermögenswerten des Fonds auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beglichen.

Vergütung der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Treuhandgebühr in Höhe von ca. 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die zu jedem Bewertungszeitpunkt fällig wird und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds muss zudem Depotbankgebühren in Höhe von 0,01 % bis 0,03 % zahlen, die unter Bezugnahme auf den Marktwert der Anlagen berechnet werden, die der Fonds jeweils auf den relevanten Märkten tätigt. Die Depotbankgebühren fallen zu jedem Bewertungszeitpunkt an und sind monatlich rückwirkend zu zahlen. Zudem gilt eine Mindestgebühr von 12.000 USD pro Jahr. Die Depotbank darf Gebühren für Transaktionen und Kassahandel berechnen und ordnungsgemäss belegte Auslagen aus den Vermögenswerten des Fonds (zzgl. MwSt., sofern zutreffend) zurückfordern, einschliesslich der Auslagen für eine durch sie ernannte Sub-Depotbank, die zu handelsüblichen Sätzen erstattet werden.

Vergütung der Vertriebsstelle

Die Vergütungen und Kosten der Vertriebsstelle sowie aller weiteren Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“), die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder einem Fonds beauftragt werden, entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für die die Vertriebsstellen eingesetzt wurden. Von der Vergütung des Anlageverwalters für jede Klasse wird ggf. die Vergütung für die Vertriebsstelle abgezogen. Dementsprechend überschreiten die Vergütungen für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zusammen nicht den in Abschnitt 8 „Vergütung für die Anlageverwaltung“ dieser Zusatzerklärung genannten Betrag.

Vergütungen und Kosten, die an die von der Gesellschaft benannte Vertriebsstelle zu zahlen sind, werden ausschliesslich aus dem den Klassen des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwert entnommen, deren Anteilinhaber zu einer Inanspruchnahme der entsprechenden Vertriebsstelle berechtigt sind.

Allgemeines

Die Verwaltungsräte beabsichtigen nicht, Verkaufsprovisionen oder Umwandlungs- bzw. Rücknahmegebühren zu erheben, und sollte dies doch der Fall sein, werden die Anteilinhaber einen Monat im Voraus über das Vorhaben informiert.

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Vergütungen und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft zuzuordnen sind, wie es im Verkaufsprospekt unter „Gründungskosten“ für den Rest der Periode ausgeführt wird, in der diese Vergütungen und

Kosten weiterhin abgeschrieben werden; (ii) die Vergütungen und Kosten in Verbindung mit der Gründung des Fonds, die auf einen Betrag von etwa 60.000 Euro geschätzt werden und die über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Fonds oder einen anderen Zeitraum abgeschrieben werden, der von den Verwaltungsräten in einer nach ihrem alleinigen Ermessen als gerecht angesehenen Höhe festgelegt wird; und (iii) seinen Anteil an den Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft.

Abgesehen von den bereits oben erwähnten Gebühren und Vergütungen werden die Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft im Verkaufsprospekt unter „Vergütungen und Kosten“ detailliert aufgeführt.

16. Dividenden und Ausschüttungen

Die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ thesaurierende Klassen sind, werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber neu investiert. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, Dividenden an Inhaber von Anteilen dieser Klassen auszuschütten.

Wenn Gewinne verfügbar sind, beabsichtigen die Verwaltungsräte derzeit, die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu erklären und an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Satzung der Gesellschaft bevollmächtigt den Verwaltungsrat zur Erklärung von Dividenden in Bezug auf Anteile des Fonds. Der für einen Bilanzierungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag besteht aus dem Ertrag der jeweiligen Klasse (in Form von Dividenden, Zinsen u. a.) abzüglich der Kosten und/oder der realisierten und nicht realisierten Gewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) während des Bilanzierungszeitraums, abzüglich der aufgelaufenen Kosten und in Übereinstimmung mit bestimmten Anpassungen (die von der Depotbank genehmigt wurden).

Der Abrechnungstichtag der Gesellschaft ist derzeit der letzte Tag im September eines jeden Jahres und alle auf die Anteile von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu zahlenden Dividenden werden normalerweise innerhalb von vier Monaten nach dem Abrechnungstichtag oder zu anderen Zeitpunkten, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung festgelegt werden, erklärt und gezahlt.

Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Ausschüttungszahlungen werden erst an einen Anteilinhaber geleistet, nachdem der Anteilinhaber das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht hat und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Die Anteilinhaber werden in einer neuen Zusatzklärung über Änderungen an dieser Dividendenpolitik im Voraus in Kenntnis gesetzt.

17. Risikofaktoren

Anleger werden in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Anlage in REITs

Mit REITs sind möglicherweise gewisse Risiken verbunden, die im Zusammenhang mit der direkten Eigentümerschaft von Immobilien stehen, einschliesslich Wertminderung der Immobilie, Risiken in Bezug auf die allgemeine und örtliche wirtschaftliche Situation, Überbebauung und verstärkter Wettbewerb, höhere Immobiliensteuern und Betriebskosten sowie schwankende Mieteinkünfte. REITs schütten auf Grundlage der verfügbaren Mittel aus Geschäften oft erhebliche Dividenden an ihre Anteilhaber aus. Dies führt zur Anwendung einer Quellensteuer, wenn die Zahlung an ein irisches Unternehmen erfolgt.

Bankeinlagen

Die Anteile am Fonds sind keine Bankeinlagen und werden nicht durch Regierungen, Behörden oder andere Bürgschaftssysteme garantiert, durch die Inhaber von Bankeinlagen geschützt werden. Der Wert der Anteile im Fonds wird erwartungsgemäss mehr schwanken als bei einer Bankeinlage.

Einlagen bei Kreditinstituten

In Zeiten hoher Marktvolatilität investiert der Fonds möglicherweise verstärkt in Einlagen bei Kreditinstituten.

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse des Fonds kann auch auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können einen Wertverlust der Anteile in der Währung der Anteilsklasse zur Folge haben. Der Sub-Anlageverwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern, wie z. B. jenen, die unter der Überschrift „Währungsrisiko“ beschrieben sind, vorausgesetzt solche Instrumente überschreiten nicht 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilhaber der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung/en sinkt, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten. Unter solchen Umständen können Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in seiner Gesamtheit. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zugerechnet.

18. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Neben der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil im Internet unter www.bloomberg.com stehen Informationen zum Fonds auch unter Fundinfo.com zur

Verfügung, einem Organ für Veröffentlichungen in Deutschland und der Schweiz (www.fundinfo.com).

ZWEITE ZUSATZERKLÄRUNG

**Helicon Global Equity Fund
28. August 2015**

zum Prospekt für Heptagon Fund plc

Diese Zusatzerklärung enthält Informationen, die sich speziell auf den **Helicon Global Equity Fund** beziehen, einen Fonds der Heptagon Fund plc, eine in Irland in Form eines Umbrella-Fonds gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die von der Zentralbank am 11. November 2010 als eine Investmentgesellschaft nach den OGAW-Richtlinien zugelassen wurde. Es sind auch Anteile der anderen Fonds der Gesellschaft erhältlich, d. h. Anteile des Yacktman US Equity Fund, des Yacktman US Equity Fund II, des Oppenheimer Developing Markets Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity SRI Fund, des Kopernik Global All Cap Equity Fund, des Oppenheimer Global Focus Equity Fund, Harvest China A-Shares Equity Fund und des Heptagon European Focus Equity Fund.

Diese Zusatzerklärung ist Bestandteil des Prospekts für die Gesellschaft vom 28. August 2015 (der „Prospekt“), der bei der Verwaltungsgesellschaft unter 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland erhältlich ist, und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in dieser Zusatzerklärung verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in dieser Zusatzerklärung und dem Prospekt enthalten sind. Die in diesem Nachtrag und diesem Prospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die die grösstmögliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die Verkaufsstelle der Gesellschaft ist Heptagon Capital Limited.

Eine Anlage im Fonds darf keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich daher möglicherweise nicht für alle Anleger. In Zeiten hoher Marktvolatilität investiert der Fonds möglicherweise verstärkt in Einlagen bei Kreditinstituten. Als Anleger lesen und erwägen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“, bevor sie in den Fonds investieren.

1. Auslegung

In dieser Zusatzerklärung haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht:

- „Geschäftstag“ ist jeder Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London im Allgemeinen für Geschäfte geöffnet sind, oder solche anderen Tage, die von den Verwaltungsräten bestimmt und den Anteilhabern durch entsprechende Benachrichtigung mitgeteilt wurden.
- „Handelstag“ ist jeder Geschäftstag und/oder alle anderen Tage, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurden, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
- „Handelsschluss“ ist 14.00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, der von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass der Handelsschluss nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist, und dass Anträge für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen vor Geschäftsschluss auf dem jeweiligen Markt eingehen, der am Bewertungstag als Erster schliesst.
- „Schwellenländer“ sind Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko, Peru, Tschechien, Ägypten, Ungarn, Israel, Marokko, Polen, Südafrika, China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Taiwan, Thailand, die Türkei und die Philippinen sowie alle anderen Länder, die von den Verwaltungsräten gelegentlich festgelegt werden.
- „Mindestanteilsbestand“ ist die Mindestanzahl von Anteilen, die sich aus dem von den Verwaltungsräten in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse bekannt gegebenen Wert der Anlage ergibt, den die Anteilhaber halten müssen.
- „Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“ ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Erstzeichnung verzichten.
- „Mindestbetrag bei

Folgezeichnungen“	ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Folgezeichnungen verzichten.
„Anerkannter Markt“	bezeichnet alle Börsen und Aktienmärkte, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind, sowie alle Börsen und Aktienmärkte in den folgenden Ländern: Ägypten, Bangladesch, Bermuda, Botswana, Ghana, Indonesien, Jordanien, Katar, Kenia, Kolumbien, Namibia, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Sri Lanka, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.
„Bewertungstag“	ist der entsprechende Handelstag.
„Bewertungszeitpunkt“	ist der Geschäftsschluss auf dem entsprechenden Markt am Bewertungstag (oder jeder andere Zeitpunkt, der von den Verwaltungsräten bestimmt und in dieser Zusatzerklärung bekannt gegeben wird).

Alle anderen in dieser Zusatzerklärung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar (USD). Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Abwicklung und der Handel erfolgen in der Währung, auf die die Klassen jeweils lauten, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung dargelegt.

3. Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist maximaler langfristiger Kapitalzuwachs.

4. Anlagepolitik

Der Fonds strebt danach, sein Anlageziel durch die Anlage hauptsächlich in ein Portfolio von Dividendenpapieren von Unternehmen aus der ganzen Welt zu erreichen, die auf anerkannten Märkten notiert und gehandelt werden. Der Fonds ist insofern ein globaler Fonds, als dass er seine Anlagen nicht auf eine bestimmte geografische Region oder einen bestimmten Markt konzentriert. Der Fonds investiert möglicherweise in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern. Wenn der Fonds in Wertpapiere investiert, die in der Volksrepublik China ausgegeben werden, kann dies über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect erfolgen.

Der Fonds ist als Long-only-Aktienportfolio strukturiert. Der Anlageverwalter wird eine Kombination aus quantitativer, qualitativer und Fundamentalanalyse verwenden, um das Portfolio zusammenstellen, das sich auf Long-Aktienpositionen konzentrieren wird. Der Fonds wird in der Regel bestrebt sein, in Unternehmen zu investieren, die eine gewisse Form nachhaltigen Wettbewerbsvorteils und führenden Marktengagements sowie eine hohe

und gleich bleibende Generierung freien Cashflows aufweisen und in langfristigen Wachstumstrends statt in kurzfristigem konjunkturellem und saisonalem Wachstum engagiert sind. Der Fonds kann zudem in aktienbezogene Wertpapiere, wie z. B. Vorzugsaktien, American und Global Depository Receipts, Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich börsengehandelter Fonds), die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen, investieren. Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Von Zeit zu Zeit bestehen die Vermögenswerte des Fonds überwiegend oder ganz aus Bareinlagen, Staatsanleihen oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten, wie sie in den OGAW-Richtlinien definiert sind, sowie aus Geldmarktfonds (unter Beachtung der Gesamtgrenze von 10 % des Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen) („Liquide Mittel“). Derartige Anlagen in liquiden Mitteln werden getätigt, wenn es als im besten Interesse der Anteilhaber angesehen wird, z. B. um das Marktrisiko des Fonds abzumildern.

Der Fonds setzt derivative Produkte ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements ein (siehe unten unter „*Effizientes Portfoliomanagement*“). Zu diesen derivativen Produkten gehören auch Devisengeschäfte (wie z. B. Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen), die möglicherweise die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere beeinflussen.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, gelegentlich auch ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die laufende Erträge benötigen. Der Fonds bietet kein vollständiges Investitionsprogramm. Vor einer Anlage im Fonds sollten Anleger sorgfältig über ihre persönlichen Anlageziele und die eigene Risikobereitschaft nachdenken.

6. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang III des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die in Anhang III genannten Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Wenn diese Grenzen später aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen, oder wenn die Überschreitung aus der Ausübung von Bezugsrechten resultiert, so setzt sich die Gesellschaft das vorrangige Ziel, dieser Situation in einer Weise abzuwehren, mit der die Interessen der Anteilhaber angemessene Berücksichtigung finden.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft darf vorübergehend Kredite bis zu einer Höhe von 10 % des Nettoinventarwerts aufnehmen. Die Gesellschaft kann diese Kredite von Zeit zu Zeit und gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen durch Verpflichtung, hypothekarische oder sonstige Belastung der Nettovermögenswerte des Fonds sichern.

7. Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann unter den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente für effiziente Vermögensverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören auch Devisengeschäfte (wie z. B. Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen), die möglicherweise die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere beeinflussen.

Terminkontrakte

Bei einem Terminkontrakt wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, sie können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden. Zu Handelszwecken kann ein Terminkontrakt unter anderem verwendet werden, um das Währungsrisiko der gehaltenen Wertpapiere zu ändern, um Währungsrisiken abzusichern, um die Positionen in einer Währung zu erhöhen und um das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung in die andere zu verlagern. Devisenterminkontrakte können in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen zur Absicherung eingesetzt werden. Bei einem Kassageschäft findet der Kauf oder Verkauf von Devisen sofort zum derzeit am Markt geltenden Wechselkurs und nicht zu einem zukünftigen Termin statt.

Um Sicherheiten oder Deckung für Transaktionen mit Finanzderivaten zu liefern, darf der Fonds Vermögenswerte oder Barmittel übertragen und hypothekarisch oder in sonstiger Weise belasten.

Trotz gegenteiliger Absicht kann der Fonds in Folge seiner Anlagepolitik und eines effizienten Portfoliomanagements einer Hebelwirkung von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts ausgesetzt sein. Die Hebelwirkung wird von der Gesellschaft mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Im Rahmen seines Risikomanagementprozesses kann der Fonds die verschiedenen Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten genau messen, überwachen und steuern. Da der Fonds zudem in eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für einfache Absicherungs- und Anlagestrategien investieren darf, setzt die Gesellschaft zur Berechnung der globalen Exposure des Fonds auf den Commitment-Ansatz. Die Verantwortung für den Risikomanagementprozess trägt die Gesellschaft, die den Anlageverwalter mit ihren täglichen Aufgaben einschliesslich der Aufsicht und Berichterstattung betraut.

8. Anteilsklassen

Die Anteile werden als Anteile einer Klasse des Fonds an die Anleger ausgegeben. Die Verwaltungsräte können bei Einrichtung des Fonds oder, nach vorheriger Benachrichtigung und Genehmigung durch die Zentralbank, jederzeit mehr als eine Anteilsklasse des Fonds einrichten. Die Verwaltungsräte können nach alleinigem Ermessen uneingeschränkt darüber entscheiden, auf welche Währung die verschiedenen Klassen lauten und welche Absicherungsstrategie für die jeweilige Währung der Klasse eingesetzt wird, welche

Dividendenpolitik betrieben wird, welche Gebühren und Aufwendungen und welche Mindesterstzeichnung bzw. welcher Mindestanteilsbestand für die Klasse gelten.

Im Fonds stehen 54 Anteilsklassen zur Zeichnung zu Verfügung. Diese werden im Folgenden detaillierter beschrieben:

Klasse	Währung der Klasse	Anlageverwaltungsgebühr (% des Nettoinventarwerts p. a.)	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen	Mindestanteilsbestand	Mindestrücknahmebetrag	Thesaurierend/Ausschüttend	Abgesichert
R	USD	1,50 %	100.000 USD	25.000 USD	50.000 USD	25.000 USD	Thesaurierend	_____
RU	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	_____
RU1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	_____
I	USD	1,00 %	1.000.000 USD	25.000 USD	500.000 USD	25.000 USD	Thesaurierend	_____
IU	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	_____
IU1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	_____
S	USD	0,75 %	100.000 USD	25.000 USD	50.000 USD	25.000 USD	Thesaurierend	_____
SU	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	_____
SU1	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	_____
D	USD	1,00 %	Keiner	25.000 USD	Keiner	25.000 USD	Thesaurierend	_____
RHC	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	_____
RHC1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	_____
IHC	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	_____
IHC1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	_____
B	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	_____
B1	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	_____
ID	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	_____
ID1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	_____
IE	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	_____
IE1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	_____
IED	EUR	1,00 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	_____

IED1	EUR	1,00 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	_____
IG	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	_____
IG1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	_____
IGD	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	_____
IGD1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	_____
RD	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	_____
RD1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	_____
RE	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	_____
RE1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	_____
RED	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	_____
RED1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	_____
RG	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	_____
RG1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	_____
RGD	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	_____
RGD1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	_____
SD	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	_____
SD1	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	_____
SE	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	_____
SE1	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	_____
SG	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	_____
SG1	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	_____
SGD	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	_____
SGD1	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	_____
SCH	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	_____
SCHH	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
SCH1	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	_____
SCHH1	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
IEH	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja

IEH1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
REH	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja
REH1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja
SEH	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
SEH1	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja

Möglicherweise erfolgt eine Währungsabsicherung, um die Anfälligkeit des Fonds für Schwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Währung einer Klasse zu reduzieren. Eine solche Absicherung wird 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, der dem Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, damit übersicherte Positionen dieses zulässige Niveau nicht überschreiten. Diese Überwachung beinhaltet ferner ein Verfahren, um zu gewährleisten, dass wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Die Anteilsklassen sind abgesichert, wo dies angegeben ist, ansonsten findet keine Absicherung statt.

9. Ausgabe

Während des Erstausgabezeitraums vom 4. bis 8. April 2011 wurden die Anteile der Klassen R, I, S und D zu einem Ausgabepreis von 100 USD angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 18. August 2011 bis zum 2. September 2011 wurden die Anteile in der Klasse IHC zu einem Erstzeichnungspreis von 100 CHF angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 1. Dezember 2011 bis 30. März 2012 wurden Anteile der Klasse B zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 wurden Anteile der Klasse RHC zu einem Erstzeichnungspreis von 100 CHF, Anteile der Klassen ID, RD und SD zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD, Anteile der Klassen IG, IGD, RG, RGD, SG und SGD zu einem Erstzeichnungspreis von 100 GBP und Anteile der Klassen IE, RE und SE zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 23. Februar 2015 bis 30. April 2015 wurden Anteile der Klassen IED, RED, IE1, RE1, SE1, IED1 und RED1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten; Anteile der Klassen RU, RU1, IU, IU1, SU, SU1, B1, ID1, RD1 und SD1 wurden zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD angeboten; Anteile der Klassen IG1, IGD1, RG1, RGD1, SG1 und SGD1 wurden zu einem Erstzeichnungspreis von 100 GBP und Anteile der Klassen RHC1 und IHC1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 CHF angeboten.

Derzeit sind die Anteile der Klassen R, I, S, D, IHC, B, RHC, ID, RD, SD, IG, IGD, RG, RGD, SG, SGD, IE, RE, ES, IED, RED, IE1, RE1, SE1, IED1, RED1, RU, RU1, IU, IU1, SU, SU1, B1, ID1, RD1, SD1, IG1, IGD1, IHC1, RG1, RGD1, RHC1, SG1 und SGD1 zu einem Preis erhältlich, der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird. Die Anteile der Klasse D sind nur für diskretionäre Klienten und Mitarbeiter der Heptagon-Gruppe zu Preisen verfügbar, die anhand des Nettoinventarwerts pro Anteil berechnet werden.

Während der Erstzeichnungsperiode vom 1. September 2015, 9.00 Uhr, bis 1. Oktober 2015, 14.00 Uhr, werden die Anteile der Klassen SCH, SCHH, SCH1 und SCHH1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 CHF und die Anteile der Klassen IEH, IEH1, REH, REH1, SEH and SEH1 zu einem Preis von 100 EUR angeboten.

Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile durch die Gesellschaft werden die Anteile erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode ausgegeben. Die Erstzeichnungsperiode kann von den Verwaltungsräten nach eigenem Ermessen verkürzt oder verlängert werden und muss der Zentralbank mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden Anteile zu Preisen ausgegeben, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

10. Zeichnungsantrag

Zeichnungsanträge können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden (die diesbezüglichen Einzelheiten finden Sie im Antragsformular). Anträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem vom Verwaltungsrat für diesen Zweck zugelassenen Intermediär eingehen (vorausgesetzt, ein solcher Intermediär bestätigt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dass solche Anträge vor Handelsschluss eingegangen sind), werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Anträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern nicht die Verwaltungsräte unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen entscheiden, einen oder mehrere Anträge auch noch nach Handelsschluss für diesen Handelstag zu akzeptieren, jedoch vorausgesetzt, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des Handelstags eingegangen sind.

Die Erstzeichnungsanträge werden über das Antragsformular mit Originalunterschrift oder, nach Entscheidung durch die Verwaltungsräte, per Fax eingereicht, sofern der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich das Antragsformular mit der Originalunterschrift sowie alle sonstigen von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter geforderten Dokumente (wie z. B. Unterlagen in Verbindung mit den Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche) übermittelt werden. Folgeanträge für den Erwerb von Anteilen nach der Erstzeichnung können per Fax an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Solche Anträge müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anteilinhaber werden nur nach Eingang der urschriftlichen Anweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden nicht an den Anleger zurückerstattet. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmacht, vorausgesetzt, die Bruchteile betragen nicht weniger als 0,01 eines Anteils.

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als 0,01 eines Anteils werden nicht an den Anleger zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind zzgl. Bankgebühren über CHAPS, SWIFT oder telegrafisch oder elektronisch auf das im Antragsformular, das dem Verkaufsprospekt beiliegt, angegebene Bankkonto zu überweisen. Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus von den Verwaltungsräten genehmigt werden. Wenn Zahlungen unter Umständen eingehen, die eine Verschiebung des Antrags auf den nächsten Handelstag bedingen, werden keine Zinsen darauf gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung zu zahlen, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Die Gesellschaft kann jedoch eine Zahlung in solchen anderen Währungen akzeptieren, denen die Verwaltungsräte zustimmen. Hierfür gilt dann der von der Verwaltungsgesellschaft angegebene aktuelle Wechselkurs. Die Kosten und Risiken der Konvertierung der Währung werden vom Anleger getragen.

Zeitpunkt der Zahlung

Zeichnungszahlungen müssen innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem entsprechenden Handelstag in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Die Verwaltungsräte behalten sich hierbei das Recht vor, die Zeichnung von Anteilen bis zum Erhalt der Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln zurückzuhalten. Wenn die Zeichnungszahlungen in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen sind, tragen die betroffenen Anleger die damit verbundenen Kosten des Fonds, wie z. B. die Kosten des Fonds für die Kreditaufnahme bei der Depotbank zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen. Darüber hinaus haben die Verwaltungsräte das Recht, die Anteile eines Anlegers an diesem oder einem anderen Fonds der Gesellschaft vollständig oder teilweise zu verkaufen, um solche Gebühren auszugleichen. Für den Fall, dass die Zeichnungszahlung in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen ist, behalten sich die Verwaltungsräte oder ihr Vertreter ebenfalls das Recht vor, die Zuteilung zu stornieren.

Bestätigung des Eigentumsrechts

Innerhalb von 72 Stunden nach dem Erwerb erhalten die Anteilinhaber eine Bestätigung über den Kauf der Anteile und den Eintrag in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Der Anteilstitel wird durch die Eintragung des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft bestätigt. Ein Zertifikat wird nicht ausgestellt.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf eine Rücknahme von Anteilen sind per Fax oder in einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft als Vertreter der Gesellschaft zu richten (dessen Kontaktinformationen im Antragsformular genannt werden). Sie müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern die Verwaltungsräte nicht unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen eine andere Entscheidung treffen, vorausgesetzt, dass der Rücknahmeantrag vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags eingegangen ist. Die Rücknahmeanträge werden nur dann akzeptiert, wenn die benötigten freigegebenen Gelder und ausgefüllten Unterlagen zusammen mit den Originalzeichnungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem Dokumente für die Prüfungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Auf die Anteile eines Anlegers werden keine Rücknahmezahlungen geleistet, bis der Anleger das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Geldwäschevorschriften) eingereicht und die Geldwäschevorschriften eingehalten wurden.

Der Mindestwert von Anteilen, die von einem Anteilinhaber in einer einzigen Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden können, ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, die im Falle der Ausführung dazu führt, dass der Anteilinhaber nur noch so viele Anteile einer Klasse besitzt, dass deren Nettoinventarwert unter dem Mindestanteilsbestand liegt, kann die Gesellschaft, sofern sie es für angebracht erachtet, alle Anteile des Anteilinhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Der Fonds kann jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % der Rücknahmeerlöse erheben. Falls eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Zahlungsmethode

Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Die Rücknahmeaufträge werden mit Erhalt der entsprechenden Anweisungen per Fax und erst dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf dem registrierten Konto des Anteilinhabers erfolgt ist.

Zahlungswährung

Anteilinhaber erhalten ihre Rückzahlung normalerweise in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn jedoch ein Anteilinhaber wünscht, in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt zu werden, darf die erforderliche Fremdwährungstransaktion durch die Verwaltungsgesellschaft (nach deren Ermessen) im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anteilinhabers arrangiert werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Es ist vorgesehen, dass Rücknahmezahlungen für Anteile innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem Handelstag geleistet werden, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht und von dieser erhalten wurden. Die Zeitspanne zwischen dem Einreichen des Rücknahmeantrags und der Rücknahmezahlung darf nicht mehr als 10 Geschäftstage betragen.

Stornierung von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft und ihres Bevollmächtigten storniert werden oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt wurde.

Zwangsrücknahme/Rücknahme aller Anteile

Wenn die im Verkaufsprospekt in den Unterabschnitten „Zwangweise Rücknahme von Anteilen“ und „Vollständige Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umstände eintreten, können Fondsanteile zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Anforderungen in Bezug auf Mindesterstzeichnung und Mindestanteilsbestand des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klassen können Anteilinhaber den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds beantragen. Die Verfahren, die dafür massgeblich sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ erläutert.

13. Aussetzung des Handels

Anteile können nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fonds, wie unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ dargelegt, ausgesetzt wird. Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen und Anteilinhaber, die Anträge auf die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert. Wenn die Zeichnungsanträge daraufhin nicht zurückgenommen wurden, werden sie zusammen mit den Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen am nächsten Handelstag nach dieser Aussetzung bearbeitet.

14. Sub-Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist uneingeschränkt befugt, einen oder mehrere von der Gesellschaft und der Zentralbank genehmigte Sub-Anlageverwalter zu ernennen, um die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte jedes Fonds zu verwalten. Einzelheiten zu solchen Sub-Anlageverwaltern werden in den regelmässigen Berichten des Fonds offengelegt.

Der Anlageverwalter hat Heptagon Capital LLP aus 63 Brook Street, Mayfair, London, W1K 4HS, Vereinigtes Königreich, im Rahmen eines Sub-Anlageverwaltungsvertrags vom 29. November 2013 zwischen dem Anlageverwalter und Heptagon Capital LLP (der „Sub-Anlageverwaltungsvertrag“) als Sub-Anlageverwalter bestellt. Der Sub-Anlageverwalter übernimmt die Anlageverwaltung mit Ermessensbefugnis sowie Marketingdienstleistungen in Verbindung mit dem Fonds unter der Gesamtaufsicht des Anlageverwalters. Der Sub-Anlageverwalter ist eine englische Limited Liability Partnership, die von der Financial Conduct Authority für die Durchführung von Investmentgeschäften im Vereinigten Königreich zugelassen wurde.

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Sub-Anlageverwalters konzentriert sich auf die Bereitstellung von Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für Klienten in Grossbritannien und anderen Ländern der Welt. Weitere Informationen bezüglich des Anlageverwalters und des Sub-Anlageverwalters werden Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

15. Vergütungen und Kosten

Vergütung des Anlageverwalters

Die für jede Anteilsklasse an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung aufgelistet. Diese Gebühr fällt täglich an und ist monatlich zu zahlen.

Vergütung des Sub-Anlageverwalters

Die Vergütungen und Kosten des Sub-Anlageverwalters werden aus der Vergütung des Anlageverwalters gezahlt. Der Fonds haftet für die Handelskosten, die in Verbindung mit dem Erwerb und Verkauf von Anlagen durch den Sub-Anlageverwalter entstehen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Fonds gezahlte jährliche Vergütung, die täglich aufläuft und zu einem Satz von 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet und gezahlt wird. Die Vergütung beläuft sich auf mindestens 60.000 USD pro Jahr. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Register- und Transferstellengebühren.

Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gesamtvergütung von 10.000 USD für die Erstellung der Zwischen- und Jahresabschlüsse des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiterhin Anrecht auf eine Erstattung ihrer Auslagen (zzgl. ggf. MwSt.), die ihr im Namen des Fonds in angemessenem Umfang entstehen. Diese Auslagen werden aus den Vermögenswerten des Fonds auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beglichen.

Vergütung der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Treuhandgebühr in Höhe von 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die zu jedem Bewertungszeitpunkt fällig wird und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds muss zudem Depotbankgebühren in Höhe

von 0,005 % bis 0,70 % zahlen, die unter Bezugnahme auf den Marktwert der Anlagen berechnet werden, die der Fonds jeweils auf den relevanten Märkten tätigt. Die Depotbankgebühren fallen zu jedem Bewertungszeitpunkt an und sind monatlich rückwirkend zu zahlen. Zudem gilt eine Mindestgebühr von 12.000 USD pro Jahr. Die Depotbank darf Gebühren für Transaktionen und Kassahandel berechnen und ordnungsgemäss belegte Auslagen aus den Vermögenswerten des Fonds (zzgl. MwSt., sofern zutreffend) zurückfordern, einschliesslich der Auslagen für eine durch sie ernannte Sub-Depotbank, die zu handelsüblichen Sätzen erstattet werden.

Vergütung der Vertriebsstelle

Die Vergütungen und Kosten der Vertriebsstelle sowie aller weiteren Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“), die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder einem Fonds beauftragt werden, entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für die die Vertriebsstellen eingesetzt wurden. Von der Vergütung des Anlageverwalters für jede Klasse wird ggf. die Vergütung für die Vertriebsstelle abgezogen. Dementsprechend überschreiten die Vergütungen für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zusammen nicht den in Abschnitt 8 „Vergütung für die Anlageverwaltung“ dieser Zusatzerklärung genannten Betrag.

Vergütungen und Kosten, die an die von der Gesellschaft benannte Vertriebsstelle zu zahlen sind, werden ausschliesslich aus dem den Klassen des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwert entnommen, deren Anteilinhaber zu einer Inanspruchnahme der entsprechenden Vertriebsstelle berechtigt sind.

Allgemeines

Die Verwaltungsräte beabsichtigen nicht, Verkaufsprovisionen oder Umwandlungs- bzw. Rücknahmegebühren zu erheben, und sollte dies doch der Fall sein, werden die Anteilinhaber einen Monat im Voraus über das Vorhaben informiert.

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Vergütungen und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft zuzuordnen sind, wie es im Verkaufsprospekt unter „Gründungskosten“ für den Rest der Periode ausgeführt wird, in der diese Vergütungen und Kosten weiterhin abgeschrieben werden; (ii) die Vergütungen und Kosten in Verbindung mit der Gründung des Fonds, die auf einen Betrag von etwa 15.000 Euro geschätzt werden und die über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Fonds oder einen anderen Zeitraum abgeschrieben werden, der von den Verwaltungsräten in einer nach ihrem alleinigen Ermessen als gerecht angesehenen Höhe festgelegt wird; und (iii) seinen Anteil an den Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft.

Abgesehen von den bereits oben erwähnten Gebühren und Vergütungen werden die Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft im Verkaufsprospekt unter „Vergütungen und Kosten“ detailliert aufgeführt.

16. Dividenden und Ausschüttungen

Die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ thesaurierende Klassen sind, werden thesauriert und im Namen der

Anteilhaber neu investiert. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, Dividenden an Inhaber von Anteilen dieser Klassen auszuschütten.

Wenn Gewinne verfügbar sind, beabsichtigen die Verwaltungsräte derzeit, die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu erklären und an die Anteilhaber auszuschütten. Die Satzung der Gesellschaft bevollmächtigt den Verwaltungsrat zur Erklärung von Dividenden in Bezug auf Anteile des Fonds. Der für einen Bilanzierungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag besteht aus dem Ertrag der jeweiligen Klasse (in Form von Dividenden, Zinsen u. a.) abzüglich der aufgelaufenen Kosten und/oder der realisierten und nicht realisierten Gewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) während des Bilanzierungszeitraums, abzüglich der aufgelaufenen Kosten und in Übereinstimmung mit bestimmten Anpassungen (die von der Depotbank genehmigt wurden).

Der Abrechnungstichtag der Gesellschaft ist derzeit der letzte Tag im September eines jeden Jahres und alle auf die Anteile von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu zahlenden Dividenden werden normalerweise innerhalb von vier Monaten nach dem Abrechnungstichtag oder zu anderen Zeitpunkten, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung festgelegt werden, erklärt und gezahlt. Nicht eingeforderten Dividenden können bis zu ihrer Einforderung investiert oder anderweitig zugunsten des Fonds verwendet werden. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Datum ihrer ersten Fälligkeit nicht eingefordert wurden, fliessen an den Fonds zurück.

Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Ausschüttungszahlungen werden erst an einen Anteilhaber geleistet, nachdem der Anteilhaber das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht hat und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Die Anteilhaber werden in einer neuen Zusatzerklärung über Änderungen an dieser Dividendenpolitik im Voraus in Kenntnis gesetzt.

17. Risikofaktoren

Anleger werden in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Bankeinlagen

Die Anteile am Fonds sind keine Bankeinlagen und werden nicht durch Regierungen, Behörden oder andere Bürgschaftssysteme garantiert, durch die Inhaber von Bankeinlagen geschützt werden. Der Wert der Anteile im Fonds wird erwartungsgemäss mehr schwanken als bei einer Bankeinlage.

Schwellenländer

Der Fonds investiert seine Vermögenswerte teilweise oder vollständig auf Märkten in Schwellenländern. Eine Anlage auf diesen Märkten birgt gewisse Risiken und erfordert besondere Überlegungen (unter anderem auch die in diesem Abschnitt beschriebenen), die mit einer Anlage auf stärker entwickelten Märkten normalerweise nicht verbunden sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die politische oder wirtschaftliche Lage ändert oder instabil wird, ist wesentlich höher, wodurch die Wirtschaft und die Märkte in Schwellenländern stärker beeinflusst werden. Dem Fonds können Verluste durch nachteilige Entwicklungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und die Währungsumrechnung und -rückführung, Wechselkursschwankungen und sonstige rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Schwellenländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme, entstehen. Im Vergleich zu besser entwickelten Aktienmärkten sind die Aktienmärkte in den Schwellenländern eher klein und weisen eine geringere Liquidität und höhere Volatilität auf. Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Ausserdem sehen die rechtliche Infrastruktur, die Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz vor, der im Allgemeinen für die Hauptmärkte gilt.

Da der Fonds auf Märkten oder in Finanzinstrumente investiert, bei denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig entwickelt sind, bergen die auf diesen Märkten gehandelten Vermögenswerte des Fonds, die den Sub-Depotbanken in Fällen anvertraut wurden, die die Einrichtung einer solchen Depotbank erfordern, möglicherweise Risiken, für die die Depotbank keine Haftung übernimmt.

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse des Fonds kann auch auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können einen Wertverlust der Anteile in der Währung der Anteilsklasse zur Folge haben. Der Sub-Anlageverwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern, wie z. B. jenen, die unter der Überschrift „Währungsrisiko“ im Verkaufsprospekt beschrieben sind, vorausgesetzt solche Instrumente überschreiten nicht 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilinhaber der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung/en sinkt, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten. Unter solchen Umständen können Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in seiner Gesamtheit. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zugerechnet.

18. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Neben der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil im Internet unter www.bloomberg.com stehen Informationen zum Fonds auch unter Fundinfo.com zur Verfügung, einem Organ für Veröffentlichungen in Deutschland und der Schweiz (www.fundinfo.com).

DRITTE ZUSATZERKLÄRUNG

Oppenheimer Developing Markets Equity Fund 28. August 2015

zum Prospekt für Heptagon Fund plc

Diese Zusatzerklärung enthält Informationen, die sich speziell auf den **Oppenheimer Developing Markets Equity Fund** beziehen, einen Fonds von Heptagon Fund plc, eine in Form eines Umbrella-Fonds gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die von der Zentralbank am 11. November 2010 als eine Investmentgesellschaft nach den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde. Es sind auch Anteile der anderen Fonds der Gesellschaft erhältlich, d. h. Anteile des Yacktman US Equity Fund, des Yacktman US Equity Fund II, des Helicon Global Equity Fund, des Kopernik Global All Cap Equity Fund, des Oppenheimer Global Focus Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity SRI Fund, des Harvest China A-Shares Equity Fund und des Heptagon European Focus Equity Fund.

Diese Zusatzerklärung ist Bestandteil des Prospekts für die Gesellschaft vom 28. August 2015 (der „Prospekt“), der bei der Verwaltungsgesellschaft unter 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland erhältlich ist, und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in dieser Zusatzerklärung verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in dieser Zusatzerklärung und dem Prospekt enthalten sind. Die in diesem Nachtrag und diesem Prospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die die grösstmögliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die Verkaufsstelle der Gesellschaft ist Heptagon Capital Limited.

Eine Anlage im Fonds darf keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich daher möglicherweise nicht für alle Anleger. Als Anleger lesen und erwägen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“, bevor sie in den Fonds investieren.

1. Auslegung

In dieser Zusatzerklärung haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht:

„Geschäftstag“

ist jeder Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London im Allgemeinen für Geschäfte geöffnet sind, oder solche anderen Tage, die von den Verwaltungsräten bestimmt und den

Anteilhabern durch entsprechende Benachrichtigung mitgeteilt wurden.

- „Handelstag“ ist jeder Geschäftstag und/oder alle anderen Tage, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurden, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
- „Handelsschluss“ ist um 14.00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt erfolgt.
- „Mindestanteilsbestand“ ist die Mindestanzahl von Anteilen, die sich aus dem von den Verwaltungsräten in dieser Zusatzklärung für jede Klasse bekannt gegebenen Wert der Anlage ergibt, den die Anteilhaber halten müssen.
- „Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“ ist der in dieser Zusatzklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Erstzeichnung verzichten.
- „Mindestbetrag bei Folgezeichnungen“ ist der in dieser Zusatzklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Folgezeichnungen verzichten.
- „Anerkannter Markt“ bezeichnet alle Börsen und Aktienmärkte, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind, sowie alle Börsen und Aktienmärkte in den folgenden Ländern: Ägypten, Bangladesch, Bermuda, Botswana, Ghana, Indonesien, Jordanien, Katar, Kenia, Kolumbien, Namibia, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Sri Lanka, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.
- „Bewertungstag“ ist der entsprechende Handelstag.
- „Bewertungszeitpunkt“ ist um 16.00 Uhr EST am Handelstag (oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt wurde, vorausgesetzt, dass

der Bewertungszeitpunkt nicht vor dem Handelsschluss erfolgt).

Alle anderen in dieser Zusatzerklärung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar (USD). Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Abwicklung und der Handel erfolgen in der Währung, auf die die Klassen jeweils lauten, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung dargelegt.

3. Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist maximaler langfristiger Kapitalzuwachs.

4. Anlagepolitik

Der Fonds wird hauptsächlich Anlagen in Stammaktien von Unternehmen in Schwellen- und Entwicklungsländern tätigen, die auf anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Die betroffenen Schwellen- und Entwicklungsländer liegen ausserhalb von den USA und Westeuropa, Kanada, Japan, Australien sowie Neuseeland und verfügen über eine Wirtschaft, Industrien und Aktienmärkte, bei denen der Portfoliomanager Wachstumsmöglichkeiten und das Potenzial zu mehr Stabilität sieht. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens (zzgl. Kredite zu Anlagezwecken) in Wertpapiere von Emittenten investieren, deren Hauptaktivitäten in mindestens drei Entwicklungsländern stattfinden.

Der Sub-Anlageverwalter wird ein langfristiges Portfolio zusammenstellen und dabei die Anlagemöglichkeiten für jedes Unternehmen gesondert bewerten. Dieser Ansatz beinhaltet für jedes Unternehmen eine fundamentale Analyse der Jahresabschlüsse, der Struktur und Erfahrung der Geschäftsführung, der Betriebe, der Produktentwicklung und Wettbewerbsposition in der jeweiligen Branche. Der Sub-Anlageverwalter sucht nach Unternehmen, von denen er langfristiges und dauerhaftes (nicht-zyklisches) Wachstum erwartet. Nach Ansicht des Sub-Anlageverwalters weisen diese Unternehmen das Potenzial auf, während eines normalen Geschäftszyklus hohe Renditen auf das angelegte Kapital zu erwirtschaften, da sie über nachhaltige Wettbewerbsvorteile verfügen und ausreichende Barmittel zur Finanzierung des Wachstums besitzen. Der Anlageverwalter wählt die Anlagen mithilfe eines Bottom-up-Ansatzes so aus, dass die Sektor- und Regionsallokation verstärkt werden. Der Fonds verfolgt eine Politik der vollständigen Benchmark-Agnostik.

Der Fonds kann Aktien und sonstige Wertpapiere (die im nächsten Satz genauer beschrieben werden) von Unternehmen erwerben, die gemäss den Gesetzen in Schwellenländern organisiert sind oder deren Operationen oder Vermögenswerte zu einem wesentlichen Teil in einem oder mehreren Schwellenländern stattfinden oder erwirtschaftet werden oder deren Erlöse oder Gewinne aus Geschäften, Anlagen oder Verkäufen ausserhalb von Industrieländern wie den USA oder der EU stammen. Zu den sonstigen Wertpapieren gehören Vorzugsaktien und Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (wie z. B. börsengehandelte Fonds), die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Wenn der Fonds in Wertpapiere investiert, die in der Volksrepublik China ausgegeben werden,

kann dies über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect erfolgen. Der Fonds kann ausserdem Schuldpapiere (wie z. B. Anleihen und Schuldverschreibungen) erwerben, die von auf Märkten in Schwellenländern notierten oder tätigen Unternehmen oder den dortigen Staaten oder Behörden ausgegeben werden. Der Fonds investiert nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldpapiere, die von nicht-staatlichen Einrichtungen ausgegeben werden.

Der Fonds kann American Depository Shares („ADS“) im Rahmen der Zeichnung von American Depository Receipts („ADRs“) erwerben. ADS sind auf US-Dollar lautende Anteile, bei denen es sich um handelbare Zertifikate handelt, die von einer US-Depotbank ausgegeben werden und die eine bestimmte Anzahl von Anteilen an US-fremden Aktien darstellen, die auf einem anerkannten Markt gehandelt werden. Sie erfordern besondere Überlegungen und bergen gewisse Risiken, die für alle US-fremden Wertpapiere gelten, die im Ausland gehandelt und gehalten werden.

Der Fonds unterliegt jederzeit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und Anlagebeschränkungen sowie den folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen:

- Der Fonds investiert nicht mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere, die nicht börsennotiert sind.
- Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren vornehmen.
- Der Fonds investiert nicht in andere Fonds, die vom Sub-Anlageverwalter verwaltet werden.
- Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren, wie z. B. kurzfristige Staatsanleihen, Einlagenzertifikate, Geldmarktfonds, Commercial Papers, Overnight-Einlagen und Masteranleihen für Commercial Papers, die auf anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden. Hierbei handelt es sich um Wechsel und Notes ohne festgelegte Laufzeit, deren Zinsen den bekannten Sätzen entsprechen und automatisch korrigiert werden, sobald sich diese Sätze ändern. Zudem werden Sie von Standard & Poor's Corporation („Standard & Poor's“) mit A-2 oder besser oder von Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) mit Prime-2 bewertet. Als Reaktion auf negative Markttendenzen sowie wirtschaftliche, politische und sonstige Bedingungen kann der Fonds zeitweilig eine defensive Position einnehmen. Dies bedeutet, dass der Fonds seine Vermögenswerte teilweise oder vollständig in diesen Geldmarktinstrumenten anlegt.

Wenn der Fonds keine zeitweilige defensive Position einnimmt, wird er weiterhin Barmittel und Geldmarktinstrumente für untergeordnete Zwecke halten, sodass die Ausgaben gedeckt sind, Rücknahmeanträge bewilligt oder Anlagegelegenheiten genutzt werden können. Der Fonds kann zudem seine Liquidität erhöhen, wenn der Sub-Anlageverwalter keine Unternehmen findet, die den Anlageanforderungen entsprechen. Wenn der Fonds einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte als Barmittel und -reserven hält, kann er sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und infolgedessen wird die Performance des Fonds möglicherweise negativ beeinflusst.

Der Fonds setzt derivative Instrumente ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements ein.

Der Fonds kann in wandelbare Wertpapiere investieren (Schuldtitel oder Vorzugsaktien von Unternehmen, die in Stammaktien gewandelt oder gegen diese ausgetauscht werden können). Der Sub-Anlageverwalter wählt nur jene wandelbaren Wertpapiere aus, von denen er denkt, dass (a) die zugrunde liegende Stammaktie eine geeignete Anlage darstellt und (b) aufgrund ihrer höheren Rendite und/oder einer günstigen Marktbewertung ein grösseres Potenzial für eine Gesamtrendite besteht, wenn diese wandelbaren Wertpapiere erworben werden.

Dem Fonds sind keine Beschränkungen in Bezug auf das Bonitätsrating oder die Kreditqualität der festverzinslichen oder wandelbaren Wertpapiere auferlegt, die er erwirbt oder hält. Unternehmensanleihen, die kein Investment-Grade-Rating besitzen (nachstehend bezeichnet als „Wertpapiere mit schlechterem Rating“), werden in der Regel als „Junk-Bonds“ bezeichnet. Sie bieten zwar üblicherweise höhere Renditen als Wertpapiere mit erstklassigem Rating und ähnlichen Laufzeiten, bergen jedoch auch grössere Risiken, einschliesslich der Möglichkeit eines Ausfalls oder Konkurses. Sie gelten hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten, Zins- und Rückzahlungen zu leisten, als vorwiegend spekulativ.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, gelegentlich auch ein mittleres Volatilitätsniveau zu akzeptieren. Diese Anleger sollten bereit sein, das Risiko kurzfristiger Schwankungen und Verluste beim Anteilspreis in Kauf zu nehmen, denen ein aggressiver Wachstumsfonds mit Schwerpunkt auf Aktien von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern in der Regel ausgesetzt ist. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die laufende Erträge benötigen. Der Fonds bietet kein vollständiges Investitionsprogramm. Vor einer Anlage im Fonds sollten Sie sorgfältig über die eigenen Anlageziele und die eigene Risikobereitschaft nachdenken.

6. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang III des Verkaufsprospekts sowie in der oben beschriebenen Anlagepolitik aufgeführt. Die Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Wenn diese Grenzen später aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen, oder wenn die Überschreitung aus der Ausübung von Bezugsrechten resultiert, so setzt sich die Gesellschaft das vorrangige Ziel, dieser Situation in einer Weise abzuhelpfen, mit der die Interessen der Anteilinhaber angemessene Berücksichtigung finden.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft darf gelegentlich bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds vorübergehend als Kredit aufnehmen, wenn die Verwaltungsräte nach alleinigem Ermessen der Ansicht sind, dass die Aufnahme eines solchen Kredits zu Liquiditätszwecken notwendig oder sogar wünschenswert ist. Die Gesellschaft kann diese Kredite von Zeit zu Zeit und gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen durch Verpflichtung, hypothekarische oder sonstige Belastung der Nettovermögenswerte des Fonds sichern.

7. Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann unter den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente für effiziente Vermögensverwaltung einsetzen (wie unter anderem börsennotierte Optionen). Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören auch Devisengeschäfte (wie z. B. Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen, Währungs-Futures, Optionen und Swap-Kontrakte), die möglicherweise die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere beeinflussen. Der Fonds kann zudem Techniken und Instrumente einsetzen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Aktiva und Passiva als Schutz vor Wechselkursrisiken dienen.

Um Sicherheiten oder Deckung für Transaktionen mit Finanzderivaten zu liefern, darf der Fonds Vermögenswerte oder Barmittel übertragen und hypothekarisch oder in sonstiger Weise belasten.

Bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie kann der Fonds zum Zweck effizienter Vermögensverwaltung Wertpapiere auch per Emission oder auf Termin erwerben.

Trotz gegenteiliger Absicht kann der Fonds infolge seiner Anlagen und eines effizienten Portfoliomanagements einer Hebelwirkung von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts ausgesetzt sein. Die Hebelwirkung wird von der Gesellschaft mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Im Rahmen seines Risikomanagementprozesses kann der Fonds die verschiedenen Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten genau messen, überwachen und steuern. Da der Fonds zudem in eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für einfache Absicherungs- und Anlagestrategien investieren darf, setzt die Gesellschaft zur Berechnung der globalen Exposure des Fonds auf den Commitment-Ansatz. Die Verantwortung für den Risikomanagementprozess trägt die Gesellschaft, die den Anlageverwalter mit ihren täglichen Aufgaben einschliesslich der Aufsicht und Berichterstattung betraut.

8. Anteilsklassen

Die Anteile werden als Anteile einer Klasse des Fonds an die Anleger ausgegeben. Die Verwaltungsräte können bei Einrichtung des Fonds oder, nach vorheriger Benachrichtigung und Genehmigung durch die Zentralbank, jederzeit mehr als eine Anteilsklasse des Fonds einrichten. Die Verwaltungsräte können nach alleinigem Ermessen uneingeschränkt darüber entscheiden, auf welche Währung die verschiedenen Klassen lauten und welche Absicherungsstrategie für die jeweilige Währung der Klasse eingesetzt wird, welche Dividendenpolitik betrieben wird, welche Gebühren und Aufwendungen und welche Mindesterstzeichnung bzw. welcher Mindestanteilsbestand für die Klasse gelten.

Im Fonds stehen 62 Anteilsklassen zur Zeichnung zu Verfügung. Diese werden im Folgenden detaillierter beschrieben:

Klasse	Wahrung der Klasse	Anlageverwaltungsgebuhr	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen	Mindestanteilsbestand	Mindest-rucknahmebetrag	Thesaurierend/Ausschuttend	Abgesichert
A	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	___
C	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	___
I	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	___
B	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	___
A1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	___
AD	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschuttend	___
AD1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschuttend	___
AE	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	___
AE1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	___
AED	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschuttend	___
AED1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschuttend	___
AG	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	___
AG1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	___
AGD	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschuttend	___
AGD1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschuttend	___
B1	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	___
CD	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschuttend	___
CE	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	___
CG	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	___
CGD	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschuttend	___
I1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	___
ID	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschuttend	___
ID1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschuttend	___

IE	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	___
IE1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	___
IED	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	___
IED1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	___
IF	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	n. z.	Thesaurierend	___
IG	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	___
IG1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	___
IGD	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	___
IGD1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	___
S	USD	1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	___
SD	USD	1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	___
SE	EUR	1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	___
SED	EUR	1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	___
SGB	GBP	1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	___
SGBD	GBP	1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	___
ACH	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	___
ACH1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	___
ACHH	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja
ACHH1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja
AEH	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja
AEH1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja
ICH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	___
ICH1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	___
ICHH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
ICHH1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
IEH	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
IEH1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja

CCH	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	___
CCH1	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	___
CCHH	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CCHH1	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CEH	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
CEH1	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
SCH	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	___
SCH1	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	___
SCHH	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
SCHH1	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
SEH	EUR	1,00 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
SEH1	EUR	1,00 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja

Möglicherweise erfolgt eine Währungsabsicherung, um die Anfälligkeit des Fonds für Schwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Währung einer Klasse zu reduzieren. Das Währungsrisiko zukünftiger, nicht auf USD lautender Anteilklassen darf auf den USD abgesichert werden. Eine solche Absicherung wird 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, der dem Fonds oder der entsprechenden Anteilklasse zuzuordnen ist. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, damit übersicherte Positionen dieses zulässige Niveau nicht überschreiten. Diese Überwachung beinhaltet ferner ein Verfahren, um zu gewährleisten, dass wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Die Anteilklassen sind abgesichert, wo dies angegeben ist, ansonsten findet keine Absicherung statt.

9. Ausgabe

Während der Erstzeichnungsperiode vom 10. Januar 2012 bis 25. Juni 2012 wurden die Anteile der Klassen A, C, I und B zu einem Erstausgabepreis von 100 USD angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 wurden die Anteile der Klassen I1 und IE zum Erstausgabepreis von 100 USD bzw. 100 EUR angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 wurden Anteile der Klassen A1, AD, AD1, B1, CD, ID und ID1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD, Anteile der Klassen AG, AG1, AGD, AGD1, CG, CGD, IG, IG1, IGD und IGD1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 GBP und Anteile der Klassen AE, AE1, CE und IE1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 2. Dezember 2013 bis 28. Februar 2014 wurden Anteile der Klassen S und SD zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD, Anteile der Klassen SE und SED zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR und Anteile der Klassen SGB und SGBD zu einem Erstzeichnungspreis von 100 GBP angeboten. Während der

Erstzeichnungsperiode vom 14. Februar 2014 bis 28. März 2014 wurden Anteile der Klasse IF zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 20. Januar 2015 bis 27. Februar 2015 wurden Anteile der Klassen AED, AED1, IED und IED1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten.

Anteile der Klassen A, C, I, B, I1, IE, A1, AD, AD1, B1, CD, ID, ID1, AG, AG1, AGD, AGD1, CG, CGD, IG, IG1, IGD, IGD1, AE, AE1, CE, IE1, S, SD, SE, SED, SGB, SGBD, IF, AED, AED1, IED und IED1 sind derzeit zu Preisen verfügbar, die unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil berechnet werden.

Anteile der Klasse IF werden zu Preisen ausgegeben, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden, wobei das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet wird.

Während der Erstzeichnungsperiode von 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. September 2015 bis 14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. Oktober 2015 werden Anteile der Klassen ACH, ACH1, ACHH, ACHH1, ICH, ICH1, ICHH, ICHH1, CCH, CCH1, CCHH, CCHH1, SCH, SCH1, SCHH und SCHH1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 CHF und Anteile der Klassen AEH, AEH1, IEH, IEH1, CEH, CEH1, SEH und SEH1 zum Preis von 100 EUR angeboten.

Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile durch die Gesellschaft werden die Anteile erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode ausgegeben. Die Erstzeichnungsperiode kann von den Verwaltungsräten nach eigenem Ermessen verkürzt oder verlängert werden und muss der Zentralbank mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden Anteile zu Preisen ausgegeben, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

10. Zeichnungsantrag

Zeichnungsanträge können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden (die diesbezüglichen Einzelheiten finden Sie im Antragsformular). Anträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem vom Verwaltungsrat für diesen Zweck zugelassenen Intermediär eingehen (vorausgesetzt, ein solcher Intermediär bestätigt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dass solche Anträge vor Handelsschluss eingegangen sind), werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Anträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern nicht die Verwaltungsräte unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen entscheiden, einen oder mehrere Anträge auch noch nach Handelsschluss für diesen Handelstag zu akzeptieren, jedoch vorausgesetzt, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des Handelstags eingegangen sind.

Die Erstzeichnungsanträge werden über das Antragsformular oder, nach Entscheidung durch die Verwaltungsräte, per Fax eingereicht, sofern der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich das Antragsformular mit der Originalunterschrift sowie alle sonstigen von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter geforderten Dokumente (wie z. B. Unterlagen in Verbindung mit den Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche) übermittelt werden. Folgeanträge für den Erwerb von Anteilen nach der Erstzeichnung können per Fax an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Solche Anträge müssen alle Informationen enthalten, die von den

Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anteilhaber werden nur nach Eingang der urschriftlichen Anweisungen des betreffenden Anteilhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden nicht an den Anleger zurückerstattet. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmacht, vorausgesetzt, die Bruchteile betragen nicht weniger als 0,01 eines Anteils.

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als 0,01 eines Anteils werden nicht an den Anleger zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind zzgl. Bankgebühren über CHAPS, SWIFT oder telegrafisch oder elektronisch auf das im Antragsformular, das dem Verkaufsprospekt beiliegt, angegebene Bankkonto zu überweisen. Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus von den Verwaltungsräten genehmigt werden. Wenn Zahlungen unter Umständen eingehen, die eine Verschiebung des Antrags auf den nächsten Handelstag bedingen, werden keine Zinsen darauf gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung zu zahlen, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Die Gesellschaft kann jedoch eine Zahlung in solchen anderen Währungen akzeptieren, denen die Verwaltungsräte zustimmen. Hierfür gilt dann der von der Verwaltungsgesellschaft angegebene aktuelle Wechselkurs. Die Kosten und Risiken der Konvertierung der Währung werden vom Anleger getragen.

Zeitpunkt der Zahlung

Zeichnungszahlungen müssen innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem Handelsschluss in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Die Verwaltungsräte behalten sich hierbei das Recht vor, die Zeichnung von Anteilen bis zum Erhalt der Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln zurückzuhalten. Wenn die Zeichnungszahlung in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen ist, können die Verwaltungsräte oder ihre Vertreter die Zuteilung stornieren. Darüber hinaus haben die Verwaltungsräte das Recht, die Anteile eines Anlegers an diesem oder einem anderen Fonds der Gesellschaft vollständig oder teilweise zu verkaufen, um solche Gebühren auszugleichen.

Bestätigung des Eigentumsrechts

Innerhalb von 72 Stunden nach dem Erwerb erhalten die Anteilhaber eine Bestätigung über den Kauf der Anteile. Der Anteilstitel wird durch die Eintragung des Anlegers im Anteilhaberregister der Gesellschaft bestätigt. Ein Zertifikat wird nicht ausgestellt.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf eine Rücknahme von Anteilen sind per Fax oder in einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft als Vertreter der Gesellschaft zu richten (dessen Kontaktinformationen im Antragsformular genannt werden). Sie müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern die Verwaltungsräte nicht unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen eine andere Entscheidung treffen, vorausgesetzt, dass der Rücknahmeantrag vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags eingegangen ist. Die Rücknahmeanträge werden nur dann akzeptiert, wenn die benötigten freigegebenen Gelder und ausgefüllten Unterlagen zusammen mit den Originalzeichnungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem Dokumente für die Prüfungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Auf die Anteile eines Anlegers werden keine Rücknahmezahlungen geleistet, bis der Anleger das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Geldwäschevorschriften) eingereicht und die Geldwäschevorschriften eingehalten wurden.

Der Mindestwert von Anteilen, die von einem Anteilinhaber in einer einzigen Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden können, ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, die im Falle der Ausführung dazu führt, dass der Anteilinhaber nur noch so viele Anteile einer Klasse besitzt, dass deren Nettoinventarwert unter dem Mindestanteilsbestand liegt, kann die Gesellschaft, sofern sie es für angebracht erachtet, alle Anteile des Anteilinhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Der Fonds kann jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % der Rücknahmeerlöse erheben. Falls eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Zahlungsmethode

Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Die Rücknahmeaufträge werden mit Erhalt der entsprechenden Anweisungen per Fax und erst dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf dem registrierten Konto des Anteilinhabers erfolgt ist.

Zahlungswährung

Anteilinhaber erhalten ihre Rückzahlung normalerweise in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn jedoch ein Anteilinhaber wünscht, in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt zu werden, darf die erforderliche Fremdwährungstransaktion durch die

Verwaltungsgesellschaft (nach deren Ermessen) im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anteilinhabers arrangiert werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Es ist vorgesehen, dass Rücknahmezahlungen für Anteile innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem Handelstag geleistet werden, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht und von dieser erhalten wurden. Die Zeitspanne zwischen dem Einreichen des Rücknahmeantrags und der Rücknahmezahlung darf nicht mehr als 10 Geschäftstage betragen.

Stornierung von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft und ihres Bevollmächtigten storniert werden oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt wurde.

Zwangsrücknahme/Rücknahme aller Anteile

Wenn die im Verkaufsprospekt in den Unterabschnitten „Zwangswise Rücknahme von Anteilen“ und „Vollständige Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umstände eintreten, können Fondsanteile zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Anforderungen in Bezug auf Mindesterstzeichnung und Mindestanteilsbestand des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klassen können Anteilinhaber den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds beantragen. Die Verfahren, die dafür massgeblich sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ erläutert.

13. Aussetzung des Handels

Anteile können nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fonds, wie unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ dargelegt, ausgesetzt wird. Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen und Anteilinhaber, die Anträge auf die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert. Wenn die Zeichnungsanträge daraufhin nicht zurückgenommen wurden, werden sie zusammen mit den Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen am nächsten Handelstag nach dieser Aussetzung bearbeitet.

14. Sub-Anlageverwalter

Der Anlageverwalter hat OFI Global Institutional Inc. (der „Sub-Anlageverwalter“) aus Two World Financial Center, 225 Liberty Street, 11th Floor, New York, NY 10281-1008, USA, im Rahmen eines geänderten und neu formulierten Sub-Anlageverwaltungsvertrags vom 29. November 2013 (der „Sub-Anlageverwaltungsvertrag“) als Sub-Anlageverwalter bestellt. Der Sub-Anlageverwalter übernimmt die Anlageverwaltung mit Ermessensbefugnis für den Fonds unter der Gesamtaufsicht des Anlageverwalters. Der Sub-Anlageverwalter ist eine in den USA ansässige Anlageberatungsgesellschaft, die von der SEC zugelassen ist.

Die Haupttätigkeit und -aufgabe des Sub-Anlageverwalters ist die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Klienten.

15. Vergütungen und Kosten

Vergütung des Anlageverwalters

Die für jede Anteilsklasse an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung aufgelistet.

Vergütung des Sub-Anlageverwalters

Der Anlageverwalter zahlt die Vergütungen und Kosten des Sub-Anlageverwalters aus seiner eigenen Vergütung. Der Fonds haftet für die Handelskosten, die in Verbindung mit dem Erwerb und Verkauf von Anlagen durch den Sub-Anlageverwalter entstehen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Fonds gezahlte jährliche Vergütung, die täglich aufläuft und zu einem Satz von 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet und gezahlt wird. Die Vergütung beläuft sich auf mindestens 60.000 USD pro Jahr. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Register- und Transferstellengebühren.

Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gesamtvergütung von 10.000 USD für die Erstellung der Zwischen- und Jahresabschlüsse des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiterhin Anrecht auf eine Erstattung ihrer Auslagen (zzgl. ggf. MwSt.), die ihr im Namen des Fonds in angemessenem Umfang entstehen. Diese Auslagen werden aus den Vermögenswerten des Fonds auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beglichen.

Vergütung der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Treuhandgebühr in Höhe von ca. 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die zu jedem Bewertungszeitpunkt fällig wird und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds muss zudem Depotbankgebühren in Höhe von 0,005 % bis 0,70 % zahlen, die unter Bezugnahme auf den Marktwert der Anlagen berechnet werden, die der Fonds jeweils auf den relevanten Märkten tätigt. Die Depotbankgebühren fallen zu jedem Bewertungszeitpunkt an und sind monatlich rückwirkend zu zahlen. Zudem gilt eine Mindestgebühr von 12.000 USD pro Jahr. Die Depotbank darf Gebühren für Transaktionen und Kassahandel berechnen und

ordnungsgemäss belegte Auslagen aus den Vermögenswerten des Fonds (zzgl. MwSt., sofern zutreffend) zurückfordern, einschliesslich der Auslagen für eine durch sie ernannte Sub-Depotbank, die zu handelsüblichen Sätzen erstattet werden.

Vergütung der Vertriebsstelle

Die Vergütungen und Kosten der Vertriebsstelle sowie aller weiteren Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“), die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder einem Fonds beauftragt werden, entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für die die Vertriebsstellen eingesetzt wurden. Von der Vergütung des Anlageverwalters für jede Klasse wird ggf. die Vergütung für die Vertriebsstelle abgezogen. Dementsprechend überschreiten die Vergütungen für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zusammen nicht den in Abschnitt 8 „Vergütung für die Anlageverwaltung“ dieser Zusatzklärung genannten Betrag.

Vergütungen und Kosten, die an die von der Gesellschaft benannte Vertriebsstelle zu zahlen sind, werden ausschliesslich aus dem den Klassen des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwert entnommen, deren Anteilinhaber zu einer Inanspruchnahme der entsprechenden Vertriebsstelle berechtigt sind.

Allgemeines

Die Verwaltungsräte beabsichtigen nicht, Verkaufsprovisionen oder Umwandlungs- bzw. Rücknahmegebühren zu erheben, und sollte dies doch der Fall sein, werden die Anteilinhaber einen Monat im Voraus über das Vorhaben informiert.

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Vergütungen und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft zuzuordnen sind, wie es im Verkaufsprospekt unter „Gründungskosten“ für den Rest der Periode ausgeführt wird, in der diese Vergütungen und Kosten weiterhin abgeschrieben werden; (ii) die Vergütungen und Kosten in Verbindung mit der Gründung des Fonds, die auf einen Betrag von etwa 25.000 Euro geschätzt werden und die über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Fonds oder einen anderen Zeitraum abgeschrieben werden, der von den Verwaltungsräten in einer nach ihrem alleinigen Ermessen als gerecht angesehenen Höhe festgelegt wird; und (iii) seinen Anteil an den Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft.

Abgesehen von den bereits oben erwähnten Gebühren und Vergütungen werden die Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft im Verkaufsprospekt unter „Vergütungen und Kosten“ detailliert aufgeführt.

16. Dividenden und Ausschüttungen

Die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ thesaurierende Klassen sind, werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber neu investiert. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, Dividenden an Inhaber von Anteilen dieser Klassen auszuschütten.

Wenn Gewinne verfügbar sind, beabsichtigen die Verwaltungsräte derzeit, die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“

ausschüttende Klassen sind, zu erklären und an die Anteilhaber auszuschütten. Die Satzung der Gesellschaft bevollmächtigt den Verwaltungsrat zur Erklärung von Dividenden in Bezug auf Anteile des Fonds. Der für einen Bilanzierungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag besteht aus dem Ertrag der jeweiligen Klasse (in Form von Dividenden, Zinsen u. a.) abzüglich der Kosten und/oder der realisierten und nicht realisierten Gewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) während des Bilanzierungszeitraums, abzüglich der aufgelaufenen Kosten und in Übereinstimmung mit bestimmten Anpassungen (die von der Depotbank genehmigt wurden).

Der Abrechnungstichtag der Gesellschaft ist derzeit der letzte Tag im September eines jeden Jahres und alle auf die Anteile von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu zahlenden Dividenden werden normalerweise innerhalb von vier Monaten nach dem Abrechnungstichtag oder zu anderen Zeitpunkten, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung festgelegt werden, erklärt und gezahlt.

Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Ausschüttungszahlungen werden erst an einen Anteilhaber geleistet, nachdem der Anteilhaber das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht hat und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Die Anteilhaber werden in einer neuen Zusatzerklärung über Änderungen an dieser Dividendenpolitik im Voraus in Kenntnis gesetzt.

17. Risikofaktoren

Anleger werden in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Schwellenländer

Der Fonds investiert seine Vermögenswerte teilweise oder vollständig auf Märkten in Schwellenländern. Eine Anlage auf diesen Märkten birgt gewisse Risiken und erfordert besondere Überlegungen (unter anderem auch die in diesem Abschnitt beschriebenen), die mit einer Anlage auf stärker entwickelten Märkten normalerweise nicht verbunden sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die politische oder wirtschaftliche Lage ändert oder instabil wird, ist wesentlich höher, wodurch die Wirtschaft und die Märkte in Schwellenländern stärker beeinflusst werden. Dem Fonds können Verluste durch nachteilige Entwicklungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und die Währungsumrechnung und -rückführung, Wechselkursschwankungen und sonstige rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Schwellenländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme, entstehen. Im Vergleich zu besser entwickelten Aktienmärkten sind die Aktienmärkte in den Schwellenländern eher klein und weisen eine geringere Liquidität und höhere Volatilität auf. Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-

Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Ausserdem sehen die rechtliche Infrastruktur, die Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz vor, der im Allgemeinen für die Hauptmärkte gilt.

Da der Fonds auf Märkten oder in Finanzinstrumente investiert, bei denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig entwickelt sind, bergen die auf diesen Märkten gehandelten Vermögenswerte des Fonds, die den Sub-Depotbanken in Fällen anvertraut wurden, die die Einrichtung einer solchen Depotbank erfordern, möglicherweise Risiken, für die die Depotbank keine Haftung übernimmt.

Bankeinlagen

Die Anteile am Fonds sind keine Bankeinlagen und werden nicht durch Regierungen, Behörden oder andere Bürgschaftssysteme garantiert, durch die Inhaber von Bankeinlagen geschützt werden. Der Wert der Anteile im Fonds wird erwartungsgemäss mehr schwanken als bei einer Bankeinlage.

Einlagen bei Kreditinstituten

In Zeiten hoher Marktvolatilität investiert der Fonds möglicherweise verstärkt in Einlagen bei Kreditinstituten.

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse des Fonds kann auch auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können einen Wertverlust der Anteile in der Währung der Anteilsklasse zur Folge haben. Der Sub-Anlageverwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern, wie z. B. jenen, die unter der Überschrift „Währungsrisiko“ beschrieben sind, vorausgesetzt solche Instrumente überschreiten nicht 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilinhaber der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung/en sinkt, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten. Unter solchen Umständen können Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in seiner Gesamtheit. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zugerechnet.

18. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Neben der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil im Internet unter www.bloomberg.com stehen Informationen zum Fonds auch unter Fundinfo.com zur Verfügung, einem Organ für Veröffentlichungen in Deutschland und der Schweiz (www.fundinfo.com).

VIERTE ZUSATZERKLÄRUNG

Kopernik Global All-Cap Equity Fund 28. August 2015

zum Prospekt für Heptagon Fund plc

Diese Zusatzerklärung enthält Informationen, die sich speziell auf den **Kopernik Global All-Cap Equity Fund** beziehen, einen Fonds von Heptagon Fund plc, eine in Form eines Umbrella-Fonds gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die von der Zentralbank am 11. November 2010 als eine Investmentgesellschaft nach den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde. Es sind auch Anteile der anderen Fonds der Gesellschaft erhältlich, d. h. Anteile des Yacktman US Equity Fund, des Yacktman US Equity Fund II, des Helicon Global Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity Fund, des Oppenheimer Global Focus Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity SRI Fund, des Harvest China A-Shares Equity Fund und des HeliconHeptagon European Focus Equity Fund.

Diese Zusatzerklärung ist Bestandteil des Prospekts für die Gesellschaft vom 28. August 2015 (der „Prospekt“), der bei der Verwaltungsgesellschaft unter 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland erhältlich ist, und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in dieser Zusatzerklärung verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in dieser Zusatzerklärung und dem Prospekt enthalten sind. Die in diesem Nachtrag und diesem Prospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die die grösstmögliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die Verkaufsstelle der Gesellschaft ist Heptagon Capital Limited.

Eine Anlage im Fonds darf keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich daher möglicherweise nicht für alle Anleger. Als Anleger lesen und erwägen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“, bevor sie in den Fonds investieren.

1. Auslegung

In dieser Zusatzerklärung haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht:

„Geschäftstag“

ist jeder Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London im Allgemeinen für Geschäfte geöffnet sind, oder solche anderen Tage, die von den Verwaltungsräten bestimmt und den

Anteilhabern durch entsprechende Benachrichtigung mitgeteilt wurden.

- „Handelstag“ ist jeder Geschäftstag und/oder alle anderen Tage, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurden, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
- „Handelsschluss“ ist um 14.00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt erfolgt.
- „Mindestanteilsbestand“ ist die Mindestanzahl von Anteilen, die sich aus dem von den Verwaltungsräten in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse bekannt gegebenen Wert der Anlage ergibt, den die Anteilhaber halten müssen.
- „Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“ ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Erstzeichnung verzichten.
- „Mindestbetrag bei Folgezeichnungen“ ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Folgezeichnungen verzichten.
- „Anerkannter Markt“ bezeichnet alle Börsen und Aktienmärkte, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind, sowie alle Börsen und Aktienmärkte in den folgenden Ländern: Ägypten, Bangladesch, Bermuda, Botswana, Ghana, Indonesien, Jordanien, Katar, Kenia, Kolumbien, Libanon, Namibia, Philippinen, Russland, Sambia, Simbabwe, Sri Lanka, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.
- „Bewertungstag“ ist der entsprechende Handelstag.
- „Bewertungszeitpunkt“ ist um 16.00 Uhr EST am Handelstag (oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt wurde, vorausgesetzt, dass

der Bewertungszeitpunkt nicht vor dem Handelsschluss erfolgt).

Alle anderen in dieser Zusatzerklärung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar (USD). Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Abwicklung und der Handel erfolgen in der Währung, auf die die Klassen jeweils lauten, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung dargelegt.

3. Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist maximaler langfristiger Kapitalzuwachs.

4. Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt, mindestens 80 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere weltweit zu investieren, die auf anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Für Zwecke der 80%-Politik des Fonds gelten Stamm- und Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere (Schuldtitel oder Vorzugsaktien von Unternehmen, die in Stammaktien gewandelt oder gegen diese ausgetauscht werden können), Hinterlegungsscheine und Dividendenpapiere von Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) als Dividendenpapiere. Wenn der Fonds in Wertpapiere investiert, die in der Volksrepublik China ausgegeben werden, kann dies über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect erfolgen. Der Fonds kann zudem in Schuldtitel (wie z. B. festverzinsliche Wertpapiere wie Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen), die von Unternehmen oder von Regierungen oder ihren Behörden begeben wurden, sowie in Barmittel (und Zahlungsmitteläquivalente wie Schatzwechsel) und nicht börsennotierte Wertpapiere investieren.

Bei der Verfolgung des Anlageziels des Fonds versucht Kopernik Global Investors, LLC (der „Berater“), sein Anlageziel über einen aktiven, durch Research bestimmten, auf Fundamentaldaten beruhenden wertorientierten Anlageprozess zu erreichen. Der Berater hält sich an disziplinierte, wertorientierte Anlagestrategien, die einen Schwerpunkt auf Wertpapiere legen, welche im Rahmen gründlicher Recherchen ausgewählt wurden. Er beobachtet diese Wertpapiere im Zeitablauf, um zu beurteilen, ob der Grund für ihren Kauf auch weiterhin vorliegt. Der Fonds investiert ohne besonderes Augenmerk auf die Marktkapitalisierung oder die Sektoren von Emittenten, sodass es vorkommen kann, dass er einen Anteil des Fondsvermögens in bestimmten Branchen anlegt, der prozentual höher als in anderen, ähnlichen Fonds ist.

Der Berater wählt Dividendenpapiere auf der Grundlage von Bottom-up-Fundamentalanalysen aus. Die Research-Analysten des Beraters bewerten Unternehmen kontinuierlich auf der Basis einer Vielzahl sowohl qualitativer als auch quantitativer Kriterien. Zu den quantitativen Kennzahlen zählen das Kurs-Gewinn-Verhältnis, das Kurs-Buchwert-Verhältnis, das Kurs-Umsatz-Verhältnis, das Kurs-Barwert-Verhältnis, das Verhältnis des Kurses zum freien Cashflow, die nachhaltige Dividendenrendite und das Verhältnis des

Kurses zum Liquidations- bzw. Wiederbeschaffungswert. Die qualitative Analyse unterstützt das Research-Team bei der Erzielung eines Verständnisses der Qualität des Geschäftsmodells, der Stärke des Managements, der Unternehmensstrategie, der Wettbewerbsschranken, der Ausrichtung auf den Shareholder Value, der operativen und branchenspezifischen Fundamentaldaten und des Wettbewerbsvorteils. Der durch Research bestimmte Anlageprozess zielt darauf ab, durch ein aktives Management und die Auswahl der Wertpapiere von Unternehmen, die nach Ansicht des Beraters am Markt falsch wahrgenommen werden und unterbewertet sind, Mehrwert zu schaffen. Der Berater nutzt auf opportunistischer Basis wandelbare Wertpapiere als Alternative zu der zugrunde liegenden Aktie. Ausserdem berücksichtigt er Wertpapiere, die sich auf die gesamte Kapitalstruktur eines Unternehmens beziehen, einschliesslich entsprechender Schuldtitel.

Der Fonds unterliegt jederzeit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und Anlagebeschränkungen sowie den folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die zum Zeitpunkt des Kaufs gemessen werden:

- Der Fonds darf bis zu 5 % seines Nettovermögens bei einem einzigen Emittenten anlegen
- Der Fonds kann maximal 30 % seines Nettovermögens in einem einzigen Sektor anlegen
- Der Fonds kann maximal 25 % seines Nettovermögens in einer einzigen Branche anlegen (ein Sektor kann mehrere Branchen umfassen)
- Der Fonds investiert mindestens 40 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz ausserhalb der USA
- Der Fonds kann bis zu 35 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern (einschliesslich Frontmärkten) investieren
- Maximal 35 % des Nettovermögens des Fonds dürfen in Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die sich in einem einzigen Land befinden

Darüber hinaus gilt:

- Der Fonds investiert nicht in andere vom Berater verwaltete Fonds
- Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren

Wenn der Fonds keine zeitweilige defensive Position einnimmt, wird er weiterhin Barmittel und Geldmarktinstrumente für untergeordnete Zwecke halten, sodass die Ausgaben gedeckt sind, Rücknahmeanträge bewilligt oder Anlagegelegenheiten genutzt werden können. Zu Geldmarktinstrumenten zählen kurzfristige von Regierungen ausgegebene Wechsel und Schuldtitel, Einlagenzertifikate, Geldmarktfonds, Commercial Papers, Overnight-Einlagen und Masteranleihen für Commercial Papers. Hierbei handelt es sich um Sichtpapiere ohne festgelegte Laufzeit, deren Zinsen den bekannten Sätzen entsprechen und automatisch korrigiert werden, sobald sich diese Sätze ändern. Der Fonds kann zudem

seine Liquidität erhöhen, wenn der Berater keine Unternehmen findet, die den Anlageanforderungen entsprechen. Wenn der Fonds einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte als Barmittel und -reserven (wie z. B. Termineinlagen) hält, kann er sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und infolgedessen wird die Performance des Fonds möglicherweise negativ beeinflusst.

Dem Fonds sind keine Beschränkungen in Bezug auf das Bonitätsrating oder die Kreditqualität der Schuldtitel oder wandelbaren Wertpapiere von Unternehmen auferlegt, die er erwirbt oder hält. Unternehmensanleihen, die kein Investment-Grade-Rating besitzen (nachstehend bezeichnet als „Wertpapiere mit schlechterem Rating“), werden in der Regel als „Junk-Bonds“ bezeichnet. Sie bieten zwar üblicherweise höhere Renditen als Wertpapiere mit erstklassigem Rating und ähnlichen Laufzeiten, bergen jedoch auch grössere Risiken, einschliesslich der Möglichkeit eines Ausfalls oder Konkurses. Sie gelten hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten, Zins- und Rückzahlungen zu leisten, als vorwiegend spekulativ.

Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere gemäss Rule 144A (privat platzierte Wertpapiere für qualifizierte institutionelle Käufer).

Im Fall von Beschränkungen oder Begrenzungen bezüglich Dividendenpapieren an einem bestimmten Markt (aufgrund von Hindernissen wie Grenzen für ausländische Beteiligungen) kann der Fonds Total Return Swaps einsetzen, die die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Wertpapiere (Dividendenpapiere) nachbilden und somit ähnliche Renditen liefern (wie im Folgenden unter „*Weitere Informationen zur Verwendung von Finanzderivaten*“ näher beschrieben ist). Gleiches gilt für Partizipationsscheine, die so entworfen wurden, dass sie eine Rendite liefern, die direkt mit der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Wertpapiers (Dividendenpapiers) verknüpft ist. Partizipationsscheine können Optionsscheine mit niedrigem Ausübungskurs (die eine zugrunde liegende Aktie repräsentieren und normalerweise einen sehr niedrigen Ausübungskurs (z. B. 0,000001 USD) sowie eine lange Restlaufzeit aufweisen und den Wert der zugrunde liegenden Aktie widerspiegeln), aktiengebundene Swaps (diese sind Total Return Swaps ähnlich) und aktiengebundene Notes (aktiengebundene Zertifikate, die von einem Kontrahenten ausgegeben wurden und die vollständige wirtschaftliche Rendite des zugrunde liegenden Wertpapiers widerspiegeln) enthalten.

Weitere Informationen zur Verwendung von Finanzderivaten

Der Fonds setzt Derivate nicht zu Anlagezwecken ein (mit der Ausnahme von Anlagen in Partizipationsscheinen und Total Return Swaps, wie oben näher angegeben ist), kann Derivate jedoch zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen (siehe unten unter „*Effizientes Portfoliomanagement*“).

Gemäss den von der Zentralbank festgelegten Anforderungen kann der Fonds Transaktionen mit Swaps (einschliesslich Total Return Swaps) und Partizipationsscheinen mit eingebetteter Hebelung abschliessen. Die den Instrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Indizes können bestehen aus: Aktien und festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktienindizes, Zinssätzen, Wechselkursen und Devisen (für Absicherungszwecke). Die Verwendung von Indizes erfolgt in jedem Fall unter Beachtung der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen, und wenn Indizes verwendet werden, verwendet der Berater keine Indizes, deren

Neuausrichtung häufiger als monatlich erfolgt. In Fällen, in denen solche Instrumente verwendet werden, wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Basiswerten vornehmlich um Dividendenpapiere handeln wird. Es kann sich bei den Basiswerten solcher Instrumente jedoch auch um andere innerhalb der Anlagepolitik vorgesehene übertragbare Wertpapiere wie z.B. Schuldtitel handeln.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, gelegentlich auch ein mittleres Volatilitätsniveau zu akzeptieren. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die laufende Erträge benötigen. Der Fonds bietet kein vollständiges Investitionsprogramm. Vor einer Anlage im Fonds sollten Sie sorgfältig über die eigenen Anlageziele und die eigene Risikobereitschaft nachdenken.

6. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang III des Verkaufsprospekts sowie in der oben beschriebenen Anlagepolitik aufgeführt. Die Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Wenn diese Grenzen später aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen, oder wenn die Überschreitung aus der Ausübung von Bezugsrechten resultiert, so setzt sich die Gesellschaft das vorrangige Ziel, dieser Situation in einer Weise abzuwehren, mit der die Interessen der Anteilhaber angemessene Berücksichtigung finden.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft darf gelegentlich bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds vorübergehend als Kredit aufnehmen, wenn die Verwaltungsräte nach alleinigem Ermessen der Ansicht sind, dass die Aufnahme eines solchen Kredits notwendig ist. Die Gesellschaft kann diese Kredite von Zeit zu Zeit und gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen durch Verpflichtung, hypothekarische oder sonstige Belastung der Nettovermögenswerte des Fonds sichern.

7. Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann unter den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente für effiziente Vermögensverwaltung einsetzen (wie unter anderem börsennotierte Optionen). Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören auch Devisengeschäfte (wie z. B. Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen, Währungs-Futures, Optionen und Swap-Kontrakte), die möglicherweise die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere beeinflussen. Der Fonds kann zudem Techniken und Instrumente einsetzen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Aktiva und Passiva als Schutz vor Wechselkursrisiken dienen. (Hierzu zählen beispielsweise Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen, Währungs-Futures, Optionen und Swap-Kontrakte.) Der Fonds kann börsennotierte Optionen und indexbasierte derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Engagement bei Märkten aufzubauen und Risiken abzusichern, wenn der Berater dies für die effizienteste Möglichkeit zur Erreichung des gewünschten Engagements hält. Im Folgenden finden Sie eine Beschreibung der Derivate und ihrer gewerblichen Zwecke.

Futures

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet. Futures werden hauptsächlich dazu verwendet, um zu Anlage- oder Absicherungszwecken ein Engagement in Wertpapieren und Indizes aufzubauen. Im Gegensatz zu tatsächlichen Wertpapieren werden Futures gegen Sicherheitsleistung gekauft oder verkauft und erfordern daher eine geringere Vorauszahlung, um das gleiche Engagement in der ausgewählten, zugrunde liegenden Anlage zu gewinnen. Der Fonds wird Futures vorwiegend auf Aktienindizes einsetzen.

Terminkontrakte

Bei einem Terminkontrakt wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, sie können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden. Zu Handelszwecken kann ein Terminkontrakt unter anderem verwendet werden, um das Währungsrisiko der gehaltenen Wertpapiere zu ändern, um Währungsrisiken abzusichern, um die Positionen in einer Währung zu erhöhen und um das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung in die andere zu verlagern. Devisenterminkontrakte sind sehr hilfreiche Instrumente und können in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen zur Absicherung eingesetzt werden.

Indexoptionen

Eine Indexoption ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, aber nicht die Pflicht, hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Finanzindex an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) sein. Der „Zeichner“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option für den Käufer mit einem Recht und für den Verkäufer mit einer Verpflichtung verbunden ist, zahlt der Käufer dem Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die dem Optionskäufer das Recht geben, dem Verkäufer der Option den zugrunde liegenden Finanzindex am oder bis zum Ausübungsdatum zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind dagegen Kontrakte, die dem Optionskäufer das Recht geben, vom Verkäufer der Option den zugrunde liegenden Finanzindex am oder bis zum Ausübungsdatum zu einem festgelegten Preis zu erwerben. Indexoptionen werden in bar abgerechnet. Der wirtschaftliche Zweck einer Option kann darin bestehen, sich gegen die Schwankungen eines bestimmten Markts oder Finanzinstruments, und so auch Futures, abzusichern oder Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument aufzubauen, ohne ein tatsächliches Wertpapier zu verwenden.

Swaps

Bei Währungsswaps handelt es sich um eine Übereinkunft zwischen zwei Parteien, künftige Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen. Derartige Vereinbarungen dienen dazu, die Denominierung von Vermögenswerten und

Verbindlichkeiten in eine andere Wahrung umzurechnen. Im Gegensatz zu Zinsswaps findet bei Wahrungsswaps bei Falligkeit ein Austausch des zugrunde liegenden Kapitals statt. Daruber hinaus gibt es „Quanto“- oder „Differential“-Swaps. Dabei werden eine Zins- und eine Devisentransaktion kombiniert.

Ein Total Return Swap ist ein Kontrakt, bei dem eine Partei neben den Zinszahlungen auf eine Referenzposition auch die Kapitalertrage und -verluste erhalt, die innerhalb der Zahlungsperiode auf die zugrunde liegende Position auflaufen, wahrend die andere Partei einen festgelegten festen oder variablen Cashflow erhalt, der unabhangig von der Kreditwurdigkeit der Referenzposition ist. Die Zahlungen basieren in der Regel auf dem gleichen Nominalwert. Die Zinszahlungen basieren ublicherweise auf variablen Zinssatzen (LIBOR) mit einem Spread, der entsprechend der zwischen den Parteien geltenden Vereinbarung aufgeschlagen wird. Bei der Referenzposition kann es sich um jegliche Art von Vermogenswert, Index und Instrument bzw. Korb solcher Vermogenswerte, Instrumente oder Indizes handeln. Der Total Return Swap ermoglicht es einer Partei, den wirtschaftlichen Nutzen aus einem Vermogenswert oder Index zu ziehen, ohne diesen Vermogenswert oder Index direkt zu erwerben. Total Return Swaps konnen „finanziert“ oder „unfinanziert“ sein. In einem finanzierten Total Return Swap wird der Gegenpartei das Kapital gezahlt, wahrend in einem unfinanzierten Swap keine Kapitalzahlung erfolgt. Unfinanzierte Total Return Swaps werden auch als Excess Return Swaps bezeichnet. Total Return Swaps werden hauptsachlich dazu eingesetzt, ein Engagement in einzelnen Wertpapieren in Situationen aufzubauen, in denen direkte Transaktionen mit diesen Wertpapieren entweder nicht moglich oder ineffizient sind.

Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit denselben Eigenschaften investiert, kann sich der zugrunde liegende Vermogenswert oder Index aus Aktien- oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulassigen Anlagen zusammensetzen, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds gemass dem Abschnitt mit der uberschrift „Anlagepolitik“ entsprechen. Die Kontrahenten solcher Transaktionen sind in der Regel Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Handler, Organismen fur gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstitute oder Vermittler. Kontrahenten von Total Return Swaps, die der Fonds abgeschlossen hat, erhalten keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder des zugrunde liegenden derivativen Finanzinstruments, und eine Genehmigung durch solche Kontrahenten ist in Bezug auf Portfoliotransaktionen des Fonds nicht erforderlich.

Partizipationsscheine

Partizipationsscheine erlauben es dem Fonds, Engagements bei bestimmten Wertpapieren oder Wertpapierindizes in Fallen zu verwalten, in denen dies aufgrund lokaler Marktbeschrankungen oder Kosten anhand des zugrunde liegenden Wertpapiers nicht moglich oder wirtschaftlich ist.

Um Sicherheiten oder Deckung fur Transaktionen mit Finanzderivaten zu liefern, darf der Fonds Vermogenswerte oder Barmittel ubertragen und hypothekarisch oder in sonstiger Weise belasten.

Der Fonds wird infolge seiner Anlagen und eines effizienten Portfoliomanagements normalerweise keiner Hebelwirkung von mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts

ausgesetzt sein. Die Hebelwirkung wird von der Gesellschaft mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Im Rahmen seines Risikomanagementprozesses kann der Fonds die verschiedenen Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten genau messen, überwachen und steuern. Da der Fonds zudem in eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für einfache Absicherungs- und Anlagestrategien investieren darf, setzt die Gesellschaft zur Berechnung der globalen Exposure des Fonds auf den Commitment-Ansatz. Die Verantwortung für den Risikomanagementprozess trägt die Gesellschaft, die den Anlageverwalter mit ihren täglichen Aufgaben einschliesslich der Aufsicht und Berichterstattung betraut.

8. Anteilsklassen

Die Anteile werden als Anteile einer Klasse des Fonds an die Anleger ausgegeben. Die Verwaltungsräte können bei Einrichtung des Fonds oder, nach vorheriger Benachrichtigung und Genehmigung durch die Zentralbank, jederzeit mehr als eine Anteilsklasse des Fonds einrichten. Die Verwaltungsräte können nach alleinigem Ermessen uneingeschränkt darüber entscheiden, auf welche Währung die verschiedenen Klassen lauten und welche Absicherungsstrategie für die jeweilige Währung der Klasse eingesetzt wird, welche Dividendenpolitik betrieben wird, welche Gebühren und Aufwendungen und welche Mindesterstzeichnung bzw. welcher Mindestanteilsbestand für die Klasse gelten.

Im Fonds stehen 64 Anteilsklassen zur Zeichnung zu Verfügung. Diese werden im Folgenden detaillierter beschrieben:

Klasse	Währung der Klasse	Performancevergütung	Anlageverwaltungsgebühr (% des Nettoinventarwerts pro Jahr)	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen	Mindestanteilsbestand	Mindestrücknahmebetrag	Thesaurierend/Ausschüttend	Abgesichert
A	USD	n. z.	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
C	USD	n. z.	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
I	USD	n. z.	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
B	USD	n. z.	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
A1	USD	n. z.	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
AD	USD	n. z.	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	—
AD1	USD	n. z.	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	—
AE	EUR	n. z.	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	—

AE1	EUR	n. z.	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	—
AED	EUR	n. z.	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	—
AED1	EUR	n. z.	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	—
AG	GBP	n. z.	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	—
AG1	GBP	n. z.	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	—
AGD	GBP	n. z.	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	—
AGD1	GBP	n. z.	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	—
B1	USD	n. z.	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
CD	USD	n. z.	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
CE	EUR	n. z.	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
CG	GBP	n. z.	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
CGD	GBP	n. z.	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
I1	USD	n. z.	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
ID	USD	n. z.	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
ID1	USD	n. z.	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
IE	EUR	n. z.	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
IE1	EUR	n. z.	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
IED	EUR	n. z.	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
IED1	EUR	n. z.	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
IG	GBP	n. z.	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
IG1	GBP	n. z.	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
IGD	GBP	n. z.	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
IGD1	GBP	n. z.	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
P	USD	Bis zu 0,90 %	20 %	10.000.000 USD	50.000 USD	1.000.000 USD	50.000 USD	Thesaurierend	—
PE	EUR	Bis zu 0,90 %	20 %	10.000.000 EUR	50.000 EUR	1.000.000 EUR	50.000 EUR	Thesaurierend	—
PG	GBP	Bis zu 0,90 %	20 %	10.000.000 GBP	50.000 GBP	1.000.000 GBP	50.000 GBP	Thesaurierend	—
S	USD		1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—

SD	USD		1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
SE	EUR		1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
SED	EUR		1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
SGB	GBP		1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
SGBD	GBP		1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
ACH	CHF	N. Z.	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	—
ACH1	CHF	N. Z.	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	—
ACHH	CHF	N. Z.	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja
ACHH 1	CHF	N. Z.	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja
AEH	EUR	N. Z.	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja
AEH1	EUR	N. Z.	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja
ICH	CHF	N. Z.	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
ICH1	CHF	N. Z.	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
ICHH	CHF	N. Z.	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
ICHH1	CHF	N. Z.	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
IEH	EUR	N. Z.	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
IEH1	EUR	N. Z.	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
CCH	CHF	N. Z.	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
CCH1	CHF	N. Z.	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
CCHH	CHF	N. Z.	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CCHH 1	CHF	N. Z.	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CEH	EUR	N. Z.	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
CEH1	EUR	N. Z.	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
SCH	CHF	N. Z.	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
SCH1	CHF	N. Z.	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
SCHH	CHF	N. Z.	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja

SCHH 1	CHF	N. Z.	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
SEH	EUR	N. Z.	1,00 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
SEH1	EUR	N. Z.	1,00 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja

Möglicherweise erfolgt eine Währungsabsicherung, um die Anfälligkeit des Fonds für Schwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Währung einer Klasse zu reduzieren. Das Währungsrisiko zukünftiger, nicht auf USD lautender Anteilsklassen darf auf den USD abgesichert werden. Eine solche Absicherung wird 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, der dem Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, damit übersicherte Positionen dieses zulässige Niveau nicht überschreiten. Diese Überwachung beinhaltet ferner ein Verfahren, um zu gewährleisten, dass wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Die Anteilsklassen sind abgesichert, wo dies angegeben ist, ansonsten findet keine Absicherung statt.

9. Ausgabe

Während der Erstzeichnungsperiode vom 9. Dezember 2013 bis 28. Februar 2014 wurden Anteile der Klassen A, C, I, B, A1, AD, AD1, AE, AE1, AG, AG1, AGD, AGD1, B1, CD, CE, CG, CGD, I1, ID, ID1, IE, IE1, IG, IG1, IGD, IGD1, S, SD, SE, SED, SGB und SGBD je nach Währung der Anteilsklasse zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD, 100 GBP oder 100 EUR ausgegeben. Während der Erstzeichnungsperiode vom 22. September 2014 bis 31. Oktober 2014 wurden Anteile der Klassen P, PE und PG zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD, 100 EUR oder 100 GBP angeboten, jeweils gemäss der ausgewiesenen Währung der zu kaufenden Anteilsklasse. Während der Erstzeichnungsperiode vom 20. Januar 2015 bis 27. Februar 2015 wurden Anteile der Klassen AED, AED1, IED und IED1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten.

Anteile der Klassen A, C, I, B, A1, AD, AD1, AE, AE1, AG, AG1, AGD, AGD1, B1, CD, CE, CG, CGD, I1, ID, ID1, IE, IE1, IG, IG1, IGD, IGD1, S, SD, SE, SED, SGB, SGBD, P, PE, PG, AED, AED1, IED und IED1 sind derzeit zu Preisen erhältlich, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

Während der Erstzeichnungsperiode von 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. September 2015 bis 14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. Oktober 2015 werden Anteile der Klassen ACH, ACH1, ACHH, ACHH1, ICH, ICH1, ICHH, ICHH1, CCH, CCH1, CCHH, CCHH1, SCH, SCH1, SCHH und SCHH1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 CHF und Anteile der Klassen AEH, AEH1, IEH, IEH1, CEH, CEH1, SEH und SEH1 zum Preis von 100 EUR angeboten.

Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile durch die Gesellschaft werden die Anteile erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der entsprechenden Erstzeichnungsperiode ausgegeben. Die Erstzeichnungsperiode kann von den Verwaltungsräten nach eigenem Ermessen verkürzt oder verlängert werden und muss der Zentralbank mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden Anteile zu Preisen ausgegeben, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

10. Zeichnungsantrag

Zeichnungsanträge können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden (die diesbezüglichen Einzelheiten finden Sie im Antragsformular). Anträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem vom Verwaltungsrat für diesen Zweck zugelassenen Intermediär eingehen (vorausgesetzt, ein solcher Intermediär bestätigt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dass solche Anträge vor Handelsschluss eingegangen sind), werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Anträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern nicht die Verwaltungsräte unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen entscheiden, einen oder mehrere Anträge auch noch nach Handelsschluss für diesen Handelstag zu akzeptieren, jedoch vorausgesetzt, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des Handelstags eingegangen sind.

Die Erstzeichnungsanträge werden über ein Antragsformular mit Originalunterschrift oder, nach Entscheidung durch die Verwaltungsräte, per Fax eingereicht, sofern der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich das Antragsformular mit der Originalunterschrift sowie alle sonstigen von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter geforderten Dokumente (wie z. B. Unterlagen in Verbindung mit den Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche) übermittelt werden. Folgeanträge für den Erwerb von Anteilen nach der Erstzeichnung können per Fax an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Solche Anträge müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anteilinhaber werden nur nach Eingang der urschriftlichen Anweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden nicht an den Anleger zurückerstattet. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmacht, vorausgesetzt, die Bruchteile betragen nicht weniger als 0,01 eines Anteils.

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als 0,01 eines Anteils werden nicht an den Anleger zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind zzgl. Bankgebühren über CHAPS, SWIFT oder telegrafisch oder elektronisch auf das im Antragsformular, das dem Verkaufsprospekt beiliegt, angegebene Bankkonto zu überweisen. Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus von den Verwaltungsräten genehmigt werden. Wenn Zahlungen unter Umständen eingehen, die eine Verschiebung des Antrags auf den nächsten Handelstag bedingen, werden keine Zinsen darauf gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung zu zahlen, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Die Gesellschaft kann jedoch eine Zahlung in solchen anderen Währungen akzeptieren, denen die Verwaltungsräte zustimmen. Hierfür gilt dann der von der Verwaltungsgesellschaft angegebene aktuelle Wechselkurs. Die Kosten und Risiken der Konvertierung der Währung werden vom Anleger getragen.

Zeitpunkt der Zahlung

Zeichnungszahlungen müssen innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem Handelsschluss in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Die Verwaltungsräte behalten sich hierbei das Recht vor, die Zeichnung von Anteilen bis zum Erhalt der Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln zurückzuhalten. Wenn die Zeichnungszahlung in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen ist, können die Verwaltungsräte oder ihre Vertreter die Zuteilung stornieren. Darüber hinaus haben die Verwaltungsräte das Recht, die Anteile eines Anlegers an diesem oder einem anderen Fonds der Gesellschaft vollständig oder teilweise zu verkaufen, um solche Gebühren auszugleichen.

Bestätigung des Eigentumsrechts

Innerhalb von 72 Stunden nach dem Erwerb erhalten die Anteilhaber eine Bestätigung über den Kauf der Anteile und den Eintrag in das Anteilhaberregister der Gesellschaft. Der Anteilstitel wird durch die Eintragung des Anlegers im Anteilhaberregister der Gesellschaft bestätigt. Ein Zertifikat wird nicht ausgestellt.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf eine Rücknahme von Anteilen sind per Fax oder in einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft als Vertreter der Gesellschaft zu richten (dessen Kontaktinformationen im Antragsformular genannt werden). Sie müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden, und das Rücknahmeformular mit der Originalunterschrift muss im Anschluss zugesandt werden. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern die Verwaltungsräte nicht unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen eine andere Entscheidung treffen, vorausgesetzt, dass der Rücknahmeantrag vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags eingegangen ist. Die Rücknahmeanträge werden nur dann akzeptiert, wenn die benötigten freigegebenen Gelder und ausgefüllten Unterlagen zusammen mit den Originalzeichnungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem Dokumente für die Prüfungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Auf die Anteile eines Anlegers werden keine Rücknahmehzahlungen geleistet, bis der Anleger das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Geldwäschevorschriften) eingereicht und die Geldwäschevorschriften eingehalten wurden.

Der Mindestwert von Anteilen, die von einem Anteilhaber in einer einzigen Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden können, ist in Abschnitt 8 dieser

Zusatzklärung angegeben. Wenn ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, die im Falle der Ausführung dazu führt, dass der Anteilinhaber nur noch so viele Anteile einer Klasse besitzt, dass deren Nettoinventarwert unter dem Mindestanteilsbestand liegt, kann die Gesellschaft, sofern sie es für angebracht erachtet, alle Anteile des Anteilinhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Der Fonds kann jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % der Rücknahmeerlöse erheben. Falls eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Zahlungsmethode

Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Die Rücknahmeaufträge werden mit Erhalt der entsprechenden Anweisungen per Fax und erst dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf dem registrierten Konto des Anteilinhabers erfolgt ist.

Zahlungswährung

Anteilinhaber erhalten ihre Rückzahlung normalerweise in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzklärung angegeben. Wenn jedoch ein Anteilinhaber wünscht, in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt zu werden, darf die erforderliche Fremdwährungstransaktion durch die Verwaltungsgesellschaft (nach deren Ermessen) im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anteilinhabers arrangiert werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Es ist vorgesehen, dass Rücknahmezahlungen für Anteile innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem Handelstag geleistet werden, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht und von dieser erhalten wurden. Die Zeitspanne zwischen dem Einreichen des Rücknahmeantrags und der Rücknahmezahlung darf nicht mehr als 10 Geschäftstage betragen.

Stornierung von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft und ihres Bevollmächtigten storniert werden oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt wurde.

Zwangsrücknahme/Rücknahme aller Anteile

Wenn die im Verkaufsprospekt in den Unterabschnitten „Zwangweise Rücknahme von Anteilen“ und „Vollständige Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umstände eintreten, können Fondsanteile zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Anforderungen in Bezug auf Mindestzeichnung und Mindestanteilsbestand des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klassen können Anteilinhaber den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds beantragen. Die Verfahren, die dafür massgeblich sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ erläutert.

13. Aussetzung des Handels

Anteile können nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fonds, wie unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ dargelegt, ausgesetzt wird. Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen und Anteilinhaber, die Anträge auf die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert. Wenn die Zeichnungsanträge daraufhin nicht zurückgenommen wurden, werden sie zusammen mit den Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen am nächsten Handelstag nach dieser Aussetzung bearbeitet.

14. Berater

Der Anlageverwalter hat Kopernik Global Investors, LLC. (der „Berater“) mit Sitz in Two Harbour Place, 302 Knights Run Avenue, Suite 1225, Tampa Florida, USA 33602 im Rahmen eines Vertrags vom 29. November 2013 (der „Sub-Anlageverwaltungsvertrag“) als Berater bestellt. Der Berater übernimmt die Anlageverwaltung mit Ermessensbefugnis für den Fonds unter der Gesamtaufsicht des Anlageverwalters. Der Berater ist eine in den USA ansässige Anlageberatungsgesellschaft, die von der SEC zugelassen ist.

Die Haupttätigkeit und -aufgabe des Beraters ist die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Klienten.

15. Vergütungen und Kosten

Vergütung des Anlageverwalters

Die für jede Anteilsklasse an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung aufgelistet. Diese Gebühr fällt täglich an und ist monatlich zu zahlen.

Performancevergütung

Der Anlageverwalter hat zudem Anspruch auf eine performanceabhängige Anlageverwaltungsgebühr (die „Performancevergütung“), die jährlich rückwirkend für jeden Performancezeitraum zu zahlen ist. Der Performancezeitraum des Fonds entspricht einem Jahr (der „Performancezeitraum“).

Die Performancevergütung wird für jeden Anteil bezüglich jedes am 31. Dezember endenden 12-Monats-Zeitraums berechnet (ein „Berechnungszeitraum“). Der erste Berechnungszeitraum beginnt allerdings direkt am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode und endet am 31. Dezember 2014.

Der Anlageverwalter erhält aus den Vermögenswerten, die den entsprechenden Anteilsklassen zuzuordnen sind, eine Performancevergütung, die einem festgelegten Prozentsatz (siehe Abschnitt 8) des Betrags entspricht, um den die Performance des Fonds den MSCI All Country World Index (die „Benchmark“) übersteigt.

Die Performancevergütung ist nach Abschluss des Performancezeitraums rückwirkend von der Gesellschaft an den Anlageverwalter zu zahlen. Für Anteile, die innerhalb eines Berechnungszeitraums zurückgegeben werden, ist die aufgelaufene Performancevergütung für diese Anteile jedoch für den Monat, in dem die Rücknahme stattfindet, zu entrichten. Im Fall einer Teilrücknahme werden die zurückgegebenen Anteile nach dem First-in-first-out-Prinzip behandelt.

Die Benchmark erfasst Unternehmen hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus 23 Industrie- und 21 Schwellenländern. Mit 2.433 Bestandteilen deckt die Benchmark ca. 85 % des globalen Aktienanlageuniversums ab. Die Benchmark wird vierteljährlich überprüft und halbjährlich neu gewichtet. Der Sub-Anlageverwalter geht davon aus, dass die Neugewichtung der Benchmark Auswirkungen auf die Kosten des Fonds haben wird. Die Benchmark ist im Kontext der Anlagepolitik des Fonds relevant, da der Fonds hauptsächlich in globale Aktien investiert.

Der erste Performance-Zeitraum für die einzelnen Klassen beginnt am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode, und die fällige Performancevergütung ist nur auf den Betrag zahlbar, um den die entsprechende Klasse die Benchmark übertrifft.

Um Missverständnissen vorzubeugen:

1. Während des ersten Performancezeitraums einer Anteilsklasse entspricht der Nettoinventarwert zu Beginn des Performancezeitraums (der „Anfangs-NIW“) dem Erstausgabepreis.
2. Für alle nachfolgenden Performancezeiträume ist der Anfangs-NIW gleich dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse an dem Datum, an dem die letzte Performancevergütung festgestellt und zahlbar wurde.

Die Performancevergütung wird gegenüber dem um die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Wertentwicklung der Benchmark während des Performancezeitraums angepassten „Anfangs-NIW“ (der „Basis-Nettoinventarwert“) berechnet.

Die Performancevergütung fällt täglich an und wird jährlich rückwirkend gezahlt. Die Depotbank überprüft die Berechnung der Performancevergütung.

Wenn eine Performancevergütung anfällt, sollten die Anleger beachten, dass diese auf den realisierten und nicht-realisierten Nettogewinnen und -verlusten am Ende jedes Performancezeitraums beruht. Demzufolge wird möglicherweise eine Performancevergütung für nicht-realisierte Gewinne fällig, die anschliessend niemals realisiert werden.

Die Benchmark dient ausschliesslich der Berechnung der Performancevergütung. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Wertentwicklung des Fonds die der Benchmark

übertreffen wird, und der Anlageverwalter ist nicht allein dafür haftbar, dass der Fonds keine höhere Rendite als die Benchmark erzielt.

3. Die Performancevergütung ist nur auf den Betrag fällig, um den die Wertentwicklung des Fonds die Wertentwicklung der Benchmark übertrifft.

Wenn sich der Fonds schwächer entwickelt als die Benchmark, läuft keine Performancevergütung auf und es ist auch keine entsprechende Gebühr zu zahlen. Eine solche Underperformance des Fonds muss zunächst wettgemacht werden, bevor erneut eine Performancevergütung aufläuft und zahlbar wird.

Eine Underperformance des Fonds in vorherigen Performancezeiträumen muss zunächst wieder eingebracht werden, ehe eine Performancevergütung für nachfolgende Performancezeiträume aufläuft oder fällig wird.

Ertragsausgleich

Die Performancevergütung für die Anteile der Klassen P, PE und PG wird auf Grundlage der einzelnen Anteile individuell berechnet. Durch diese Berechnungsmethode soll sichergestellt werden, dass (i) an den Anlageverwalter gezahlte Performancevergütungen nur jenen Anteilen belastet werden, die eine relative Wertsteigerung (gemessen an der „kumulativen relativen Performance“, bei der es sich um die kumulative Rendite je Anteil abzüglich der kumulativen Rendite der massgeblichen Benchmark handelt) erfahren haben, (ii) alle Inhaber von Anteilen derselben Klasse für ihr eingesetztes Kapital je Anteil anteilig dasselbe Risiko am Teilfonds tragen und (iii) alle Anteile derselben Klasse denselben Nettoinventarwert je Anteil besitzen.

Wenn ein Anleger zu einem Zeitpunkt Anteile zeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse vom Basis-Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse abweicht, werden gewisse Anpassungen vorgenommen, um die Ungleichheiten zu verringern, die dem Zeichner oder dem Anlageverwalter ansonsten entstehen könnten.

- (i) Wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, zu dem die kumulative relative Performance je Anteil negativ ist, muss der Anteilinhaber bezüglich eines nachfolgenden Anstiegs der kumulativen relativen Performance dieser Anteile für den Zeitraum ab dem Datum der Ausgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem die kumulative relative Performance positiv wird, eine zusätzliche Performancevergütung (eine „Ausgleichszahlung“) zahlen. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum Basis-Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancevergütung am Ende eines jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme (und Einbehalt durch die Gesellschaft) derjenigen Anzahl von Anteilen der betreffenden Klasse zum Nennwert erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancevergütungen) 20 Prozent dieser Wertsteigerung entspricht (eine „Rücknahme zur Performancevergütung“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird als Performancevergütung an den Anlageverwalter gezahlt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Anleger den Rücknahmeerlös der jeweiligen Anteile, der ihrem gesamten Nennwert entspricht, zu zahlen. Rücknahmen zur Performancevergütung werden eingesetzt, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen einheitlichen

Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse beibehält. Was die verbleibenden Anteile eines Anlegers in dieser Klasse anbelangt, wird für jeden Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile über den Basis-Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus auf übliche Weise wie oben beschrieben eine Performancevergütung erhoben.

- (ii) Wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem Basis-Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, und zwar in Höhe von 20 % der Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor der aufgelaufenen Performancevergütung) und dem Basis-Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „Ausgleichsaufschlag“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der Performancevergütung je Anteil, die für die anderen Anteile derselben Klasse in der Gesellschaft aufgelaufen ist (der „maximale Ausgleichsaufschlag“). Der Ausgleichsaufschlag ist zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gesenkt wurde, um eine aufgelaufene Performancevergütung zu berücksichtigen, die durch die bestehenden Anteilinhaber derselben Klasse getragen werden muss, und er dient als Vorschuss auf die Performancevergütungen, die ansonsten durch die Gesellschaft zu zahlen wären, aber gerechterweise nicht den die Zeichnung tätigen Anteilinhabern zu berechnen sind, weil bisher noch keine vorteilhafte Wertentwicklung stattgefunden hat. Mit dem Ausgleichsaufschlag soll sichergestellt werden, dass sämtliche Inhaber von Anteilen derselben Klasse sich mit demselben Kapitalbetrag je Anteil am Risiko beteiligen.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag angelegte Betrag ist im Teilfonds einem Risiko ausgesetzt und unterliegt daher im Anschluss an die Ausgabe der entsprechenden Anteile einer Wertsteigerung oder -minderung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der entsprechenden Anteilsklasse, übersteigt jedoch niemals den maximalen Ausgleichsaufschlag. Im Falle eines Rückgangs des Nettoinventarwerts pro Anteil dieser Anteile an einem Handelstag verringert sich auch der Ausgleichsaufschlag um einen Betrag, der 20 % der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil (vor der aufgelaufenen Performancevergütung) am Ausgabedatum und an diesem Handelstag entspricht. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil (vor der aufgelaufenen Performancevergütung) den vorherigen Basis-Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der 20 % des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile der betreffenden Klasse, die der Anteilinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums solange weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds gestiegen oder gefallen ist, vollständig verwendet wurde. Falls der Anteilinhaber seine Anteile dieser Klasse zurückgibt,

bevor der (aufgrund von Wertminderungen und -steigerungen wie oben beschrieben bereinigte) Ausgleichsaufschlag vollständig zur Anwendung gekommen ist, erhält der Anteilinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des zu diesem Zeitpunkt verbleibenden zuzurechnenden Ausgleichsaufschlags, multipliziert mit einem Bruchteil, dessen Zähler die Anzahl der zurückgegebenen Anteile dieser Klasse ist und dessen Nenner die Anzahl der Anteile dieser Klasse ist, die der Anteilinhaber unmittelbar vor der Rückgabe hielt und für die bei der Zeichnung ein Ausgleichsaufschlag gezahlt wurde.

Vergütung des Beraters

Der Anlageverwalter zahlt die Vergütungen und Kosten des Beraters aus seiner eigenen Vergütung. Der Fonds haftet für die Handelskosten, die in Verbindung mit dem Erwerb und Verkauf von Anlagen durch den Berater entstehen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Fonds gezahlte jährliche Vergütung, die täglich aufläuft und zu einem Satz von 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet und gezahlt wird. Die Vergütung beläuft sich auf mindestens 60.000 USD pro Jahr. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Register- und Transferstellengebühren.

Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gesamtvergütung von 10.000 USD für die Erstellung der Zwischen- und Jahresabschlüsse des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiterhin Anrecht auf eine Erstattung ihrer Auslagen (zzgl. ggf. MwSt.), die ihr im Namen des Fonds in angemessenem Umfang entstehen. Diese Auslagen werden aus den Vermögenswerten des Fonds auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beglichen.

Vergütung der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Treuhandgebühr in Höhe von 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die zu jedem Bewertungszeitpunkt fällig wird und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds muss zudem Depotbankgebühren in Höhe von 0,005 % bis 0,70 % zahlen, die unter Bezugnahme auf den Marktwert der Anlagen berechnet werden, die der Fonds jeweils auf den relevanten Märkten tätigt. Die Depotbankgebühren fallen zu jedem Bewertungszeitpunkt an und sind monatlich rückwirkend zu zahlen. Zudem gilt eine Mindestgebühr von 12.000 USD pro Jahr. Die Depotbank darf Gebühren für Transaktionen und Kassahandel berechnen und ordnungsgemäss belegte Auslagen aus den Vermögenswerten des Fonds (zzgl. MwSt., sofern zutreffend) zurückfordern, einschliesslich der Auslagen für eine durch sie ernannte Sub-Depotbank, die zu handelsüblichen Sätzen erstattet werden.

Vergütung der Vertriebsstelle

Die Vergütungen und Kosten der Vertriebsstelle sowie aller weiteren Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“), die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder einem Fonds beauftragt werden, entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von

der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für die die Vertriebsstellen eingesetzt wurden. Von der Vergütung des Anlageverwalters für jede Klasse wird ggf. die Vergütung für die Vertriebsstelle abgezogen. Dementsprechend überschreiten die Vergütungen für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zusammen nicht den in Abschnitt 8 „Vergütung für die Anlageverwaltung“ dieser Zusatzerklärung genannten Betrag.

Vergütungen und Kosten, die an die von der Gesellschaft benannte Vertriebsstelle zu zahlen sind, werden ausschliesslich aus dem den Klassen des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwert entnommen, deren Anteilinhaber zu einer Inanspruchnahme der entsprechenden Vertriebsstelle berechtigt sind.

Allgemeines

Die Verwaltungsräte beabsichtigen nicht, Verkaufsprovisionen oder Umwandlungs- bzw. Rücknahmegebühren zu erheben, und sollte dies doch der Fall sein, werden die Anteilinhaber einen Monat im Voraus über das Vorhaben informiert.

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Vergütungen und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft zuzuordnen sind, wie es im Verkaufsprospekt unter „Gründungskosten“ für den Rest der Periode ausgeführt wird, in der diese Vergütungen und Kosten weiterhin abgeschrieben werden; (ii) die Vergütungen und Kosten in Verbindung mit der Gründung des Fonds, die auf einen Betrag von etwa 25.000 Euro geschätzt werden und die über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Fonds auf eine Art und Weise, die von den Verwaltungsräten nach ihrem alleinigen Ermessen als gerecht angesehen wird, abgeschrieben werden; und (iii) seinen Anteil an den Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft.

Abgesehen von den bereits oben erwähnten Gebühren und Vergütungen werden die Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft im Verkaufsprospekt unter „Vergütungen und Kosten“ detailliert aufgeführt.

16. Dividenden und Ausschüttungen

Die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilklassen“ thesaurierende Klassen sind, werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber neu investiert. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, Dividenden an Inhaber von Anteilen dieser Klassen auszuschütten.

Wenn Gewinne verfügbar sind, beabsichtigen die Verwaltungsräte derzeit, die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu erklären und an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Satzung der Gesellschaft bevollmächtigt den Verwaltungsrat zur Erklärung von Dividenden in Bezug auf Anteile des Fonds. Der für einen Bilanzierungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag besteht aus dem Ertrag der jeweiligen Klasse (in Form von Dividenden, Zinsen u. a.) abzüglich der aufgelaufenen Kosten und/oder der realisierten und nicht realisierten Gewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) während des Bilanzierungszeitraums, abzüglich der aufgelaufenen Kosten und in Übereinstimmung mit bestimmten Anpassungen (die von der Depotbank genehmigt wurden).

Der Abrechnungsstichtag der Gesellschaft ist derzeit der letzte Tag im September eines jeden Jahres und alle auf die Anteile von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu zahlenden Dividenden werden normalerweise innerhalb von vier Monaten nach dem Abrechnungsstichtag oder zu anderen Zeitpunkten, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung festgelegt werden, erklärt und gezahlt. Nicht eingeforderten Dividenden können bis zu ihrer Einforderung investiert oder anderweitig zugunsten des Fonds verwendet werden. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Datum ihrer ersten Fälligkeit nicht eingefordert wurden, fliessen an den Fonds zurück.

Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Ausschüttungszahlungen werden erst an einen Anteilinhaber geleistet, nachdem der Anteilinhaber das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht hat und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Die Anteilinhaber werden in einer neuen Zusatzerklärung über Änderungen an dieser Dividendenpolitik im Voraus in Kenntnis gesetzt.

17. Risikofaktoren

Anleger werden in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Schwellen- und Frontmärkte

Der Fonds investiert seine Vermögenswerte teilweise auf Schwellen- und/oder Frontmärkten. Eine Anlage auf diesen Märkten birgt gewisse Risiken und erfordert besondere Überlegungen (unter anderem auch die in diesem Abschnitt beschriebenen), die mit einer Anlage auf stärker entwickelten Märkten normalerweise nicht verbunden sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die politische oder wirtschaftliche Lage ändert oder instabil wird, ist wesentlich höher, wodurch die Wirtschaft und die Märkte dieser Länder stärker beeinflusst werden. Dem Fonds können Verluste durch nachteilige Entwicklungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und die Währungsumrechnung und -rückführung, Wechselkursschwankungen und sonstige rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in diesen Ländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme, entstehen. Im Vergleich zu besser entwickelten Aktienmärkten sind die Aktienmärkte in den Schwellen- und Frontländern eher klein und weisen eine geringere Liquidität und höhere Volatilität auf. Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Ausserdem sehen die rechtliche Infrastruktur, die Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards in diesen Ländern möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz vor, der im Allgemeinen für die Hauptmärkte gilt.

Da der Fonds auf Märkten oder in Finanzinstrumente investiert, bei denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig entwickelt sind, bergen die auf diesen Märkten gehandelten Vermögenswerte des Fonds, die den Sub-Depotbanken in Fällen anvertraut wurden, die die Einrichtung einer solchen Depotbank erfordern, möglicherweise Risiken, für die die Depotbank keine Haftung übernimmt.

Darüber hinaus kann der Fonds in Erstemissionen, Vorzugspapiere, wandelbare Wertpapiere, hochverzinsliche Wertpapiere, Energiewertpapiere, Immobilienfonds (REITs) und Wertpapiere ohne Rating investieren. Die folgenden Absätze enthalten eine Zusammenfassung der wesentlichen Risiken, die mit diesen Wertpapieren verbunden sind.

Erstemissionen

Der Fonds kann in Erstemissionen investieren. Bei einer Erstemission handelt es sich um das erstmalige öffentliche Angebot von Aktien eines Unternehmens. Der Marktwert von Aktien einer Erstemission kann aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Markts, fehlender Handelserfahrung, der geringen Anzahl für den Handel verfügbarer Aktien und beschränkter Informationen über den Emittenten erheblich schwanken. Der Kauf von Aktien einer Erstemission kann mit hohen Transaktionskosten verbunden sein. Aktien einer Erstemission unterliegen dem Marktrisiko und dem Liquiditätsrisiko. Wenn die Vermögensbasis des Fonds gering ist, könnte ein erheblicher Anteil der Wertentwicklung des Fonds durch Anlagen in Erstemissionen bestimmt werden, da solche Anlagen verstärkte Auswirkungen haben würden. Mit zunehmendem Fondsvermögen dürften sich die Auswirkungen von Anlagen in Erstemissionen auf die Wertentwicklung abschwächen, was die Wertentwicklung des Fonds verringern könnte. Aufgrund der Kursvolatilität von Aktien einer Erstemission kann der Fonds beschliessen, Aktien einer Erstemission über einen sehr kurzen Zeitraum zu halten. Dies kann den Umschlag des Portfolios erhöhen und für den Fonds zu erhöhten Aufwendungen, beispielsweise aufgrund von Provisionen und Transaktionskosten, führen. Durch den Verkauf von Aktien einer Erstemission kann der Fonds steuerpflichtige Gewinne realisieren, die anschliessend an seine Anleger ausgeschüttet werden. Darüber hinaus kann der Markt für Aktien einer Erstemission über längere Zeiträume hinweg spekulativ und/oder inaktiv sein. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, Zuteilungen von Aktien einer Erstemission zu erhalten. Die bei einigen Erstemissionen beschränkte Anzahl für den Handel verfügbarer Aktien kann es schwieriger machen, bedeutende Mengen von Aktien einer Erstemission zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass dies ungünstige Auswirkungen auf die vorherrschenden Kurse hat. Anleger in Aktien einer Erstemission können von einer erheblichen Verwässerung des Werts ihrer Aktien betroffen sein, wenn zusätzliche Aktien verkauft werden oder sich die Kontrolle auf das bestehende Management und die Hauptaktionäre konzentriert.

Vorzugspapiere

Vorzugspapiere sind gegenüber Anleihen und anderen Schuldtiteln innerhalb der Kapitalstruktur eines Unternehmens nachgeordnet und unterliegen somit einem grösseren Kreditrisiko als diese Schuldtitel. Vorzugspapiere verzeichnen allgemein einen Kursverlust oder nehmen trotz Fälligkeit keine Dividendenausschüttungen vor, wenn sich die Finanzlage des Emittenten des Wertpapiers verschlechtert. Bestimmte Vorzugspapiere sind mit Bestimmungen behaftet, die es einem Emittenten unter bestimmten Umständen erlauben, Ausschüttungen zu unterlassen (im Fall „nicht-kumulativer“ Vorzugspapiere) oder zu verschieben (im Fall „kumulativer“ Vorzugspapiere). Unter bestimmten Umständen kann ein Emittent seine Vorzugspapiere bei Eintritt bestimmter steuerlicher oder rechtlicher

Änderungen oder im Rahmen einer Kündigung durch den Emittenten vor einem bestimmten Termin zurücknehmen, und der Anleger ist möglicherweise nicht in der Lage, die Erlöse zu einer vergleichbaren Verzinsung anzulegen. Vorzugspapiere sind normalerweise nicht mit Stimmrechten behaftet, es sei denn, Dividenden sind über eine festgelegte Anzahl von Zeiträumen hinweg im Rückstand.

Wandelbare Wertpapiere

Wandelbare Wertpapiere bieten aufgrund der Möglichkeit eines Kapitalzuwachses allgemein niedrigere Zinsen oder Dividendenrenditen als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere ähnlicher Kreditqualität. Der Marktwert wandelbarer Wertpapiere geht tendenziell zurück, wenn Zinssätze steigen. Im Gegenzug erhöhen sie sich bei rückläufigen Zinssätzen. Im Fall einer Liquidation des emittierenden Unternehmens würden die Inhaber wandelbarer Wertpapiere vor den Inhabern von Stammaktien der Gesellschaft ausbezahlt. Demzufolge sind die wandelbaren Wertpapiere eines Emittenten in der Regel mit einem geringeren Risiko behaftet als entsprechende Stammaktien. Im Fall einer Liquidation oder Umstrukturierung sind wandelbare Wertpapiere Schuldverschreibungen desselben Emittenten hinsichtlich ihrer Bevorzugung oder Priorität jedoch nachgeordnet und haben normalerweise kein Rating bzw. ein Rating, das unter dem solcher Schuldverschreibungen liegt. Verschiedene Arten oder Untergruppen wandelbarer Wertpapiere können mit weiteren Verlustrisiken behaftet sein.

Hochverzinsliche Wertpapiere

Hochverzinsliche Wertpapiere bzw. Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade können empfindlicher auf reale oder wahrgenommene wirtschaftliche Bedingungen reagieren als Wertpapiere mit Investment Grade. Darüber hinaus kann der Sekundärmarkt für den Handel mit Wertpapieren unter Investment Grade weniger liquide sein. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten üblicherweise höhere Erträge als Wertpapiere mit höherem Rating, um auf diese Weise die geringere Kreditwürdigkeit sowie das erhöhte Ausfallrisiko, mit dem derartige Wertpapiere behaftet sind, auszugleichen. Hochverzinsliche Wertpapiere zeichnen sich in der Regel durch volatilere Kurse aus und sind mit einem höheren Kapitalrisiko behaftet als Wertpapiere mit Investment Grade.

Energiewertpapiere

Energie- und Rohstoffunternehmen werden durch Entwicklungen am Rohstoffmarkt, das Angebot und die Nachfrage für bestimmte Rohstoffe, Produkte und Dienstleistungen, den Preis von Öl und Gas, die Ausgaben für Exploration und Förderung, staatliche Regulierung, wirtschaftliche Bedingungen, internationale politische Entwicklungen, Massnahmen zur Einsparung von Energie und den Erfolg von Explorationsprojekten besonders stark beeinflusst. Wenn sich der Fonds auf Anlagen in diesen Unternehmen konzentriert, können diese Anlagen ein grösseres Risiko darstellen, als wenn das Portfolio breit über zahlreiche Branchen und Wirtschaftssektoren hinweg diversifiziert wäre.

Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, REITS)

Der Fonds kann in Immobilienfonds investieren. Eine Anlage in Immobilienfonds ist mit vielen der Risiken eines direkten Eigentums an Immobilien verbunden, darunter ein Rückgang von Immobilienwerten, längere Leerstandszeiten, ein Anstieg der Grundsteuern und Änderungen der Zinssätze. Immobilienfonds sind auch von der Kompetenz des Managements abhängig, sind gegebenenfalls nicht diversifiziert, können im Fall eines Ausfalls eines Kreditnehmers oder Pächters erheblichen Kosten ausgesetzt sein und sind stark von Cashflows abhängig. Auf Eigenkapitalbeteiligungen konzentrierte Immobilienfonds

werden durch Änderungen der Werte der von ihnen gehaltenen Immobilien sowie der hiermit erwirtschafteten Erträge beeinflusst. Auf Hypotheken konzentrierte Immobilienfonds können durch die Kreditqualität der von ihnen gehaltenen Hypothekendarlehen beeinflusst werden. Immobilien können eine beschränkte Diversifizierung aufweisen und unterliegen den Risiken, die mit dem Erhalt einer Immobilienfinanzierung verbunden sind.

Wertpapiere ohne Rating

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die keine Einstufung bzw. kein Rating von einer Ratingagentur erhalten haben. In Verbindung mit solchen Wertpapieren versucht der Berater zu ermitteln, ob die Ausfallwahrscheinlichkeit und die mit der Finanzstärke verbundenen Merkmale des Wertpapiers mit denjenigen von Emittenten vergleichbar sind, deren Wertpapiere ein Rating von Investment Grade erhalten haben. Der Berater berücksichtigt für diese Bestimmung Informationen aus Branchenquellen und führt eine eigene quantitative und qualitative Analyse durch. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass diese Bestimmung durch den Berater korrekt ist oder dass es bei einem nicht bewerteten Wertpapier nicht zu einem Ausfall kommt.

Bankeinlagen

Die Anteile am Fonds sind keine Bankeinlagen und werden nicht durch Regierungen, Behörden oder andere Bürgschaftssysteme garantiert, durch die Inhaber von Bankeinlagen geschützt werden. Der Wert der Anteile im Fonds wird erwartungsgemäss mehr schwanken als bei einer Bankeinlage.

Einlagen bei Kreditinstituten

In Zeiten hoher Marktvolatilität investiert der Fonds möglicherweise verstärkt in Einlagen bei Kreditinstituten.

Risiken einer Anlage in Partizipationsscheinen

Partizipationsscheine werden in der Regel von Banken oder Broker/Händlern ausgegeben. Es handelt sich hierbei um Schuldscheine, die darauf ausgelegt sind, die Wertentwicklung eines bestimmten zugrunde liegenden Dividendenpapiers oder Markts nachzubilden. Die Rendite auf einen mit einem bestimmten zugrunde liegenden Wertpapier verbundenen Partizipationsschein erhöht sich in der Regel in dem Mass, in dem Dividenden in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Wertpapier ausgeschüttet werden. Der Inhaber eines Partizipationsscheins erhält normalerweise jedoch keine Stimmrechte, die er erhalten würde, wenn er das zugrunde liegende Wertpapier direkt halten würde. Partizipationsscheine stellen direkte, allgemeine und nicht besicherte vertragliche Verpflichtungen der emittierenden Banken oder Broker/Händler dar. Daher ist der Fonds hierdurch einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt.

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse des Fonds kann auch auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können einen Wertverlust der Anteile in der Währung der Anteilsklasse zur Folge haben. Der Berater kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern, wie z. B. jenen, die

unter der Überschrift „Währungsrisiko“ im Verkaufsprospekt beschrieben sind, vorausgesetzt solche Instrumente überschreiten nicht 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilhaber der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung/en sinkt, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten. Unter solchen Umständen können Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in seiner Gesamtheit. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zugerechnet.

18. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Neben der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil im Internet unter www.bloomberg.com stehen Informationen zum Fonds auch unter Fundinfo.com zur Verfügung, einem Organ für Veröffentlichungen in Deutschland und der Schweiz (www.fundinfo.com).

FÜNFTE ZUSATZERKLÄRUNG

Oppenheimer Global Focus Equity Fund 28. August 2015

zum Prospekt für Heptagon Fund plc

Diese Zusatzerklärung enthält Informationen, die sich speziell auf den **Oppenheimer Global Focus Equity Fund** beziehen, einen Fonds von Heptagon Fund plc, eine in Form eines Umbrella-Fonds gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die von der Zentralbank am 11. November 2010 als eine Investmentgesellschaft nach den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde. Es sind auch Anteile der anderen Fonds der Gesellschaft erhältlich, d. h. Anteile des Yacktman US Equity Fund, des Yacktman US Equity Fund II, des Helicon Global Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity Fund, des Kopernik Global All-Cap Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity SRI Fund, des Harvest China A-Shares Equity Fund und des Heptagon European Focus Equity Fund.

Diese Zusatzerklärung ist Bestandteil des Prospekts für die Gesellschaft vom 28. August 2015 (der „Prospekt“), der bei der Verwaltungsgesellschaft unter 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland erhältlich ist, und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in dieser Zusatzerklärung verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in dieser Zusatzerklärung und dem Prospekt enthalten sind. Die in diesem Nachtrag und diesem Prospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die die grösstmögliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die Verkaufsstelle der Gesellschaft ist Heptagon Capital Limited.

Eine Anlage im Fonds darf keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich daher möglicherweise nicht für alle Anleger. Als Anleger lesen und erwägen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“, bevor sie in den Fonds investieren.

1. Auslegung

In dieser Zusatzerklärung haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht:

„Geschäftstag“

ist jeder Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London im Allgemeinen für Geschäfte geöffnet sind, oder solche anderen Tage, die von den Verwaltungsräten bestimmt und den

Anteilhabern durch entsprechende Benachrichtigung mitgeteilt wurden.

- „Handelstag“ ist jeder Geschäftstag und/oder alle anderen Tage, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurden, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
- „Handelsschluss“ ist um 14.00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt erfolgt.
- „Mindestanteilsbestand“ ist die Mindestanzahl von Anteilen, die sich aus dem von den Verwaltungsräten in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse bekannt gegebenen Wert der Anlage ergibt, den die Anteilhaber halten müssen.
- „Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“ ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Erstzeichnung verzichten.
- „Mindestbetrag bei Folgezeichnungen“ ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Folgezeichnungen verzichten.
- „Anerkannter Markt“ bezeichnet alle Börsen und Aktienmärkte, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind, sowie alle Börsen und Aktienmärkte in den folgenden Ländern: Ägypten, Bangladesch, Bermuda, Botswana, Ghana, Indonesien, Jordanien, Katar, Kenia, Kolumbien, Libanon, Namibia, Pakistan, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Sri Lanka, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.
- „Sub-Anlageverwalter“ ist OFI Global Institutional, Inc.
- „Bewertungstag“ ist der entsprechende Handelstag.

„Bewertungszeitpunkt“ ist um 16.00 Uhr EST am Handelstag (oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt wurde, vorausgesetzt, dass der Bewertungszeitpunkt nicht vor dem Handelsschluss erfolgt).

Alle anderen in dieser Zusatzerklärung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar (USD). Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Abwicklung und der Handel erfolgen in der Währung, auf die die Klassen jeweils lauten, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung dargelegt.

3. Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist maximaler langfristiger Kapitalzuwachs.

4. Anlagepolitik

Der Fonds wird hauptsächlich Anlagen in Stammaktien globaler Unternehmen tätigen, die der Manager für unterbewertet hält. Er kann jedoch auch in andere Arten von Wertpapieren investieren, beispielsweise in Vorzugsaktien, Rechte, Optionsscheine, Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“), in Stammaktien wandelbare Wertpapiere und Schuldtitel (wie z. B. festverzinsliche Wertpapiere wie Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen), die von Unternehmen oder von Regierungen oder ihren Behörden begeben wurden. Der Fonds kann ohne Beschränkungen in Wertpapiere in beliebigen Ländern investieren, unter anderem auch in Ländern mit entwickelten oder aufstrebenden Märkten. Wenn der Fonds in Wertpapiere investiert, die in der Volksrepublik China ausgegeben werden, kann dies über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect erfolgen. Der Fonds beschränkt seine Anlagen nicht auf Unternehmen einer bestimmten Kapitalisierungsspanne oder Region.

Zur Erreichung des Anlageziels des Fonds wendet der Sub-Anlageverwalter eine Fundamentalanalyse an, um Unternehmen zu identifizieren, deren intrinsischer Wert über dem aktuellen Kurs ihrer Wertpapiere liegt. Dieser Ansatz umfasst eine Fundamentalanalyse, die unter anderem die Abschlüsse, die Rentabilität, die Managementstruktur, die betrieblichen Abläufe, die Geschäftsstrategie, die Produktentwicklung und die Position eines Unternehmens innerhalb der jeweiligen Branche untersucht. Der Sub-Anlageverwalter bewertet die Anlagemöglichkeiten für jedes Unternehmen gesondert. Der Sub-Anlageverwalter verwendet für die Identifizierung von Unternehmen vornehmlich eine Bottom-up-Strategie, d. h., er analysiert einzelne Aktien, bevor er die Auswirkungen allgemeiner oder branchenbezogener Wirtschaftstrends berücksichtigt. Der Sub-Anlageverwalter überwacht die Einzelemittenten bezüglich Änderungen der oben aufgeführten Faktoren, da entsprechende Veränderungen zu der Entscheidung führen können, ein Wertpapier zu verkaufen. Der Sub-Anlageverwalter kann ein Wertpapier ausserdem verkaufen, wenn der Aktienkurs den Zielkurs erreicht oder alternative Anlageideen attraktiver sind.

Der Fonds versucht, seine Exponierung gegenüber den Risiken einzelner Wertpapiere zu reduzieren, indem er seine Anlagen über eine grössere Anzahl unterschiedlicher Emittenten diversifiziert. Der Fonds wird seine Anlagen nicht auf Emittenten innerhalb einer einzigen Branche konzentrieren. Der Fonds kann jedoch von Zeit zu Zeit Anlagen in bestimmten Branchen oder Sektoren stärker gewichten als in anderen. Dies hängt jeweils davon ab, wo nach Ansicht des Sub-Anlageverwalters der grösste Mehrwert zu erzielen ist.

Der Fonds unterliegt jederzeit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und Anlagebeschränkungen sowie den folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen:

- Unter normalen Umständen beabsichtigt der Fonds nicht, mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in Schuldtiteln anzulegen (Zahlungsmitteläquivalente wie US-Schatzwechsel ausgeschlossen).
- Der Fonds investiert nicht in andere Fonds, die vom Sub-Anlageverwalter verwaltet werden.
- Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Wenn der Fonds keine zeitweilige defensive Position einnimmt, wird er weiterhin Barmittel und Geldmarktinstrumente für untergeordnete Zwecke halten, sodass die Ausgaben gedeckt sind, Rücknahmeanträge bewilligt oder Anlagegelegenheiten genutzt werden können. Der Fonds kann zudem seine Liquidität erhöhen, wenn der Sub-Anlageverwalter keine Unternehmen findet, die den Anlageanforderungen entsprechen. Wenn der Fonds einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte als Barmittel und -reserven (wie z. B. Termineinlagen) hält, kann er sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und infolgedessen wird die Performance des Fonds möglicherweise negativ beeinflusst.

Dem Fonds sind keine Beschränkungen in Bezug auf das Bonitätsrating oder die Kreditqualität der Schuldtitel von Unternehmen auferlegt, die er erwirbt oder hält. Unternehmensanleihen, die kein Investment-Grade-Rating besitzen (nachstehend bezeichnet als „Wertpapiere mit schlechterem Rating“), werden in der Regel als „Junk-Bonds“ bezeichnet. Sie bieten zwar üblicherweise höhere Renditen als Wertpapiere mit erstklassigem Rating und ähnlichen Laufzeiten, bergen jedoch auch grössere Risiken, einschliesslich der Möglichkeit eines Ausfalls oder Konkurses. Sie gelten hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten, Zins- und Rückzahlungen zu leisten, als vorwiegend spekulativ.

Der Fonds setzt derivative Instrumente ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements ein.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, gelegentlich auch ein mittleres Volatilitätsniveau zu akzeptieren. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die laufende Erträge benötigen. Der Fonds bietet kein vollständiges Investitionsprogramm. Vor einer Anlage im Fonds sollten Sie sorgfältig über die eigenen Anlageziele und die eigene Risikobereitschaft nachdenken.

6. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang III des Verkaufsprospekts sowie in der oben beschriebenen Anlagepolitik aufgeführt. Die Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Wenn diese Grenzen später aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen, oder wenn die Überschreitung aus der Ausübung von Bezugsrechten resultiert, so setzt sich die Gesellschaft das vorrangige Ziel, dieser Situation in einer Weise abzuwehren, mit der die Interessen der Anteilhaber angemessene Berücksichtigung finden.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft darf gelegentlich bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds vorübergehend als Kredit aufnehmen, wenn die Verwaltungsräte nach alleinigem Ermessen der Ansicht sind, dass die Aufnahme eines solchen Kredits notwendig ist. Die Gesellschaft kann diese Kredite von Zeit zu Zeit und gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen durch Verpflichtung, hypothekarische oder sonstige Belastung der Nettovermögenswerte des Fonds sichern.

7. Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann unter den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente für effiziente Vermögensverwaltung einsetzen (wie unter anderem börsennotierte Optionen). Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören auch Devisengeschäfte (wie z. B. Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen, Währungs-Futures, Optionen und Swap-Kontrakte), die möglicherweise die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere beeinflussen, sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Fonds kann zudem Techniken und Instrumente einsetzen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Aktiva und Passiva als Schutz vor Wechselkursrisiken dienen. Hierzu zählen beispielsweise Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen, Währungs-Futures, Optionen und Swap-Kontrakte. Der Fonds kann börsennotierte Optionen und indexbasierte derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Engagement bei Märkten aufzubauen und Risiken abzusichern, wenn der Sub-Anlageverwalter dies für die effizienteste Möglichkeit zur Erreichung des gewünschten Engagements hält. Im Folgenden finden Sie eine Beschreibung der Derivate und ihrer gewerblichen Zwecke.

Futures

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet. Futures werden hauptsächlich dazu verwendet, um zu Anlage- oder Absicherungszwecken ein Engagement in Wertpapieren und Indizes aufzubauen. Im Gegensatz zu tatsächlichen Wertpapieren werden Futures gegen Sicherheitsleistung gekauft oder verkauft und erfordern daher eine geringere Vorauszahlung, um das gleiche Engagement in der ausgewählten, zugrunde liegenden Anlage zu gewinnen. Der Fonds wird Futures vorwiegend auf Aktienindizes einsetzen.

Terminkontrakte

Bei einem Terminkontrakt wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, sie können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden. Zu Handelszwecken kann ein Terminkontrakt unter anderem verwendet werden, um das Währungsrisiko der gehaltenen Wertpapiere zu ändern, um Währungsrisiken abzusichern, um die Positionen in einer Währung zu erhöhen und um das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung in die andere zu verlagern. Devisenterminkontrakte können in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen zur Absicherung eingesetzt werden.

Indexoptionen

Eine Indexoption ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, aber nicht die Pflicht, hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Finanzindex an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) sein. Der „Zeichner“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option für den Käufer mit einem Recht und für den Verkäufer mit einer Verpflichtung verbunden ist, zahlt der Käufer dem Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die dem Optionskäufer das Recht geben, dem Verkäufer der Option den zugrunde liegenden Finanzindex am oder bis zum Ausübungsdatum zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind dagegen Kontrakte, die dem Optionskäufer das Recht geben, vom Verkäufer der Option den zugrunde liegenden Finanzindex am oder bis zum Ausübungsdatum zu einem festgelegten Preis zu erwerben. Indexoptionen werden in bar abgerechnet. Der wirtschaftliche Zweck einer Option kann darin bestehen, sich gegen die Schwankungen eines bestimmten Markts oder Finanzinstruments, und so auch Futures, abzusichern oder Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument aufzubauen, ohne ein tatsächliches Wertpapier zu verwenden.

Swaps

Bei Währungsswaps handelt es sich um eine Übereinkunft zwischen zwei Parteien, künftige Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen. Derartige Vereinbarungen dienen dazu, die Denominierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in eine andere Währung umzurechnen. Im Gegensatz zu Zinsswaps findet bei Währungsswaps bei Fälligkeit ein Austausch des zugrunde liegenden Kapitals statt.

Ein Total Return Swap ist ein Kontrakt, bei dem eine Partei neben den Zinszahlungen auf eine Referenzposition auch die Kapitalerträge und -verluste erhält, die innerhalb der Zahlungsperiode auf die zugrunde liegende Position auflaufen, während die andere Partei einen festgelegten festen oder variablen Cashflow erhält, der unabhängig von der Kreditwürdigkeit der Referenzposition ist. Die Zahlungen basieren in der Regel auf dem gleichen Nominalwert. Die Zinszahlungen basieren üblicherweise auf variablen Zinssätzen (LIBOR) mit einem Spread, der entsprechend der zwischen den Parteien geltenden Vereinbarung aufgeschlagen wird. Bei der Referenzposition kann es sich um jegliche Art von Vermögenswert, Index und Instrument bzw. Korb solcher Vermögenswerte, Instrumente oder Indizes handeln. Der Total Return Swap ermöglicht es einer Partei, den wirtschaftlichen Nutzen aus einem Vermögenswert oder Index zu ziehen, ohne diesen Vermögenswert oder Index direkt zu erwerben. Total Return Swaps können „finanziert“ oder

„unfinanziert“ sein. In einem finanzierten Total Return Swap wird der Gegenpartei das Kapital gezahlt, während in einem unfinanzierten Swap keine Kapitalzahlung erfolgt. Unfinanzierte Total Return Swaps werden auch als Excess Return Swaps bezeichnet. Total Return Swaps werden hauptsächlich dazu eingesetzt, ein Engagement in einzelnen Wertpapieren in Situationen aufzubauen, in denen direkte Transaktionen mit diesen Wertpapieren entweder nicht möglich oder ineffizient sind.

Um Sicherheiten oder Deckung für Transaktionen mit Finanzderivaten zu liefern, darf der Fonds Vermögenswerte oder Barmittel übertragen und hypothekarisch oder in sonstiger Weise belasten.

Trotz gegenteiliger Absicht kann der Fonds infolge seiner Anlagen und eines effizienten Portfoliomanagements einer Hebelwirkung von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts ausgesetzt sein. Die Hebelwirkung wird von der Gesellschaft mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Im Rahmen seines Risikomanagementprozesses kann der Fonds die verschiedenen Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten genau messen, überwachen und steuern. Da der Fonds zudem in eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für einfache Absicherungs- und Anlagestrategien investieren darf, setzt die Gesellschaft zur Berechnung der globalen Exposure des Fonds auf den Commitment-Ansatz. Die Verantwortung für den Risikomanagementprozess trägt die Gesellschaft, die den Anlageverwalter mit ihren täglichen Aufgaben einschliesslich der Aufsicht und Berichterstattung betraut.

8. Anteilsklassen

Die Anteile werden als Anteile einer Klasse des Fonds an die Anleger ausgegeben. Die Verwaltungsräte können bei Einrichtung des Fonds oder, nach vorheriger Benachrichtigung und Genehmigung durch die Zentralbank, jederzeit mehr als eine Anteilsklasse des Fonds einrichten. Die Verwaltungsräte können nach alleinigem Ermessen uneingeschränkt darüber entscheiden, auf welche Währung die verschiedenen Klassen lauten und welche Absicherungsstrategie für die jeweilige Währung der Klasse eingesetzt wird, welche Dividendenpolitik betrieben wird, welche Gebühren und Aufwendungen und welche Mindesterstzeichnung bzw. welcher Mindestanteilsbestand für die Klasse gelten.

Im Fonds stehen 61 Anteilsklassen zur Zeichnung zu Verfügung. Diese werden im Folgenden detaillierter beschrieben:

Klasse	Währung der Klasse	Anlageverwaltungsgebühr (% des Nettoinventarwerts pro Jahr)	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen	Mindestanteilsbestand	Mindestrücknahmebetrag	Thesaurierend/Ausschüttend	Abgesichert
A	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
C	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—

I	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
B	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
A1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
AD	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	—
AD1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	—
AE	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	—
AE1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	—
AED	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	—
AED1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	—
AG	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	—
AG1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	—
AGD	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	—
AGD1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	—
B1	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
CD	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
CE	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
CG	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
CGD	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
I1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
ID	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
ID1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
IE	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
IE1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
IED	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
IED1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
IG	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—

IG1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
IGD	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
IGD1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
S	USD	1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
SD	USD	1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
SE	EUR	1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
SED	EUR	1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
SGB	GBP	1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
SGBD	GBP	1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
ACH	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	—
ACH1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	—
ACHH	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja
ACHH 1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja
AEH	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja
AEH1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja
ICH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
ICH1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
ICHH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
ICHH 1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
IEH	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
IEH1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
CCH	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
CCH1	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—

CCHH	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CCHH 1	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CEH	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
CEH1	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
SCH	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
SCH1	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
SCHH	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
SCHH 1	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
SEH	EUR	1,00 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
SEH1	EUR	1,00 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja

Möglicherweise erfolgt eine Währungsabsicherung, um die Anfälligkeit des Fonds für Schwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Währung einer Klasse zu reduzieren. Das Währungsrisiko zukünftiger, nicht auf USD lautender Anteilsklassen darf auf den USD abgesichert werden. Eine solche Absicherung wird 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, der dem Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, damit übersicherte Positionen dieses zulässige Niveau nicht überschreiten. Diese Überwachung beinhaltet ferner ein Verfahren, um zu gewährleisten, dass wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Die Anteilsklassen sind abgesichert, wo dies angegeben ist, ansonsten findet keine Absicherung statt.

9. Ausgabe

Während der Erstzeichnungsperiode vom 9. Dezember 2013 bis 28. Februar 2014 wurden Anteile der Klassen A, C, I, B, A1, AD, AD1, AE, AE1, AG, AG1, AGD, AGD1, B1, CD, CE, CG, CGD, I1, ID, ID1, IE, IE1, IG, IG1, IGD, IGD1, S, SD, SE, SED, SGB und SGBD zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD, 100 EUR oder 100 GBP ausgegeben, jeweils gemäss der ausgewiesenen Währung der zu kaufenden Anteilsklasse. Während der Erstzeichnungsperiode vom 20. Januar 2015 bis 27. Februar 2015 wurden Anteile der Klassen AED, AED1, IED und IED1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten.

Anteile der Klassen A, C, I, B, A1, AD, AD1, AE, AE1, AG, AG1, AGD, AGD1, B1, CD, CE, CG, CGD, I1, ID, ID1, IE, IE1, IG, IG1, IGD, IGD1, S, SD, SE, SED, SGB, SGBD, AED, AED1, IED und IED1 sind derzeit zu Preisen erhältlich, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

Während der Erstzeichnungsperiode von 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. September 2015 bis 14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. Oktober 2015 werden Anteile der Klassen ACH, ACH1, ACHH, ACHH1, ICH, ICH1, ICHH, ICHH1, CCH, CCH1, CCHH, CCHH1, SCH, SCH1, SCHH und SCHH1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 CHF und Anteile der Klassen AEH, AEH1, IEH, IEH1, CEH, CEH1, SEH und SEH1 zum Preis von 100 EUR angeboten.

Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile durch die Gesellschaft werden die Anteile erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der entsprechenden Erstzeichnungsperiode ausgegeben. Erstzeichnungsperioden können von den Verwaltungsräten nach eigenem Ermessen verkürzt oder verlängert werden und müssen der Zentralbank mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Erstzeichnungsperioden werden Anteile zu Preisen ausgegeben, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

10. Zeichnungsantrag

Zeichnungsanträge können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden (die diesbezüglichen Einzelheiten finden Sie im Antragsformular). Anträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem vom Verwaltungsrat für diesen Zweck zugelassenen Intermediär eingehen (vorausgesetzt, ein solcher Intermediär bestätigt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dass solche Anträge vor Handelsschluss eingegangen sind), werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Anträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern nicht die Verwaltungsräte unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen entscheiden, einen oder mehrere Anträge auch noch nach Handelsschluss für diesen Handelstag zu akzeptieren, jedoch vorausgesetzt, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des Handelstags eingegangen sind.

Die Erstzeichnungsanträge werden über ein Antragsformular mit Originalunterschrift oder, nach Entscheidung durch die Verwaltungsräte, per Fax eingereicht, sofern der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich das Antragsformular mit der Originalunterschrift sowie alle sonstigen von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter geforderten Dokumente (wie z. B. Unterlagen in Verbindung mit den Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche) übermittelt werden. Folgeanträge für den Erwerb von Anteilen nach der Erstzeichnung können per Fax an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Solche Anträge müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anteilinhaber werden nur nach Eingang der urschriftlichen Anweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden nicht an den Anleger zurückerstattet. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmacht, vorausgesetzt, die Bruchteile betragen nicht weniger als 0,01 eines Anteils.

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als 0,01 eines Anteils werden nicht an den Anleger zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind zzgl. Bankgebühren über CHAPS, SWIFT oder telegrafisch oder elektronisch auf das im Antragsformular, das dem Verkaufsprospekt beiliegt, angegebene Bankkonto zu überweisen. Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus von den Verwaltungsräten genehmigt werden. Wenn Zahlungen unter Umständen eingehen, die eine Verschiebung des Antrags auf den nächsten Handelstag bedingen, werden keine Zinsen darauf gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung zu zahlen, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Die Gesellschaft kann jedoch eine Zahlung in solchen anderen Währungen akzeptieren, denen die Verwaltungsräte zustimmen. Hierfür gilt dann der von der Verwaltungsgesellschaft angegebene aktuelle Wechselkurs. Die Kosten und Risiken der Konvertierung der Währung werden vom Anleger getragen.

Zeitpunkt der Zahlung

Zeichnungszahlungen müssen innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem Handelsschluss in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Die Verwaltungsräte behalten sich hierbei das Recht vor, die Zeichnung von Anteilen bis zum Erhalt der Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln zurückzuhalten. Wenn die Zeichnungszahlung in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen ist, können die Verwaltungsräte oder ihre Vertreter die Zuteilung stornieren. Darüber hinaus haben die Verwaltungsräte das Recht, die Anteile eines Anlegers an diesem oder einem anderen Fonds der Gesellschaft vollständig oder teilweise zu verkaufen, um solche Gebühren auszugleichen.

Bestätigung des Eigentumsrechts

Innerhalb von 72 Stunden nach dem Erwerb erhalten die Anteilhaber eine Bestätigung über den Kauf der Anteile und den Eintrag in das Anteilhaberregister der Gesellschaft. Der Anteilstitel wird durch die Eintragung des Anlegers im Anteilhaberregister der Gesellschaft bestätigt. Ein Zertifikat wird nicht ausgestellt.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf eine Rücknahme von Anteilen sind per Fax oder in einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft als Vertreter der Gesellschaft zu richten (dessen Kontaktinformationen im Antragsformular genannt werden). Sie müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden, und das Rücknahmeformular mit der Originalunterschrift muss im Anschluss zugesandt werden. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die

nach Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern die Verwaltungsräte nicht unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen eine andere Entscheidung treffen, vorausgesetzt, dass der Rücknahmeantrag vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags eingegangen ist. Die Rücknahmeanträge werden nur dann akzeptiert, wenn die benötigten freigegebenen Gelder und ausgefüllten Unterlagen zusammen mit den Originalzeichnungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem Dokumente für die Prüfungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Auf die Anteile eines Anlegers werden keine Rücknahmezahlungen geleistet, bis der Anleger das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Geldwäschevorschriften) eingereicht und die Geldwäschevorschriften eingehalten wurden.

Der Mindestwert von Anteilen, die von einem Anteilinhaber in einer einzigen Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden können, ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, die im Falle der Ausführung dazu führt, dass der Anteilinhaber nur noch so viele Anteile einer Klasse besitzt, dass deren Nettoinventarwert unter dem Mindestanteilsbestand liegt, kann die Gesellschaft, sofern sie es für angebracht erachtet, alle Anteile des Anteilinhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Der Fonds kann jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % der Rücknahmeerlöse erheben. Falls eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Zahlungsmethode

Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Die Rücknahmeaufträge werden mit Erhalt der entsprechenden Anweisungen per Fax und erst dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf dem registrierten Konto des Anteilinhabers erfolgt ist.

Zahlungswährung

Anteilinhaber erhalten ihre Rückzahlung normalerweise in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn jedoch ein Anteilinhaber wünscht, in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt zu werden, darf die erforderliche Fremdwährungstransaktion durch die Verwaltungsgesellschaft (nach deren Ermessen) im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anteilinhabers arrangiert werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Es ist vorgesehen, dass Rücknahmezahlungen für Anteile innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem Handelstag geleistet werden, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht und von dieser erhalten wurden. Die Zeitspanne

zwischen dem Einreichen des Rücknahmeantrags und der Rücknahmezahlung darf nicht mehr als 10 Geschäftstage betragen.

Stornierung von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft und ihres Bevollmächtigten storniert werden oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt wurde.

Zwangsrücknahme/Rücknahme aller Anteile

Wenn die im Verkaufsprospekt in den Unterabschnitten „Zwangsweise Rücknahme von Anteilen“ und „Vollständige Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umstände eintreten, können Fondsanteile zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Anforderungen in Bezug auf Mindesterstzeichnung und Mindestanteilsbestand des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klassen können Anteilinhaber den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds beantragen. Die Verfahren, die dafür massgeblich sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ erläutert.

13. Aussetzung des Handels

Anteile können nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fonds, wie unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ dargelegt, ausgesetzt wird. Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen und Anteilinhaber, die Anträge auf die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert. Wenn die Zeichnungsanträge daraufhin nicht zurückgenommen wurden, werden sie zusammen mit den Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen am nächsten Handelstag nach dieser Aussetzung bearbeitet.

14. Sub-Anlageverwalter

Der Anlageverwalter hat OFI Global Institutional, Inc. (der „Sub-Anlageverwalter“) aus Two World Financial Center, 225 Liberty Street, 11th Floor, New York, NY 10281-1008, USA, im Rahmen eines Sub-Anlageverwaltungsvertrags vom 29. November 2013 (der „Sub-Anlageverwaltungsvertrag“) als Sub-Anlageverwalter bestellt. Der Sub-Anlageverwalter übernimmt die Anlageverwaltung mit Ermessensbefugnis für den Fonds unter der Gesamtaufsicht des Anlageverwalters. Der Sub-Anlageverwalter ist eine in den USA ansässige Anlageberatungsgesellschaft, die von der SEC zugelassen ist.

Die Haupttätigkeit und -aufgabe des Sub-Anlageverwalters ist die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Klienten.

15. Vergütungen und Kosten

Vergütung des Anlageverwalters

Die für jede Anteilsklasse an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung aufgelistet. Diese Gebühr fällt täglich an und ist monatlich zu zahlen.

Vergütung des Sub-Anlageverwalters

Der Anlageverwalter zahlt die Vergütungen und Kosten des Sub-Anlageverwalters aus seiner eigenen Vergütung. Der Fonds haftet für die Handelskosten, die in Verbindung mit dem Erwerb und Verkauf von Anlagen durch den Sub-Anlageverwalter entstehen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Fonds gezahlte jährliche Vergütung, die täglich aufläuft und zu einem Satz von 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet und gezahlt wird. Die Vergütung beläuft sich auf mindestens 60.000 USD pro Jahr. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Register- und Transferstellengebühren.

Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gesamtvergütung von 10.000 USD für die Erstellung der Zwischen- und Jahresabschlüsse des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiterhin Anrecht auf eine Erstattung ihrer Auslagen (zzgl. ggf. MwSt.), die ihr im Namen des Fonds in angemessenem Umfang entstehen. Diese Auslagen werden aus den Vermögenswerten des Fonds auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beglichen.

Vergütung der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Treuhandgebühr in Höhe von 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die zu jedem Bewertungszeitpunkt fällig wird und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds muss zudem Depotbankgebühren in Höhe von 0,005 % bis 0,70 % zahlen, die unter Bezugnahme auf den Marktwert der Anlagen berechnet werden, die der Fonds jeweils auf den relevanten Märkten tätigt. Die Depotbankgebühren fallen zu jedem Bewertungszeitpunkt an und sind monatlich rückwirkend zu zahlen. Zudem gilt eine Mindestgebühr von 12.000 USD pro Jahr. Die Depotbank darf Gebühren für Transaktionen und Kassahandel berechnen und ordnungsgemäss belegte Auslagen aus den Vermögenswerten des Fonds (zzgl. MwSt., sofern zutreffend) zurückfordern, einschliesslich der Auslagen für eine durch sie ernannte Sub-Depotbank, die zu handelsüblichen Sätzen erstattet werden.

Vergütung der Vertriebsstelle

Die Vergütungen und Kosten der Vertriebsstelle sowie aller weiteren Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“), die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder einem Fonds beauftragt werden, entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für die die Vertriebsstellen eingesetzt wurden. Von der Vergütung des Anlageverwalters für jede Klasse wird ggf. die Vergütung für die Vertriebsstelle abgezogen. Dementsprechend überschreiten die Vergütungen für den

Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zusammen nicht den in Abschnitt 8 „Vergütung für die Anlageverwaltung“ dieser Zusatzerklärung genannten Betrag.

Vergütungen und Kosten, die an die von der Gesellschaft benannte Vertriebsstelle zu zahlen sind, werden ausschliesslich aus dem den Klassen des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwert entnommen, deren Anteilinhaber zu einer Inanspruchnahme der entsprechenden Vertriebsstelle berechtigt sind.

Allgemeines

Die Verwaltungsräte beabsichtigen nicht, Verkaufsprovisionen oder Umwandlungs- bzw. Rücknahmegebühren zu erheben, und sollte dies doch der Fall sein, werden die Anteilinhaber einen Monat im Voraus über das Vorhaben informiert.

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Vergütungen und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft zuzuordnen sind, wie es im Verkaufsprospekt unter „Gründungskosten“ für den Rest der Periode ausgeführt wird, in der diese Vergütungen und Kosten weiterhin beschrieben werden; (ii) die Vergütungen und Kosten in Verbindung mit der Gründung des Fonds, die auf einen Betrag von etwa 25.000 Euro geschätzt werden und die über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Fonds auf eine Art und Weise, die von den Verwaltungsräten nach ihrem alleinigen Ermessen als gerecht angesehen wird, beschrieben werden; und (iii) seinen Anteil an den Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft.

Abgesehen von den bereits oben erwähnten Gebühren und Vergütungen werden die Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft im Verkaufsprospekt unter „Vergütungen und Kosten“ detailliert aufgeführt.

16. Dividenden und Ausschüttungen

Die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ thesaurierende Klassen sind, werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber neu investiert. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, Dividenden an Inhaber von Anteilen dieser Klassen auszuschütten.

Wenn Gewinne verfügbar sind, beabsichtigen die Verwaltungsräte derzeit, die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu erklären und an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Satzung der Gesellschaft bevollmächtigt den Verwaltungsrat zur Erklärung von Dividenden in Bezug auf Anteile des Fonds. Der für einen Bilanzierungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag besteht aus dem Ertrag der jeweiligen Klasse (in Form von Dividenden, Zinsen u. a.) abzüglich der aufgelaufenen Kosten und/oder der realisierten und nicht realisierten Gewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) während des Bilanzierungszeitraums, abzüglich der aufgelaufenen Kosten und in Übereinstimmung mit bestimmten Anpassungen (die von der Depotbank genehmigt wurden).

Der Abrechnungstichtag der Gesellschaft ist derzeit der letzte Tag im September eines jeden Jahres und alle auf die Anteile von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu zahlenden Dividenden werden

normalerweise innerhalb von vier Monaten nach dem Abrechnungsstichtag oder zu anderen Zeitpunkten, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung festgelegt werden, erklärt und gezahlt. Nicht eingeforderten Dividenden können bis zu ihrer Einforderung investiert oder anderweitig zugunsten des Fonds verwendet werden. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Datum ihrer ersten Fälligkeit nicht eingefordert wurden, fliessen an den Fonds zurück.

Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Ausschüttungszahlungen werden erst an einen Anteilhaber geleistet, nachdem der Anteilhaber das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht hat und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Die Anteilhaber werden in einer neuen Zusatzerklärung über Änderungen an dieser Dividendenpolitik im Voraus in Kenntnis gesetzt.

17. Risikofaktoren

Anleger werden in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Schwellenländer

Der Fonds investiert seine Vermögenswerte teilweise oder vollständig auf Märkten in Schwellenländern. Eine Anlage auf diesen Märkten birgt gewisse Risiken und erfordert besondere Überlegungen (unter anderem auch die in diesem Abschnitt beschriebenen), die mit einer Anlage auf stärker entwickelten Märkten normalerweise nicht verbunden sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die politische oder wirtschaftliche Lage ändert oder instabil wird, ist wesentlich höher, wodurch die Wirtschaft und die Märkte in Schwellenländern stärker beeinflusst werden. Dem Fonds können Verluste durch nachteilige Entwicklungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und die Währungsumrechnung und -rückführung, Wechselkursschwankungen und sonstige rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Schwellenländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme, entstehen. Im Vergleich zu besser entwickelten Aktienmärkten sind die Aktienmärkte in den Schwellenländern eher klein und weisen eine geringere Liquidität und höhere Volatilität auf. Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Ausserdem sehen die rechtliche Infrastruktur, die Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz vor, der im Allgemeinen für die Hauptmärkte gilt.

Da der Fonds auf Märkten oder in Finanzinstrumente investiert, bei denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig entwickelt sind, bergen die auf diesen Märkten gehandelten Vermögenswerte des Fonds, die den Sub-Depotbanken in Fällen anvertraut wurden, die die Einrichtung einer solchen Depotbank erfordern, möglicherweise Risiken, für die die Depotbank keine Haftung übernimmt.

Bankeinlagen

Die Anteile am Fonds sind keine Bankeinlagen und werden nicht durch Regierungen, Behörden oder andere Bürgschaftssysteme garantiert, durch die Inhaber von Bankeinlagen geschützt werden. Der Wert der Anteile im Fonds wird erwartungsgemäss mehr schwanken als bei einer Bankeinlage.

Einlagen bei Kreditinstituten

In Zeiten hoher Marktvolatilität investiert der Fonds möglicherweise verstärkt in Einlagen bei Kreditinstituten.

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse des Fonds kann auch auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können einen Wertverlust der Anteile in der Währung der Anteilsklasse zur Folge haben. Der Sub-Anlageverwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern, wie z. B. jenen, die unter der Überschrift „Währungsrisiko“ im Verkaufsprospekt beschrieben sind, vorausgesetzt solche Instrumente überschreiten nicht 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilinhaber der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung/en sinkt, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten. Unter solchen Umständen können Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in seiner Gesamtheit. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zugerechnet.

18. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Neben der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil im Internet unter www.bloomberg.com stehen Informationen zum Fonds auch unter Fundinfo.com zur Verfügung, einem Organ für Veröffentlichungen in Deutschland und der Schweiz (www.fundinfo.com).

SECHSTE ZUSATZERGÄNZUNG

Oppenheimer Developing Markets Equity SRI Fund 28. August 2015

zum Prospekt für Heptagon Fund plc

Diese Zusatzerklärung enthält Informationen, die sich speziell auf den **Oppenheimer Developing Markets Equity SRI Fund** beziehen, einen Fonds von Heptagon Fund plc, eine in Form eines Umbrella-Fonds gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die von der Zentralbank am 11. November 2010 als eine Investmentgesellschaft nach den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde. Es sind auch Anteile der anderen Fonds der Gesellschaft erhältlich, d. h. Anteile des Yacktman US Equity Fund, des Yacktman US Equity Fund II, des Helicon Global Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity Fund, des Kopernik Global All-Cap Equity Fund, des Oppenheimer Global Focus Equity Fund, des Harvest China A-Shares Equity Fund und des Heptagon European Focus Equity Fund.

Diese Zusatzerklärung ist Bestandteil des Prospekts für die Gesellschaft vom 28. August 2015 (der „Prospekt“), der bei der Verwaltungsgesellschaft unter 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland erhältlich ist, und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in dieser Zusatzerklärung verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in dieser Zusatzerklärung und dem Prospekt enthalten sind. Die in diesem Nachtrag und diesem Prospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die die grösstmögliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die Verkaufsstelle der Gesellschaft ist Heptagon Capital Limited.

Eine Anlage im Fonds darf keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich daher möglicherweise nicht für alle Anleger. Als Anleger lesen und erwägen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“, bevor sie in den Fonds investieren.

1. Auslegung

In dieser Zusatzerklärung haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht:

„Geschäftstag“

ist jeder Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London im Allgemeinen für Geschäfte geöffnet sind, oder solche anderen Tage, die von den Verwaltungsräten bestimmt und den

	Anteilhabern durch entsprechende Benachrichtigung mitgeteilt wurden.
„Gesellschaft“	steht für Heptagon Fund plc.
„Handelstag“	ist jeder Geschäftstag und/oder alle anderen Tage, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurden, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
„Handelsschluss“	ist um 14.00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt erfolgt.
„DNB Group“	Die DNB Group ist eine bedeutende Finanzdienstleistungsgruppe mit Sitz in Norwegen. An der Marktkapitalisierung gemessen zählt sie zu den grössten in Skandinavien.
„Fonds“	bezeichnet den Oppenheimer Developing Markets Equity SRI Fund.
„Mindestanteilsbestand“	ist die Mindestanzahl von Anteilen, die sich aus dem von den Verwaltungsräten in dieser Zusatzklärung für jede Klasse bekannt gegebenen Wert der Anlage ergibt, den die Anteilhaber halten müssen. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestanteilsbestand verzichten.
„Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“	ist der in dieser Zusatzklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Erstzeichnung verzichten.
„Mindestbetrag bei Folgezeichnungen“	ist der in dieser Zusatzklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Folgezeichnungen verzichten.

„Anerkannter Markt“	bezeichnet alle Börsen und Aktienmärkte, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind, sowie alle Börsen und Aktienmärkte in den folgenden Ländern: Ägypten, Bangladesch, Bermuda, Botswana, Ghana, Indonesien, Jordanien, Katar, Kenia, Kolumbien, Libanon, Namibia, Pakistan, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Sri Lanka, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.
„SRI-Leitlinien“	bezeichnet die Leitlinien der DNB Group für sozial verantwortliche Anlagen, die auf der Richtlinie der Gruppe für unternehmerische soziale Verantwortung (Corporate Social Responsibility) beruhen. Diese Leitlinien sind für Anteilhaber beim Anlageverwalter erhältlich und werden von Zeit zu Zeit aktualisiert.
„SRI-Liste“	die von der DNB Group erstellte und regelmässige aktualisierte Liste der Unternehmen und Länder, die aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden. Die Liste beruht auf den SRI-Leitlinien und ist für Anteilhaber beim Anlageverwalter erhältlich.
„Sub-Anlageverwalter“	ist OFI Global Institutional, Inc.
„Bewertungstag“	ist der entsprechende Handelstag.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 16.00 Uhr EST am Handelstag (oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt wurde, vorausgesetzt, dass der Bewertungszeitpunkt nicht vor dem Handelsschluss erfolgt).

Alle anderen in dieser Zusatzklärung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar (USD). Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Abwicklung und der Handel erfolgen in der Währung, auf die die Klassen jeweils lauten, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzklärung dargelegt.

3. Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist maximaler langfristiger Kapitalzuwachs.

4. Anlagepolitik

Der Fonds wird hauptsächlich Anlagen in Stammaktien von Unternehmen in Schwellen- und Entwicklungsländern tätigen, die auf anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt

werden und nicht in der SRI-Liste enthalten sind. Unternehmen werden in die SRI-Liste aufgenommen, wenn entweder sie selbst oder die von ihnen beherrschten Unternehmen bestimmte Aktivitäten vornehmen bzw. zu diesen beitragen, die als nicht den SRI-Leitlinien entsprechend gelten. Zu diesen Aktivitäten können beispielsweise folgende zählen:

- die Herstellung von Massenvernichtungswaffen, deren gewöhnlicher Gebrauch gegen grundsätzliche humanitäre Grundsätze verstößt
- die Herstellung von Tabak oder
- die Herstellung von Pornographie

Unternehmen können ausserdem in der SRI-Liste geführt werden, wenn ein inakzeptables Risiko besteht, dass das Unternehmen zu Folgendem beiträgt bzw. hierfür verantwortlich ist:

- schwerwiegende oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte wie Mord, Folter, Freiheitsberaubung, Zwangsarbeit, die schlimmsten Formen von Kinderarbeit und sonstige Ausbeutung von Kindern
- schwere Verstöße gegen Personenrechte in Kriegen oder Konfliktsituationen
- schwerwiegende Verstöße gegen grundsätzliche Arbeitsrechte
- schwere Schädigung der Umwelt
- schwerwiegende Korruption
- sonstige besonders kritische Verstöße gegen grundlegende ethische Normen

Wenn ein Unternehmen in der SRI-Liste enthalten ist, wird der Sub-Anlageverwalter ein solches Unternehmen auf der Grundlage, dass dessen Aktivitäten als nicht den SRI-Leitlinien entsprechend gelten, nicht als angemessene Anlage für den Fonds betrachten.

Die betroffenen Schwellen- und Entwicklungsländer liegen ausserhalb von den USA und Westeuropa, Kanada, Japan, Australien sowie Neuseeland und verfügen über eine Wirtschaft, Industrien und Aktienmärkte, bei denen der Sub-Anlageverwalter Wachstumsmöglichkeiten und das Potenzial zu mehr Stabilität sieht. Der Fonds wird jederzeit mindestens 80 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Emittenten investieren, deren Hauptaktivitäten in mindestens drei Entwicklungsländern stattfinden. Der Fonds wird sich allgemein nicht auf eine einzige Branche konzentrieren.

Der Sub-Anlageverwalter wird ein langfristiges Portfolio zusammenstellen und dabei die Anlagemöglichkeiten für jedes Unternehmen gesondert bewerten. Dieser Ansatz beinhaltet für jedes Unternehmen eine fundamentale Analyse der Jahresabschlüsse, der Struktur und Erfahrung der Geschäftsführung, der Betriebe, der Produktentwicklung und Wettbewerbsposition in der jeweiligen Branche. Der Sub-Anlageverwalter sucht nach Unternehmen, von denen er langfristiges und dauerhaftes (nicht-zyklisches) Wachstum erwartet. Nach Ansicht des Sub-Anlageverwalters weisen diese Unternehmen das Potenzial auf, während eines normalen Geschäftszyklus hohe Renditen auf das angelegte Kapital zu erwirtschaften, da sie über nachhaltige Wettbewerbsvorteile verfügen und ausreichende Barmittel zur Finanzierung des Wachstums besitzen. Der Sub-Anlageverwalter wählt die Anlagen mithilfe eines Bottom-up-Ansatzes (d. h., er analysiert einzelne Aktien, bevor er die Auswirkungen allgemeiner oder branchenbezogener Wirtschaftstrends berücksichtigt) so aus, dass die Sektor- und Regionsallokation verstärkt werden. Der Fonds verfolgt eine Politik der vollständigen Benchmark-Agnostik.

Der Fonds kann ausserdem Aktien und sonstige Wertpapiere (die im nächsten Satz genauer beschrieben werden) von Unternehmen erwerben, die gemäss den Gesetzen in Schwellenländern organisiert sind oder deren Operationen oder Vermögenswerte zu einem wesentlichen Teil in einem oder mehreren Schwellenländern stattfinden oder erwirtschaftet werden oder deren Erlöse oder Gewinne aus Geschäften, Anlagen oder Verkäufen ausserhalb von Industrieländern wie den USA oder der EU stammen. Zu den sonstigen Wertpapieren gehören Vorzugsaktien und Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (wie z. B. börsengehandelte Fonds), die die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Wenn der Fonds in Wertpapiere investiert, die in der Volksrepublik China ausgegeben werden, kann dies über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect erfolgen.

Der Fonds kann American Depository Shares („ADS“) im Rahmen der Zeichnung von American Depository Receipts („ADRs“) erwerben. ADS sind auf US-Dollar lautende Anteile, bei denen es sich um handelbare Zertifikate handelt, die von einer US-Depotbank ausgegeben werden und die eine bestimmte Anzahl von Anteilen an US-fremden Aktien darstellen, die auf einem anerkannten Markt gehandelt werden. Sie erfordern besondere Überlegungen und bergen gewisse Risiken, die für alle US-fremden Wertpapiere gelten, die im Ausland gehandelt und gehalten werden.

Der Fonds kann Barmittel und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten für untergeordnete Zwecke halten, sodass die Ausgaben gedeckt sind, Rücknahmeanträge bewilligt oder Anlagegelegenheiten genutzt werden können. Der Fonds investiert ausschliesslich in Geldmarktinstrumente wie z. B. kurzfristige Staatsanleihen, Einlagenzertifikate, Geldmarktfonds, Commercial Papers und Masteranleihen für Commercial Papers, die auf anerkannten Märkten notiert oder gehandelt und von Standard & Poor's Corporation mit A-2 oder besser oder von Moody's Investors Service, Inc. mit Prime-2 bewertet werden. Der Fonds darf Bareinlagen nur bei Kontrahenten vornehmen, die von Standard & Poor's Corporation mit A oder besser oder von Moody's Investors Service, Inc. mit A2 bewertet werden.

Der Fonds kann in wandelbare Wertpapiere investieren, in die Derivate eingebettet sind, beispielsweise in Schuldtitel oder Vorzugsaktien von Unternehmen, die in Stammaktien gewandelt oder gegen diese ausgetauscht werden können. Der Sub-Anlageverwalter wählt nur jene wandelbaren Wertpapiere aus, von denen er denkt, dass (a) die zugrunde liegende Stammaktie eine geeignete Anlage darstellt und (b) aufgrund ihrer höheren Rendite und/oder einer günstigen Marktbewertung ein grösseres Potenzial für eine Gesamtrendite besteht, wenn diese wandelbaren Wertpapiere erworben werden. Dem Fonds sind keine Beschränkungen in Bezug auf das Bonitätsrating oder die Kreditqualität der wandelbaren Wertpapiere auferlegt, die er erwirbt oder hält, sofern diese Wertpapiere kein Engagement bei Unternehmen bieten, die in der SRI-Liste enthalten sind. Unternehmensanleihen, die kein Investment-Grade-Rating besitzen (nachstehend bezeichnet als „Wertpapiere mit schlechterem Rating“), werden in der Regel als „Junk-Bonds“ bezeichnet. Sie bieten zwar üblicherweise höhere Renditen als Wertpapiere mit erstklassigem Rating und ähnlichen Laufzeiten, bergen jedoch auch grössere Risiken, einschliesslich der Möglichkeit eines Ausfalls oder Konkurses. Sie gelten hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten, Zins- und Rückzahlungen zu leisten, als vorwiegend spekulativ und können fest oder variabel verzinslich sein.

Der Fonds setzt derivative Instrumente ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements ein.

Der Fonds unterliegt jederzeit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und Anlagebeschränkungen sowie den folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen:

1. Der Fonds investiert ausschliesslich in börsennotierte Wertpapiere, mit der Ausnahme von Devisenterminkontrakten, die für Absicherungszwecke genutzt werden. Der Fonds geht zu Absicherungszwecken eingesetzte Devisenterminkontrakte nur mit Kontrahenten ein, die von Standard & Poor's Corporation mit A oder besser oder von Moody's Investors Service, Inc. mit A2 bewertet werden.
2. Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich börsengehandelter Fonds) sowie wandelbare Wertpapiere investieren, und die Anlagen in wandelbaren Wertpapieren sind auf maximal 5 % des Nettoinventarwerts beschränkt. Wandelbare Wertpapiere werden nicht gehebelt eingesetzt.
3. Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmittel und Geldmarktinstrumente investieren.
4. Der Fonds wird keine Leerverkäufe von Wertpapieren vornehmen.
5. Der Fonds investiert nicht in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Anlageverwalter und dem Sub-Anlageverwalter verwaltet werden.
6. Der Fonds nimmt keine Wertpapierleihgeschäfte vor.
7. Der Fonds nimmt keine Bareinlagen bei Unternehmen oder in Ländern auf der SRI-Liste vor und investiert nicht in Wertpapiere oder Instrumente, die von diesen ausgegeben wurden.
8. Der Fonds investiert nicht in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich börsennotierter Fonds), deren zugrunde liegenden Anlagen nicht der SRI-Liste entsprechen.
9. Der Fonds verwendet keine Hebelung.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, gelegentlich auch ein mittleres Volatilitätsniveau zu akzeptieren. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die laufende Erträge benötigen. Der Fonds bietet kein vollständiges Investitionsprogramm. Vor einer Anlage im Fonds sollten Sie sorgfältig über die eigenen Anlageziele und die eigene Risikobereitschaft nachdenken.

6. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang III des Verkaufsprospekts sowie in der oben beschriebenen Anlagepolitik aufgeführt. Die Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Wenn diese Grenzen später

aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen, oder wenn die Überschreitung aus der Ausübung von Bezugsrechten oder einer Änderung der SRL-Liste resultiert, so setzt sich die Gesellschaft das vorrangige Ziel, diese Situation innerhalb von 20 Geschäftstagen zu bereinigen.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds darf keine Kredite aufnehmen.

7. Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann unter den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente für effiziente Vermögensverwaltung einsetzen (wie unter anderem börsennotierte Optionen). Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören auch Devisengeschäfte (wie z. B. Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen, Währungs-Futures und Optionen), die möglicherweise die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere beeinflussen, sowie Index-Futures. Der Fonds kann zudem Techniken und Instrumente einsetzen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Aktiva und Passiva als Schutz vor Wechselkursrisiken dienen. Im Folgenden finden Sie eine Beschreibung der Derivate und ihrer gewerblichen Zwecke.

Terminkontrakte

Bei einem Terminkontrakt wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, sie können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden. Zu Handelszwecken kann ein Terminkontrakt unter anderem verwendet werden, um das Währungsrisiko der gehaltenen Wertpapiere zu ändern, um Währungsrisiken abzusichern, um die Positionen in einer Währung zu erhöhen und um das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung in die andere zu verlagern. Der Fonds wird Devisenterminkontrakte weitgehend zur Absicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen einsetzen.

Futures

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet. Futures werden hauptsächlich dazu verwendet, um zu Anlage- oder Absicherungszwecken ein Engagement in Wertpapieren und Indizes aufzubauen. Im Gegensatz zu tatsächlichen Wertpapieren werden Futures gegen Sicherheitsleistung gekauft oder verkauft und erfordern daher eine geringere Vorauszahlung, um das gleiche Engagement in der ausgewählten, zugrunde liegenden Anlage zu gewinnen. Der Fonds wird vorwiegend Währungs-Futures sowie Futures auf Aktienindizes einsetzen. Die Verwendung von Indizes erfolgt in jedem Fall unter Beachtung der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen, und wenn Indizes verwendet werden, verwendet der Sub-Anlageberater keine Indizes,

deren Neuausrichtung häufiger als monatlich erfolgt. In Fällen, in denen solche Instrumente verwendet werden, wird es sich bei den Basiswerten vornehmlich um Dividendenpapiere handeln. Es kann sich bei den Basiswerten solcher Instrumente jedoch auch um andere innerhalb der Anlagepolitik vorgesehene übertragbare Wertpapiere wie z. B. Schuldtitel handeln.

Optionen

Eine Option ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, aber nicht die Pflicht, hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) sein. Der „Zeichner“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option für den Käufer mit einem Recht und für den Verkäufer mit einer Verpflichtung verbunden ist, zahlt der Käufer dem Verkäufer eine Prämie. Der Fonds kann Optionen einsetzen, um sich gegen die Schwankungen eines bestimmten Markts oder Finanzinstruments, und so auch Futures, abzusichern oder Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument aufzubauen, ohne ein tatsächliches Wertpapier zu verwenden.

Um Sicherheiten oder Deckung für Transaktionen mit Finanzderivaten zu liefern, darf der Fonds Vermögenswerte oder Barmittel übertragen und hypothekarisch oder in sonstiger Weise belasten.

Bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie kann der Fonds zum Zweck effizienter Vermögensverwaltung Wertpapiere auch per Emission oder auf Termin erwerben. Der Kauf von Wertpapieren „per Erscheinen“ stellt eine bedingte Transaktion mit einem zur Ausgabe zugelassenen Wertpapier dar, das noch nicht ausgegeben wurde und möglicherweise niemals tatsächlich ausgegeben wird. Die Abrechnung erfolgt, wenn das Wertpapier tatsächlich ausgegeben wird und/oder die Börse bestimmt, dass die Transaktionen abzurechnen sind. Aufgrund der Wesensart bestimmter Wertpapiere werden „per Erscheinen“ gekaufte Wertpapiere gelegentlich niemals ausgegeben. Beim Kauf von Wertpapieren mit „verzögerter Lieferung“ wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiere nach den üblichen Zeiträumen/-fenstern ausgeliefert werden.

Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement sowie für Absicherungszwecke können nicht für eine Hebelung des Fonds verwendet werden.

Im Rahmen seines Risikomanagementprozesses kann der Fonds die verschiedenen Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten genau messen, überwachen und steuern. Da der Fonds zudem in eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und eine einfache Absicherung investieren darf, setzt die Gesellschaft zur Berechnung des globalen Exposure des Fonds aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente auf den Commitment-Ansatz, und dieses globale Exposure wird den Gesamtnettoinventarwert des Fonds nicht übersteigen. Die Verantwortung für den Risikomanagementprozess trägt die Gesellschaft, die den Anlageverwalter mit ihren täglichen Aufgaben einschliesslich der Aufsicht und Berichterstattung betraut.

8. Anteilsklassen

Die Anteile werden als Anteile einer Klasse des Fonds an die Anleger ausgegeben. Die Verwaltungsräte können bei Einrichtung des Fonds oder, nach vorheriger Benachrichtigung und Genehmigung durch die Zentralbank, jederzeit mehr als eine Anteilsklasse des Fonds einrichten. Die Verwaltungsräte können nach alleinigem Ermessen uneingeschränkt darüber entscheiden, auf welche Währung die verschiedenen Klassen lauten und welche Absicherungsstrategie für die jeweilige Währung der Klasse eingesetzt wird, welche Dividendenpolitik betrieben wird, welche Gebühren und Aufwendungen und welche Mindesterstzeichnung bzw. welcher Mindestanteilsbestand für die Klasse gelten.

Im Fonds stehen 61 Anteilsklassen zur Zeichnung zu Verfügung. Diese werden im Folgenden detaillierter beschrieben:

Klasse	Währung der Klasse	Anlageverwaltungsgebühr	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen	Mindestanteilsbestand	Mindestrücknahmebetrag	Thesaurierend/Ausschüttend	Abgesichert
A	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
C	USD	max. 1,00 %	100.000.000 USD	10.000 USD	100.000.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
I	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
B	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
A	NOK	1,50 %	90.000 NOK	15.000 NOK	90.000 NOK	15.000 NOK	Thesaurierend	—
C	NOK	max. 1,00 %	600.000.000 NOK	60.000 NOK	600.000.000 NOK	90.000 NOK	Thesaurierend	—
I	NOK	1,15 %	12.000.000 NOK	60.000 NOK	600.000 NOK	90.000 NOK	Thesaurierend	—
B	NOK	1,95 %	90.000 NOK	15.000 NOK	90.000 NOK	90.000 NOK	Thesaurierend	—
A1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
AD	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	—
AD1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	—
AE	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	—
AED	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	—

AE1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	—
AED1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	—
AG	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	—
AG1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	—
AGD	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	—
AGD1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	—
B1	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
I1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
ID	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
ID1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
IE	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
IED	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
IE1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
IED1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
IG	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
IG1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
IGD	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
IGD1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
S	USD	1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
SD	USD	1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000	15.000 USD	Ausschüttend	—

						USD			
SE	EUR	1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—	
SED	EUR	1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—	
SGB	GBP	1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—	
SGBD	GBP	1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—	
ACH	CHF	1,50 %	5.000 CHF	CHF2.500	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	—	
ACH1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	CHF2.500	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	—	
ACHH	CHF	1,50 %	15.000 CHF	CHF2.500	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja	
ACHH1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	CHF2.500	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja	
AEH	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja	
AEH1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja	
ICH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—	
ICH1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—	
ICHH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja	
ICHH1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja	
IEH	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja	
IEH1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja	
CCH	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—	
CCH1	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—	

CCHH	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CCHH1	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CEH	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
CEH1	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
SCH	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
SCH1	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
SCHH	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
SCHH1	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
SEH	EUR	1,00 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
SEH1	EUR	1,00 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja

Möglicherweise erfolgt eine Währungsabsicherung, um die Anfälligkeit des Fonds für Schwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Währung einer Klasse zu reduzieren. Das Währungsrisiko zukünftiger, nicht auf USD lautender Anteilsklassen darf auf den USD abgesichert werden. Eine solche Absicherung wird 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, der dem Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, damit übersicherte Positionen dieses zulässige Niveau nicht überschreiten. Diese Überwachung beinhaltet ferner ein Verfahren, um zu gewährleisten, dass wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Die Anteilsklassen sind abgesichert, wo dies angegeben ist, ansonsten findet keine Absicherung statt.

9. Ausgabe

Während der Erstzeichnungsperiode von April 2014 bis Juni 2014 wurden Anteile der Klassen A, C, I, und B zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD und Anteile der Klassen A, C, I und B zu einem Erstzeichnungspreis von 600 NOK angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 20. Januar 2015 bis 27. Februar 2015 wurden Anteile der Klassen AE, AED, AE1, AED1, IE, IED, IE1, IED1, SE und SED zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten; Anteile der Klassen A1, AD, AD1, B1, I1, ID, ID1, S und SD wurden zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD angeboten; Anteile der Klassen AG, AG1, AGD, AGD1, IG, IG1, IGD, IGD1, SGB und SGBD wurden zu einem Erstzeichnungspreis von 100 GBP angeboten.

Anteile der Klassen A, C, I, B, A, C, I, B, AE, AED, AE1, AED1, IE, IED, IE1, IED1, SE, SED, A1, AD, AD1, B1, I1, ID, ID1, S, SD, AG, AG1, AGD, AGD1, IG, IG1, IGD, IGD1, SGB und SGBD sind derzeit zu Preisen erhältlich, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

Während der Erstzeichnungsperiode von 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. September 2015 bis 14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. Oktober 2015 werden Anteile der Klassen ACH, ACH1, ACHH, ACHH1, ICH, ICH1, ICHH, ICHH1, CCH, CCH1, CCHH, CCHH1, SCH, SCH1, SCHH und SCHH1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 CHF und Anteile der Klassen AEH, AEH1, IEH, IEH1, CEH, CEH1, SEH und SEH1 zum Preis von 100 EUR angeboten.

Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile durch die Gesellschaft werden die Anteile erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode ausgegeben. Die Erstzeichnungsperiode kann von den Verwaltungsräten nach eigenem Ermessen verkürzt oder verlängert werden und muss der Zentralbank mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden Anteile zu Preisen ausgegeben, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

10. Zeichnungsantrag

Zeichnungsanträge können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden (die diesbezüglichen Einzelheiten finden Sie im Antragsformular). Anträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem vom Verwaltungsrat für diesen Zweck zugelassenen Intermediär eingehen (vorausgesetzt, ein solcher Intermediär bestätigt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dass solche Anträge vor Handelsschluss eingegangen sind), werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Anträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern nicht die Verwaltungsräte unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen entscheiden, einen oder mehrere Anträge auch noch nach Handelsschluss für diesen Handelstag zu akzeptieren, jedoch vorausgesetzt, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des Handelstags eingegangen sind.

Die Erstzeichnungsanträge werden über ein Antragsformular mit Originalunterschrift oder, nach Entscheidung durch die Verwaltungsräte, per Fax eingereicht, sofern der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich das Antragsformular mit der Originalunterschrift sowie alle sonstigen von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter geforderten Dokumente (wie z. B. Unterlagen in Verbindung mit den Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche) übermittelt werden. Folgeanträge für den Erwerb von Anteilen nach der Erstzeichnung können per Fax an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Solche Anträge müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anteilinhaber werden nur nach Eingang der urschriftlichen Anweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden nicht an den Anleger zurückerstattet. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der

Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmacht, vorausgesetzt, die Bruchteile betragen nicht weniger als 0,01 eines Anteils.

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als 0,01 eines Anteils werden nicht an den Anleger zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind zzgl. Bankgebühren über CHAPS, SWIFT oder telegrafisch oder elektronisch auf das im Antragsformular, das dem Verkaufsprospekt beiliegt, angegebene Bankkonto zu überweisen. Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus von den Verwaltungsräten genehmigt werden. Wenn Zahlungen unter Umständen eingehen, die eine Verschiebung des Antrags auf den nächsten Handelstag bedingen, werden keine Zinsen darauf gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung zu zahlen, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Die Gesellschaft kann jedoch eine Zahlung in solchen anderen Währungen akzeptieren, denen die Verwaltungsräte zustimmen. Hierfür gilt dann der von der Verwaltungsgesellschaft angegebene aktuelle Wechselkurs. Die Kosten und Risiken der Konvertierung der Währung werden vom Anleger getragen.

Zeitpunkt der Zahlung

Zeichnungszahlungen müssen innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem Handelsschluss in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Die Verwaltungsräte behalten sich hierbei das Recht vor, die Zeichnung von Anteilen bis zum Erhalt der Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln zurückzuhalten. Wenn die Zeichnungszahlung in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen ist, können die Verwaltungsräte oder ihre Vertreter die Zuteilung stornieren. Darüber hinaus haben die Verwaltungsräte das Recht, die Anteile eines Anlegers an diesem oder einem anderen Fonds der Gesellschaft vollständig oder teilweise zu verkaufen, um solche Gebühren auszugleichen.

Bestätigung des Eigentumsrechts

Innerhalb von 72 Stunden nach dem Erwerb erhalten die Anteilhaber eine Bestätigung über den Kauf der Anteile und den Eintrag in das Anteilhaberregister der Gesellschaft. Der Anteilstitel wird durch die Eintragung des Anlegers im Anteilhaberregister der Gesellschaft bestätigt. Ein Zertifikat wird nicht ausgestellt.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf eine Rücknahme von Anteilen sind per Fax oder in einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft als Vertreter der Gesellschaft zu richten (dessen Kontaktinformationen im Antragsformular genannt werden). Sie müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt

werden, und das Rücknahmeformular muss im Anschluss im Original zugesandt werden. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern die Verwaltungsräte nicht unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen eine andere Entscheidung treffen, vorausgesetzt, dass der Rücknahmeantrag vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags eingegangen ist. Die Rücknahmeanträge werden nur dann akzeptiert, wenn die benötigten freigegebenen Gelder und ausgefüllten Unterlagen zusammen mit den Originalzeichnungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem Dokumente für die Prüfungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Auf die Anteile eines Anlegers werden keine Rücknahmezahlungen geleistet, bis der Anleger das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Geldwäschevorschriften) eingereicht und die Geldwäschevorschriften eingehalten wurden.

Der Mindestwert von Anteilen, die von einem Anteilinhaber in einer einzigen Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden können, ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestrücknahmewert verzichten. Wenn ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, die im Falle der Ausführung dazu führt, dass der Anteilinhaber nur noch so viele Anteile einer Klasse besitzt, dass deren Nettoinventarwert unter dem Mindestanteilsbestand liegt, kann die Gesellschaft, sofern sie es für angebracht erachtet, alle Anteile des Anteilinhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Der Fonds kann jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % der Rücknahmeerlöse erheben. Falls eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Zahlungsmethode

Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Die Rücknahmeaufträge werden mit Erhalt der entsprechenden Anweisungen per Fax und erst dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf dem registrierten Konto des Anteilinhabers erfolgt ist.

Zahlungswährung

Anteilinhaber erhalten ihre Rückzahlung normalerweise in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn jedoch ein Anteilinhaber wünscht, in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt zu werden, darf die erforderliche Fremdwährungstransaktion durch die Verwaltungsgesellschaft (nach deren Ermessen) im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anteilinhabers arrangiert werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Es ist vorgesehen, dass Rücknahmezahlungen für Anteile innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem Handelstag geleistet werden, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht und von dieser erhalten wurden. Die Zeitspanne zwischen dem Einreichen des Rücknahmeantrags und der Rücknahmezahlung darf nicht mehr als 10 Geschäftstage betragen.

Stornierung von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft und ihres Bevollmächtigten storniert werden oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt wurde.

Zwangsrücknahme / Rücknahme aller Anteile

Wenn die im Verkaufsprospekt in den Unterabschnitten „Zwangweise Rücknahme von Anteilen“ und „Vollständige Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umstände eintreten, können Fondsanteile zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Anforderungen in Bezug auf Mindestzeichnung und Mindestanteilsbestand des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klassen können Anteilinhaber den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds beantragen. Die Verfahren, die dafür massgeblich sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ erläutert.

13. Aussetzung des Handels

Anteile können nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fonds, wie unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ dargelegt, ausgesetzt wird. Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen und Anteilinhaber, die Anträge auf die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert. Wenn die Zeichnungsanträge daraufhin nicht zurückgenommen wurden, werden sie zusammen mit den Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen am nächsten Handelstag nach dieser Aussetzung bearbeitet.

14. Sub-Anlageverwalter

Der Anlageverwalter hat OFI Global Institutional, Inc. (der „Sub-Anlageverwalter“) aus Two World Financial Center, 225 Liberty Street, 11th Floor, New York, NY 10281-1008, USA, im Rahmen eines zweiten geänderten und neu verfassten Sub-Anlageverwaltungsvertrags vom 1. April 2014 (der „Sub-Anlageverwaltungsvertrag“) als Sub-Anlageverwalter bestellt. Der Sub-Anlageverwalter übernimmt die Anlageverwaltung mit Ermessensbefugnis für den Fonds unter der Gesamtaufsicht des Anlageverwalters. Der Sub-Anlageverwalter ist eine in den USA ansässige Anlageberatungsgesellschaft, die von der SEC zugelassen ist.

Die Haupttätigkeit und -aufgabe des Sub-Anlageverwalters ist die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Klienten.

15. Vergütungen und Kosten

Vergütung des Anlageverwalters

Die für jede Anteilsklasse an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung aufgelistet. Diese Gebühr fällt täglich an und ist monatlich zu zahlen.

Vergütung des Sub-Anlageverwalters

Der Anlageverwalter zahlt die Vergütungen und Kosten des Sub-Anlageverwalters aus seiner eigenen Vergütung. Der Fonds haftet für die Handelskosten, die in Verbindung mit dem Erwerb und Verkauf von Anlagen durch den Sub-Anlageverwalter entstehen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Fonds gezahlte jährliche Vergütung, die täglich aufläuft und zu einem Satz von 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet und gezahlt wird. Die Vergütung beläuft sich auf mindestens 60.000 USD pro Jahr. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Register- und Transferstellengebühren.

Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gesamtvergütung von 10.000 USD für die Erstellung der Zwischen- und Jahresabschlüsse des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiterhin Anrecht auf eine Erstattung ihrer Auslagen (zzgl. ggf. MwSt.), die ihr im Namen des Fonds in angemessenem Umfang entstehen. Diese Auslagen werden aus den Vermögenswerten des Fonds auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beglichen.

Vergütung der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Treuhandgebühr in Höhe von 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die zu jedem Bewertungszeitpunkt fällig wird und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds muss zudem Depotbankgebühren in Höhe von 0,005 % bis 0,70 % zahlen, die unter Bezugnahme auf den Marktwert der Anlagen berechnet werden, die der Fonds jeweils auf den relevanten Märkten tätigt. Die Depotbankgebühren fallen zu jedem Bewertungszeitpunkt an und sind monatlich rückwirkend zu zahlen. Zudem gilt eine Mindestgebühr von 12.000 USD pro Jahr. Die Depotbank darf Gebühren für Transaktionen und Kassahandel berechnen und ordnungsgemäss belegte Auslagen aus den Vermögenswerten des Fonds (zzgl. MwSt., sofern zutreffend) zurückfordern, einschliesslich der Auslagen für eine durch sie ernannte Sub-Depotbank, die zu handelsüblichen Sätzen erstattet werden.

Vergütung der Vertriebsstelle

Die Vergütungen und Kosten der Vertriebsstelle sowie aller weiteren Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“), die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder einem Fonds beauftragt werden, entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für die die Vertriebsstellen eingesetzt wurden.

Von der Vergütung des Anlageverwalters für jede Klasse wird ggf. die Vergütung für die Vertriebsstelle abgezogen. Dementsprechend überschreiten die Vergütungen für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zusammen nicht den in Abschnitt 8 „Vergütung für die Anlageverwaltung“ dieser Zusatzerklärung genannten Betrag.

Vergütungen und Kosten, die an die von der Gesellschaft benannte Vertriebsstelle zu zahlen sind, werden ausschliesslich aus dem den Klassen des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwert entnommen, deren Anteilinhaber zu einer Inanspruchnahme der entsprechenden Vertriebsstelle berechtigt sind.

Allgemeines

Die Verwaltungsräte beabsichtigen nicht, Verkaufsprovisionen oder Umwandlungs- bzw. Rücknahmegebühren zu erheben, und sollte dies doch der Fall sein, werden die Anteilinhaber einen Monat im Voraus über das Vorhaben informiert.

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Vergütungen und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft zuzuordnen sind, wie es im Verkaufsprospekt unter „Gründungskosten“ für den Rest der Periode ausgeführt wird, in der diese Vergütungen und Kosten weiterhin abgeschrieben werden; (ii) die Vergütungen und Kosten in Verbindung mit der Gründung des Fonds, die auf einen Betrag von etwa 25.000 Euro geschätzt werden und die über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Fonds oder einen anderen Zeitraum abgeschrieben werden, der von den Verwaltungsräten in einer nach ihrem alleinigen Ermessen als gerecht angesehenen Höhe festgelegt wird; und (iii) seinen Anteil an den Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft.

Abgesehen von den bereits oben erwähnten Gebühren und Vergütungen werden die Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft im Verkaufsprospekt unter „Vergütungen und Kosten“ detailliert aufgeführt.

16. Dividenden und Ausschüttungen

Die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ thesaurierende Klassen sind, werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber neu investiert. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, Dividenden an Inhaber von Anteilen dieser Klassen auszuschütten.

Wenn Gewinne verfügbar sind, beabsichtigen die Verwaltungsräte derzeit, die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu erklären und an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Satzung der Gesellschaft bevollmächtigt den Verwaltungsrat zur Erklärung von Dividenden in Bezug auf Anteile des Fonds. Der für einen Bilanzierungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag besteht aus dem Ertrag der jeweiligen Klasse (in Form von Dividenden, Zinsen u. a.) abzüglich der aufgelaufenen Kosten und/oder der realisierten und nicht realisierten Gewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) während des Bilanzierungszeitraums, abzüglich der aufgelaufenen Kosten und in Übereinstimmung mit bestimmten Anpassungen (die von der Depotbank genehmigt wurden).

Der Abrechnungstichtag der Gesellschaft ist derzeit der letzte Tag im September eines jeden Jahres und alle auf die Anteile von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilsklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu zahlenden Dividenden werden normalerweise innerhalb von vier Monaten nach dem Abrechnungstichtag oder zu anderen Zeitpunkten, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung festgelegt werden, erklärt und gezahlt. Nicht eingeforderten Dividenden können bis zu ihrer Einforderung investiert oder anderweitig zugunsten des Fonds verwendet werden. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Datum ihrer ersten Fälligkeit nicht eingefordert wurden, fliessen an den Fonds zurück.

Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Ausschüttungszahlungen werden erst an einen Anteilinhaber geleistet, nachdem der Anteilinhaber das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht hat und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Die Anteilinhaber werden in einer neuen Zusatzerklärung über Änderungen an dieser Dividendenpolitik im Voraus in Kenntnis gesetzt.

17. Risikofaktoren

Anleger werden in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Schwellenländer

Der Fonds investiert seine Vermögenswerte teilweise oder vollständig auf Märkten in Schwellenländern. Eine Anlage auf diesen Märkten birgt gewisse Risiken und erfordert besondere Überlegungen (unter anderem auch die in diesem Abschnitt beschriebenen), die mit einer Anlage auf stärker entwickelten Märkten normalerweise nicht verbunden sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die politische oder wirtschaftliche Lage ändert oder instabil wird, ist wesentlich höher, wodurch die Wirtschaft und die Märkte in Schwellenländern stärker beeinflusst werden. Dem Fonds können Verluste durch nachteilige Entwicklungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und die Währungsumrechnung und -rückführung, Wechselkursschwankungen und sonstige rechtliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Schwellenländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, einschliesslich Enteignung, Verstaatlichung oder anderer Formen der Beschlagnahme, entstehen. Im Vergleich zu besser entwickelten Aktienmärkten sind die Aktienmärkte in den Schwellenländern eher klein und weisen eine geringere Liquidität und höhere Volatilität auf. Darüber hinaus können die Verfahren der Abwicklung, Abrechnung und Registrierung unausgereift und daher mit höheren Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiken verbunden sein. Ausserdem sehen die rechtliche Infrastruktur, die Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards möglicherweise nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz vor, der im Allgemeinen für die Hauptmärkte gilt.

Da der Fonds auf Märkten oder in Finanzinstrumente investiert, bei denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig entwickelt sind, bergen die auf diesen

Märkten gehandelten Vermögenswerte des Fonds, die den Sub-Depotbanken in Fällen anvertraut wurden, die die Einrichtung einer solchen Depotbank erfordern, möglicherweise Risiken, für die die Depotbank keine Haftung übernimmt.

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse des Fonds kann auch auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können einen Wertverlust der Anteile in der Währung der Anteilsklasse zur Folge haben. Der Sub-Anlageverwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern, wie z. B. jenen, die unter der Überschrift „Währungsrisiko“ beschrieben sind, vorausgesetzt solche Instrumente überschreiten nicht 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilinhaber der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung/en sinkt, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten. Unter solchen Umständen können Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in seiner Gesamtheit. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zugerechnet.

18. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Neben der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil im Internet unter www.bloomberg.com stehen Informationen zum Fonds auch unter Fundinfo.com zur Verfügung, einem Organ für Veröffentlichungen in Deutschland und der Schweiz (www.fundinfo.com).

SIEBTE ZUSATZERKLÄRUNG

Harvest China A Shares Equity Fund 28. August 2015

zum Prospekt für Heptagon Fund plc

Diese Zusatzerklärung enthält Informationen, die sich speziell auf den **Harvest China A Shares Equity Fund** (der „Fonds“) beziehen, einen Fonds der Heptagon Fund plc, eine in Irland in Form eines Umbrella-Fonds gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die von der Zentralbank am 11. November 2010 als eine Investmentgesellschaft nach den OGAW-Richtlinien zugelassen wurde. Es sind auch Anteile der anderen Fonds der Gesellschaft erhältlich, d. h. des Yacktman US Equity Fund, des Yacktman US Equity Fund II, des Helicon Global Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity Fund, des Kopernik Global All Cap Equity Fund, des Oppenheimer Global Focus Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity SRI Fund und des Heptagon European Focus Equity Fund.

Diese Zusatzerklärung ist Bestandteil des Prospekts für die Gesellschaft vom 28. August 2015 (der „Prospekt“), der bei der Verwaltungsgesellschaft unter 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland erhältlich ist, und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in dieser Zusatzerklärung verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in dieser Zusatzerklärung und dem Prospekt enthalten sind. Die in diesem Nachtrag und diesem Prospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die die grösstmögliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die Verkaufsstelle der Gesellschaft ist Heptagon Capital Limited.

Eine Anlage im Fonds darf keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich daher möglicherweise nicht für alle Anleger. Als Anleger lesen und erwägen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“, bevor sie in den Fonds investieren.

1. Auslegung

In dieser Zusatzerklärung haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht:

„Geschäftstag“

ist jeder Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Dublin, London, Hongkong und China im Allgemeinen für Geschäfte geöffnet sind, oder solche anderen Tage, die von den Verwaltungsräten

	bestimmt und den Anteilhabern durch entsprechende Benachrichtigung mitgeteilt wurden.
„China A-Aktien“	sind auf den Renminbi lautende Aktien, die von Unternehmen in der VRC ausgegeben wurden und an VRC-Börsen notiert sind oder sonstige Aktien, die in der Zukunft als China A-Aktien definiert werden, die von Unternehmen in der VRC an VRC-Börsen ausgegeben werden und für eine Anlage durch einen RQFII zur Verfügung stehen.
„Handelstag“	ist jeder Geschäftstag und/oder alle anderen Tage, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurden, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
„Handelsschluss“	ist um 16.00 Uhr GMT am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag oder an einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelsende immer vor dem Bewertungszeitpunkt liegt.
„Globale Depotbank“	bezeichnet Brown Brothers Harriman & Co.
„Mindestanteilsbestand“	ist die Mindestanzahl von Anteilen, die sich aus dem von den Verwaltungsräten in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse bekannt gegebenen Wert der Anlage ergibt, den die Anteilhaber halten müssen.
„Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“	ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Erstzeichnung verzichten.
„Mindestbetrag bei Folgezeichnungen“	ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Folgezeichnungen verzichten.
„VRC“	bezeichnet die Volksrepublik China.
„VRC-Bank“	bezeichnet HSBC Bank (China) Company Limited.

„VRC-Börse(n)“	bezeichnet die Shanghai Stock Exchange und/oder die Shenzhen Stock Exchange.
„Anerkannter Markt“	bezeichnet alle Börsen und Aktienmärkte, die in Anhang II des Prospekts aufgeführt sind, sowie den China Interbank Bond Market.
„RQFII“	bezeichnet einen qualifizierten ausländischen institutionellen Renminbi-Anleger (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor).
„RQFII-Depotbank“	bezeichnet die Hong Kong And Shanghai Banking Corporation Limited.
„Sub-Anlageverwalter“	bezeichnet Harvest Global Investments.
„Bewertungstag“	ist der entsprechende Handelstag.
„Bewertungszeitpunkt“	ist um 16.00 Uhr HKT (08.00 Uhr GMT) am Handelstag (oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt wurde, vorausgesetzt, dass der Bewertungszeitpunkt immer nach dem Handelsschluss liegt).

Alle anderen in dieser Zusatzerklärung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar (USD). Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Abwicklung und der Handel erfolgen in der Währung, auf die die Klassen jeweils lauten, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung dargelegt.

3. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist maximaler langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlage vornehmlich in den an den VRC-Börsen notierten China A-Aktien.

4. Anlagepolitik

Der Fonds wird (unter normalen Umständen) über die RQFII-Kontingente des Sub-Anlageverwalters mindestens 90 % seines Vermögens in China A-Aktien (einschliesslich Erstemissionen), die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert werden, in Hongkong gehandelte China H-Aktien und auf China A-Aktien ausgerichtete ETFs investieren. Der Sub-Anlageverwalter hat zum Zweck einer Anlage in Wertpapieren, die in der VRC ausgegeben wurden, ein RQFII-Kontingent erhalten und wird dem Fonds die benötigten RQFII-Kontingente zuweisen, um die Anlageanforderungen des Fonds zu erfüllen. Anlagen in A-Aktien-ETFs, China H-Aktien und China A-Aktien, die in Hongkong und an der Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, bilden nicht

Teil des RQFII-Kontingents des Sub-Anlageverwalters. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie weiter unten im Abschnitt „RQFII-Risiko“, „Unter-Depotvereinbarungen“ und „Stock Connect“.

Die Anlagestrategie des Fonds kombiniert sowohl substanz- als auch wachstumsorientierte Grundsätze mit dem Ziel, unterbewertete Unternehmen mit nachhaltigem Wachstumspotenzial zu identifizieren. Die Strategie umfasst sowohl eine Top-down-Brancheauswahl als auch eine Bottom-up-Aktienauswahl. Im Zuge des Top-down-Ansatzes werden Fokussektoren durch Beobachtung des aktuellen Konjunkturzyklus, der politischen und strukturellen Reformtrends, der Veränderung der Bruttomargen unterschiedlicher Branchen und andere relative Faktoren identifiziert, um so Branchen zu ermitteln, die ein hohes Wachstum oder eine starke Wachstumsdynamik aufweisen. Beim Bottom-up-Ansatz liegt der Schwerpunkt auf Geschäftsmodellen, Gewinnergebnissen, guter Corporate Governance, Abschlüssen, Wettbewerbsanalysen und langfristigen Wachstumstreibern sowie kurzfristigen Katalysatoren.

Der Anlageprozess ist durch Research bestimmt und nutzt eine interne Research-Infrastruktur und -Plattform sowie eine Kombination unterschiedlicher Research-Methoden, wie z. B. Unternehmensbesuche, eine unabhängige Verifizierung und eine Analyse von Finanzmodellen. Die Unternehmensrecherchen beruhen auf sowohl qualitativen als auch quantitativen Analysen, die darauf abzielen, den langfristigen potenziellen Wert der betreffenden Aktien zu ermitteln.

Der Fonds kann in VRC-Unternehmen jeglicher Grösse investieren, unter anderem auch in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung. Er hat keinen Anlagefokus auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Branche.

Der Fonds unterliegt jederzeit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und Anlagebeschränkungen sowie den folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen:

- Kein einzelnes Wertpapier darf mehr als 10 % des NIW des Fonds ausmachen
- Keine einzelne Position darf mehr als 10 % des Marktkapitals eines Unternehmens ausmachen
- Der Fonds investiert nicht in andere vom Sub-Anlageverwalter verwaltete Fonds; hiervon ausgeschlossen sind vom Sub-Anlageverwalter verwaltete ETFs
- Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich börsengehandelten Fonds, investieren. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden dem Fonds ein Engagement bei Aktien und Indizes innerhalb der VRC bieten

Darüber hinaus kann die Fähigkeit des Fonds zur Vornahme von Anlagen durch lokale Regulierungen wie die folgenden beeinflusst werden:

- Von einem einzelnen ausländischen Anleger gehaltene Aktien eines an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierten Unternehmens dürfen 10 % der insgesamt umlaufenden Aktien des börsennotierten Unternehmens nicht übersteigen

- Die von allen ausländischen Anlegern gehaltenen China A-Aktien eines an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierten Unternehmens dürfen zusammen 30 % der insgesamt umlaufenden Aktien des börsennotierten Unternehmens nicht übersteigen

Der Fonds kann Barmittel und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten für untergeordnete Zwecke halten, sodass die Ausgaben gedeckt sind, Rücknahmeanträge bewilligt oder Anlagegelegenheiten genutzt werden können. Der Fonds investiert ausschliesslich in Geldmarktinstrumente, wie z. B. kurzfristige Staatsanleihen (mit fester oder variabler Verzinsung), Einlagenzertifikate, Geldmarktfonds, Commercial Papers und Masteranleihen für Commercial Papers, die auf anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden. Der Fonds darf Bareinlagen nur bei Kontrahenten vornehmen, die von Standard & Poor's Corporation mit A oder besser oder von Moody's Investors Service, Inc. mit A2 bewertet werden. Als Reaktion auf negative Markttendenzen sowie wirtschaftliche, politische und sonstige Bedingungen kann der Fonds zeitweilig eine defensive Position einnehmen. Dies bedeutet, dass der Fonds seine Vermögenswerte teilweise oder vollständig in diesen Geldmarktinstrumenten anlegt.

Wenn der Fonds keine zeitweilige defensive Position einnimmt, wird er Barmittel und Geldmarktinstrumente für untergeordnete Zwecke halten, sodass die Ausgaben gedeckt sind, Rücknahmeanträge bewilligt oder Anlagegelegenheiten genutzt werden können. Der Fonds kann zudem seine Liquidität erhöhen, wenn der Sub-Anlageverwalter keine Unternehmen findet, die den Anlageanforderungen entsprechen. Wenn der Fonds einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte als Barmittel und -reserven hält, kann er sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und infolgedessen wird die Performance des Fonds möglicherweise negativ beeinflusst.

Weitere Informationen zur Verwendung von Finanzderivaten

Der Fonds setzt Derivate nicht zu Anlagezwecken ein (mit der Ausnahme von Anlagen in Aktienindex-Futures, die in der VRC gehandelt werden, sowie in Index-Futures, die ausserhalb der VRC gehandelt werden, jedoch ein Engagement gegenüber VRC-Aktienindizes bieten (wie z. B. Futures-Kontrakte, die an der Börse Hongkong gehandelt werden), um ein Long-Engagement gegenüber solchen Indizes zu erzielen), kann Derivate jedoch zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die Verwendung von Indizes erfolgt in jedem Fall unter Beachtung der in den Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen, und wenn Indizes verwendet werden, verwendet der Sub-Anlageberater keine Indizes, deren Neuausrichtung häufiger als monatlich erfolgt. In Fällen, in denen solche Instrumente verwendet werden, wird es sich bei den Basiswerten vornehmlich um Dividendenpapiere handeln.

Der Fonds kann Techniken und Instrumente zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen, unter anderem Terminkontrakte, Optionen und Futures, die für eine anteilsklassenspezifische Währungsabsicherung eingesetzt werden. Weiterführende Informationen hierzu sind weiter unten im Abschnitt „*Effizientes Portfoliomanagement*“ aufgeführt.

Steuerliche Bestimmungen in der VRC

Derzeit fällt auf Kapitalerträge aus der Veräußerung chinesischer Wertpapiere keine Einkommensteuer an. Dies kann sich jedoch ändern. Zur Erfüllung potenzieller Steuerverbindlichkeiten behält sich der Sub-Anlageverwalter vor, nach vorheriger Genehmigung durch die Gesellschaft Rückstellungen für eventuell zu zahlende Quellensteuer auf die betreffenden Gewinne oder Einkünfte zu bilden und die Steuer auf Rechnung des Fonds einzubehalten. Die Rückstellungen für die chinesische Steuer werden vom Sub-Anlageverwalter laufend überprüft, wobei verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, unter anderem die in der VRC gängigen steuerlichen Vorschriften und Praktiken, die derzeit am Markt üblichen Bilanzierungspraktiken und die Empfehlungen unabhängiger Steuerberater. Bei weiteren Änderungen der Steuergesetze oder der Steuerpolitik wird der Sub-Anlageverwalter sobald wie möglich und mit vorheriger Genehmigung der Gesellschaft eine Steuerrückstellung in der von ihm für notwendig erachteten Form bilden.

Eine solche Steuerrückstellung basiert auf einem prozentualen Anteil an den Kapitalgewinnen sowie Dividenden und Zinsen in Höhe von 10 % der realisierten Kapitalgewinne und in Höhe von 10 % von Dividenden und Zinserträgen, bei denen noch keine Quellensteuer an der Quelle einbehalten wurde, aus dem Vermögen des Fonds für Rechnung des Fonds, sofern die entsprechende Quellensteuer nicht bereits an der Quelle einbehalten wurde.

Der Betrag der etwaigen Rückstellung wird im Abschluss des Fonds angegeben. Anleger sollten beachten, dass solche Rückstellungen zu hoch oder zu niedrig sein könnten, um die tatsächliche Steuerpflicht aufgrund der vom Fonds in der VRC vorgenommenen Anlagen zu begleichen. In Abhängigkeit von der letztendlichen Entscheidung der betreffenden Steuerbehörden in der VRC kann dies für Anleger daher einen Vorteil oder einen Nachteil darstellen. Wenn die Rückstellung die Steuerverbindlichkeit des Fonds übersteigt, wird der überschüssige Betrag an den Fonds zurückgeführt. Als Inhaber der RQFII-Lizenz ist der Sub-Anlageverwalter für die Zahlung gegebenenfalls fälliger Quellensteuer haftbar. Daher entschädigt der Fonds den Sub-Anlageverwalter für jegliche Steuerverbindlichkeit, die durch den Fonds entstanden ist, die den in den (prospektiv oder retrospektiv gebildeten) Rückstellungen des Sub-Anlageverwalters vorgesehenen Betrag übersteigt und die sich aus dem Handel mit und dem Halten von China A-Aktien im Namen des Fonds durch den Sub-Anlageverwalter ergibt. Eine solche Entschädigung durch den Fonds ist auf den Betrag des Fondsvermögens beschränkt und wird aus diesem beglichen.

Unter-Depotvereinbarungen

RQFII bezieht sich auf das Programm, das eine Offshore- bzw. ausländische Investition in den inländischen Markt für China A-Aktien über in der VRC ansässige Makler- und Fondsgesellschaften ermöglicht. Für eine Anlage in und einen Handel mit China A-Aktien benötigt der Sub-Anlageverwalter von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) eine Lizenz als „qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger“ („Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor“, „RQFII“). Dem Sub-Anlageverwalter wurde eine Lizenz als RQFII gewährt, und er hat von der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) in der VRC ein Anlagekontingent erhalten.

Mit dem RQFII-Reglement sind bestimmte Risiken verbunden, und die Anleger werden auf den nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ hingewiesen.

Die Depotbank hat die globale Depotbank anhand eines Depotbankvertrags bestellt. Die globale Depotbank und der Sub-Anlageverwalter haben die RQFII-Depotbank damit beauftragt, über die VRC-Bank handelnd als lokale Depotbank mit Verantwortung für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds gemäss dem RQFII-Programm zu fungieren. Hierfür gelten die Bedingungen des RQFII-Depotbankvertrags (der „RQFII-Depotbankvertrag“). Gemäss dem RQFII-Depotbankvertrag beauftragen die globale Depotbank und der Sub-Anlageverwalter die RQFII-Depotbank, über die VRC-Bank handelnd als lokale Depotbank des Fonds für den ausschliesslichen Zweck einer Erfüllung der RQFII-Vorschriften in Bezug auf Anlagen des Fonds zu handeln.

Der Fonds ist Vertragspartei des RQFII-Depotbankvertrags und hat der RQFII-Depotbank im Rahmen des RQFII-Depotbankvertrags bestimmte Entschädigungen gewährt. Insbesondere entschädigt der Fonds die RQFII-Depotbank für Verluste (mit der Ausnahme von Verlusten, die aufgrund von Betrug, Nachlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung seitens der RQFII-Depotbank entstehen), die der RQFII-Depotbank in Verbindung damit entstehen, dass Handelskonten aufgrund einer Abwicklung eines Auftrags überzogen werden, sowie für Verluste, die der RQFII-Depotbank aufgrund fehlerhafter Transaktionen entstehen, die von einem VRC-Makler ausgeführt werden, und Abwicklungsfehler im Zusammenhang mit der Ausführung von VRC-Wertpapieren, die nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung durch die RQFII-Depotbank zurückzuführen sind. Der Fonds hat der RQFII-Depotbank eine Schadloshaltung in Bezug auf Verluste gewährt, die der RQFII-Depotbank bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem RQFII-Depotbankvertrag entstehen. Zudem hat die RQFII-Depotbank eine Schadloshaltung bezüglich Massnahmen erhalten, die aufgrund einer Verletzung geltender Regeln und Vorschriften in der VRC durch den Fonds von einer Aufsichtsbehörde in der VRC gegen die RQFII-Depotbank ergriffen werden.

Stock Connect

Stock Connect ist ein verbundenes Handels- und Clearingprogramm für Wertpapiere, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) betrieben wird, um einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen.

Das Stock Connect-Programm umfasst einen Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger in Hongkong und ausländische Anleger (auch der Fonds) über ihre Makler in Hongkong und die Wertpapierdienstleistungsgesellschaft der SEHK via Order Routing an die SSE mit an der SSE notierten zugelassenen A-Aktien handeln.

Zulässige Wertpapiere

Anleger in Hongkong und ausländische Anleger können mit bestimmten am SSE-Markt notierten Titeln handeln („SSE-Wertpapiere“). Dazu gehören derzeit alle Aktien, die jeweils Bestandteil des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sind, sowie alle an der SSE notierten A-Aktien, die keine Bestandteile der jeweiligen Indizes sind, jedoch entsprechende, an der SEHK notierte H-Aktien haben, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi („RMB“) gehandelt werden; und
- an der SSE notierte Aktien, die im „Risk Alert Board“ aufgeführt sind.

Die Liste der zugelassenen Wertpapiere wird voraussichtlich überarbeitet werden.

Handelsquote

Der Handel über das Stock Connect-Programm unterliegt einer grenzüberschreitenden Höchstanlagenquote („Gesamtquote“) sowie einer Tagesquote („Tagesquote“). Für den Northbound-Handel gelten besondere Gesamt- und Tagesquoten. Die Gesamtquote begrenzt den absoluten Betrag der Mittelzuflüsse in die VRC über den Northbound Trading Link. Die Tagesquote begrenzt den maximalen Nettowert der täglich im Rahmen des Stock Connect-Handels getätigten grenzüberschreitenden Käufe. Die Quoten gehören nicht dem Fonds und werden nach der Reihenfolge des Ordereingangs vergeben. Die SEHK überwacht die Quote und veröffentlicht den verbleibenden Restbetrag der Northbound-Gesamt- und Tagesquote zu festgelegten Zeiten auf der Website von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“).

Handelstag

Anleger (einschliesslich des Fonds) dürfen nur an den Tagen an dem jeweils anderen Markt handeln, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind, und unter der Voraussetzung, dass Bankdienstleistungen für die entsprechenden Abrechnungstage zur Verfügung stehen.

Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, ist verantwortlich für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahr- und Nomineefunktionen und damit verbundenen Dienstleistungen für die von den Marktteilnehmern und Anlegern in Hongkong durchgeführten Transaktionen.

Die im Rahmen von Stock Connect gehandelten SSE-Wertpapiere werden in papierloser Form ausgegeben. Die Anleger halten daher keine physischen SSE-Wertpapiere. Anleger in Hongkong und ausländische Anleger, die A-Aktien im Northbound-Handel erworben haben, sollten diese auf dem Bestandskonto ihres Maklers bzw. ihrer Depotbank beim CCASS (Central Clearing and Settlement System - zentrales Clearing- und Abwicklungssystem der HKSCC für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere) halten.

Währung

Handel und Abrechnung von SSE-Wertpapieren durch Anleger in Hongkong und ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds) erfolgen ausschliesslich in RMB.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, ein hohes Risikoniveau zu akzeptieren. Anleger sollten bereit sein, die mit einem Fonds, der sich auf Aktien von Unternehmen mit Sitz in der VRC konzentriert,

verbundenen potenziellen politischen und marktbezogenen Risiken in Kauf zu nehmen. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die laufende Erträge benötigen. Der Fonds bietet kein vollständiges Investitionsprogramm. Vor einer Anlage im Fonds sollten Sie sorgfältig über die eigenen Anlageziele und die eigene Risikobereitschaft nachdenken.

6. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang III des Verkaufsprospekts sowie in der oben beschriebenen Anlagepolitik aufgeführt. Die Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Wenn diese Grenzen später aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen, oder wenn die Überschreitung aus der Ausübung von Bezugsrechten resultiert, so setzt sich die Gesellschaft das vorrangige Ziel, dieser Situation in einer Weise abzuwehren, mit der die Interessen der Anteilhaber angemessene Berücksichtigung finden.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft darf gelegentlich bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds vorübergehend als Kredit aufnehmen, wenn die Verwaltungsräte nach alleinigem Ermessen der Ansicht sind, dass die Aufnahme eines solchen Kredits notwendig ist, um Zeichnungen, Rücknahmen und die Betriebsaufwendungen des Fonds zu decken. Die Gesellschaft kann diese Kredite von Zeit zu Zeit und gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen durch Verpflichtung, hypothekarische oder sonstige Belastung der Nettovermögenswerte des Fonds sichern.

7. Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann unter den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente (wie unter anderem börsennotierte Optionen) für eine effiziente Vermögensverwaltung und eine anteilsklassenspezifische Währungsabsicherung einsetzen. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören auch Terminkontrakte, Währungsoptionen und Devisentermingeschäfte (wie z. B. Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen, Währungs-Futures und Optionen), die das Währungsengagement bestimmter Anteilsklassen ändern können. Der Fonds kann zudem Techniken und Instrumente einsetzen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Aktiva und Passiva als Schutz vor Wechselkursrisiken dienen.

Der Fonds kann indexbasierte derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Long-Engagement bei Märkten aufzubauen, wenn der Sub-Anlageverwalter dies für die effizienteste Möglichkeit zur Erreichung des gewünschten Engagements hält. Im Folgenden finden Sie eine Beschreibung der Derivate und ihrer gewerblichen Zwecke.

Futures

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet. Futures werden hauptsächlich dazu verwendet, um zu Anlage- oder Absicherungszwecken ein Engagement in Wertpapieren und Indizes aufzubauen. Im Gegensatz zu tatsächlichen Wertpapieren

werden Futures gegen Sicherheitsleistung gekauft oder verkauft und erfordern daher eine geringere Vorauszahlung, um das gleiche Engagement in der ausgewählten, zugrunde liegenden Anlage zu gewinnen. Der Fonds wird Futures vorwiegend auf Aktienindizes einsetzen.

Terminkontrakte

Bei einem Terminkontrakt wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, sie können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden. Zu Handelszwecken kann ein Terminkontrakt unter anderem verwendet werden, um das Währungsrisiko der gehaltenen Wertpapiere zu ändern, um Währungsrisiken abzusichern, um die Positionen in einer Währung zu erhöhen und um das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung in die andere zu verlagern. Devisenterminkontrakte können nur in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen zur Absicherung eingesetzt werden.

Aktienindex-Futures

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet. Aktienindex-Futures werden verwendet, um die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Aktienmarktindex nachzubilden. Der wirtschaftliche Zweck eines Futures kann darin bestehen, Anlegern die Möglichkeit zur Absicherung gegen Marktrisiken zu bieten oder ein Engagement beim zugrunde liegenden Markt einzugehen.

Um Sicherheiten oder Deckung für Transaktionen mit Finanzderivaten zu liefern, darf der Fonds Vermögenswerte oder Barmittel übertragen und hypothekarisch oder in sonstiger Weise belasten.

Bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie kann der Fonds zum Zweck effizienter Vermögensverwaltung Wertpapiere auch per Emission oder auf Termin erwerben. Der Kauf von Wertpapieren „per Erscheinen“ stellt eine bedingte Transaktion mit einem zur Ausgabe zugelassenen Wertpapier dar, das noch nicht ausgegeben wurde und möglicherweise niemals tatsächlich ausgegeben wird. Die Abrechnung erfolgt, wenn das Wertpapier tatsächlich ausgegeben wird und/oder die Börse bestimmt, dass die Transaktionen abzurechnen sind. Aufgrund der Wesensart bestimmter Wertpapiere werden „per Erscheinen“ gekaufte Wertpapiere gelegentlich niemals ausgegeben. Beim Kauf von Wertpapieren mit „verzögerter Lieferung“ wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiere nach den üblichen Zeiträumen/-fenstern ausgeliefert werden.

Trotz gegenteiliger Absicht kann der Fonds infolge seiner Anlagen und eines effizienten Portfoliomanagements einer Hebelwirkung von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts ausgesetzt sein. Die Hebelwirkung wird von der Gesellschaft mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Im Rahmen seines Risikomanagementprozesses kann der Fonds die verschiedenen Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten genau messen, überwachen und steuern. Da der Fonds zudem in eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente investieren darf, setzt die Gesellschaft zur Berechnung der globalen Exposure des Fonds aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente auf den Commitment-Ansatz, und dieses globale Exposure wird den Gesamtnettoinventarwert des Fonds nicht übersteigen. Die Verantwortung für den Risikomanagementprozess trägt die Gesellschaft, die den Anlageverwalter mit ihren täglichen Aufgaben einschliesslich der Aufsicht und Berichterstattung betraut.

8. Anteilsklassen

Die Anteile werden als Anteile einer Klasse des Fonds an die Anleger ausgegeben. Die Verwaltungsräte können bei Einrichtung des Fonds oder, nach vorheriger Benachrichtigung und Genehmigung durch die Zentralbank, jederzeit mehr als eine Anteilsklasse des Fonds einrichten. Die Verwaltungsräte können nach alleinigem Ermessen uneingeschränkt darüber entscheiden, auf welche Währung die verschiedenen Klassen lauten und welche Absicherungsstrategie für die jeweilige Währung der Klasse eingesetzt wird, welche Dividendenpolitik betrieben wird, inwiefern der Nettoinventarwert abgerundet wird, welche Gebühren und Aufwendungen und welche Mindesterstzeichnung bzw. welcher Mindestanteilsbestand für die Klasse gelten.

Im Fonds stehen 38 Anteilsklassen zur Zeichnung zu Verfügung. Diese werden im Folgenden detaillierter beschrieben:

Klasse	Währung der Klasse	Anlageverwaltungsgebühr (% des Nettoinventarwerts pro Jahr)	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen	Mindestanteilsbestand	Mindestrücknahmebetrag	Thesaurierend/Ausschüttend
A	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend
C	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend
I	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend
B	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend
A1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend
AD	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend
AD1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend
AE	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend

AE1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend
AED	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend
AED1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend
AG	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend
AG1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend
AGD	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend
AGD1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend
B1	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend
I1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend
ID	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend
ID1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend
IE	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend
IE1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend
IED	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend
IED1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend
IG	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend
IG1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend
IGD	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend
IGD1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend
CD	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend
CED	EUR	0,90%	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend
CE	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend
CG	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend
CGD	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend
S	USD	1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend
SE	EUR	1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend

SED	EUR	1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend
SD	USD	1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend
SGB	GBP	1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000GBP	15.000 GBP	Thesaurierend
SGD	GBP	1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend

Möglicherweise erfolgt eine Währungsabsicherung, um die Anfälligkeit des Fonds für Schwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Währung einer Klasse zu reduzieren. Das Währungsrisiko zukünftiger, nicht auf USD lautender Anteilsklassen darf auf den USD abgesichert werden. Eine solche Absicherung wird 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, der dem Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, damit übersicherte Positionen dieses zulässige Niveau nicht überschreiten. Diese Überwachung beinhaltet ferner ein Verfahren, um zu gewährleisten, dass wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

9. Ausgabe

Während der Erstzeichnungsperiode vom 8. August 2014 bis 1. Dezember 2014 wurden Anteile der Klassen A, C, I, B und S zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD, Anteile der Klassen CG, IG, AG und SGB zu einem Erstzeichnungspreis von 100 GBP und Anteile der Klassen CE, IE, AE und SE zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode vom 20. Januar 2015 bis 27. Februar 2015 wurden Anteile der Klassen AE1, IE1, AED, IED, AED1, IED1, SED und CED zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten; Anteile der Klassen A1, B1, I1, AD, ID, AD1, ID1, SD und CD wurden zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD und Anteile der Klassen AG1, IG1, AGD, IGD, AGD1, IGD1, SGD und CGD zu einem Erstzeichnungspreis von 100 GBP angeboten.

Anteile der Klassen A, C, I, B, S, CG, IG, AG, SGB, CE, IE, AE, SE, AE1, IE1, AED, IED, AED1, IED1, SED, CED, A1, B1, I1, AD, ID, AD1, ID1, SD, CD, AG1, IG1, AGD, IGD, AGD1, IGD1, SGD und CGD sind derzeit zu Preisen erhältlich, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

10. Zeichnungsantrag

Zeichnungsanträge können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden (die diesbezüglichen Einzelheiten finden Sie im Antragsformular). Anträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem vom Verwaltungsrat für diesen Zweck zugelassenen Intermediär eingehen (vorausgesetzt, ein solcher Intermediär bestätigt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dass solche Anträge vor Handelsschluss eingegangen sind), werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Anträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern nicht die Verwaltungsräte unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen entscheiden, einen oder

mehrere Anträge auch noch nach Handelsschluss für diesen Handelstag zu akzeptieren, jedoch vorausgesetzt, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des Handelstags eingegangen sind.

Die Erstzeichnungsanträge werden über ein Antragsformular mit Originalunterschrift oder, nach Entscheidung durch die Verwaltungsräte, per Fax eingereicht, sofern der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich das Antragsformular mit der Originalunterschrift sowie alle sonstigen von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter geforderten Dokumente (wie z. B. Unterlagen in Verbindung mit den Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche) übermittelt werden. Folgeanträge für den Erwerb von Anteilen nach der Erstzeichnung können per Fax an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Solche Anträge müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anteilinhaber werden nur nach Eingang der urschriftlichen Anweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden nicht an den Anleger zurückerstattet. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmacht, vorausgesetzt, die Bruchteile betragen nicht weniger als 0,01 eines Anteils.

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als 0,01 eines Anteils werden nicht an den Anleger zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind zzgl. Bankgebühren über CHAPS, SWIFT oder telegrafisch oder elektronisch auf das im Antragsformular, das dem Verkaufsprospekt beiliegt, angegebene Bankkonto zu überweisen. Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus von den Verwaltungsräten genehmigt werden. Wenn Zahlungen unter Umständen eingehen, die eine Verschiebung des Antrags auf den nächsten Handelstag bedingen, werden keine Zinsen darauf gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung zu zahlen, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Die Gesellschaft kann jedoch eine Zahlung in solchen anderen Währungen akzeptieren, denen die Verwaltungsräte zustimmen. Hierfür gilt dann der von der Verwaltungsgesellschaft angegebene aktuelle Wechselkurs. Die Kosten und Risiken der Konvertierung der Währung werden vom Anleger getragen.

Zeitpunkt der Zahlung

Zeichnungszahlungen müssen innerhalb von 2 Geschäftstagen nach dem Handelsschluss in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Die Verwaltungsräte

behalten sich hierbei das Recht vor, die Zeichnung von Anteilen bis zum Erhalt der Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln zurückzuhalten. Wenn die Zeichnungszahlung in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen ist, können die Verwaltungsräte oder ihre Vertreter die Zuteilung stornieren. Darüber hinaus haben die Verwaltungsräte das Recht, die Anteile eines Anlegers an diesem oder einem anderen Fonds der Gesellschaft vollständig oder teilweise zu verkaufen, um solche Gebühren auszugleichen.

Bestätigung des Eigentumsrechts

Innerhalb von 48 Stunden nach dem Erwerb erhalten die Anteilhaber eine Bestätigung über den Kauf der Anteile. Der Anteilstitel wird durch die Eintragung des Anlegers im Anteilhaberregister der Gesellschaft bestätigt. Ein Zertifikat wird nicht ausgestellt.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf eine Rücknahme von Anteilen sind per Fax oder in einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft als Vertreter der Gesellschaft zu richten (dessen Kontaktinformationen im Antragsformular genannt werden). Sie müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden, und das Rücknahmeformular mit der Originalunterschrift muss im Anschluss zugesandt werden. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern die Verwaltungsräte nicht unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen eine andere Entscheidung treffen, vorausgesetzt, dass der Rücknahmeantrag vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags eingegangen ist. Die Rücknahmeanträge werden nur dann akzeptiert, wenn die benötigten freigegebenen Gelder und ausgefüllten Unterlagen zusammen mit den Originalzeichnungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem Dokumente für die Prüfungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Auf die Anteile eines Anlegers werden keine Rücknahmezahlungen geleistet, bis der Anleger das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Geldwäschevorschriften) eingereicht und die Geldwäschevorschriften eingehalten wurden.

Der Mindestwert von Anteilen, die von einem Anteilhaber in einer einzigen Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden können, ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, die im Falle der Ausführung dazu führt, dass der Anteilhaber nur noch so viele Anteile einer Klasse besitzt, dass deren Nettoinventarwert unter dem Mindestanteilsbestand liegt, kann die Gesellschaft, sofern sie es für angebracht erachtet, alle Anteile des Anteilhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Der Fonds kann jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % der Rücknahmeerlöse erheben. Falls eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Zahlungsmethode

Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Die Rücknahmeaufträge werden mit Erhalt der entsprechenden Anweisungen per Fax und erst dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf dem registrierten Konto des Anteilnehmers erfolgt ist.

Zahlungswährung

Anteilnehmer erhalten ihre Rückzahlung normalerweise in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn jedoch ein Anteilnehmer wünscht, in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt zu werden, darf die erforderliche Fremdwährungstransaktion durch die Verwaltungsgesellschaft (nach deren Ermessen) im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anteilnehmers arrangiert werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Es ist vorgesehen, dass Rücknahmezahlungen für Anteile innerhalb von 7 Geschäftstagen nach dem Handelstag geleistet werden, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht und von dieser erhalten wurden. Die Zeitspanne zwischen dem Einreichen des Rücknahmeantrags und der Rücknahmezahlung darf nicht mehr als 10 Geschäftstage betragen.

Stornierung von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft und ihres Bevollmächtigten storniert werden oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt wurde.

Zwangsrücknahme/Rücknahme aller Anteile

Wenn die im Verkaufsprospekt in den Unterabschnitten „Zwangswise Rücknahme von Anteilen“ und „Vollständige Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umstände eintreten, können Fondsanteile zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Anforderungen in Bezug auf Mindestzeichnung und Mindestanteilsbestand des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klassen können Anteilnehmer den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds beantragen. Die Verfahren, die dafür massgeblich sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ erläutert.

13. Aussetzung des Handels

Anteile können nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fonds, wie unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ dargelegt, ausgesetzt wird. Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen und Anteilinhaber, die Anträge auf die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert. Wenn die Zeichnungsanträge daraufhin nicht zurückgenommen wurden, werden sie zusammen mit den Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen am nächsten Handelstag nach dieser Aussetzung bearbeitet.

14. Sub-Anlageverwalter

Der Anlageverwalter hat Harvest Global Investments (den „Sub-Anlageverwalter“) mit Sitz in 31/F, One Exchange Square, 8 Connaught Place, Central Hong Kong, im Rahmen eines Sub-Anlageverwaltungsvertrags vom 17. April 2014 (der „Sub-Anlageverwaltungsvertrag“) als Sub-Anlageverwalter bestellt. Der Sub-Anlageverwalter übernimmt die Anlageverwaltung mit Ermessensbefugnis für den Fonds unter der Gesamtaufsicht des Anlageverwalters. Der Sub-Anlageverwalter ist ein in Hongkong ansässiger Anlageberater und ist bei der Securities and Futures Commission („SFC“) in Hongkong registriert.

Die Haupttätigkeit und -aufgabe des Sub-Anlageverwalters ist die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Klienten.

15. Vergütungen und Kosten

Vergütung des Anlageverwalters

Die für jede Anteilsklasse an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung aufgelistet.

Vergütung des Sub-Anlageverwalters

Der Anlageverwalter zahlt die Vergütungen und Kosten des Sub-Anlageverwalters aus seiner eigenen Vergütung. Der Fonds haftet für die Handelskosten, die in Verbindung mit dem Erwerb und Verkauf von Anlagen durch den Sub-Anlageverwalter entstehen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Fonds gezahlte jährliche Vergütung, die täglich aufläuft und zu einem Satz von 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet und gezahlt wird. Die Vergütung beläuft sich auf mindestens 60.000 USD pro Jahr. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Register- und Transferstellengebühren.

Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gesamtvergütung von 10.000 USD für die Erstellung der Zwischen- und Jahresabschlüsse des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiterhin Anrecht auf eine Erstattung ihrer Auslagen (zzgl. ggf. MwSt.), die ihr im Namen des Fonds in angemessenem Umfang entstehen. Diese Auslagen werden aus den Vermögenswerten des Fonds auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beglichen.

Vergütung der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Treuhandgebühr in Höhe von 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die zu jedem Bewertungszeitpunkt fällig wird und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds muss zudem Depotbankgebühren in Höhe von 1 Bp bis 60 Bp zahlen, die unter Bezugnahme auf den Marktwert der Anlagen berechnet werden, die der Fonds jeweils auf den relevanten Märkten tätigt. Die Depotbankgebühren fallen zu jedem Bewertungszeitpunkt an und sind monatlich rückwirkend zu zahlen. Zudem gilt eine Mindestgebühr von 12.000 USD pro Jahr. Die Depotbank darf Gebühren für Transaktionen und Kassahandel berechnen und ordnungsgemäss belegte Auslagen aus den Vermögenswerten des Fonds (zzgl. MwSt., sofern zutreffend) zurückfordern, einschliesslich der Auslagen für eine durch sie ernannte Sub-Depotbank, die zu handelsüblichen Sätzen erstattet werden.

Gebühren der Sub-Depotbank

Die Gebühren und Aufwendungen einer von der Gesellschaft im Namen des Fonds bestellten Sub-Depotbank werden handelsüblichen Sätzen entsprechen und können vom Fonds getragen werden.

Vergütung der Vertriebsstelle

Die Vergütungen und Kosten der Vertriebsstelle sowie aller weiteren Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“), die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder einem Fonds beauftragt werden, entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für die die Vertriebsstellen eingesetzt wurden. Von der Vergütung des Anlageverwalters für jede Klasse wird ggf. die Vergütung für die Vertriebsstelle abgezogen. Dementsprechend überschreiten die Vergütungen für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zusammen nicht den in Abschnitt 8 „Vergütung für die Anlageverwaltung“ dieser Zusatzerklärung genannten Betrag.

Vergütungen und Kosten, die an die von der Gesellschaft benannte Vertriebsstelle zu zahlen sind, werden ausschliesslich aus dem den Klassen des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwert entnommen, deren Anteilinhaber zu einer Inanspruchnahme der entsprechenden Vertriebsstelle berechtigt sind.

Allgemeines

Die Verwaltungsräte beabsichtigen nicht, Verkaufsprovisionen oder Umwandlungs- bzw. Rücknahmegebühren zu erheben, und sollte dies doch der Fall sein, werden die Anteilinhaber einen Monat im Voraus über das Vorhaben informiert.

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Vergütungen und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft zuzuordnen sind, wie es im Verkaufsprospekt unter „Gründungskosten“ für den Rest der Periode ausgeführt wird, in der diese Vergütungen und Kosten weiterhin abgeschrieben werden; (ii) die Vergütungen und Kosten in Verbindung mit der Gründung des Fonds, die auf einen Betrag von etwa 75.000 US-Dollar geschätzt werden und die über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Fonds oder einen anderen Zeitraum abgeschrieben werden, der von den Verwaltungsräten in einer nach

ihrem alleinigen Ermessen als gerecht angesehenen Höhe festgelegt wird; und (iii) seinen Anteil an den Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft.

Abgesehen von den bereits oben erwähnten Gebühren und Vergütungen werden die Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft im Verkaufsprospekt unter „Vergütungen und Kosten“ detailliert aufgeführt.

16. Dividenden und Ausschüttungen

Die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilklassen“ thesaurierende Klassen sind, werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber neu investiert. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, Dividenden an Inhaber von Anteilen dieser Klassen auszuschütten.

Wenn Gewinne verfügbar sind, beabsichtigen die Verwaltungsräte derzeit, die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu erklären und an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Satzung der Gesellschaft bevollmächtigt den Verwaltungsrat zur Erklärung von Dividenden in Bezug auf Anteile des Fonds. Der für einen Bilanzierungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag besteht aus dem Ertrag der jeweiligen Klasse (in Form von Dividenden, Zinsen u. a.) abzüglich der Kosten und/oder der realisierten und nicht realisierten Gewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) während des Bilanzierungszeitraums, abzüglich der aufgelaufenen Kosten und in Übereinstimmung mit bestimmten Anpassungen (die von der Depotbank genehmigt wurden).

Der Abrechnungstichtag der Gesellschaft ist derzeit der letzte Tag im September eines jeden Jahres und alle auf die Anteile von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu zahlenden Dividenden werden normalerweise innerhalb von vier Monaten nach dem Abrechnungstichtag oder zu anderen Zeitpunkten, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung festgelegt werden, erklärt und gezahlt. Nicht eingeforderten Dividenden können bis zu ihrer Einforderung investiert oder anderweitig zugunsten des Fonds verwendet werden. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Datum ihrer ersten Fälligkeit nicht eingefordert wurden, fliessen an den Fonds zurück.

Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Ausschüttungszahlungen werden erst an einen Anteilinhaber geleistet, nachdem der Anteilinhaber das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht hat und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Die Anteilinhaber werden in einer neuen Zusatzerklärung über Änderungen an dieser Dividendenpolitik im Voraus in Kenntnis gesetzt.

17. Risikofaktoren

Anleger werden in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im

Verkaufsprospekt hingewiesen.

Darüber hinaus sollten sich die Anleger des Fonds der folgenden Risiken bewusst sein, die mit einer Anlage in der Volksrepublik China („VRC“) verbunden sind:

Anlage am chinesischen Markt / in einem einzelnen Land

Der Fonds wird sein Vermögen zu einem erheblichen Anteil oder vollständig in der VRC investieren, die als Schwellenmarkt gilt. Eine Anlage in Schwellenmärkten birgt gewisse Risiken und erfordert besondere Überlegungen (unter anderem auch die in diesem Abschnitt beschriebenen), die mit einer Anlage auf stärker entwickelten Märkten normalerweise nicht verbunden sind. Insoweit der Fonds in erheblichem Umfang in Wertpapiere investiert, die auf dem chinesischen Festland ausgegeben werden, ist er den inhärenten Risiken des chinesischen Marktes sowie zusätzlichen Konzentrationsrisiken ausgesetzt.

Risiko von Devisenkontrollen

Der Renminbi ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt von der chinesischen Regierung auferlegten Devisenkontrollen. Eine solche Kontrolle der Währungsumrechnung und Bewegungen der Wechselkurse des Renminbi können sich negativ auf die betrieblichen Abläufe und die Finanzergebnisse von Unternehmen in der VRC auswirken. Soweit die Vermögenswerte eines Teilfonds in der VRC investiert werden, unterliegt er dem Risiko, dass die Regierung der VRC Beschränkungen auf die Rückführung von Finanzmitteln oder sonstigen Vermögenswerten aus dem Lande auferlegt, was die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Erfüllung von Zahlungen an Anleger einschränken würde.

Währungsrisiko des Renminbi

Seit 2005 ist der Wechselkurs des Renminbi nicht mehr an den US-Dollar gebunden. Der Renminbi ist inzwischen zu einem gesteuerten Wechselkurs auf der Grundlage des Angebots und der Nachfrage auf dem Markt unter Bezug auf einen Fremdwährungskorb übergegangen. Es wird erlaubt, dass sich der tägliche Handelskurs des Renminbi gegenüber anderen bedeutenden Währungen am Interbanken-Devisenmarkt innerhalb einer engen Spanne um den von der People's Bank of China veröffentlichten zentralen Paritätskurs bewegt. Da die Wechselkurse hauptsächlich auf Marktkräften basieren, neigen die Wechselkurse des Renminbi gegenüber anderen Währungen einschliesslich des US-Dollars und des Hongkong-Dollars zu Schwankungen auf der Grundlage von externen Faktoren. Es sollte beachtet werden, dass der Renminbi derzeit keine frei konvertierbare Währung ist und von der chinesischen Regierung auferlegten Devisenkontrollen unterliegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufwertung des Renminbi beschleunigt wird. Andererseits kann auch nicht zugesichert werden, dass der Renminbi nicht abgewertet wird. Jegliche Abwertung des Renminbi könnte sich negativ auf den Wert der Anlagen von Anlegern in den Fonds auswirken. Anleger, deren Basiswährung nicht der Renminbi ist, können durch Änderungen der Wechselkurse des Renminbi beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können Beschränkungen der Ausfuhr des Renminbi aus China durch die Regierung der VRC die Tiefe des Renminbi-Marktes in Hongkong beschränken und die Liquidität des Fonds reduzieren. Die Politik der chinesischen Regierung im Hinblick auf Devisenkontrollen

und Rückführungsbeschränkungen kann sich ändern, und die Position des Fonds bzw. der Anleger kann dadurch beeinträchtigt werden.

Abhängigkeit von einem Handelsmarkt für A-Aktien

Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarkts für A-Aktien kann davon abhängen, ob für A-Aktien ein Angebot bzw. eine Nachfrage besteht. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange, an denen A-Aktien gehandelt werden, sich noch in der Entwicklung befinden und die Marktkapitalisierung und die Handelsvolumina dieser Börsen niedriger sind als die von weiter entwickelten Finanzmärkten. Marktvolatilität und Abrechnungsprobleme auf den Märkten für A-Aktien können zu erheblichen Kursschwankungen der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere und somit zu Änderungen des Nettoinventarwerts des Fonds führen.

Besteuerung in der VRC

In den letzten Jahren wurden durch die Regierung der VRC diverse steuerliche Reformen umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften können künftig überarbeitet oder abgeändert werden. Jegliche Änderung an Steuervorschriften kann sich auf den Gewinn nach Steuern von Unternehmen in der VRC, an die die Wertentwicklung des Fonds gebunden ist, auswirken.

RQFII-Risiko

Der Fonds ist kein RQFII, kann jedoch durch Nutzung von RQFII-Kontingenten eines RQFII Zugriff auf China A-Aktien bzw. andere zulässige Anlagen erhalten. Der Fonds kann über den RQFII-Status des Sub-Anlageverwalters direkt in für RQFII zulässige Wertpapieranlagen investieren.

Anleger sollten beachten, dass der RQFII-Status im Fall einer Insolvenz des Sub-Anlageverwalters oder einer Verletzung der RQFII-Massnahmen (wie nachfolgend definiert) aufgehoben oder entzogen werden könnte, was negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben könnte, da der Fonds gezwungen sein könnte, die von ihm gehaltenen Wertpapiere zu veräussern. Darüber hinaus könnte die chinesische Regierung RQFIIs Beschränkungen auferlegen, welche negative Auswirkungen auf die Liquidität und die Wertentwicklung des Fonds haben könnten.

Die SAFE reguliert und überwacht die Rückführung von Mitteln aus der VRC durch RQFII gemäss ihrem „Rundschreiben über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Pilotvorhaben für eine Anlage in inländischen Wertpapieren durch qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger“ (die „RQFII-Massnahmen“). Bezüglich eines offenen RQFII-Fonds (wie dem Fonds) in RMB vorgenommene Rückführungen durch RQFIIs sind derzeit täglich zulässig und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen oder vorherigen Genehmigungen durch die SAFE. Die Depotbank wird jedoch Echtheits- und Compliance-Prüfungen vornehmen, und die SAFE erhält von der VRC-Depotbank monatliche Berichte zu Überweisungen und Rückführungen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich die Regeln und Vorschriften in der VRC nicht ändern bzw. dass in Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Weiterhin können solche Änderungen an den in der VRC geltenden Regeln und Vorschriften rückwirkend angewandt werden. Jegliche Beschränkung bezüglich einer Rückführung des investierten

Kapitals und der Nettogewinne könnte sich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, die Rücknahmeanträge der Anteilhaber zu bedienen. Da die Echtheits- und Compliance-Prüfung der VRC-Depotbank ferner für jede Rückführung durchgeführt wird, kann die Rückführung von der VRC-Depotbank verzögert oder sogar abgelehnt werden, wenn dies einen Verstoß gegen die RQFII-Vorschriften darstellt. In einem solchen Fall wird erwartet, dass Rücknahmeerlöse dem zurückgebenden Anteilhaber so bald wie praktisch möglich und innerhalb von 3 Geschäftstagen nach Abschluss der Rückführung des betreffenden Fonds ausgezahlt werden.

Die Regeln und Beschränkungen gemäss den RQFII-Vorschriften gelten allgemein für den RQFII insgesamt, nicht lediglich für die vom Fonds vorgenommenen Anlagen. Die RQFII-Massnahmen sehen eine Reduzierung oder Annullierung des Kontingents durch die SAFE vor, wenn der RQFII nicht in der Lage ist, sein RQFII-Kontingent innerhalb eines Jahres ab Zuteilung effektiv zu nutzen. Wenn die SAFE das Kontingent des RQFII reduziert, kann dies die Fähigkeit des Sub-Anlageverwalters zur effektiven Verfolgung der Anlagestrategie des Fonds beeinträchtigen. Andererseits ist die SAFE befugt, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, wenn der RQFII oder die VRC-Depotbank gegen Bestimmungen der RQFII-Massnahmen verstossen. Jeglicher Verstoß könnte zu einem Entzug des RQFII-Kontingents oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen und sich negativ auf den für eine Anlage durch den Fonds verfügbaren Anteil des RQFII-Kontingents auswirken.

Beschränkung des RQFII-Kontingents des Fonds

Anleger sollten beachten, dass nicht gewährleistet werden kann, dass ein RQFII seinen RQFII-Status beibehalten oder in der Lage sein wird, zusätzliche RQFII-Kontingente zu erhalten. Der Sub-Anlageverwalter hat gegebenenfalls keinen ausreichenden Anteil von RQFII-Kontingenten zur Verfügung, um sämtliche Zeichnungsanträge des Fonds zu bedienen, so dass es erforderlich sein kann, einen Zeichnungsantrag abzulehnen. Ausserdem könnte dies zu einer Aussetzung des Handels mit Anteilen des Fonds führen. Weiterhin investiert der Fonds über das RQFII-Kontingent des Sub-Anlageverwalters in der VRC. Der entsprechende Anteil wird dem Fonds vom Sub-Anlageverwalter (als RQFII-Inhaber) auf ausschliesslicher Basis zur Verfügung gestellt. Dementsprechend werden die Anlagen des Fonds in der VRC durch das zugeteilte RQFII-Kontingent beschränkt. Es ist möglich, dass der Fonds keine weiteren Zeichnungen entgegennehmen kann, wenn der Sub-Anlageverwalter nicht in der Lage ist, weiteres RQFII-Kontingent zu erhalten. Somit könnte der Fonds gegebenenfalls nicht in der Lage sein, weitere Skalenerträge zu erzielen oder anderweitig von einer erhöhten Kapitalbasis zu profitieren.

Anwendbarkeit von RQFII-Regeln

Die RQFII-Vorschriften befinden sich noch in einem frühen operativen Stadium, und es können Unsicherheiten bezüglich deren operativer Umsetzung und Weiterentwicklung bestehen. Die Anwendbarkeit der Vorschriften kann von deren Auslegung durch die zuständigen chinesischen Behörden abhängen. Den chinesischen Aufsichts- und Regulierungsbehörden wurde ein erheblicher Ermessensspielraum bezüglich dieser Anlagevorschriften eingeräumt, und es gibt weder Präzedenzfälle noch Sicherheit dahingehend, wie dieses Ermessen jetzt oder in Zukunft ausgeübt wird.

Jegliche Änderung an den massgeblichen Vorschriften könnte sich negativ auf die Anlage der Anleger in den Fonds auswirken. Im schlimmsten Fall könnte der Anlageverwalter

bestimmen, dass der Fonds aufgelöst wird, wenn der Betrieb des Fonds aufgrund von Änderungen an der Anwendung der massgeblichen Vorschriften rechtlich oder praktisch nicht mehr möglich ist.

Politische und soziale Risiken

Jedwede politische Änderung, soziale Instabilität oder ungünstige diplomatische Entwicklung in oder im Zusammenhang mit der VRC könnte zur Auferlegung zusätzlicher staatlicher Beschränkungen führen, unter anderem zur Enteignung von Vermögenswerten, zur Erhebung von Steuern mit enteignendem Charakter oder zur Verstaatlichung einiger der Unternehmen, in die der Fonds investiert hat. Anleger sollten ausserdem zur Kenntnis nehmen, dass Änderungen an der Politik der VRC negative Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte in der VRC sowie auf die Wertentwicklung des Fonds haben könnten.

Volkswirtschaftliche Risiken

Eine Fortsetzung des zuletzt verzeichneten starken Wachstums in der VRC kann nicht gewährleistet werden, und das Wachstum kann in den unterschiedlichen Sektoren der Volkswirtschaft der VRC uneinheitlich ausfallen. Die Regierung der VRC hat ausserdem von Zeit zu Zeit verschiedene Massnahmen ergriffen, um ein Überhitzen der Wirtschaft zu verhindern. Weiterhin hat der Wandel der VRC von einer sozialistischen hin zu einer stärker marktorientierten Volkswirtschaft innerhalb der VRC zu diversen wirtschaftlichen Störungen geführt, und es kann nicht gewährleistet werden, dass dieser Wandel sich fortsetzen oder erfolgreich sein wird. All diese Faktoren können negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben.

Rechtliche Risiken

Das Rechtssystem der VRC beruht auf geschriebenem Recht und schriftlichen Bestimmungen. Viele dieser Gesetze und Vorschriften sind jedoch noch unerprobt, und die Durchsetzbarkeit dieser Gesetze und Vorschriften ist nach wie vor unklar. Insbesondere sind die Vorschriften der VRC bezüglich Geldumtauschs in der VRC noch relativ neu, und deren Anwendung ist ungewiss. Solche Vorschriften räumen dem CSRC und der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) zudem einen Ermessensspielraum in ihrer jeweiligen Auslegung der Vorschriften ein, was zu erhöhter Unsicherheit bezüglich deren Anwendung führen kann.

Buchführungs- und Finanzberichterstattungsstandards

Die auf Unternehmen in der VRC anzuwendenden Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechnungslegungsvorschriften können von denjenigen in Ländern mit weiter entwickelten Finanzmärkten abweichen.

Verwahrrisiko

Die VRC-Depotbank bzw. die von ihr beauftragte Stelle verwahrt bzw. kontrolliert das Eigentum des Fonds und verwaltet es treuhänderisch für die Anteilhaber. Die in dem Wertpapierkonto/den Wertpapierkonten gehaltenen bzw. diesen gutgeschriebenen Vermögenswerte sind von den eigenen Vermögenswerten der VRC-Depotbank getrennt und unabhängig. Anleger sollten jedoch beachten, dass gemäss dem Recht der VRC in

dem Geldkonto/den Geldkonten des Fonds bei der VRC-Depotbank (welche(s) als Gemeinschaftskonto/-konten des Sub-Anlageverwalters (als RQFII-Inhaber) und des Fonds (als Teilfonds der Gesellschaft) geführt wird/werden) eingelegte Barmittel nicht getrennt vorgehalten werden, sondern als Schulden der VRC-Depotbank gegenüber dem Fonds als Einzahler gelten. Diese Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden oder Gläubiger der VRC-Depotbank vermischt. Im Fall eines Konkurses oder einer Liquidation der VRC-Depotbank hat der Fonds keine Eigentumsrechte an den in einem solchen Geldkonto bzw. in solchen Geldkonten eingelegten Barmitteln, und der Fonds wird zum unbesicherten, mit allen anderen unbesicherten Gläubigern gleichrangigen Gläubiger der VRC-Depotbank. Der Fonds kann bei der Wiedererlangung solcher Schulden Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen ausgesetzt sein. Es könnte gegebenenfalls auch vorkommen, dass er nicht in der Lage ist, diese Beträge vollständig oder überhaupt wiederzuerlangen, was zu einer Schädigung des Fonds führen würde.

Maklerisiko in der VRC

Die Ausführung von Transaktionen kann von durch den RQFII beauftragten Maklern in der VRC durchgeführt werden. In der Praxis wird nur ein VRC-Makler für jede Börse in der VRC bestellt. Somit ist der Fonds für jede Börse in der VRC von einem einzigen VRC-Makler abhängig, und es kann sich hierbei auch um ein und denselben VRC-Makler handeln. Wenn der Sub-Anlageverwalter nicht in der Lage ist, den von ihm bestimmten VRC-Makler in der VRC einzusetzen, hat dies negative Auswirkungen auf den Betrieb des Fonds.

Wird ein einzelner VRC-Makler bestellt, zahlt der Fonds nicht unbedingt die niedrigsten am Markt verfügbaren Provisionsgebühren. Bei der Auswahl von VRC-Maklern wird der RQFII-Inhaber jedoch Faktoren wie die Konkurrenzfähigkeit der Provisionssätze, die Grösse der jeweiligen Aufträge und die geltenden Ausführungsstandards berücksichtigen.

Es besteht ein Risiko, dass dem Fonds durch einen Ausfall, Konkurs oder Ausschluss der VRC-Makler Verluste entstehen. In einem solchen Fall würde der Fonds in der Umsetzung von Transaktionen beeinträchtigt. Dies könnte daher zudem negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften trifft der Sub-Anlageverwalter Vorkehrungen, um sich zu vergewissern, dass die VRC-Makler über angemessene Verfahren verfügen, um die Wertpapiere des Fonds ordnungsgemäss von denen der betreffenden VRC-Makler zu trennen.

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse des Fonds kann auch auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können einen Wertverlust der Anteile in der Währung der Anteilsklasse zur Folge haben. Der Sub-Anlageverwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern, wie z. B. jenen, die unter der Überschrift „Währungsrisiko“ im Verkaufsprospekt beschrieben sind, vorausgesetzt solche Instrumente überschreiten nicht 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilhaber der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder

der bzw. den Währung/en sinkt, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten. Unter solchen Umständen können Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in seiner Gesamtheit. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zugerechnet.

Risiko in Verbindung mit Stock Connect

(a) Quotenbeschränkungen

Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen. Insbesondere gilt: Wenn der Restbetrag der Northbound-Tagesquote auf Null sinkt oder die Tagesquote während der Eröffnungskaufsitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (die Anleger können jedoch unabhängig vom Restbetrag der Gesamtquote ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere verkaufen). Die Möglichkeiten des Fonds, zeitnah über Stock Connect in A-Aktien zu investieren, können daher durch die Quotenbeschränkungen eingeschränkt sein.

(b) Risiko der Handelsaussetzung

Es ist vorgesehen, dass sowohl die SEHK als auch die SSE sich das Recht vorbehalten, den Northbound- und/oder den Southbound-Handel auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemässen und gerechten Marktes erforderlich ist, und dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Vor einer Aussetzung muss die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Eine Aussetzung des Northbound-Handels durch die Stock Connect hat negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten des Fonds, Zugang zum chinesischen Markt zu erlangen.

(c) Aufsichtsrechtliches Risiko

Stock Connect ist ein relativ neues Programm und unterliegt den von den Regulierungsbehörden erlassenen Verordnungen sowie den Umsetzungsregeln der Börsen in der VRC und Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Verordnungen in Bezug auf die Transaktionen und die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften über Stock Connect erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die Verordnungen keine juristischen Präzedenzfälle gibt und es daher nicht sicher ist, wie diese angewandt werden. Auch können sich die derzeitigen Verordnungen ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Derartige Veränderungen können sich nachteilig für den Fonds auswirken, da er möglicherweise über Stock Connect in die chinesischen Märkte investiert.

(d) Wirtschaftliches Eigentum an A-Aktien über Stock Connect

Die über Stock Connect gehandelten A-Aktien werden bei ChinaClear gehalten. Die HKSCC wird zu einem direkten Teilhaber von ChinaClear. Die von dem Fonds über Stock Connect erworbenen A-Aktien werden:

- im Namen der HKSCC in einem von der HKSCC bei ChinaClear eröffneten Nominee-Wertpapierdepot gehalten, wobei die HKSCC der Nominee-Besitzer der betreffenden A-Aktien ist; und
- von ChinaClear als Depotstelle verwahrt und im Namen der HKSCC im Aktionärsregister der an der SSE notierten Unternehmen eingetragen. Die HKSCC vermerkt die Beteiligungen an den betreffenden A-Aktien im CCASS-Wertpapierdepot des jeweiligen Clearing-Teilnehmers.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss den Gesetzen der VRC die Rechte und Beteiligungen an SSE-Wertpapieren Eigentum der Anleger in Hongkong bzw. der ausländischen Anleger (einschliesslich des Fonds) sind und durch die HKSCC als Inhaber der SSE-Wertpapiere ausgeübt werden. Gemäss den Regeln des CCASS ist die HKSCC als Nominee-Besitzer jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um Rechte bezüglich der SSE-Wertpapiere im Namen der Anleger (einschliesslich des Fonds) auf dem chinesischen Festland oder Andernorts durchzusetzen. Auf Verlangen eines Teilnehmers, der über die HKSCC SSE-Wertpapiere hält, muss die HKSCC als Nominee-Besitzer einen Nachweis über den SSE-Wertpapier-Bestand des betreffenden CCASS-Teilnehmers beim CCASS erbringen.

Infolgedessen kann der Fonds, auch wenn sein Eigentum an den Rechten und Beteiligungen in Verbindung mit den SSE-Wertpapieren letztendlich gemäss den Gesetzen der VRC anerkannt wird, mit Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner diesbezüglichen Rechte konfrontiert werden, da die HKSCC nicht verpflichtet ist, sich an rechtlichen Schritten oder Gerichtsverhandlungen zu beteiligen, um Rechte im Namen der Anleger durchzusetzen.

Zwar sehen die relevanten CSRC-Verordnungen und den Regeln der ChinaClear das Konzept eines „Nominee-Besitzers“ vor und erkennen die Anleger in Hongkong bzw. die ausländischen Anleger (einschliesslich des Fonds) als „letztendliche Eigentümer“ der Rechte und Beteiligungen durch über Stock Connect gehandelte A-Aktien an, doch sind die genauen Umstände und die Rechte der Anleger in Hongkong bzw. der ausländischen Anleger (einschliesslich des Fonds) als wirtschaftliche Eigentümer von A-Aktien, die von der HKSCC als Nominee gehalten werden, in den Gesetzen der VRC weniger klar definiert. In den Gesetzen der VRC fehlt eine eindeutige Definition und Unterscheidung der Begriffe „Rechtseigentum“ und „wirtschaftliches Eigentum“. An den chinesischen Gerichten gab es bisher nur wenige Fälle, in denen um Nominee-Strukturen involviert waren.

Trotz der Unklarheiten hinsichtlich der juristischen Terminologie ist in den entsprechenden CSRC-Verordnungen eindeutig festgelegt, dass die Rechte und Beteiligungen in Bezug auf die SSE-Wertpapiere bei den Anlegern in Hongkong bzw. den ausländischen Anlegern liegen. Im Hinblick auf bestimmte Rechte und Beteiligungen in Bezug auf SSE-Wertpapiere (beispielsweise einige Rechte von Minderheitsinvestoren), die nur durch die Einleitung rechtlicher Schritte an den zuständigen Gerichten in der VRC ausgeübt werden können, ist jedoch nicht sicher, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da die HKSCC in den CCASS-Regeln klargestellt hat, dass sie nicht verpflichtet ist, rechtliche Schritte einzuleiten oder ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um die Rechte der Anleger durchzusetzen. Da sich die HKSCC an rechtlichen Schritten bzw. Gerichtsverfahren nicht beteiligt, wurde die Möglichkeit, die Rechte von Anlegern in Hongkong bzw. von ausländischen Anlegern auf diesem Wege durchzusetzen, noch nicht erprobt. Ob die zuständigen Gerichte in der VRC

einen Prozess annehmen werden, der direkt von Anlegern in Hongkong bzw. von ausländischen Anlegern angestrengt wurde, um Rechte und Beteiligungen in Bezug auf SSE-Wertpapiere durchzusetzen, wurde noch nicht erprobt.

(e) Unterschiedliche Handelstage

Aufgrund der unterschiedlichen Handelstage ist der Teilfonds eventuell einem Risiko von Preisschwankungen bei chinesischen A-Aktien an einem Tag ausgesetzt, an dem der chinesische Markt für den Handel geöffnet, der Markt in Hongkong jedoch geschlossen ist.

(f) Streichung von zugelassenen Aktien

Anleger in Hongkong und ausländische Anleger können mit bestimmten am SSE-Markt notierten Titeln handeln („SSE-Wertpapiere“). Wenn eine Aktie aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien gestrichen wird, kann die betreffende Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann sich negativ auf das Anlageportfolio oder die Strategien eines Fonds auswirken, beispielsweise wenn der Verwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Universum der zugelassenen Aktien gestrichen wurde.

(g) Clearing- und Abwicklungsrisiko

Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Verbindungen einrichten und jeweils Teilhaber des anderen werden, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu erleichtern. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Falls das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear als Schuldner erklärt werden sollte, sind die Verpflichtungen der HKSCC im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern im Northbound-Handel darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Forderungen gegen ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC wird in gutem Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear anzustreben. In diesem Fall könnte der Fonds von Verzögerungen beim Wiedererlangungsprozess betroffen sein bzw. nicht in der Lage sein, die durch ChinaClear erlittenen Verluste vollständig auszugleichen.

(h) Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen des Fonds über Stock Connect sind nicht vom Investor Compensation Fund von Hongkong gedeckt. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Kompensation zu zahlen. Da sich Ausfälle im Northbound-Handel über Stock Connect nicht auf Produkte beziehen, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind bzw. gehandelt werden, sind sie nicht durch den Investor Compensation Fund

gedeckt. Andererseits führt der Fonds den Northbound-Handel über Wertpapiermakler in Hongkong durch, nicht aber über chinesische Makler. Daher sind die Anlagen auch nicht durch den China Securities Investor Protection Fund (中國投資者保護基金) der VRC geschützt. Der Fonds unterliegt daher dem Risiko eines Zahlungsausfalls des/der von ihm im Rahmen des Programms mit dem A-Aktien-Handel betrauten Makler(s).

18. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Neben der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil im Internet unter www.bloomberg.com stehen Informationen zum Fonds auch unter Fundinfo.com zur Verfügung, einer Organisation für Veröffentlichungen in Deutschland und der Schweiz (www.fundinfo.com).

ACHTE ZUSATZERKLÄRUNG

Heptagon European Focus Equity Fund 17. September 2015

zum Prospekt für Heptagon Fund plc

Diese Zusatzerklärung enthält Informationen, die sich speziell auf den **Heptagon European Focus Equity Fund** beziehen, einen Fonds der Heptagon Fund plc, eine in Irland in Form eines Umbrella-Fonds gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die von der Zentralbank am 11. November 2010 als eine Investmentgesellschaft nach den OGAW-Richtlinien zugelassen wurde. Es sind auch Anteile der anderen Fonds der Gesellschaft erhältlich, d. h. Anteile des Yacktman US Equity Fund, des Yacktman US Equity Fund II, des Helicon Global Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity Fund, des Kopernik Global All-Cap Equity Fund, des Oppenheimer Global Focus Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity SRI Fund und des Harvest China A Shares Equity Fund.

Diese Zusatzerklärung ist Bestandteil des Prospekts für die Gesellschaft vom 28. August 2015 (der „Prospekt“), der bei der Verwaltungsgesellschaft unter 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland erhältlich ist, und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in dieser Zusatzerklärung verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in dieser Zusatzerklärung und dem Prospekt enthalten sind. Die in diesem Nachtrag und diesem Prospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die die grösstmögliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die Verkaufsstelle der Gesellschaft ist Heptagon Capital Limited.

Eine Anlage im Fonds darf keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich daher möglicherweise nicht für alle Anleger. Als Anleger lesen und erwägen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“, bevor sie in den Fonds investieren.

1. Auslegung

In dieser Zusatzerklärung haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht:

„Geschäftstag“

ist jeder Tag (ausser Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London im Allgemeinen für Geschäfte geöffnet sind, oder solche anderen Tage, die von den Verwaltungsräten bestimmt und den

Anteilhabern durch entsprechende Benachrichtigung mitgeteilt wurden.

- „Handelstag“ ist jeder Geschäftstag und/oder alle anderen Tage, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurden, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
- „Handelsschluss“ ist um 14.00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass der Handelsschluss nicht nach dem Bewertungszeitpunkt erfolgt.
- „Mindestanteilsbestand“ ist die Mindestanzahl von Anteilen, die sich aus dem von den Verwaltungsräten in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse bekannt gegebenen Wert der Anlage ergibt, den die Anteilhaber halten müssen.
- „Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“ ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Erstzeichnung verzichten.
- „Mindestbetrag bei Folgezeichnungen“ ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Die Verwaltungsräte können, nach ihrem alleinigen freien Ermessen, auf einen solchen Mindestbetrag bei Folgezeichnungen verzichten.
- „Sub-Anlageverwalter“ ist Heptagon Capital LLP.
- „Bewertungstag“ ist der entsprechende Handelstag.
- „Bewertungszeitpunkt“ ist um 16.00 Uhr EST am Handelstag (oder zu einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt wurde, vorausgesetzt, dass der Bewertungszeitpunkt nicht vor dem Handelsschluss erfolgt).

Alle anderen in dieser Zusatzerklärung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswahrung

Die Basiswahrung ist der Euro. Die Veroffentlichung des Nettoinventarwerts (NIW) pro Anteil sowie die Abwicklung und der Handel erfolgen in der Wahrung, auf die die Anteilklassen jeweils lauten, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklahrung dargelegt.

3. Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist maximaler langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlage in europaische Aktien.

4. Anlagepolitik

Der Fonds investiert hauptsachlich in ein konzentriertes Portfolio von Dividendenpapieren von Unternehmen, die an den Borsen europaischer OECD-Mitgliedslander notiert oder gehandelt werden. Zu diesen Dividendenpapieren zahlen Stammaktien, Vorzugsaktien und Anteile. Diese Stammaktien, Vorzugsaktien und Anteile konnen auf samtliche bedeutenden Wahrungen von OECD-Mitgliedslandern lauten. Der Sub-Anlageverwalter konzentriert sich vor allem auf Unternehmen, die ein nachhaltiges langfristiges Umsatz- und Gewinnwachstum aufweisen.

Der Sub-Anlageverwalter bewertet die Anlagemoglichkeiten fur jedes Unternehmen gesondert und setzt Fundamentalanalysen ein, um Unternehmen zu identifizieren, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihr intrinsischer Wert uber der aktuellen Marktbewertung liegt. Dieser Ansatz umfasst eine Analyse, die unter anderem die Abschlusse, die Rentabilitat, die Managementstruktur, die betrieblichen Ablaufe, die Geschäftsstrategie, die Produktentwicklung und die Position eines Unternehmens innerhalb der jeweiligen Branche untersucht. Der Sub-Anlageverwalter bevorzugt Aktien mit einer hohen Marktkapitalisierung, die angemessenen Streubesitz und Liquiditat aufweisen. Die Marktkapitalisierung stellt jedoch keinen beschrankenden Faktor fur Anlagen dar. Der Sub-Anlageverwalter investiert allgemein nicht in reine Finanzsektoren wie Banken oder Versicherungen, sofern der Sub-Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese Sektoren zu stark mit einer langsam wachsenden Volkswirtschaft verknupft sind. Der Sub-Anlageverwalter favorisiert normalerweise keine Rohstoff- oder Energieaktien, bei denen der Preis des jeweiligen Produkts durch den Weltmarkt bestimmt wird. Daruber hinaus bevorzugt der Sub-Anlageverwalter normalerweise Unternehmen mit einem starker konzentrierten Geschäftsmodell gegenuber denjenigen mit einem stark diversifizierten Geschäftsmodell, wie es beispielsweise bei Industriekonglomeraten vorzufinden ist.

Der Fonds zielt nicht darauf ab, seine Wertpapieranlagen auf einen bestimmten industriellen Sektor zu konzentrieren oder den Betrag, der in einem einzigen Land investiert werden kann, zu beschranken.

Der Fonds unterliegt jederzeit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und Anlagebeschrankungen sowie den folgenden zusatzlichen Anlagebeschrankungen:

- Der Fonds investiert nicht in andere Fonds, die vom Sub-Anlageverwalter verwaltet werden; und
- Der Fonds investiert nicht in andere Organismen fur gemeinsame Anlagen.

Wenn der Fonds keine zeitweilige defensive Position einnimmt, wird er weiterhin Barmittel in der Form von Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumenten, wie von Regierungen ausgegebene Wechsel und Schatzwechseln, für untergeordnete Zwecke halten, sodass die Ausgaben gedeckt sind, Rücknahmeanträge bewilligt oder Anlagegelegenheiten genutzt werden können. Der Fonds kann zudem seine Liquidität erhöhen, wenn der Sub-Anlageverwalter keine Unternehmen findet, die den Anlageanforderungen entsprechen. Wenn der Fonds einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte als Barmittel, Geldmarktinstrumente und von Regierungen ausgegebene Wechsel und Schuldtitel hält, kann er sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und infolgedessen wird die Performance des Fonds möglicherweise negativ beeinflusst. **In Zeiten hoher Marktvolatilität investiert der Fonds möglicherweise verstärkt in Einlagen bei Kreditinstituten und/oder Geldmarktinstrumenten.**

Der Fonds setzt derivative Produkte ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements ein (siehe unten unter „*Effizientes Portfoliomanagement*“). Zu diesen derivativen Produkten gehören auch Devisengeschäfte (wie z. B. Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen), die möglicherweise die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere beeinflussen.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, gelegentlich auch ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die laufende Erträge benötigen. Der Fonds bietet kein vollständiges Investitionsprogramm. Vor einer Anlage im Fonds sollten Anleger sorgfältig über ihre persönlichen Anlageziele und die eigene Risikobereitschaft nachdenken.

6. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang III des Verkaufsprospekts sowie in der oben beschriebenen Anlagepolitik aufgeführt. Die Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Wenn diese Grenzen später aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen, oder wenn die Überschreitung aus der Ausübung von Bezugsrechten resultiert, so setzt sich die Gesellschaft das vorrangige Ziel, dieser Situation in einer Weise abzuwehren, mit der die Interessen der Anteilhaber angemessene Berücksichtigung finden.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft darf gelegentlich bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds vorübergehend als Kredit aufnehmen, wenn die Verwaltungsräte nach alleinigem Ermessen der Ansicht sind, dass die Aufnahme eines solchen Kredits notwendig ist. Die Gesellschaft kann diese Kredite von Zeit zu Zeit und gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen durch Verpflichtung, hypothekarische oder sonstige Belastung der Nettovermögenswerte des Fonds sichern.

7. Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann unter den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente für eine effiziente

Vermögensverwaltung einsetzen. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören auch Devisengeschäfte (wie z. B. Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen), die möglicherweise die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere beeinflussen.

Terminkontrakte

Bei einem Terminkontrakt wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, sie können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden. Zu Handelszwecken kann ein Terminkontrakt unter anderem verwendet werden, um das Währungsrisiko der gehaltenen Wertpapiere zu ändern, um Währungsrisiken abzusichern, um die Positionen in einer Währung zu erhöhen und um das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung in die andere zu verlagern. Devisenterminkontrakte können in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen zur Absicherung eingesetzt werden. Bei einem Kassageschäft findet der Kauf oder Verkauf von Devisen sofort zum derzeit am Markt geltenden Wechselkurs und nicht zu einem zukünftigen Termin statt.

Um Sicherheiten oder Deckung für Transaktionen mit Finanzderivaten zu liefern, darf der Fonds Vermögenswerte oder Barmittel übertragen und hypothekarisch oder in sonstiger Weise belasten.

Trotz gegenteiliger Absicht kann der Fonds infolge seiner Anlagen und eines effizienten Portfoliomanagements einer Hebelwirkung von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts ausgesetzt sein. Die Hebelwirkung wird von der Gesellschaft mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Im Rahmen seines Risikomanagementprozesses kann der Fonds die verschiedenen Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten genau messen, überwachen und steuern. Da der Fonds zudem in eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für einfache Absicherungs- und Anlagestrategien investieren darf, setzt die Gesellschaft zur Berechnung der globalen Exposure des Fonds auf den Commitment-Ansatz. Die Verantwortung für den Risikomanagementprozess trägt die Gesellschaft, die den Anlageverwalter mit ihren täglichen Aufgaben einschliesslich der Aufsicht und Berichterstattung betraut.

8. Anteilsklassen

Die Anteile werden als Anteile einer Klasse des Fonds an die Anleger ausgegeben. Die Verwaltungsräte können bei Einrichtung des Fonds oder, nach vorheriger Benachrichtigung und Genehmigung durch die Zentralbank, jederzeit mehr als eine Anteilsklasse des Fonds einrichten. Die Verwaltungsräte können nach alleinigem Ermessen uneingeschränkt darüber entscheiden, auf welche Währung die verschiedenen Klassen lauten und welche Absicherungsstrategie für die jeweilige Währung der Klasse eingesetzt wird, welche Dividendenpolitik betrieben wird, welche Gebühren und Aufwendungen und welche Mindesterstzeichnung bzw. welcher Mindestanteilsbestand für die Klasse gelten.

Im Fonds stehen 63 Anteilsklassen zur Zeichnung zu Verfügung. Diese werden im Folgenden detaillierter beschrieben:

Klasse	Währung der Klasse	Anlageverwaltungsgebühr (% des Nettoinventarwerts pro Jahr)	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen	Mindestanteilsbestand	Mindestrücknahmebetrag	Thesaurierend/Ausschüttend	Abgesichert
A	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
C	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
I	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
B	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
A1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
AD	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	—
AD1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	—
AE	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	—
AE1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	—
AED	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	—
AED1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	—
AG	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	—
AG1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	—
AGD	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	—
AGD1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	—
B1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	Ja
AH	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
AH1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	Ja
B1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	—
BH	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	Ja
BH1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	Ja

CD	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
CE	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
CED	EUR	0,90 %	1.000.000 EUR	€10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
CG	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
CGD	GBP	0,90 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
CH	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	JaJa
CFH	USD	0,90 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	JaJa
I1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
ID	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
ID1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
IE	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
IE1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
IED	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
IED1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
IG	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
IG1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
IGD	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
IGD1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
IH	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	Ja
IH1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	Ja
S	USD	1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	—
SD	USD	1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	—
SE	EUR	1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	—
SED	EUR	1 %	20.000.000 EUR	10.000 EUR	20.000.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	—
SGB	GBP	1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	—
SGBD	GBP	1 %	20.000.000 GBP	10.000 GBP	20.000.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	—
SH	USD	1 %	20.000.000 USD	10.000 USD	20.000.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	Ja

ACH	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	—
ACH1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	—
ACHH	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja
ACHH 1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja
ICH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
ICH1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
ICHH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
ICHH 1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CCH	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
CCH1	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
CCHH	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CCHH 1	CHF	0,90 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	100.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
SCH	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
SCH1	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	—
SCHH	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
SCHH 1	CHF	1,00 %	20.000.000 CHF	10.000 CHF	20.000.000 CHF	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja

Möglicherweise erfolgt eine Währungsabsicherung, um die Anfälligkeit des Fonds für Schwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Währung einer Klasse zu reduzieren. Das Währungsrisiko zukünftiger, nicht auf USD lautender Anteilklassen darf auf den USD abgesichert werden. Eine solche Absicherung wird 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, der dem Fonds oder der entsprechenden Anteilklasse zuzuordnen ist. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, damit übersicherte Positionen dieses zulässige Niveau nicht überschreiten. Diese Überwachung beinhaltet ferner ein Verfahren, um zu gewährleisten, dass wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Die Anteilsklassen sind abgesichert, wo dies angegeben ist, ansonsten findet keine Absicherung statt.

9. Ausgabe

Während der Erstzeichnungsperiode vom 4. August 2014 bis 1. September 2014 wurden Anteile der Klassen A, C, I, B, A1, AD, AD1, AE, AE1, AG, AG1, AGD, AGD1, B1, CD, CE, CG, CGD, I1, ID, ID1, IE, IE1, IG, IG1, IGD, IGD1, S, SD, SE, SED, SGB und SGBD zu

einem Erstzeichnungspreis von 100 USD, 100 EUR oder 100 GBP angeboten, jeweils gemäss der ausgewiesenen Währung der zu kaufenden Anteilsklasse. Während der Erstzeichnungsperiode vom 20. Januar 2015 bis 27. Februar 2015 wurden Anteile der Klassen AED, AED1, IED, IED1 und CED zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR angeboten. Während der Erstzeichnungsperiode von 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 26. März 2015 bis 14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 30. April 2015 wurden Anteile der Klassen AH, BH, CH, IH, SH, AH1, BH1 und IH1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD angeboten.

Anteile der Klassen A, C, I, B, A1, AD, AD1, AE, AE1, AG, AG1, AGD, AGD1, B1, CD, CE, CG, CGD, I1, ID, ID1, IE, IE1, IG, IG1, IGD, IGD1, S, SD, SE, SED, SGB, SGBD, AED, AED1, IED, IED1, CED, AH, BH, CH, IH, SH, AH1, BH1 und IH1 sind derzeit zu Preisen erhältlich, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

Bei Anteilen der Anteilsklassen AH, BH, CH, IH, SH, AH1, BH1 und IH1 wird das Risiko aus der auf Euro lautenden Vermögensbasis des Fonds gegen den USD abgesichert.

Während der Erstzeichnungsperiode von 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. September 2015 bis 14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. Oktober 2015 werden Anteile der Klassen ACH, ACH1, ACHH, ACHH1, ICH, ICH1, ICHH, ICHH1, CCH, CCH1, CCHH, CCHH1, SCH, SCH1, SCHH und SCHH1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 CHF angeboten.

Während der Erstzeichnungsperiode von 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 21. September 2015 bis 14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 30. November 2015 werden Anteile der Anteilsklasse CFH zu einem Erstausgabepreis von 100 USD angeboten.

Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile durch die Gesellschaft werden die Anteile erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode ausgegeben. Die Erstzeichnungsperiode kann von den Verwaltungsräten nach eigenem Ermessen verkürzt oder verlängert werden und muss der Zentralbank mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden Anteile zu Preisen ausgegeben, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden. Der Nettoinventarwert je Anteil für Anteile der Klasse CFH wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

10. Zeichnungsantrag

Zeichnungsanträge können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden (die diesbezüglichen Einzelheiten finden Sie im Antragsformular). Anträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem vom Verwaltungsrat für diesen Zweck zugelassenen Intermediär eingehen (vorausgesetzt, ein solcher Intermediär bestätigt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dass solche Anträge vor Handelsschluss eingegangen sind), werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Anträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern nicht die Verwaltungsräte unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen entscheiden, einen oder mehrere Anträge auch noch nach Handelsschluss für diesen Handelstag zu akzeptieren, jedoch vorausgesetzt, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des Handelstags eingegangen sind.

Die Erstzeichnungsanträge werden über ein Antragsformular mit Originalunterschrift oder, nach Entscheidung durch die Verwaltungsräte, per Fax eingereicht, sofern der

Verwaltungsgesellschaft unverzüglich das Antragsformular mit der Originalunterschrift sowie alle sonstigen von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter geforderten Dokumente (wie z. B. Unterlagen in Verbindung mit den Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche) übermittelt werden. Folgeanträge für den Erwerb von Anteilen nach der Erstzeichnung können per Fax an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Solche Anträge müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anteilinhaber werden nur nach Eingang der urschriftlichen Anweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden nicht an den Anleger zurückerstattet. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmacht, vorausgesetzt, die Bruchteile betragen nicht weniger als 0,01 eines Anteils.

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als 0,01 eines Anteils werden nicht an den Anleger zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind zzgl. Bankgebühren über CHAPS, SWIFT oder telegrafisch oder elektronisch auf das im Antragsformular, das dem Verkaufsprospekt beiliegt, angegebene Bankkonto zu überweisen. Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus von den Verwaltungsräten genehmigt werden. Wenn Zahlungen unter Umständen eingehen, die eine Verschiebung des Antrags auf den nächsten Handelstag bedingen, werden keine Zinsen darauf gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung zu zahlen, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Die Gesellschaft kann jedoch eine Zahlung in solchen anderen Währungen akzeptieren, denen die Verwaltungsräte zustimmen. Hierfür gilt dann der von der Verwaltungsgesellschaft angegebene aktuelle Wechselkurs. Die Kosten und Risiken der Konvertierung der Währung werden vom Anleger getragen.

Zeitpunkt der Zahlung

Zeichnungszahlungen müssen innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem Handelsschluss in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Die Verwaltungsräte behalten sich hierbei das Recht vor, die Zeichnung von Anteilen bis zum Erhalt der Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln zurückzuhalten. Wenn die Zeichnungszahlung in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen ist, können die Verwaltungsräte oder ihre Vertreter die Zuteilung stornieren. Darüber hinaus haben die Verwaltungsräte das Recht, die Anteile eines Anlegers an diesem oder einem anderen

Fonds der Gesellschaft vollständig oder teilweise zu verkaufen, um solche Gebühren auszugleichen.

Bestätigung des Eigentumsrechts

Innerhalb von 72 Stunden nach dem Erwerb erhalten die Anteilhaber eine Bestätigung über den Kauf der Anteile und den Eintrag in das Anteilhaberregister der Gesellschaft. Der Anteilstitel wird durch die Eintragung des Anlegers im Anteilhaberregister der Gesellschaft bestätigt. Ein Zertifikat wird nicht ausgestellt.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf eine Rücknahme von Anteilen sind per Fax oder in einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft als Vertreter der Gesellschaft zu richten (dessen Kontaktinformationen im Antragsformular genannt werden). Sie müssen alle Informationen enthalten, die von den Verwaltungsräten oder ihrem Vertreter gelegentlich festgelegt werden, und das Rücknahmeformular mit der Originalunterschrift muss im Anschluss zugesandt werden. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern die Verwaltungsräte nicht unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen eine andere Entscheidung treffen, vorausgesetzt, dass der Rücknahmeantrag vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags eingegangen ist. Die Rücknahmeanträge werden nur dann akzeptiert, wenn die benötigten freigegebenen Gelder und ausgefüllten Unterlagen zusammen mit den Originalzeichnungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem Dokumente für die Prüfungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Auf die Anteile eines Anlegers werden keine Rücknahmezahlungen geleistet, bis der Anleger das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Geldwäschevorschriften) eingereicht und die Geldwäschevorschriften eingehalten wurden.

Der Mindestwert von Anteilen, die von einem Anteilhaber in einer einzigen Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden können, ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn ein Anteilhaber eine Rücknahme beantragt, die im Falle der Ausführung dazu führt, dass der Anteilhaber nur noch so viele Anteile einer Klasse besitzt, dass deren Nettoinventarwert unter dem Mindestanteilsbestand liegt, kann die Gesellschaft, sofern sie es für angebracht erachtet, alle Anteile des Anteilhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Der Fonds kann jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % der Rücknahmeerlöse erheben. Falls eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Zahlungsmethode

Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt

wurde. Die Rücknahmeaufträge werden mit Erhalt der entsprechenden Anweisungen per Fax und erst dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf dem registrierten Konto des Anteilinhabers erfolgt ist.

Zahlungswährung

Anteilinhaber erhalten ihre Rückzahlung normalerweise in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn jedoch ein Anteilinhaber wünscht, in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt zu werden, darf die erforderliche Fremdwährungstransaktion durch die Verwaltungsgesellschaft (nach deren Ermessen) im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anteilinhabers arrangiert werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Es ist vorgesehen, dass Rücknahmezahlungen für Anteile innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem Handelstag geleistet werden, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht und von dieser erhalten wurden. Die Zeitspanne zwischen dem Einreichen des Rücknahmeantrags und der Rücknahmezahlung darf nicht mehr als 10 Geschäftstage betragen.

Stornierung von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft und ihres Bevollmächtigten storniert werden oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt wurde.

Zwangsrücknahme/Rücknahme aller Anteile

Wenn die im Verkaufsprospekt in den Unterabschnitten „Zwangweise Rücknahme von Anteilen“ und „Vollständige Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umstände eintreten, können Fondsanteile zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Anforderungen in Bezug auf Mindesterstzeichnung und Mindestanteilsbestand des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klassen können Anteilinhaber den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds beantragen. Die Verfahren, die dafür massgeblich sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ erläutert.

13. Aussetzung des Handels

Anteile können nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fonds, wie unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ dargelegt, ausgesetzt wird. Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen und Anteilhaber, die Anträge auf die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert. Wenn die Zeichnungsanträge daraufhin nicht zurückgenommen wurden, werden sie zusammen mit den Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen am nächsten Handelstag nach dieser Aussetzung bearbeitet.

14. Sub-Anlageverwalter

Der Anlageverwalter hat Heptagon Capital LLP (den „Sub-Anlageverwalter“) mit Sitz in 63 Brook Street, London W1K 4HS, Grossbritannien, im Rahmen eines durch Änderungsvertrag vom 30. Juli 2014 geänderten Sub-Anlageverwaltungsvertrags vom 29. November 2014 (der „Sub-Anlageverwaltungsvertrag“) als Sub-Anlageverwalter bestellt. Der Sub-Anlageverwalter übernimmt die Anlageverwaltung mit Ermessensbefugnis für den Fonds unter der Gesamtaufsicht des Anlageverwalters. Der Sub-Anlageverwalter ist von der britischen FCA zugelassen und wird von dieser reguliert.

15. Vergütungen und Kosten

Vergütung des Anlageverwalters

Die für jede Anteilsklasse an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzklärung aufgelistet. Diese Gebühr fällt täglich an und ist monatlich zu zahlen.

Vergütung des Sub-Anlageverwalters

Der Anlageverwalter zahlt die Vergütungen und Kosten des Sub-Anlageverwalters aus seiner eigenen Vergütung. Der Fonds haftet für die Handelskosten, die in Verbindung mit dem Erwerb und Verkauf von Anlagen durch den Sub-Anlageverwalter entstehen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Fonds gezahlte jährliche Vergütung, die täglich aufläuft und zu einem Satz von 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet und gezahlt wird. Die Vergütung beläuft sich auf mindestens 60.000 USD pro Jahr. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Register- und Transferstellengebühren.

Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gesamtvergütung von 10.000 USD für die Erstellung der Zwischen- und Jahresabschlüsse des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiterhin Anrecht auf eine Erstattung ihrer Auslagen (zzgl. ggf. MwSt.), die ihr im Namen des Fonds in angemessenem Umfang entstehen. Diese Auslagen werden aus den Vermögenswerten des Fonds auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beglichen.

Vergütung der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Treuhandgebühr in Höhe von 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die zu jedem Bewertungszeitpunkt fällig wird und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds muss zudem Depotbankgebühren in Höhe von 0,005 % bis 0,70 % zahlen, die unter Bezugnahme auf den Marktwert der Anlagen berechnet werden, die der Fonds jeweils auf den relevanten Märkten tätigt. Die Depotbankgebühren fallen zu jedem Bewertungszeitpunkt an und sind monatlich rückwirkend zu zahlen. Zudem gilt eine Mindestgebühr von 12.000 USD pro Jahr. Die Depotbank darf Gebühren für Transaktionen und Kassahandel berechnen und ordnungsgemäss belegte Auslagen aus den Vermögenswerten des Fonds (zzgl. MwSt., sofern zutreffend) zurückfordern, einschliesslich der Auslagen für eine durch sie ernannte Sub-Depotbank, die zu handelsüblichen Sätzen erstattet werden.

Vergütung der Vertriebsstelle

Die Vergütungen und Kosten der Vertriebsstelle sowie aller weiteren Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“), die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder einem Fonds beauftragt werden, entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für die die Vertriebsstellen eingesetzt wurden. Von der Vergütung des Anlageverwalters für jede Klasse wird ggf. die Vergütung für die Vertriebsstelle abgezogen. Dementsprechend überschreiten die Vergütungen für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zusammen nicht den in Abschnitt 8 „Vergütung für die Anlageverwaltung“ dieser Zusatzerklärung genannten Betrag.

Vergütungen und Kosten, die an die von der Gesellschaft benannte Vertriebsstelle zu zahlen sind, werden ausschliesslich aus dem den Klassen des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwert entnommen, deren Anteilhaber zu einer Inanspruchnahme der entsprechenden Vertriebsstelle berechtigt sind.

Allgemeines

Die Verwaltungsräte beabsichtigen nicht, Verkaufsprovisionen oder Umwandlungs- bzw. Rücknahmegebühren zu erheben, und sollte dies doch der Fall sein, werden die Anteilhaber einen Monat im Voraus über das Vorhaben informiert.

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Vergütungen und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft zuzuordnen sind, wie es im Verkaufsprospekt unter „Gründungskosten“ für den Rest der Periode ausgeführt wird, in der diese Vergütungen und Kosten weiterhin abgeschrieben werden; (ii) die Vergütungen und Kosten in Verbindung mit der Gründung des Fonds, die auf einen Betrag von etwa 25.000 Euro geschätzt werden und die über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Fonds auf eine Art und Weise, die von den Verwaltungsräten nach ihrem alleinigen Ermessen als gerecht angesehen wird, abgeschrieben werden; und (iii) seinen Anteil an den Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft.

Abgesehen von den bereits oben erwähnten Gebühren und Vergütungen werden die Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft im Verkaufsprospekt unter „Vergütungen und Kosten“ detailliert aufgeführt.

16. Dividenden und Ausschüttungen

Die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilklassen“ thesaurierende Klassen sind, werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber neu investiert. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, Dividenden an Inhaber von Anteilen dieser Klassen auszuschütten.

Wenn Gewinne verfügbar sind, beabsichtigen die Verwaltungsräte derzeit, die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu erklären und an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Satzung der Gesellschaft bevollmächtigt den Verwaltungsrat zur Erklärung von Dividenden in Bezug auf Anteile des Fonds. Der für einen Bilanzierungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag besteht aus dem Ertrag der jeweiligen Klasse (in Form von Dividenden, Zinsen u. a.) abzüglich der aufgelaufenen Kosten und/oder der realisierten und nicht realisierten Gewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) während des Bilanzierungszeitraums, abzüglich der aufgelaufenen Kosten und in Übereinstimmung mit bestimmten Anpassungen (die von der Depotbank genehmigt wurden).

Der Abrechnungstichtag der Gesellschaft ist derzeit der letzte Tag im September eines jeden Jahres und alle auf die Anteile von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „8. Anteilklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu zahlenden Dividenden werden normalerweise innerhalb von vier Monaten nach dem Abrechnungstichtag oder zu anderen Zeitpunkten, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung festgelegt werden, erklärt und gezahlt. Nicht eingeforderten Dividenden können bis zu ihrer Einforderung investiert oder anderweitig zugunsten des Fonds verwendet werden. Dividenden, die sechs Jahre nach dem Datum ihrer ersten Fälligkeit nicht eingefordert wurden, fliessen an den Fonds zurück.

Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Ausschüttungszahlungen werden erst an einen Anteilinhaber geleistet, nachdem der Anteilinhaber das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht hat und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Die Anteilinhaber werden in einer neuen Zusatzerklärung über Änderungen an dieser Dividendenpolitik im Voraus in Kenntnis gesetzt.

17. Risikofaktoren

Anleger werden in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Bankeinlagen

Die Anteile am Fonds sind keine Bankeinlagen und werden nicht durch Regierungen, Behörden oder andere Bürgschaftssysteme garantiert, durch die Inhaber von

Bankeinlagen geschützt werden. Der Wert der Anteile im Fonds wird erwartungsgemäss mehr schwanken als bei einer Bankeinlage.

Einlagen bei Kreditinstituten

In Zeiten hoher Marktvolatilität investiert der Fonds möglicherweise verstärkt in Einlagen bei Kreditinstituten.

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse des Fonds kann auch auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können einen Wertverlust der Anteile in der Währung der Anteilsklasse zur Folge haben. Der Sub-Anlageverwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern, wie z. B. jenen, die unter der Überschrift „Währungsrisiko“ im Verkaufsprospekt beschrieben sind, vorausgesetzt solche Instrumente überschreiten nicht 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilinhaber der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung/en sinkt, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten. Unter solchen Umständen können Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in seiner Gesamtheit. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zugerechnet.

18. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Neben der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil im Internet unter www.bloomberg.com stehen Informationen zum Fonds auch unter Fundinfo.com zur Verfügung, einem Organ für Veröffentlichungen in Deutschland und der Schweiz (www.fundinfo.com).

NEUNTE ZUSATZERKLÄRUNG

Yacktman US Equity Fund II
28. August 2015

zum Prospekt für Heptagon Fund plc

Diese Zusatzerklärung enthält Informationen, die sich speziell auf den **Yacktman US Equity Fund** beziehen, einen Fonds der Heptagon Fund plc, eine in Irland in Form eines Umbrella-Fonds gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die von der Zentralbank am 11. November 2010 als eine Investmentgesellschaft nach den OGAW-Richtlinien zugelassen wurde. Es sind auch Anteile der anderen Fonds der Gesellschaft erhältlich, d. h. des Yacktman US Equity Fund, des Helicon Global Equity Fund, des Oppenheimer Developing Markets Equity Fund, des Kopernik Global All Cap Equity Fund, des Oppenheimer Global Focus Equity Fund, des Oppenheimer Developing Market Equity SRI Fund, des Heptagon European Focus Equity Fund und des Harvest China A-Shares Equity Fund.

Diese Zusatzerklärung ist Bestandteil des Prospekts für die Gesellschaft vom 28. August 2015 (der „Prospekt“), der bei der Verwaltungsgesellschaft unter 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland erhältlich ist, und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in dieser Zusatzerklärung verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in dieser Zusatzerklärung und dem Prospekt enthalten sind. Die in dieser Zusatzerklärung und dem Prospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die grösstmögliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die Verkaufsstelle der Gesellschaft ist Heptagon Capital Limited.

Eine Anlage im Fonds darf keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und eignet sich daher möglicherweise nicht für alle Anleger. Als Anleger lesen und erwägen Sie bitte den Abschnitt „Risikofaktoren“, bevor sie in den Fonds investieren.

1. Auslegung

In dieser Zusatzerklärung haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht:

„Handelstag“ bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und

die New York Stock Exchange (die „NYSE“) für den Handel geöffnet ist, sowie alle anderen Tage, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilhabern schriftlich im Voraus mitgeteilt werden.

- „Handelstag“ ist jeder Geschäftstag und/oder alle anderen Tage, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilhabern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurden, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
- „Handelsschluss“ ist um 14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am jeweiligen Handelstag oder an einer anderen Uhrzeit, die von den Verwaltungsräten möglicherweise bestimmt und den Anteilseignern durch vorherige Benachrichtigung mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass das Handelssende nicht später als der Bewertungszeitpunkt ist.
- „Mindestanteilsbestand“ ist die Mindestanzahl von Anteilen, die sich aus dem von den Verwaltungsräten in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse bekannt gegebenen Wert der Anlage ergibt, den die Anteilhaber halten müssen.
- „Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“ ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Der Verwaltungsrat kann nach seinem uneingeschränkten Ermessen auf einen solchen Mindestbetrag bei Erstzeichnung verzichten.
- „Mindest-Folgezeichnung“ ist der in dieser Zusatzerklärung für jede Klasse angegebene Betrag. Der Verwaltungsrat kann nach seinem uneingeschränkten Ermessen auf einen solchen Mindestbetrag bei Folgezeichnungen verzichten.
- „Sub-Anlageverwalter“ bezeichnet Yacktman Asset Management LP.
- „Bewertungstag“ ist der entsprechende Handelstag.
- „Bewertungszeitpunkt“ ist der Geschäftsschluss auf dem entsprechenden Markt am Bewertungstag (oder jeder andere Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat bestimmt und in dieser Zusatzerklärung bekannt gegeben wird).

Alle anderen in dieser Zusatzerklärung verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar (USD). Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Abwicklung und der Handel erfolgen in der Währung, auf die die Klassen jeweils lauten, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung dargelegt.

3. Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist maximaler langfristiger Kapitalzuwachs.

4. Anlagepolitik

Der Fonds investiert hauptsächlich in Stammaktien US-amerikanischer Unternehmen, die zum Teil Dividenden zahlen. Der Sub-Anlageverwalter verfolgt eine disziplinierte Anlagestrategie und investiert zu solchen Kursen in Unternehmen jeder Grösse, die er für attraktiv erachtet.

Der Fonds investiert ohne besonderes Augenmerk auf die Marktkapitalisierung oder die Sektoren solcher Emittenten, sodass es vorkommen kann, dass er einen Anteil des Fondsvermögens in bestimmten Branchen anlegt, der prozentual höher als in anderen, ähnlichen Fonds ist. Jedoch bevorzugt der Sub-Anlageverwalter in der Regel grössere Unternehmen gegenüber kleineren und der Fonds wird weniger als 25 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren einer einzigen Branche konzentrieren. Diese Einschränkung gilt nicht für Obligationen (wie Anleihen, Vorzugsaktien und handelbare Wertpapiere), die von den USA, ihren Organen oder Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden. Der Fonds wird seine Anlagen in Unternehmen verkaufen, wenn sie nicht mehr den Anlagekriterien entsprechen oder bessere Anlagemöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Der Sub-Anlageverwalter ist möglicherweise der Meinung, dass es sinnvoll ist, in die lukrativsten Unternehmen zu investieren, statt in eine seines Erachtens weniger attraktive Anlage. Infolgedessen wird der Fonds im Vergleich zu eher Benchmark-orientierten Fonds in eine eher begrenzte Anzahl von Unternehmen investieren. Dennoch unterliegt der Fonds jederzeit den folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen:

- Der Fonds investiert nicht mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere, die nicht börsennotiert sind oder für die es keinen etablierten Markt gibt.
- Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren vornehmen
- Der Fonds investiert nicht in andere Fonds, die vom Sub-Anlageverwalter verwaltet werden
- Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
- Der Fonds darf maximal 3 % seines Vermögens in ein Unternehmen mit Sitz ausserhalb der USA investieren, das nicht in einem breit angelegten US-Aktienindex wie dem S&P 500, dem NASDAQ, dem Dow Jones oder dem Russell 2000 enthalten

ist, und der Anteil solcher Anlagen am Fondsvermögen muss insgesamt unterhalb von 7 % bleiben.

- Bei normalen Marktbedingungen hält der Fonds höchstens 5 % seines Nettoinventarwerts in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die Aktien, in die der Fonds investiert, sind Stamm- und Vorzugsaktien (in den unten beschriebenen Grenzen auch wandelbare Vorzugsaktien), Rechte und Optionsscheine für den Kauf von Aktien und Einlagenzertifikate (gehandelt an anerkannten Märkten in den Vereinigten Staaten wie z. B. American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts).

Der Fonds investiert in Geldmarktinstrumente, wie z. B. kurzfristige Staatsanleihen, Einlagenzertifikate, Geldmarktfonds, Commercial Papers, Overnight-Einlagen und Masteranleihen für Commercial Papers. Hierbei handelt es sich um Nachfrageinstrumente ohne festgelegte Laufzeit, deren Zinsen den bekannten Sätzen entsprechen und automatisch korrigiert werden, sobald sich diese Sätze ändern. Zudem werden Sie von Standard & Poor's Corporation („Standard & Poor's“) mit A-2 oder von Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) mit Prime-2 bewertet. Als Reaktion auf negative Markttendenzen sowie wirtschaftliche, politische und sonstige Bedingungen kann der Fonds zeitweilig eine defensive Position einnehmen. Das bedeutet, dass der Fonds seine Vermögenswerte teilweise oder vollständig in diesen Geldmarktinstrumenten anlegt.

Wenn der Fonds keine zeitweilige defensive Position einnimmt, wird er weiterhin Barmittel und Geldmarktinstrumente für untergeordnete Zwecke halten, sodass die Ausgaben gedeckt sind, Rücknahmeanträge bewilligt oder Anlagegelegenheiten genutzt werden können. Der Fonds kann zudem seine Liquidität erhöhen, wenn der Sub-Anlageverwalter keine Unternehmen findet, die den Anlageanforderungen entsprechen. Wenn der Fonds einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte als Barmittel und -reserven hält, kann er sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und infolgedessen wird die Performance des Fonds möglicherweise negativ beeinflusst.

Der Fonds investiert nicht mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in Aktien eines Emittenten, für den weniger als drei (3) Jahre kontinuierliche Geschäftstätigkeit erfasst sind, einschliesslich der Geschäftstätigkeit eines Geschäftsvorgängers eines Unternehmens, das im Zuge einer Fusion, Konsolidierung, Umstrukturierung oder dem Erwerb praktisch aller Vermögenswerte dieses Geschäftsvorgängers entstanden ist.

Der Fonds investiert möglicherweise in Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“). Equity REITs investieren direkt in die Immobilie selbst, während Hypotheken-REITs ihre Anlage in die Hypotheken auf Immobilien investieren. Der Fonds erwirbt oder verkauft jedoch keine Immobilien oder Hypothekendarlehen und tätigt keine Anlage in Immobiliengesellschaften mit begrenzter Haftung.

Der Fond erwirbt oder verkauft keine Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte, einschliesslich Futures-Kontrakten, noch erwirbt oder verkauft der Fonds Anteile an Förderungs- oder Entwicklungsprogrammen für Öl, Gas oder sonstige Bodenschätze, einschliesslich diesbezüglicher Pachtverträge.

Der Fonds investiert möglicherweise in US-Staatsanleihen und börsengehandelte Anleihen und Schuldverschreibungen von Unternehmen, um laufende Erträge und mögliche Kapitalgewinne zu generieren, wenn diese Wertpapiere nach Ansicht des Sub-Anlageverwalters Möglichkeiten für langfristiges Kapitalwachstum bieten, wie z. B. in Zeiten sinkender Zinssätze, in denen der Kurs solcher Wertpapiere in der Regel steigt. Zu den festverzinslichen Wertpapieren, die der Fonds erwirbt, gehören unter anderem: Anleihen und Schuldverschreibungen von Unternehmen sowie Schuldtitel, die von der US-Regierung ausgegeben oder durch diese garantiert sind. Der Fonds kann in Staats- und Unternehmensanleihen mit fester oder variabler Verzinsung investieren. Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere mit beliebiger Laufzeit investieren.

Der Fonds kann auch in wandelbare Wertpapiere (Schuldtitel oder Vorzugsaktien von Aktiengesellschaften, die in Stammaktien umgewandelt oder umgetauscht werden können) mit eventuell eingebetteten Derivaten investieren, beispielsweise Optionen auf die Umwandlung des zugrunde liegenden Wertpapiers in Aktien oder Schuldtitel. Diese wandelbaren Wertpapiere werden nicht eingesetzt, um eine Hebelwirkung zu erzielen. Der Sub-Anlageverwalter wählt nur jene wandelbaren Wertpapiere aus, von denen er glaubt, dass (a) die zugrunde liegende Stammaktie eine geeignete Anlage darstellt und (b) aufgrund ihrer höheren Rendite und/oder einer günstigen Marktbewertung ein grösseres Potenzial für eine Gesamtrendite besteht, wenn diese wandelbaren Wertpapiere erworben werden.

Dem Fonds sind keine Beschränkungen in Bezug auf das Bonitätsrating oder die Kreditqualität der festverzinslichen oder wandelbaren Wertpapiere auferlegt, die er erwirbt oder hält. Unternehmensanleihen, die kein Investment-Grade-Rating besitzen (nachstehend bezeichnet als „Wertpapiere mit schlechterem Rating“), werden in der Regel als „Junk-Bonds“ bezeichnet. Sie bieten zwar üblicherweise höhere Renditen als Wertpapiere mit erstklassigem Rating und ähnlichen Laufzeiten, bergen jedoch auch grössere Risiken, einschliesslich der Möglichkeit eines Ausfalls oder Konkurses. Sie gelten hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten, Zins- und Rückzahlungen zu leisten, als vorwiegend spekulativ. Dementsprechend wird der Fonds nur bis zu insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in wandelbare Schuldverschreibungen und Wertpapiere mit schlechterem Rating investieren (unter der Voraussetzung, dass der investierte Gesamtbetrag die Grenze von 10 % nicht übersteigt).

Der Fonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in auf US-Dollar lautende Wertpapiere ausländischer Emittenten in Form von amerikanischen Einlagenzertifikaten anlegen, die regulär auf einem anerkannten Markt gehandelt werden.

Der Fonds wird weder übermässigen Gebrauch von Derivaten machen noch komplexe Derivate verwenden, da der Erwerb von und der Handel mit Verkaufs- und Kaufoptionen nicht zu den vorrangigen Anlagestrategien des Fonds gehört. Der Sub-Anlageverwalter erwirbt jedoch möglicherweise Verkaufsoptionen für bestimmte Aktien als Absicherung gegen Verluste, die durch sinkende Kurse der vom Fonds gehaltenen Aktien verursacht werden. Ebenso erwirbt er möglicherweise Kaufoptionen auf einzelne Aktien, um Gewinne zu realisieren, wenn die Kurse dieser Aktien steigen. Der Fonds handelt möglicherweise mit Verkaufsoptionen auf bestimmte Aktien, um Erträge zu erzeugen, jedoch nur dann, wenn er beabsichtigt, die Aktien zum Ausübungspreis zu erwerben. Der Fonds handelt möglicherweise mit Kaufoptionen auf bestimmte Aktien, um Erträge zu erzeugen und sich gegen Verluste abzusichern, die durch sinkende Kurse der vom Fonds gehaltenen Aktien

entstehen. Zudem kann der Fonds Kauf- und Verkaufsoptionen auf Finanzindizes erwerben und/oder mit ihnen handeln, um das Gesamtrisiko für das Portfolio abzusichern.

Der Sub-Anlageverwalter wird Geduld beweisen und nicht versuchen, die Anlageziele des Fonds durch aktives und häufiges Handeln mit Stammaktien oder sonstigen Finanzinstrumenten zu erreichen. Zwar sind sehr häufige Korrekturen des Portfolios nicht beabsichtigt, jedoch werden kurzfristige Gewinne oder Verluste von Zeit zu Zeit realisiert, wenn es den Zielen des Fonds dienlich ist.

Der Fonds kann infolge des Einsatzes von Finanzderivaten möglicherweise einer Hebelwirkung von bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts ausgesetzt sein. Gewöhnlich wird jedoch von weniger als 20 % des Nettoinventarwerts ausgegangen. Der Fonds verhält sich möglicherweise leicht volatil. Die Hebelwirkung wird von der Gesellschaft mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

5. Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, gelegentlich auch ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau zu akzeptieren. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die laufende Erträge benötigen. Der Fonds bietet kein vollständiges Investitionsprogramm. Vor einer Anlage im Fonds sollten Anleger sorgfältig über ihre persönlichen Anlageziele und die eigene Risikobereitschaft nachdenken.

6. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang III des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die in Anhang III genannten Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Wenn diese Grenzen später aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen, oder wenn die Überschreitung aus der Ausübung von Bezugsrechten resultiert, so setzt sich die Gesellschaft das vorrangige Ziel, dieser Situation in einer Weise abzuwehren, mit der die Interessen der Anteilhaber angemessene Berücksichtigung finden.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft darf gelegentlich bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds vorübergehend als Kredit aufnehmen, wenn der Verwaltungsrat nach seinem uneingeschränkten Ermessen der Ansicht ist, dass die Aufnahme eines solchen Kredits zu Liquiditätszwecken notwendig oder sogar wünschenswert ist. Die Gesellschaft kann diese Kredite von Zeit zu Zeit und gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen durch Verpflichtung, hypothekarische oder sonstige Belastung der Nettovermögenswerte des Fonds sichern.

7. Effizientes Portfoliomanagement

Der Fonds kann unter den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente für eine effiziente Vermögensverwaltung und zur Absicherung einsetzen. Zu diesen Techniken und Instrumenten können Devisengeschäfte gehören (wie z. B. Kassa- und Termingeschäfte auf

Devisen und Optionen), die möglicherweise die Währungsmerkmale der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere beeinflussen, sowie Verkaufs- und Kaufoptionen, wie in Abschnitt 4 dieser Zusatzerklärung näher erläutert. Der Fonds kann zudem Techniken und Instrumente einsetzen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Aktiva und Passiva als Schutz vor Wechselkursrisiken dienen.

Optionen

Gemäss den von der Zentralbank festgelegten Anforderungen kann der Anlageverwalter Optionen einsetzen (sowohl durch Zeichnen als auch durch Kauf), um die Risiken des Fonds abzusichern und so die Volatilität des Fonds zu reduzieren. Optionen sind Kontrakte, die den Inhaber berechtigen, jedoch nicht verpflichten, das zugrunde liegende Wertpapier zu einem festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu einem festgelegten Datum oder während des Ablaufs eines festgelegten Datums von der Gegenpartei zu erwerben (Kaufoption) oder an sie zu verkaufen (Verkaufsoption) (oder gegen börsengehandelte Optionen umzutauschen). Die den Instrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Indizes können bestehen aus: übertragbaren Wertpapieren (beispielsweise Vorzugs- oder Stammaktien und Schuldtiteln), Geldmarktinstrumenten und Finanzindizes.

Terminkontrakte

Bei einem Terminkontrakt wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, sie können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden. Zu Handelszwecken kann ein Terminkontrakt unter anderem verwendet werden, um das Währungsrisiko der gehaltenen Wertpapiere zu ändern, um Währungsrisiken abzusichern, um die Positionen in einer Währung zu erhöhen und um das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung in die andere zu verlagern. Devisenterminkontrakte können in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen zur Absicherung eingesetzt werden. Bei einem Kassageschäft findet der Kauf oder Verkauf von Devisen sofort zum derzeit am Markt geltenden Wechselkurs und nicht zu einem zukünftigen Termin statt.

Um Sicherheiten oder Deckung für Transaktionen mit Finanzderivaten zu liefern, darf der Fonds Vermögenswerte oder Barmittel übertragen und hypothekarisch oder in sonstiger Weise belasten.

Im Rahmen seines Risikomanagementprozesses kann der Fonds die verschiedenen Risiken in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten genau messen, überwachen und steuern. Da der Fonds zudem in eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für einfache Absicherungs- und Anlagezwecke investieren darf, setzt die Gesellschaft zur Berechnung der globalen Exposure des Fonds auf den Commitment-Ansatz. Die Verantwortung für den Risikomanagementprozess trägt die Gesellschaft, die den Anlageverwalter mit ihren täglichen Aufgaben einschliesslich der Aufsicht und Berichterstattung betraut.

8. Anteilsklassen

Die Anteile werden als Anteile einer Klasse des Fonds an die Anleger ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann bei Einrichtung des Fonds oder, nach vorheriger Benachrichtigung und Genehmigung durch die Zentralbank, jederzeit mehr als eine Anteilsklasse des Fonds einrichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem uneingeschränkten Ermessen darüber entscheiden, auf welche Währung die verschiedenen Klassen lauten und welche Absicherungsstrategie für die jeweilige Währung der Klasse eingesetzt wird, welche Dividendenpolitik betrieben wird, welche Gebühren und Aufwendungen und welche Mindesterstzeichnung bzw. welcher Mindestanteilsbestand für die Klasse gelten.

Im Fonds stehen 49 Anteilsklassen zur Zeichnung zu Verfügung. Diese werden im Folgenden detaillierter beschrieben:

Klasse	Währung der Klasse	Anlageverwaltungsgebühr	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen	Mindestanteilsbestand	Mindestrücknahmebetrag	Thesaurierend/Ausschüttend	Abgesichert
A	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	___
C	USD	1,0 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	___
I	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	___
B	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	___
A1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	___
AD	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	___
AD1	USD	1,50 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Ausschüttend	___
AE	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	___
AE1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	___
AED	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	___
AED1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Ausschüttend	___
AG	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	___
AG1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Thesaurierend	___
AGD	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	___
AGD1	GBP	1,50 %	15.000 GBP	2.500 GBP	15.000 GBP	2.500 GBP	Ausschüttend	___
B1	USD	1,95 %	15.000 USD	2.500 USD	15.000 USD	2.500 USD	Thesaurierend	___
CD	USD	1,00 %	1.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	___
CE	EUR	1,00 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	___
CG	GBP	1,00 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	___
CGD	GBP	1,00 %	1.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	___
I1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Thesaurierend	___
ID	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	___
ID1	USD	1,15 %	2.000.000 USD	10.000 USD	100.000 USD	15.000 USD	Ausschüttend	___
IE	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	___

IE1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	___
IED	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	___
IED1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Ausschüttend	___
IG	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	___
IG1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Thesaurierend	___
IGD	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	___
IGD1	GBP	1,15 %	2.000.000 GBP	10.000 GBP	100.000 GBP	15.000 GBP	Ausschüttend	___
ACH	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	___
ACH1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	___
ACHH	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja
ACHH1	CHF	1,50 %	15.000 CHF	2.500 CHF	15.000 CHF	2.500 CHF	Thesaurierend	Ja
AEH	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja
AEH1	EUR	1,50 %	15.000 EUR	2.500 EUR	15.000 EUR	2.500 EUR	Thesaurierend	Ja
ICH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	CHF 100.000	15.000 CHF	Thesaurierend	___
ICH1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	CHF 100.000	15.000 CHF	Thesaurierend	___
ICHH	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	CHF 100.000	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
ICHH1	CHF	1,15 %	2.000.000 CHF	10.000 CHF	CHF 100.000	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
IEH	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
IEH1	EUR	1,15 %	2.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
CCH	CHF	1,00 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	CHF 100.000	15.000 CHF	Thesaurierend	___
CCH1	CHF	1,00 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	CHF 100.000	15.000 CHF	Thesaurierend	___
CCHH	CHF	1,00 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	CHF 100.000	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CCHH1	CHF	1,00 %	1.000.000 CHF	10.000 CHF	CHF 100.000	15.000 CHF	Thesaurierend	Ja
CEH	EUR	1,00 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja
CEH1	EUR	1,00 %	1.000.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR	15.000 EUR	Thesaurierend	Ja

Möglicherweise erfolgt eine Währungsabsicherung, um die Anfälligkeit des Fonds für Schwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, gegenüber der Basiswährung des Fonds oder der Währung einer Klasse zu reduzieren. Das Währungsrisiko zukünftiger, nicht auf USD lautender Anteilklassen darf auf den USD abgesichert werden. Eine solche Absicherung wird 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, der dem Fonds oder der entsprechenden Anteilklasse zuzuordnen ist. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, damit übersicherte Positionen dieses zulässige Niveau nicht überschreiten. Diese Überwachung beinhaltet ferner ein Verfahren, um zu gewährleisten, dass wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts liegende Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

9. Ausgabe

Während der Erstzeichnungsperiode von 9.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. September 2015 bis 14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am 1. Oktober 2015 werden Anteile der Klassen A, C, I, B,

A1, AD, AD1, B1, CD, I1, ID, und ID1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 USD, Anteile der Klassen AE, AE1, AED, AED1, CE, IE, IE1, IED, IED1, AEH, AEH1, IEH, IEH1, CEH und CEH1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR, Anteile der Klassen AG, AG1, AGD, AGD1, CG, CGD, IG, IG1, IGD und IGD1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 GBP und Anteile der Klassen ACH, ACH1, ACHH, ACHH1, ICH, ICH1, ICHH, ICHH1, CCH, CCH1, CCHH und CCHH1 zu einem Erstzeichnungspreis von 100 CHF angeboten.

Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile durch die Gesellschaft werden die Anteile erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode ausgegeben. Die Erstzeichnungsperiode kann vom Verwaltungsrat nach dessen uneingeschränktem Ermessen verkürzt oder verlängert werden und muss der Zentralbank mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden Anteile zu Preisen ausgegeben, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

Vorbehaltlich der Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile durch die Gesellschaft werden die Anteile erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode ausgegeben. Die Erstzeichnungsperiode kann vom Verwaltungsrat nach dessen uneingeschränktem Ermessen verkürzt oder verlängert werden und muss der Zentralbank mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden Anteile zu Preisen ausgegeben, die unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden.

10. Zeichnungsantrag

Zeichnungsanträge können an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden (die diesbezüglichen Einzelheiten finden Sie im Antragsformular). Anträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem vom Verwaltungsrat für diesen Zweck zugelassenen Intermediär eingehen (vorausgesetzt, ein solcher Intermediär bestätigt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dass solche Anträge vor Handelsschluss eingegangen sind), werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Anträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern nicht der Verwaltungsrat unter aussergewöhnlichen Umständen nach seinem uneingeschränkten Ermessen entscheidet, einen oder mehrere Anträge auch noch nach Handelsschluss für diesen Handelstag zu akzeptieren, jedoch vorausgesetzt, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des Handelstags eingegangen sind.

Die Erstzeichnungsanträge werden über das Antragsformular oder, nach Entscheidung durch den Verwaltungsrat, per Fax eingereicht, sofern der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich das Antragsformular mit der Originalunterschrift sowie alle sonstigen vom Verwaltungsrat oder dessen Vertreter geforderten Dokumente (wie z. B. Unterlagen in Verbindung mit den Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche) übermittelt werden. Folgeanträge für den Erwerb von Anteilen nach der Erstzeichnung können per Fax an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, ohne dass die Originaldokumente eingereicht werden müssen. Solche Anträge müssen alle Informationen enthalten, die vom Verwaltungsrat oder dessen Vertreter gelegentlich festgelegt werden. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anteilinhaber werden nur nach Eingang der urschriftlichen Anweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden nicht an den Anleger zurückerstattet. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmacht, vorausgesetzt, die Bruchteile betragen nicht weniger als 0,01 eines Anteils.

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als 0,01 eines Anteils werden nicht an den Anleger zurückerstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind zzgl. Bankgebühren über CHAPS, SWIFT oder telegrafisch oder elektronisch auf das im Antragsformular, das dem Verkaufsprospekt beiliegt, angegebene Bankkonto zu überweisen. Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus von den Verwaltungsräten genehmigt werden. Wenn Zahlungen unter Umständen eingehen, die eine Verschiebung des Antrags auf den nächsten Handelstag bedingen, werden keine Zinsen darauf gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung zu zahlen, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Die Gesellschaft kann jedoch eine Zahlung in solchen anderen Währungen akzeptieren, denen der Verwaltungsrat zustimmt. Hierfür gilt dann der von der Verwaltungsgesellschaft angegebene aktuelle Wechselkurs. Die Kosten und Risiken der Konvertierung der Währung werden vom Anleger getragen.

Zeitpunkt der Zahlung

Zeichnungszahlungen müssen innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem entsprechenden Handelstag in frei verfügbaren Mitteln bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat behält sich hierbei das Recht vor, die Zeichnung von Anteilen bis zum Erhalt der Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln zurückzuhalten. Wenn die Zeichnungszahlungen in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen sind, tragen die betroffenen Anleger die damit verbundenen Kosten des Fonds, wie z. B. die Kosten des Fonds für die Kreditaufnahme bei der Depotbank zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat das Recht, die Anteile eines Anlegers an diesem oder einem anderen Fonds der Gesellschaft vollständig oder teilweise zu verkaufen, um solche Gebühren auszugleichen. Für den Fall, dass die Zeichnungszahlung in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt eingegangen ist, behält sich der Verwaltungsrat oder dessen Vertreter ebenfalls das Recht vor, die Zuteilung zu stornieren.

Bestätigung des Eigentumsrechts

Innerhalb von 72 Stunden nach dem Erwerb erhalten die Anteilinhaber eine Bestätigung über den Kauf der Anteile. Der Anteilstitel wird durch die Eintragung des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft bestätigt. Ein Zertifikat wird nicht ausgestellt.

11. Rücknahme der Aktien

Anträge auf eine Rücknahme von Anteilen sind per Fax oder in einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft als Vertreter der Gesellschaft zu richten (dessen Kontaktinformationen im Antragsformular genannt werden). Sie müssen alle Informationen enthalten, die vom Verwaltungsrat oder dessen Vertreter von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Rücknahmeanträge, die vor Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden noch an diesem Handelstag bearbeitet. Alle Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstags eingehen, werden erst am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat nicht unter aussergewöhnlichen Umständen nach alleinigem Ermessen eine andere Entscheidung trifft, vorausgesetzt, dass der Rücknahmeantrag vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags eingegangen ist. Die Rücknahmeanträge werden nur dann akzeptiert, wenn die benötigten freigegebenen Gelder und ausgefüllten Unterlagen zusammen mit den Originalzeichnungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem Dokumente für die Prüfungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche. Auf die Anteile eines Anlegers werden keine Rücknahmezahlungen geleistet, bis der Anleger das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Geldwäschevorschriften) eingereicht und die Geldwäschevorschriften eingehalten wurden.

Der Mindestwert von Anteilen, die von einem Anteilinhaber in einer einzigen Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden können, ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn ein Anteilinhaber eine Rücknahme beantragt, die im Falle der Ausführung dazu führt, dass der Anteilinhaber nur noch so viele Anteile einer Klasse besitzt, dass deren Nettoinventarwert unter dem Mindestanteilsbestand liegt, kann die Gesellschaft, sofern sie es für angebracht erachtet, alle Anteile des Anteilinhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Der Fonds kann jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % der Rücknahmeerlöse erheben. Falls eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

Zahlungsmethode

Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Die Rücknahmeaufträge werden mit Erhalt der entsprechenden Anweisungen per Fax und erst dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf dem registrierten Konto des Anteilinhabers erfolgt ist.

Zahlungswährung

Anteilinhaber erhalten ihre Rückzahlung normalerweise in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, wie in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung angegeben. Wenn jedoch ein Anteilinhaber wünscht, in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt zu werden, darf die erforderliche Fremdwährungstransaktion durch die Verwaltungsgesellschaft (nach deren Ermessen) im Auftrag und auf Rechnung, Risiko und Kosten des Anteilinhabers arrangiert werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Es ist vorgesehen, dass Rücknahmezahlungen für Anteile innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem Handelstag geleistet werden, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht und von dieser erhalten wurden. Die Zeitspanne zwischen dem Einreichen des Rücknahmeantrags und der Rücknahmezahlung darf nicht mehr als 10 Geschäftstage betragen.

Stornierung von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gesellschaft und ihres Bevollmächtigten storniert werden oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausgesetzt wurde.

Zwangsrücknahme / Rücknahme aller Anteile

Wenn die im Verkaufsprospekt in den Unterabschnitten „Zwangweise Rücknahme von Anteilen“ und „Vollständige Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umstände eintreten, können Fondsanteile zwangsweise bzw. vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der Anforderungen in Bezug auf Mindestzeichnung und Mindestanteilsbestand des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klassen können Anteilinhaber den vollständigen oder teilweisen Umtausch ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds beantragen. Die Verfahren, die dafür massgeblich sind, werden im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ erläutert.

13. Aussetzung des Handels

Anteile können nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fonds, wie unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ dargelegt, ausgesetzt wird. Antragsteller auf die Zeichnung von Anteilen und Anteilinhaber, die Anträge auf die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert. Wenn die Zeichnungsanträge daraufhin nicht zurückgenommen wurden, werden sie zusammen mit den Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen am nächsten Handelstag nach dieser Aussetzung bearbeitet.

14. Sub-Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist uneingeschränkt befugt, einen oder mehrere von der Gesellschaft und der Zentralbank genehmigte Sub-Anlageverwalter zu ernennen, um die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte jedes Fonds zu verwalten. Einzelheiten zu solchen Sub-Anlageverwaltern werden in den regelmässigen Berichten des Fonds offengelegt.

Der Anlageverwalter hat Yacktman Asset Management LP aus 6300 Bridgepoint Parkway, Building One, Suite 500, Austin, Texas 78730, USA als Sub-Anlageverwalter (der „Sub-Anlageverwalter“) bestellt. Der Sub-Anlageverwalter wird durch die Übertragung des Sub-Anlageverwaltungsvertrags vom 11. November 2010 zwischen dem Anlageverwalter und Yacktman Asset Management Co. (der „Sub-Anlageverwaltungsvertrag“) am 22. Juni 2012 bestellt. Der Sub-Anlageverwalter übernimmt die Anlageverwaltung mit Ermessensbefugnis sowie Marketingdienstleistungen in Verbindung mit dem Fonds unter der Gesamtaufsicht des Anlageverwalters. Der Sub-Anlageverwalter ist ein von der SEC zugelassenes Unternehmen in den USA.

Die Haupttätigkeit und -aufgabe des Sub-Anlageverwalters ist die Bereitstellung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Klienten. Weitere Informationen bezüglich des Anlageverwalters und des Sub-Anlageverwalters werden Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

15. Vergütungen und Kosten

Vergütung des Anlageverwalters

Die für jede Anteilsklasse an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr ist in Abschnitt 8 dieser Zusatzerklärung aufgelistet.

Vergütung des Sub-Anlageverwalters

Die Vergütungen und Kosten des Sub-Anlageverwalters werden aus der Vergütung des Anlageverwalters gezahlt. Der Fonds haftet für die Handelskosten, die in Verbindung mit dem Erwerb und Verkauf von Anlagen durch den Sub-Anlageverwalter entstehen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Fonds gezahlte jährliche Vergütung, die täglich aufläuft und zu einem Satz von 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet und gezahlt wird. Die Vergütung beläuft sich auf mindestens 60.000 USD pro Jahr. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Register- und Transferstellengebühren.

Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gesamtvergütung von 10.000 USD für die Erstellung der Zwischen- und Jahresabschlüsse des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiterhin Anrecht auf eine Erstattung ihrer Auslagen (zzgl. ggf. MwSt.), die ihr im Namen des Fonds in angemessenem Umfang entstehen. Diese Auslagen werden aus den Vermögenswerten des Fonds auf Grundlage der tatsächlichen Kosten beglichen.

Vergütung der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Treuhandgebühr in Höhe von ca. 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, die zu jedem Bewertungszeitpunkt fällig wird und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds muss zudem Depotbankgebühren in Höhe von 0,01% bis 0,03% zahlen, die unter Bezugnahme auf den Marktwert der Anlagen

berechnet werden, die der Fonds jeweils auf den relevanten Märkten tätigt. Die Depotbankgebühren fallen zu jedem Bewertungszeitpunkt an und sind monatlich rückwirkend zu zahlen. Zudem gilt eine Mindestgebühr von 12.000 USD pro Jahr. Die Depotbank darf Gebühren für Transaktionen und Kassahandel berechnen und ordnungsgemäss belegte Auslagen aus den Vermögenswerten des Fonds (zzgl. MwSt., sofern zutreffend) zurückfordern, einschliesslich der Auslagen für eine durch sie ernannte Sub-Depotbank, die zu handelsüblichen Sätzen erstattet werden.

Vergütung der Vertriebsstelle

Die Vergütungen und Kosten der Vertriebsstelle sowie aller weiteren Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“), die von der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft oder einem Fonds beauftragt werden, entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für die die Vertriebsstellen eingesetzt wurden. Von der Vergütung des Anlageverwalters für jede Klasse wird ggf. die Vergütung für die Vertriebsstelle abgezogen. Dementsprechend überschreiten die Vergütungen für den Anlageverwalter und die Vertriebsstelle zusammen nicht den in Abschnitt 8 „Vergütung für die Anlageverwaltung“ dieser Zusatzerklärung genannten Betrag.

Vergütungen und Kosten, die an die von der Gesellschaft benannte Vertriebsstelle zu zahlen sind, werden ausschliesslich aus dem den Klassen des Fonds zuzurechnenden Nettoinventarwert entnommen, deren Anteilinhaber zu einer Inanspruchnahme der entsprechenden Vertriebsstelle berechtigt sind.

Allgemeines

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Verkaufsprovisionen oder Umwandlungs- bzw. Rücknahmegebühren zu erheben, und sollte dies doch der Fall sein, werden die Anteilinhaber einen Monat im Voraus über das Vorhaben informiert.

Der Fonds trägt (i) seinen Anteil an den Vergütungen und Kosten, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft zuzuordnen sind, wie es im Verkaufsprospekt unter „Gründungskosten“ für den Rest der Periode ausgeführt wird, in der diese Vergütungen und Kosten weiterhin abgeschrieben werden; (ii) die Vergütungen und Kosten in Verbindung mit der Gründung des Fonds, die auf einen Betrag von etwa 60.000 Euro geschätzt werden und die über die ersten fünf Rechnungslegungszeiträume des Fonds oder einen anderen Zeitraum abgeschrieben werden, der vom Verwaltungsrat in einer nach seinem uneingeschränkten Ermessen als gerecht angesehenen Höhe festgelegt wird; und (iii) seinen Anteil an den Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft.

Abgesehen von den bereits oben erwähnten Gebühren und Vergütungen werden die Vergütungen und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft im Verkaufsprospekt unter „Vergütungen und Kosten“ detailliert aufgeführt.

16. Dividenden und Ausschüttungen

Die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „7. Anteilsklassen“ thesaurierende Klassen sind, werden thesauriert und im Namen der Anteilinhaber neu investiert. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, Dividenden an Inhaber von Anteilen dieser Klassen auszuschütten.

Wenn Gewinne verfügbar sind, beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder derzeit, die Erträge und Gewinne von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „7. Anteilklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu erklären und an die Anteilhaber auszuschütten. Die Satzung der Gesellschaft bevollmächtigt den Verwaltungsrat zur Erklärung von Dividenden in Bezug auf Anteile des Fonds. Der für einen Bilanzierungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag besteht aus dem Ertrag der jeweiligen Klasse (in Form von Dividenden, Zinsen u. a.) abzüglich der Kosten und/oder der realisierten und nicht realisierten Gewinne (d. h. realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) während des Bilanzierungszeitraums, abzüglich der aufgelaufenen Kosten und in Übereinstimmung mit bestimmten Anpassungen (die von der Depotbank genehmigt wurden).

Der Abrechnungstichtag der Gesellschaft ist derzeit der letzte Tag im September eines jeden Jahres und alle auf die Anteile von Klassen, die gemäss der Tabelle im Abschnitt „7. Anteilklassen“ ausschüttende Klassen sind, zu zahlenden Dividenden werden normalerweise innerhalb von vier Monaten nach dem Abrechnungstichtag oder zu anderen Zeitpunkten, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung festgelegt werden, erklärt und gezahlt.

Zahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder der Verwaltungsgesellschaft nachfolgend mitgeteilt wurde. Ausschüttungszahlungen werden erst an einen Anteilhaber geleistet, nachdem der Anteilhaber das Originalantragsformular und alle von oder im Namen der Gesellschaft geforderten Unterlagen (einschliesslich der Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht hat und die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden.

Die Anteilhaber werden in einer neuen Zusatzerklärung über Änderungen an dieser Dividendenpolitik im Voraus in Kenntnis gesetzt.

17. Risikofaktoren

Anleger werden in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Anlage in REITs

Mit REITs sind möglicherweise gewisse Risiken verbunden, die im Zusammenhang mit der direkten Eigentümerschaft von Immobilien stehen, einschliesslich Wertminderung der Immobilie, Risiken in Bezug auf die allgemeine und örtliche wirtschaftliche Situation, Überbebauung und verstärkter Wettbewerb, höhere Immobiliensteuern und Betriebskosten sowie schwankende Mieteinkünfte. REITs schütten auf Grundlage der verfügbaren Mittel aus Geschäften oft erhebliche Dividenden an ihre Anteilhaber aus. Dies führt zur Anwendung einer Quellensteuer, wenn die Zahlung an ein irisches Unternehmen erfolgt.

Bankeinlagen

Die Anteile am Fonds sind keine Bankeinlagen und werden nicht durch Regierungen, Behörden oder andere Bürgschaftssysteme garantiert, durch die Inhaber von

Bankeinlagen geschützt werden. Der Wert der Anteile im Fonds wird erwartungsgemäss mehr schwanken als bei einer Bankeinlage.

Einlagen bei Kreditinstituten

In Zeiten hoher Marktvolatilität investiert der Fonds möglicherweise verstärkt in Einlagen bei Kreditinstituten.

Anteilswährungsrisiko

Eine Anteilsklasse des Fonds kann auch auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können einen Wertverlust der Anteile in der Währung der Anteilsklasse zur Folge haben. Der Sub-Anlageverwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern, wie z. B. jenen, die unter der Überschrift „Währungsrisiko“ beschrieben sind, vorausgesetzt solche Instrumente überschreiten nicht 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des Fonds. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilinhaber der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung/en sinkt, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten. Unter solchen Umständen können Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in seiner Gesamtheit. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zugerechnet.

18. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Neben der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil im Internet unter www.bloomberg.com stehen Informationen zum Fonds auch unter Fundinfo.com zur Verfügung, einem Organ für Veröffentlichungen in Deutschland und der Schweiz (www.fundinfo.com).

LÄNDERSPEZIFISCHE ZUSATZERKLÄRUNG ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Diese Zusatzerklärung ist Ergänzung und Bestandteil des Verkaufsprospekts für den Heptagon Fund plc (die „Gesellschaft“) bzw. (die „Fonds“) vom 28. August 2015 (einschliesslich des ersten Prospektnachtrags vom 17. September 2015) und der betreffenden Zusatzerklärungen zum Verkaufsprospekt in der jeweils gültigen Fassung (der „Verkaufsprospekt“) und sollte in Verbindung mit diesen gelesen werden. Vollständige Informationen in Bezug auf die Gebühren und Aufwendungen des Funds finden Sie im Prospekt.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die im Prospekt für sie angegebene Bedeutung.

Folgende Informationen werden in Verbindung mit dem Angebot von Anteilen durch die Gesellschaft in der Schweiz bereitgestellt:

VERTRETER

Der Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz (der „Vertreter in der Schweiz“) ist Société Générale, Paris, Zweigstelle Zürich, Talacker 50, 8001 Zürich.

ZAHLSTELLE

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Société Générale Paris, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, CH-8001 Zürich.

BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos vom Vertreter in der Schweiz erhältlich.

VERÖFFENTLICHUNG

Veröffentlichungen bezüglich des Fonds erfolgen in der Schweiz über die elektronische Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und die Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert müssen zusammen mit der Angabe „ohne Provisionen“ jedes Mal, wenn Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, für alle Anteilsklassen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht werden. Preise werden täglich veröffentlicht.

ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Die Gesellschaft sowie ihre Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Ausschüttung

- Verkäufe

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage muss er offenlegen, welche Beträge er tatsächlich für den Vertrieb der von den betreffenden Anlegern gehaltenen Organismen für gemeinsame Anlagen erhält.

Im Fall von Vertriebsaktivitäten in der Schweiz oder von der Schweiz aus können die Gesellschaft und ihre Vertreter die Rückvergütungen auf Anfrage direkt an die Anleger zahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rückvergütungen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- sie werden auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt;
- alle Anleger, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rückvergütungen verlangen, erhalten diese innerhalb des gleichen Zeitrahmens und in gleicher Höhe.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind:

- Das von den Anlegern gezeichnete Volumen bzw. das von ihnen im Organismus für gemeinsame Anlagen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters gehaltene Gesamtvolumen;
- die Höhe der durch den Anleger erwirtschafteten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Anlegers (z. B. der erwartete Anlagezeitraum);
- die Bereitschaft des Anlegers, in der Auflegungsphase eines Organismus für gemeinsame Anlagen Unterstützung zu bieten.

Auf Verlangen des Anlegers muss die Gesellschaft die Höhe der Rückvergütungen kostenlos offenlegen.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

In Bezug auf die in der Schweiz vertriebenen Anteile gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vertreters in der Schweiz.

Weitere Informationen zu Gebühren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Zusatzerklärung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die sich in angemessenem Umfang davon überzeugt haben) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Aussage dieser Informationen beeinträchtigen könnte.
